This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HB 0708 L
F
3613B
B66
v.2
1904
Digitized by Google

HARVARD UNIVERSITY
GRADUATE SCHOOL
OF BUSINESS
ADMINISTRATION
BAKER LIBRARY

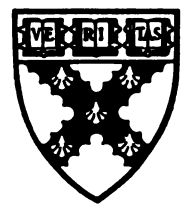

Digitized by Google

Mitteilungen

der

Handelskammer zu Bochum

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land,
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Vom Syndikus der Handelskammer in deren Auftrag herausgegeben.

II. Jahrgang 1904.

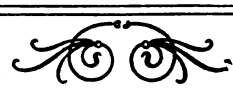

Digitized by Google

F
3613B
366
V.2
1904

JUN 1 1970

Bücherei
des
Vereins deutscher
Eisenhüttenleute
Zb 285

Digitized by Google

Anordnung des Inhalts-Verzeichnisses.

I. Innere Angelegenheiten.
II. Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.
III. Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.
IV. Eisenbahn:
  a) Bahnbau, Bahnhöfe,
  b) Tarifwesen im allgemeinen,
  c) Güterverkehr,
  d) Personenverkehr.
V. Post:
  a) Postanstalten, Allgemeines,
  b) Brief-, Paket-, Geldpost,
  c) Telegraph,
  d) Fernsprecher.
VI. Schiffahrt.
VII. Börse, Märkte und Ausstellungen; Masse und Gewichte.
VIII. Geld-, Kredit- und Bankwesen.
IX. Urheberrecht.
X. Versicherungswesen.
XI. Recht und Gericht.
XII. Verwaltungsrecht.
XIII. Steuerwesen.
XIV. Handels- und Gewerbe-Recht und -Politik im allgemeinen.
XV. Kleinhandel und Kleingewerbe.
XVI. Sozialpolitik.
XVII. Schulwesen.
XVIII. Aeussere Handelspolitik.
XIX. Verschiedenes.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Innere Angelegenheiten.

Plenarversammlungen 3, 22, 41, 70, 85, 110.
Ausschuss (IV) für Angelegenheiten des Bergbaues, der Eisenindustrie und für Arbeiterfragen 2.
Ausschuss (III) für allgemeine Handels- und Gewerbesachen, Rechtswesen und Handelsgebräuche 84.
Zweiter Jahrgang der „Mitteilungen“ 2.
Ergebnis der Handelskammerwahlen am 7., 9. und 10. Dezember 1903. Einführung der neuen Mitglieder und Prüfung ihrer Legitimation 3.
Wahl des Vorstandes 3.
Wahl der Ausschüsse 3.
Haushaltsplan für 1904 23.
An- und Umbau des Handelskammerhauses 23, 42.
Baukommission 23, 42.
Prüfung der Jahresrechnung für 1903/1904 42.
Ausscheiden des Kammermitgliedes, des Herrn M. Schneider-Gelsenkirchen 74.
Zuwahl des derzeitigen Vorsitzenden nach § 8 des Handelskammergesetzes 85.
Sachverständigen-Kommission für den Jahresbericht 3, 43.

II. Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

Ministerial-Verfügung vom 10. Dezember 1903 betr. Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern 6.
Ernennung zum Handelsrichter 6.
Wahlen zum Bezirkseisenbahnrat in Köln 6.
Benennung von gerichtlichen Sachverständigen 6, 23, 45, 53, 87, 100, 113.
Handelsgebrauch betr. Verkaufsbedingung 6.
Handelsgebrauch betr. Zahlungsziel beim Verkauf von Kleiderstoffen 29.
Handelsgebrauch betr. Sackmiete beim Handel mit Strohhäcksel 29.
Auskünfte 7, 23, 53, 87, 113.
Verordnung betr. „Portopflichtige Dienstsache“ 23.
Bücherrevisor 4, 23, 84, 86.
Gehalt von Handlungsgehilfen 23.
Handelsgebrauch betr. Zahlungsbedingung „Ziel 3 Monate mit 2%“ 45.
Handelsgebrauch im Handel mit Kleeheu betr. Beladung der Waggons 45.
Handelsgebrauch betr. die Zeit, innerhalb welcher die Mängel bei Konserven gerügt werden müssen 46.
Revisoren zur Prüfung des Gründungsherganges von Aktiengesellschaften 53, 74.

Digitized by Google

Verzeichnis der an ausländischen Börsenplätzen auf Termin gehandelten Waren 74.
Anstellung und Vereidigung von Bücher-Revisoren 2.
Bericht über die Tätigkeit der Handelskammer im Jahre 1903 4, 14.
Firmenverzeichnis 70, 83, 99.
Vorschlagswahlen für Handelsrichter 22, 23, 110.
Vorlesungen für Kaufleute 84, 86, 110.

III. Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks 23, 70, 74, 86.
Wasserwirtschaftlicher Verband der westdeutschen Industrie 25.
Versammlung von Handelskammern, Städten, wirtschaftlichen Vereinen in Mainz betr. Schifffahrtsabgaben 25.
Zentralverband deutscher Industrieller 25.
Nachteile kleiner Handelskammern 100.
Deutscher Handelstag 22.

IV. Eisenbahn.

Mißstände beim Niveauübergang an der Bahnhofstraße in Herne 7.
Bahnbauprojekt Bochum — Castrop — Mengede—Lünen 53.
Bahnbauprojekt Langendreer—Blankenstein mit Anschluß von Langendreer nach dem Kanal und von Blankenstein nach Sprockhövel 53.
Bahnbauprojekt Löttringhausen—Schwerte 86.
Ausnahmetarif 6 für Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker im rheinisch-westfälisch-niederländischen Verkehr 53, 75.
Ermittelung der Fracht im Verkehr zwischen Staatsbahn und privater Kleinbahn 87.
Uebereinstimmung der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen und der deutschen Binnenschiffahrtsstatistik 88.
Uebersicht der Beförderungsgelegenheiten für Eil- und Frachtstückgüter 92.
Direkte Abfertigung nach spanischen und portugiesischen Stationen mit internationalen Frachtbriefen 101, 114.
6-Uhr-Annahmeschluss für Frachtstückgüter bei den Güterabfertigungsstellen Gelsenkirchen, Bismarck i. W., Ueckendorf-Wattenscheid, Herne, Witten-Ost und Witten-West 2, 7.
Unvorsichtige Behandlung „mangelhaft verpackter“ Stückgüter 8.
Maßregeln gegen Verschleppung im Stückgutverkehr 9.
6-Uhr-Annahmeschluß für Frachtstückgüter bei der Güterabfertigungsstelle Wattenscheid 26.
Versendung von Fellen und Häuten 26.
Beförderung von Salmiakgeist in Kesselwagen 43.
Bezeichnung der Stückgüter 52, 91.
Abfertigung von Expreßgut 40.
Beförderung frostempfindlicher Güter 114.
Sommerfahrplan 22, 26.
Herstellung des Anschlusses zwischen Zug 266 Gelsenkirchen—Kray-Nord (Kray-Nord ab 3^{39}) und Zug 478 Welver—Essen—Opladen (Kray-Nord ab 3^{34}) 9.
Gewährung eines Aufenthaltes für den Schnellzug 81 (jetzt 89) Frankfurt a. M. — Hagen — Bochum—Oberhausen (2^{54} ab Bochum Süd) in Wattenscheid 9, 74, 75, 92.
Einlegung eines Schnellzugpaares Berlin—Hannover—Dortmund — Essen — Duisburg — Köln, Abfahrt und Ankunft beider Züge von bezw. in Berlin etwa in der Zeit von 3—4 Uhr nachmittags 41, 44, 101.
Einlegung eines Personenzuges Essen—Wattenscheid—Bochum Süd (Essen ab 11^{15}—11^{30} vormittags 74, 75, 92.
Einlegung eines Personenzuges Essen—Wattenscheid—Bochum Süd (Essen ab gegen 10 Uhr abends bezw. Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 193 in Wattenscheid) 75, 74, 92.
Herstellung des Anschlusses in Essen zwischen Zug 249 Duisburg—Mülheim a. d. R.—Essen und Schnellzug 21 Cöln — Düsseldorf — Kettwig—Essen—Bochum 76, 92.
Sicherung des Anschlusses in Hagen zwischen Schnellzug 56 Duisburg — Essen — Witten—Hagen und Schnellzug 58 Hagen—Elberfeld—Köln (Deutz)—Frankfurt a. M. 76, 92.
Einlegung eines späten Abendzuges Hagen—Witten im Anschluß an den Schnellzug 59 Köln—Vohwinkel—Hagen—Hamm, Hagen an 12^{50}, 76, 92.
Weiterführung der Schnellzüge 196 und 198 Essen—Hattingen—Vohwinkel bis Köln 74, 76, 92.
Gleichstellung der sämtlichen Stationen von Gelsenkirchen inbezug auf die wahlweise Benutzung von Fahrkarten von und nach diesen Stationen 74.
Einlegung eines Schnellzugpaares Hamburg—Bremen—Wanne—Köln (Abfahrt von Hamburg bezw. von Köln gegen 5 Uhr nachmittags) 111, 114.
Ableitung der Schnellzüge 97 und 98 Hamburg—Bremen—Wanne—Köln auf die Strecke Duisburg—Krefeld—Aachen 111.
Verbesserung des Personenverkehrs zwischen Hamburg—Bremen und Köln, Paris, Amsterdam, Antwerpen 111.

V. Post.

Ueberdachung der Paketverladestelle am Bahnhof Bochum Süd 9.
Einrichtung eines Girokontos im Postamt zu Hörde 10.
Postalische Verhältnisse der Ortschaften Hamme, Hofstede, Grumme, Wiemelhausen und Riemke 28.

Digitized by Google

Bahnhofsbriefkästen 10.
Erweiterung des Ortsbestellbezirks in der Stadt Witten 9, 54.
Verlangsamung der Postpaketbeförderung 10, 77.
Uebersicht über die Paketbeförderungsgelegenheiten bei den Postämtern in Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Witten 54.
Paketbeförderung von Berlin nach Bochum 77, 102, 115.
Zweite Paketbeförderung in Bochum 102.
Telegrammverstümmelungen 76, 93.
Haftpflicht der Telegraphenverwaltung bei amtlich verglichenen Telegrammen 93.
Wünsche inbezug auf den Fernsprechverkehr 10.
Nachtfernsprechdienst 54.
Gebührenfreiheit bei Gesprächen mit öffentlichen Fernsprechstellen für Bezirksteilnehmer 54.
Dienstbeginn bei den Fernsprechämtern des Kammerbezirks 102, 117.
Postgiroverkehr 40.
Verzeichnis der in Bochum ankommenden und abgehenden Postzüge 117.

VI. Schiffahrt.

Markierung der Güter im Verkehr mit Ostafrika 93.
Preußische Kanalvorlage 74, 111.
Mosel-, Saar- und Lahn-Kanalisation 86, 112.
Schiffahrtsabgaben 25, 111, 112.
Staatliches Schleppmonopol auf dem Rhein-Hannover-Kanal 111, 112.
Erweiterung des Enteignungsrechtes von Grundstücken neben dem Dortmund-Rheinkanal 112.
Einsetzung eines Wasserstraßenbeirats 112.
Enteignung des Kanalgeländes 112.

VII. Börse, Märkte und Ausstellungen; Maße und Gewichte.

Mißstände im Ausstellungswesen 44.
Einschränkung der Normalmarktorte für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu 55.
Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung 70, 77.
Ausdehnung der Eichpflicht auf Bier- und Branntweinfässer 113, 117.

VIII. Geld-, Kredit- und Bankwesen.

Errichtung einer Reichsbanknebenstelle Langendreer 11.
Ausprägung von Dreimarkstücken 85, 93.
Errichtung einer Reichsbanknebenstelle in Eickel 70.
Postgiroverkehr 40.
Vereinfachung des Verfahrens der Aufnahme von Wechselprotesten 73.
Mangel an Zehnmarkstücken 85.
Neuausprägung der Zwanzigpfennigstücke 85.
Mangel an Kupfermünzen 85.

IX. Urheberrecht.

Liste der Patentanwälte 28.
Auskunft betr. Pulsometer 29.
Gleichartigkeit der Porzellanwaren, Glaswaren und gewisser Eisenguß-, Eisenblech-, Nickel-, Messing- und Kupferwaren im Sinne des Warenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894 29.
Normal-Warenverzeichnis 55.
Auslagestelle der Patentschriften und des Warenzeichenblattes 2.
Zur Anwendung des britischen Warenzeichengesetzes 40.
Die Erneuerung von Warenzeichen-Anmeldungen 52.
Urheberrecht an Katalogen und Preislisten 119.

X. Versicherungswesen.

Antrag des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes auf Beitritt 3, 42.
Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag 3, 6.

XI. Recht und Gericht.

Ernennung von Handelsrichtern 29, 120.
Handelsgebrauch betr. Zahlungsziel beim Verkauf von Kleiderstoffen 29.
Handelsgebrauch betr. Sackmiete beim Handel mit Strohhäcksel 29.
Benennung von gerichtlichen Sachverständigen 6, 23, 45, 53, 87, 100, 113.
Handelsgebrauch betr. Zahlungsbedingung „Ziel 3 Monate mit 2%“ 45.
Handelsgebrauch im Handel mit Kleeheu betr. Beladung der Waggons 45.
Handelsgebrauch betr. die Zeit, innerhalb welcher die Mängel bei Konserven gerügt werden müssen 46.
Sachverständige bei Strafprozessen wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln 46.
Prozeßkosten-Erstattung an Ausländer 57.
Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen 41, 79.
Verrat von Betriebsgeheimnissen 80.
Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne 74, 81.
Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte 4, 30, 85.
Entwurf eines Ortsstatuts für das in Bochum zu errichtende Kaufmannsgericht 85, 86.
Gerichtlicher Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses 110.
Veröffentlichung der handelsregisterlichen Eintragungen in der „Kölnischen Zeitung“ 119.
Gebühren für gerichtliche Sachverständige 119.
Zusammenstellung der gegenwärtig im Amt befindlichen Handelsrichter und deren Stellvertreter an den Kammern für Handelssachen in Bochum und Essen 120.

XII. Verwaltungsrecht.

Revision der Kreis- und Gemeindeordnung 22.

XIII. Steuerwesen.

Vorausleistungen zum Wegebau 29.
Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Ia zu Gelsenkirchen 30.

Digitized by Google

Stempelpflichtigkeit von Schuldverschreibungen 30, 121.
Fixation der Malzsteuer 57.

XIV. Handels- und Gewerbe-Recht und -Politik im allgemeinen.

Beschaustellen für ausländisches Fleisch 94.
Das Blenden der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen 94, 123.
Der geplante Ankauf der Hibernia und die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues 70, 74, 102.
Antrag auf Einführung des Achtuhrladenschlusses in Bochum 86, 107.
Entwurf der Abänderung der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ vom 5. August 1890 70.

XV. Kleinhandel und Kleingewerbe.

Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluss 12, 41, 58, 110.
Befreiung juristischer Personen von der Zwangsinnungspflicht 2, 12, 48.
Verkehr mit Bier in Flaschen 42, 46.
Beitragspflicht offener Handelsgesellschaften zu Zwangsinnungen 48.
Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm betr. unlauteren Wettbewerb 48.

XVI. Sozialpolitik.

Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte 4, 30.
Die Unfallversicherungspflicht der Ladengeschäfte 35, 42.
Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände 60.
Stellenvermittelung 81, 123.
Vereinigung der drei Zweige der Arbeiterversicherung 2, 4.
Ortskrankenkasse für das Handelsgewerbe für den Handelskammerbezirk 5, 22, 41, 73.
Verband westfälischer Arbeitsnachweise 22.
Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen vom gesetzlichen Ladenschluß, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe 12, 41, 58, 110.
Informationskursus für Begründer und Leiter von Vereinigungen zur Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend 86.
Arbeitgeberverband der „Nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ 123.
Stellenvermittelung bei der Handelshochschule in Leipzig 123.

XVII. Schulwesen.

Kaufmännische Schule Bochum 36.
Ministerialerlaß betr. Erteilung des Unterrichts an den obligatorischen Fortbildungsschulen 95.

XVIII. Aeußere Handelspolitik.

Statistisches Warenverzeichnis 12.
Wünsche zum deutsch-italienischen Handelsvertrag:
a) Zollsatz auf Fahrradteile und Veloröhren 12, 37.
b) Heranziehung deutscher Importeure zur italienischen Einkommensteuer 13.
Abgrenzung der niederländischen Konsularämter 37.
Verzeichnis der bei deutschen Konsulaten tätigen Sachverständigen 37.
Amtliches Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif 23, 37, 50.
Handelssachverständiger in Konstantinopel 60.
Zollfreie Einfuhr in das Amur-Gouvernement 60.
Vertrauliche Mitteilungen über zweifelhafte Firmen des Auslandes 96.
Vertrauliche Mitteilungen über Handels- bezw. Absatzverhältnisse 96.
Rumänischer Zolltarif 40.
Brasilianischer Zolltarif 40.
Niederländischer Zolltarifentwurf 40.
Bulgarischer Zolltarifentwurf 84, 124.
Gutachten über das statistische Warenverzeichnis 3.
Beitritt zum „Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein“ 4.
Schwedisch-norwegischer Konsul 123.
Gebührentrichtung für Untersuchungen in Serbien eingeführter Waren 124.

XIX. Verschiedenes.

Statistik des Getreideverkehrs 38.
Deutsch-niederländischer Getreidevertrag 38.
Fragebogen für den Jahresbericht 1903 2.
Firmenverzeichnis 70, 83, 99.
Zweiter Jahrgang der „Mitteilungen“ 2.
Gründung des rheinisch-westfälischen Cementsyndikates 124.

Friedrich Jahn & Co., Bochum.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land,
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

Bochum

II. Jahrgang. 11. Februar 1904. Nr. 1.

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden auf Wunsch jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Bekanntmachungen.

1. Zweiter Jahrgang der „Mitteilungen" 2
2. Anstellung und Vereidigung von Bücherrevisoren 2
3. Fragebogen für den Jahresbericht 1903 2
4. Befreiung juristischer Personen von der Zwangs-Innungspflicht 2
5. Annahmeschluss für Stückgüter bei den Güterabfertigungsstellen Gelsenkirchen, Herne, Witten etc. 2
6. Auslagestelle der Patentschriften und des Warenzeichenblattes 2

Innere Angelegenheiten.

7. Sitzung des Ausschusses IV vom 8 Januar (Protokollauszug) 2
8. Plenarversammlung vom 1. Februar (Protokollauszug) 3

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

9. Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1903 betr. Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern 6
10. Ernennung zum Handelsrichter 6
11. Wahlen zum Bezirkseisenbahnrat in Cöln . . . 6
12. Benennung von gerichtlichen Sachverständigen . 6
13. Handelsgebrauch betr. Verkaufsbedingung . . . 6
14. Auskünfte 7

Eisenbahn.

15. Missstände beim Niveauübergang an der Bahnhofstrasse in Herne 7
16. 6 Uhr-Annahmeschluss für Frachtstückgüter bei den Güterabfertigungsstellen Gelsenkirchen, Bismarck i. W., Uckendorf-Wattenscheid, Herne, Witten Ost und Witten West 7
17. Unvorsichtige Behandlung „mangelhaft verpackter" Stückgüter 8
18. Massregeln gegen Verschleppung im Stückgutverkehr 9
19. Fahrplananträge 9

Post.

20. Erweiterung des Ortsbestellbezirks in der Stadt Witten 9
21. Überdachung der Paketverladestelle am Bahnhof Bochum Süd 9
22. Bahnhofsbriefkästen 10
23. Verlangsamung der Postpaketbeförderung . . . 10
24. Einrichtung eines Girokontos im Postamt zu Hörde 10
25. Wünsche in Rezug auf den Fernsprechverkehr . 10

Geld-, Kredit- und Bankwesen.

26. Antrag auf Errichtung einer Reichsbanknebenstelle Langendreer 11

Versicherungswesen.

27. Antrag des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes auf Beitritt 12

Kleinhandel und Kleingewerbe.

28. Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschlusse 12
29. Befreiung juristischer Personen von der Zwangs-Innungspflicht 12

Äussere Handelspolitik.

30. Statistisches Warenverzeichnis 12
31. Wünsche zum deutsch-italienischen Handelsvertrag
    a) Zollsatz auf Fahrradteile und Veloröhren . 12
    b) Heranziehung deutscher Importeure zur italienischen Einkommensteuer 13

Anhang: Bericht über die Tätigkeit der Handelskammer im Jahre 1903 14

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

1. **Zweiter Jahrgang der „Mitteilungen".** Mit der vorliegenden Nummer beginnt der II. Jahrgang unseres Nachrichtenblattes. Für den mit Dezember abgeschlossenen I. Jahrgang haben wir ein Sachregister aufstellen lassen, das wir in der Anlage beifügen. Da wir fortdauernd auf vorhergehende Nummern werden verweisen müssen, so richten wir an alle Abonnenten das Ersuchen, unsere „Mitteilungen" aufbewahren und sammeln zu wollen.

Ferner machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass jede wahlberechtigte und beitragspflichtige Firma unseres Bezirks diese „Mitteilungen" unentgeltlich zugesandt erhält. Es bedarf nur einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Bestellung.

* * *

2. **Anstellung und Vereidigung von Bücherrevisoren.** In letzter Zeit haben wir mehrfach Anträge von Kaufleuten auf Anstellung und Vereidigung als Bücherrevisor um deswillen ablehnen müssen, weil der von uns geforderte Nachweis für die Befähigung und Sachkunde für dieses wichtige Amt nicht voll erbracht werden konnte.

Wir nehmen daher Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, dass, abgesehen von der Bedürfnisfrage, nur solche Personen als Bücherrevisoren vereidet werden können, welche schon vorher praktisch als Bücherrevisoren tätig gewesen sind und die insbesondere auch schwierigere Arbeiten bei grösseren Gesellschaften mit Erfolg ausgeführt haben, da nur auf diese Weise ein ausreichender Nachweis für die Befähigung und Sachkunde des Antragstellers erbracht werden kann.

* * *

3. **Fragebogen für den Jahresbericht 1903.** Am 12. Januar versandten wir unsere Fragebogen zum Jahresbericht mit dem Ersuchen, uns denselben bis zum 25. Januar ausgefüllt zurückzusenden. Da wir bis heute von verschiedenen Firmen die Fragebogen noch nicht zurückerhalten haben, so wiederholen wir hiermit unser Ersuchen und bemerken dabei, dass wir Wert auf die Mitteilungen jeder einzelnen Firma legen. Erhalten wir dieselben bis zum 15. Februar, so können sie noch verwandt werden.

Firmen, die keinen Fragebogen erhalten haben, aber bereit sein würden, uns Beiträge zu unserem Jahresbericht zu liefern, bitten wir, die Zusendung eines Fragebogens bestellen zu wollen.

* * *

4. **Befreiung juristischer Personen von der Zwangs-Innungspflicht.** Juristische Personen, welche Zwangs-Innungen haben beitreten müssen, werden auf Nr. 29 Seite 12 dieser Nummer der Mitteilungen verwiesen.

* * *

5. **Annahmeschluss für Stückgüter bei den Güterabfertigungsstellen in Gelsenkirchen, Herne, Witten etc.** Die Interessenten machen wir auf Nr. 16 Seite 7 dieser Nummer der Mitteilungen aufmerksam.

* * *

6. **Auslagestelle der Patentschriften und des Warenzeichenblattes.** Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass die vom Kaiserlichen Patentamte herausgegebenen Patentschriften in den Geschäftsräumen der Westfälischen Berggewerkschafts-Kasse in Bochum, Hernerstrasse Nr. 45 (Bergschschule), werktäglich in der Zeit von $8^1/_2$—12 Uhr und $2^1/_2$—6 Uhr zur Einsichtnahme für Interessenten ausliegen. Dagegen kann das Warenzeichenblatt in den Geschäftsräumen der Handelskammer eingesehen werden.

* * *

Innere Angelegenheiten.

7. **Sitzung des Ausschusses IV für Angelegenheiten des Bergbaues, der Eisenindustrie und für Arbeiterfragen** am 8. Januar 1904.
(Protokollauszug.)

Anwesend die Herren: Geheimer Kommerzienrat Kirdorf (Vorsitzender), G. Frielinghaus, Bergrat Behrens, Kommerzienrat Baare, M. Liebig, K. Vietor, Syndikus Dr. Wiebe und Dr. Neubert.

Tagesordnung.

1. Vereinigung der drei Zweige der Arbeiterversicherung.
2. Gutachten über das statistische Warenverzeichnis.
3. Antrag des Feuerversicherungs-Schutzverbandes auf Beitritt.
4. Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag.

I. In längeren Ausführungen bespricht der Berichterstatter Dr. Wiebe die Nachteile, welche aus der grossen Vielgestaltigkeit der Versicherungsorganisationen und aus der Kompliziertheit der gesetzlichen Bestimmungen entspringen, und wendet sich alsdann den verschiedenen Reformvorschlägen zu, insbesondere dem Vorschlag, welcher sich auf eine Verbindung der Kranken- und der Invalidenversicherung bezieht. Er weist auf die grosse Schwierigkeit der Lösung dieser Frage hin und legt auch die Bedenken dar, welche gegen die Inangriffnahme der Reform sprechen. In der eingehenden Diskussion wird auch auf die früher vorhandene und zum Teil auch heute noch bestehende Vereinigung der drei Versicherungszweige in dem Allgemeinen

Digitized by Google

Knappschaftsverein hingewiesen. Es wird beschlossen, dass die Angelegenheit vor das Plenum gebracht wird.

II. Auf Umfrage der Handelskammer sind verschiedene Anträge eingelaufen, über welche der Berichterstatter Dr. Neubert berichtet. Sein Antrag, sämtliche Abänderungsvorschläge beim Kaiserlichen Statistischen Amt ohne nähere Begründung einzureichen, wird ohne Diskussion angenommen.

III. Der Deutsche Feuerversicherungsverband hat bei der Handelskammer erneut den Antrag auf Beitritt gestellt. Der Berichterstatter Dr. Wiebe geht auf die Geschichte, den Zweck und die Tätigkeit des Verbands ein und bespricht die günstigen Erfahrungen, welche der Kaufmännische Verein Bochum, welcher dem Verbande angehört, in Bezug auf die Auskunftserteilung etc. des Verbandes gemacht hat. Referent hält es nicht für angebracht, dass die Handelskammer die Mitgliedschaft des Verbands erwirbt, es sei besser, dieses den kaufmännischen Vereinen des Bezirks zu überlassen. Der Antrag wurde angenommen. (In Verfolg dieses Beschlusses wurde das unter Nr. 27 erwähnte Rundschreiben an die kaufmännischen Vereine versandt.)

IV. Nach Bericht des Syndikus über die Bedeutung des Entwurfs im allgemeinen, sowie über einzelne seiner Bestimmungen, beschliesst der Ausschuss, dass der Entwurf in der Plenarversammlung zur Verhandlung kommen soll.

Dauer der Sitzung von 3½ bis 6 Uhr.

* * *

8. Plenarversammlung vom 1. Februar 1904.

(Auszug aus dem Protokoll.)

Anwesend die Herren: G. Frielinghaus (als Vorsitzender), Kommerzienrat Th. Müllensiefen, Geh. Kommerzienrat E. Kirdorf, W. Seippel, Ed. Klutmann, Bergrat Behrens, W. Bocch, G. Hilgenstock, G. Ballauf, B. Archenhold, Kommerzienrat Baare, R. Hill, H. Koppel, G. v. Oerdingen, M. Schneider, R. Boer, M. Liebig, K. Vietor, F. Baum, H. Harrer, F. Kampmann, Bergrat Müller, F. Ruthenbeck, der Syndikus Dr. Wiebe und Dr. Neubert.

Tagesordnung:

1. Begrüssung der wiedergewählten und Einführung der neugewählten Mitglieder. Prüfung der Legitimation der neuen Mitglieder.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Wahl der Ausschüsse.
4. Antrag eines Kaufmanns auf Vereidigung als Bücherrevisor.
5. Geschäftsbericht des Syndikus seit der letzten Plenarversammlung.
6. Bericht über die Tätigkeit der Handelskammer im Jahre 1903.
7. Vereinigung der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung.
8. Gesetzentwnrf betr. Kaufmannsgerichte.
9. Antrag der Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelskammerbezirks, betreffend Errichtung einer kaufmännischen Krankenkasse für den Handelskammerbezirk.
10. Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag.

Der Vorsitzende eröffnet um 3¾ Uhr die Sitzung.

I. Zunächst teilt derselbe der Versammlung das Ergebnis der am 7., 9. und 10. Dezember stattgehabten Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur Handelskammer mit, welches nach § 15 des Handelskammergesetzes öffentlich bekannt gemacht ist. Einsprüche gegen die Wahl sind nicht erfolgt; die Legitimationen der neugewählten Mitglieder wurden anerkannt. Der Vorsitzende gibt seiner Freude Ausdruck über die Wiederwahl der alten Mitglieder, begrüsst die neuen Mitglieder im Kollegium und bittet dieselben, ihre Kräfte in den Dienst der Interessen für Handel und Gewerbe zu stellen.

II. Sodann wird die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Es werden die Herren G. Frielinghaus als Vorsitzender und Bergrat Behrens als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt. Dieselben nahmen die Wahl an.

III. Hierauf tritt die Kammer in die Wahl der Ausschüsse ein. Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden gewählt in den Ausschuss (I) für innere Angelegenheiten (Organisation, Wahlen, Kassenwesen, Verwaltung, kaufmännisches Unterrichtswesen etc.) die Herren: Bergrat Behrens, Baum, Seippel, Korte, Kommerzienrat Baare, Boer, Harrer, Ruthenbeck; in den Ausschuss (II) für Verkehrs-, Zoll- und Steuerwesen: die Herren: Kommerzienrat Müllensiefen, Geh. Kommerzienrat Kirdorf, Bosch, Ballauff, Hill, v Oerdingen, Jötten, Kampmann; in den Ausschuss (III) für allgemeine Handels- und Gewerbesachen, Rechtswesen und Handelsgebräuche: die Herren: Seippel, Klutmann, Bosch, Korte, Archenhold, Koppel, Schneider, Boer; in den Ausschuss (IV) für Angelegenheiten des Bergbaues, der Eisenindustrie und für Arbeiterfragen: die Herren: Geh. Kommerzienrat Kirdorf, Burgers, Bergrat Behrens, Hilgenstock, Kommerzienrat Baare, Liebig, Vietor, Bergrat Müller

Hierauf wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, damit seitens der Ausschüsse die Wahl der Vorsitzenden vorgenommen werden kann. Die bisherigen Vorsitzenden werden wiedergewählt, nämlich als Vorsitzender für Ausschuss I Herr Bergrat Behrens, für Ausschuss II Herr Kommerzienrat Müllensiefen, für Ausschuss III

Digitized by Google

Herr Seippel, für Ausschuss IV Herr Geh. Kommerzienrat Kirdorf. Dieselben nahmen die Wahl an.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden von dem Vorsitzenden für den Sachverständigen-Ausschuss für den Jahresbericht ausser den jetzigen Herren noch in Vorschlag gebracht für Eisenindustrie die Herren Baum und Burgers, für Industrie der Nahrungs- und Genussmittel Herr Harrer, für Handel Herr Kampmann. Dieser Vorschlag findet die Billigung der Versammlung. Derselbe setzt sich nunmehr aus folgenden Herren zusammen:

1. Bergrat Behrens } für Bergbau,
2. Vietor }
3. Klutmann }
4. Kommerzienrat Baare }
5. v. Oerdingen } für Eisenindustrie,
6. Baum }
7. Burgers }
8. Kommerzienrat Müllensiefen } für Industrie
9. Hilgenstock } der Steine u.
10. Schneider } Erden und für
11. Boer } chemische
12. Liebig } Industrie,
13. Bosch } für Industrie der Nahrungs- und
14. Hill } Genussmittel,
15. Harrer }
16. Seippel }
17. Korte }
18. Ballauff }
19. Archenhold } für Handel.
20. Hill }
21. Kampmann }

IV. Das Gesuch eines Kaufmanns auf Vereidigung als Bücherrevisor wird von der Kammer unter Beibehaltung ihrs früheren Standpunktes (vgl „Mitteilungen“ I. Jahrg. S. 50) abgelehnt. Dem Antragsteller soll anheimgegeben werden, sich später nochmals zu melden, nachdem er auch auf dem Gebiet grosser und schwieriger Revisionen nachweislich mit Erfolg gearbeitet hat.

V. Darauf wird der Geschäftsbericht des Syndikus von der Versammlung entgegengenommen, nachdem zu einzelnen Punkten desselben einige Erläuterungen gegeben worden sind. Im Anschluss an den Bericht wird der Beitritt zum „Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein“ beschlossen.

VI. Der Syndikus verliest hierauf den Bericht über die Tätigkeit der Handelskammer im Jahre 1903 (Derselbe ist dieser Nummer der „Mitteilungen“ als Anhang beigegeben.)

VII. Die Angelegenheit betr. Vereinigung der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung wird von der Tagesordnung abgesetzt, da in letzter Zeit noch weiteres Material eingegangen ist, welches bei der endgiltigen Beschlussfassung der Kammer zu berücksichtigen sein dürfte.

VIII. Über den Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte berichtet Herr Bosch. Die Kammer hat, wie Referent ausführt, schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Schon im Jahre 1901 richtete sie aus Anlass eines Antrags Bassermann auf baldige Vorlegung eines Gesetzes über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte eine Eingabe an den Reichskanzler, in welcher sie die Bitte aussprach, dem Verlangen nach Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte nicht Folge geben zu wollen. Ein Bedürfnis nach solchen Gerichten könne nicht anerkannt werden, wenn auch der Wunsch der Handlungsgehülfen nach schnellerer und billigerer Rechtsprechung an sich wohl berechtigt sei. Dem könnte aber vollkommen Rechnung getragen werden, ohne dass durch Einführung eines neuen Sondergerichtes an unserer bewährten Gerichtsorganisation gerüttelt, der einst mühsam erkämpfte gleiche Gerichtsstand aller Staatsbürger gefährdet werde. Als dann im Jahre 1903 ein von der Regierung ausgearbeiteter Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte veröffentlicht wurde, welcher die Angliederung an die Gewerbegerichte und die Wahl der Beisitzer enthielt, habe die Kammer in einer Eingabe an den Reichstag vom 1. März (vergl. Mitteilungen Jahrgang I Anhang zu Nr. 1.) sich wiederum gegen die Schaffung kaufmännischer Sondergerichte ausgesprochen, gleichzeitig aber die Notwendigkeit einer Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens betont und für den Fall, dass doch die Einrichtung von Kaufmannsgerichten beliebt würde, die Angliederung derselben an die Amtsgerichte und die Bestellung der Beisitzer durch die Justizverwaltung statt deren Wahl gefordert. Trotzdem sich damals fast alle Handelskammern und wirtschaftliche Korporationen und namentlich auch der Deutsche Handelstag in ähnlichem Sinne ausgesprochen hätten, habe die Regierung jetzt einen zweiten Gesetz-Entwurf dem Reichstage vorgelegt, der sich nur sehr wenig von dem ersteren unterscheide. Der Berichterstatter geht nun auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ein. Er bemängelt die Bestimmung des § 4, wonach das Gesetz auf alle Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 M. und weniger beträgt, Anwendung finden soll, diese Grenze wäre zu hoch gegriffen, da Personen mit einem Gehalt von 3—5000 M. wohl nicht mehr als wirtschaftlich schwach hingestellt werden könnten. Die Ausschliessung der Streitigkeiten über die Konkurrenzklausel (§ 5) hält er in Anbetracht der Schwierigkeit solcher Streitfragen für richtig und sowohl im Interesse der Angestellten als auch der Prinzipale liegend. Gegen die Wahl der Beisitzer (§ 11) erhebt er die früheren Bedenken der Handelskammer, spricht sich für die Festsetzungen des Entwurfs über das für die Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts erforderliche Lebensalter und stimmt auch dem Entwurf hinsichtlich der Zulassung der Rechtsanwälte vollkommen bei, da deren Ausschliessung namentlich nicht im Interesse der Angestellten

Digitized by Google

liegen würde (z. B. bei Veränderung des Wohnorts). § 16, welcher die gutachtliche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte betrifft, und § 17, welcher von dem Verfahren vor dem Gemeindevorsteher handelt, wünscht der Berichterstatter gestrichen.

In der an den Bericht sich anschliessenden Diskussion, an welcher sich die Herren Frielinghaus, Geheimrat Kirdorf, Boer und Dr. Wiebe beteiligen, wird namentlich auf die Verhandlungen im Reichstag bei der ersten Lesung des Entwurfs eingegangen. Es wird dabei als charakteristisch hervorgehoben, dass nahezu alle Redner grosse Bedenken gegen die Einführung eines neuen Sonder- und Standesgerichtes äusserten, sie dennoch fast sämtlich erklärten, dem Entwurf zustimmen zu wollen, gleichzeitig aber versicherten, sich in der Bewilligung von Sondergerichten auf keinen Fall weiter drängen lassen zu wollen, was sie aber wiederum nicht hinderte, das zu erhoffende Gericht als einen bedeutenden sozialen Fortschritt zu bezeichnen

Es wird die Absendung einer neuen Eingabe an den Reichstag beschlossen, in welcher der bisherige Standpunkt der Kammer nochmals betont werden soll.

IX. Über den Antrag der Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelskammerbezirks, betreffend Errichtung einer kaufmännischen Krankenkasse für den Handelskammerbezirk, berichtet Herr Schneider.

Da durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25 Mai 1903 alle Handlungsgehilfen, welche bis 2000 Mark Jahresgehalt beziehen, ohne weiteres versicherungspflichtig geworden seien, so wäre bald der Gedanke aufgetaucht, eine kaufmännische Krankenkasse zu errichten, die zweckmässig auf den ganzen Bezirk der Handelskammer ausgedehnt werden müsste. Zur Beratung über diese Angelegenheit habe Mitte Januar eine Sitzung der „Vereinigung kaufmännischer und gewerblicher Vereine“ des Handelskammerbezirks stattgefunden, in welcher eine Resolution angenommen sei, des Inhalts, dass die „Vereinigung“ der geplanten Massregel freundlich gegenüberstehe und unter Einsetzung eines Ausschusses die Handelskammer bitte, die Einrichtung einer derartigen Krankenkasse vorbereiten zu helfen. Eine in Gelsenkirchen vom kaufmännischen Vereine „Merkur“ einberufene öffentliche Versammlung habe sich ebenfalls mit dem Plane einverstanden erklärt. Referent wies alsdann auf die grossen Vorteile einer kaufmännischen Krankenhin. Die eingetragenen Hilfskrankenkassen z. B machten den Eintritt von einem vorherigen ärztlichen Zeugnis abhängig und nähmen die weiblichen Angestellten überhaupt nicht auf. Auch sei bei den Hilfskassen der Gehilfenverbände der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft die unerlässliche Vorbedingung zum Eintritt in die Kasse. Was die Ortskrankenkassen anbetrifft, so seien die Beiträge im allgemeinen ziemlich hoch, höher als bei den jetzt schon bestehenden kaufmännischen Ortskrankenkassen. Trotzdem werde aber wenig von denselben für die Versicherten geleistet. Die beabsichtigte kaufmännische Krankenkasse würde bei nicht so hohen Beiträgen viel mehr leisten, als die Ortskrankenkassen, schon aus dem Grunde, weil die Handlungsgehilfen längst nicht in dem Masse von Krankheiten betroffen würden, wie die Arbeiter. Die Leistungsfähigkeit einer kaufmännischen Krankenkasse für den Handelskammerbezirk sei schon durch die grosse Zahl der Versicherten, die auf etwa 12000 Personen geschätzt werden könnte, vollständig gesichert Referent stellt den Antrag, die Kammer möge die Errichtung der Kasse im Einvernehmen mit dem von den kaufmännischen Vereinen bestellten Ausschuss in die Wege leiten.

Der Antrag wird unterstützt vom Syndikus, welcher noch einige ergänzende Mitteilungen macht. Die Zahl der Mitglieder wird von ihm unter Zugrundelegung statistischer Erhebungen, nach Abzug der den Hilfs- und Betriebskrankenkassen verbleibenden Angestellten, auf mindestens 12000 geschätzt, wovon 4000 auf das kaufmännische Hilfspersonal kommen.

Da die kaufmännischen Angestellten nachweislich viel weniger von schwereren Krankheitsfällen betroffen würden als die Arbeiter, so zahlten sie in den allgemeinen Ortskrankenkassen verhältnismässig zu hohe Beiträge bezw. könnten sie für ihre Beiträge höhere Leistungen der Kasse fordern. Bei einer benachbarten kaufmännischen Ortskrankenkasse kämen auf 100 Mitglieder 23 Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit, bei allgemeinen Ortskrankenkassen und Fabrikerkassen 36—40 Fälle. Jene kaufmännische Ortskrankenkasse gehe bei nur 29 M. Höchstleistung über die vom Gesetz geforderten Minimalleistungen hinaus, während eine fast sechsmal so grosse allgemeine Ortskrankenkasse der hiesigen Gegend bei 56 M. Höchstleistung nur das Minimum an Leistungen gewähre.

Herr Dr. Wiebe erwähnt des weiteren, dass man mit einer solchen Organisation auf den Grundgedanken des Gesetzgebers, nämlich Aufbau der Krankenversicherung auf beruflicher Grundlage, zurückkomme, denn der § 16 Abs. 3 des Gesetzes schreibe ausdrücklich vor, dass die Ortskrankenkassen „in der Regel für die in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden sollen“. Redner weist ferner auf die Vorteile grosser leistungsfähiger Kassen hin, die ihren Mitgliedern erhebliche Wohltaten über das unbedingt Erforderliche erweisen können. Natürlich müsste aber die Kasse bei ihrer räumlichen Ausdehnung verschiedene, ziemlich selbständig dastehende örtliche Nebenstellen haben. Die Verwaltung der Kasse würde wie die jeder anderen Ortskrankenkasse einem Vorstand und einer Generalversammlung unterstehen, in denen die Arbeitgeber höchstens ein Drittel der Stimmen haben dürften. Der Redner kommt alsdann noch auf die in der

Digitized by Google

Vorbereitung befindliche kaufmännische Ortskrankenkasse für Saarbrücken, St. Johann und Mahlstatt-Burbach zu sprechen und erläutert zum Schluss, welche Schritte die Kammer zur Förderung des Projekts zu unternehmen habe

An der folgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Boer, Bergrat Behrens, Frielinghaus, Dr. Wiebe, Geheimer Kommerzienrat Kirdorf. Die Kammer beschliesst, für die Errichtung einer kaufmännischen Krankenkasse im Handelskammerbezirk einzutreten. Eine Kommission, bestehend aus den Herren Kommerzienrat Müllensiefen, Bergrat Behrens, Frielinghaus, Vietor, Geh. Kommerzienrat Kirdorf, Hilgenstock und Syndikus Dr. Wiebe, ist mit den erforderlichen Verhandlungen beauftragt.

X. Über den Gesetzentwurf, betreffend den Versicherungsvertrag, berichtet der Syndikus. Derselbe geht zunächst auf Zweck und Bedeutung des Entwurfs ein. Der Entwurf wolle die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten regeln und der Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit ein Ende machen. Der den Entwurf beherrschende Grundsatz sei folgender: das Versicherungsverhältnis solle sich in erster Linie nach den Vereinbarungen der Parteien bestimmen und die gesetzlichen Vorschriften sollen nur insoweit zur Anwendung kommen, als derartige Vereinbarungen nicht getroffen seien. Da aber der Versicherte im allgemeinen der schwächere Teil sei, so habe der Entwurf seine Vorschriften dort mit zwingender Kraft ausgestattet, wo es zum Schutze des Versicherten besonders notwendig erschienen sei. Dieser Grundsatz sei von allen Körperschaften, die sich bisher zum Entwurf geäussert hätten, als richtig anerkannt worden, seine Durchführung allerdings von einzelnen mehr oder weniger bemängelt worden. Die Bestimmungen erstreckten sich über die gesamte Schadenversicherung, Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung, die Lebens- und Unfallversicherung. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Bestimmungen beschränkt sich der Berichterstatter darauf, nur auf die wichtigeren Bestimmungen desselben hinzuweisen und schlägt zum Schluss seines Berichts namens des Ausschusses IV vor, die Handelskammer möge von einer Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen absehen und sich auf die Erklärung beschränken, sie erkenne in dem Entwurf eine brauchbare Grundlage für die gesetzliche Regelung des Versicherungsrechtes an und sei mit seiner allgemeinen Tendenz einverstanden.

Die Kammer beschliesst dem Antrage gemäss.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

* * *

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

9. **Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1903 betr. Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern.** Nach Verfügung der Minister für Justiz und für Handel und Gewerbe vom 10. Dezember 1903 können in Zukunft die Vorschläge für die Ernennung der Handelsrichter auch in der Form von „Jahresvorschlägen" erfolgen. Vom Minister für Handel und Gewerbe zur Äusserung darüber aufgefordert, haben wir uns für die Kammern für Handelssachen in Bochum und Essen für diesen Modus ausgesprochen, da wir in dem erwähnten Verfahren eine sehr zweckmässige Vereinfachung des Geschäftsganges erblicken. (31. XII. 03. Gesch.-No. 5122.)

* * *

10. **Ernennung zum Handelsrichter.** Herr Direktor M. Liebig wurde zum stellvertretenden Handelsrichter für die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Essen ernannt (31. XII. 03. Gesch.-No. 5104.)

* * *

11. **Wahlen zum Bezirkseisenbahnrat in Cöln.** Auf das Ersuchen des Regierungspräsidenten sind für den Bezirkseisenbahnrat zu Cöln für die Jahre 1904, 1905 und 1906 Wahlen getätigt worden. Es wurden die Herren Geh. Kommerzienrat Kirdorf und Bergrat Behrens einstimmig wiedergewählt, ersterer als Mitglied und letzterer als dessen Stellvertreter.

* * *

12. **Benennung von gerichtlichen Sachverständigen.** Sachverständige wurden benannt den Amtsgerichten zu Bochum, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Witten, dem Oberlandesgericht Hamm in zusammen 7 Fällen. (Gesch.-No 4954, 5053, 5079.)

* * *

13. **Handelsgebrauch betr. Verkaufsbedingung.** Dem Königlichen Amtsgericht zu Bochum erstatteten wir unter dem 12. I. 04 (Gesch.-No. 143) folgendes Gutachten:

„Die vom Verkäufer gestellte Bedingung „Valuta August, Ziel nach drei Monaten ein Dreimonats-Accept" hat die Bedeutung, dass vom Monat August ab nach drei Monaten in angegebener Weise reguliert werden soll. Da ein bestimmter Tag nicht festgesetzt ist, so kann Käufer die Frist von drei Monaten, nach deren Verlauf das Accept in Zahlung zu geben ist, vom 31. August bis 30. November berechnen. Der Verkäufer hat daher die Einsendung des Accepts nicht vor dem 30. November zu beanspruchen".

* * *

Digitized by Google

14. **Auskünfte an Behörden.**

a) dem Oberlandesgericht Cöln gaben wir Auskunft über die Zahlungsfähigkeit eines Kaufmanns unseres Bezirks in einem mehrere Jahre zurückliegenden Zeitpunkt. (13. I. 04 Gesch.-N. 144.)

b) der Eisenbahn-Direktion Essen gaben wir Auskunft über die Leistungsfähigkeit einer Firma unseres Bezirks. (22. XII. 03. Gesch.-N. 5036.)

c) dem Ersuchen des Kaiserlich Statistischen Amts entsprechend wurde wie alljährlich eine Umfrage behufs Bewertung der Ein- und Ausfuhr veranstaltet. Das betreffende Material wurde dem Statistischen Amt übersandt. (21. I. 04. Gesch.-N. 145.)

d) dem Zollamt Kaldenkirchen gaben wir Auskunft darüber, ob gegen die zollfreie Wiedereinführung gewisser Waren im Veredelungsverkehr Bedenken beständen. (20. 1. 04. Gesch.-No. 327).

* * *

Eisenbahn.

15. **Missstände beim Niveauübergang an der Bahnhofstrasse in Herne.** In der Stadt Herne wird die Hauptgeschäfts- und Verkehrsstrasse, die Bahnhofstrasse, im Niveau von der Eisenbahn gekreuzt. Da die Kreuzung in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs liegt, so erstreckt sich das Rangieren der Züge über diese Kreuzung hinweg, so dass bei den dort stattfindenden sehr umfangreichen Rangierbewegungen der Eisenbahnübergang fast dauernd gesperrt ist. Nach einer amtlichen Feststellung des Magistrats der Stadt Herne beträgt die Sperrung im Durchschnitt 41 Minuten in jeder Stunde, und wiederholt sind Sperrungen von über 15 Minuten Dauer beobachtet worden. Da die genannte Strasse sehr verkehrsreich ist, den Hauptzugang nach dem Bahnhof und der Güterabfertigungsstelle bildet und gleichzeitig den gesamten Fuhrwerksverkehr zwischen den durch eine grosse Strasse verbundenen Städten Bochum, Herne und Recklinghausen nebst den dazwischen liegenden Gemeinden bildet, so werden die beständigen und langen Sperrungen der Strasse in weiten geschäftlichen Kreisen, und zwar nicht nur der Stadt Herne, als ausserordentlich störend empfunden. Wir richteten deshalb an den Minister der öffentlichen Arbeiten die Bitte, er möge baldmöglichst Massregeln zur Beseitigung der erwähnten Missstände veranlassen. (14 XII. 03. Gesch -N. 4927).

* * *

16. **6 Uhr-Annahmeschluss für Frachtstückgüter bei den Güterabfertigungsstellen Gelsenkirchen, Bismarck i.W., Ückendorf-Wattenscheid, Witten Ost und West, Herne.** In Verfolg des Beschlusses der Plenarversammlung vom 3. Dezember (Mitteilungen Jahrg. I S. 73) teilten wir unter dem 16. Dezember (Gesch.-No. 4928) der Kgl. Eisenbahndirektion mit, dass wir an unserem im Schreiben vom 11. Juli d. J. Gesch -No. 2939 ausgesprochenen Standpunkt festhielten und den Grund der erst seit kürzerer Zeit beklagten Übelstände nicht in einer Veränderung der Gewohnheiten der Verkehrsinteressenten erblickten, sondern darin, dass die Eisenbahnverwaltung mit ihren Einrichtungen und in Bezug auf die Zahl der Arbeitskräfte hinter den in den letzten Jahren allerdings sehr gestiegenen Anforderungen des Verkehrs zurückgeblieben ist.

Es sei uns aus Interessentenkreisen mitgeteilt worden, führten wir weiter aus, dass die frühere Köln-Mindener Eisenbahn in der Zeit vor Weihnachten oder zur Zeit einer Geschäftssaison, wo also die Bewältigung des gestiegenen Güterverkehrs erschwert war, die Annahmezeit für Frachtstückgüter nicht etwa verkürzt, sondern sogar um eine Stunde (bis 8 Uhr abends) verlängert und sich demnach in entgegenkommender Weise den Bedürfnissen des Verkehrs angepasst habe.

Wenn schon die Früherlegung des Annahmeschlusses bei der Güterabfertigungsstelle Schalke einen Andrang von Gütern bei der benachbarten Güterabfertigungsstelle Gelsenkirchen bewirkt habe, so sei zu erwarten, dass die beabsichtigte gleichzeitige Früherlegung des Annahmeschlusses bei den vier Abfertigungsstellen Gelsenkirchen, Bismarck, Ückendorf-Wattenscheid und Herne noch weit grössere Störungen auf den diesen Stationen benachbarten Güterabfertigungsstellen Riemke, Wattenscheid, Wanne etc. hervorrufen werde, was dann wieder Veranlassung geben werde, auch bei diesen Abfertigungsstellen den 6 Uhr-Annahmeschluss einzuführen.

Uns sei bekannt, dass es nicht so sehr lokale als allgemeine Gründe seien, welche die Eisenbahnverwaltung veranlassten, seit ein oder zwei Jahren an einer steigenden Anzahl von Orten statt des 7 Uhr- den 6 Uhr-Annahmeschluss einzuführen. Daher sähen wir auch davon ab, der Eisenbahn-Direktion auf Grund des von uns von den Interessenten mitgeteilten Materials darzulegen, welche Störungen die Verlegung des Annahmeschlusses in den Geschäftsbetrieb vieler Handels- und Gewerbetreibender bringen würde, erklärten uns aber, um die geplante Massnahme nach Möglichkeit abzuwenden, gern bereit, auf diejenigen Versender einzuwirken, welche in erster Linie durch späte Anfuhr grösserer Mengen von Stückgütern die ordnungsmässige Abfertigung und rechtzeitige Beförderung erschweren. Denn in manchen Fällen könnten allerdings die Versender ohne besondere Schwierigkeit die Anfuhr ihrer Güter ohne Zweifel so regeln, dass letztere bis 6 Uhr abends beendet sei.

Wir baten zum Schluss die Eisenbahndirektion, die geplante Massregel wenigstens so lange hinauszuschieben, bis die Bahnhofsumbauten in Gelsenkirchen und Herne, welche eine bedeutende Verzögerung des Verkehrs bewirken, fertiggestellt seien.

Digitized by Google

Es hat alsdann über diese Angelegenheit noch eine Besprechung am 9. Januar mit einem Vertreter der Eisenbahn-Direktion stattgefunden, in der es uns aber nicht gelang, die Eisenbahnverwaltung zu einer Änderung ihres Standpunktes zu veranlassen. Wir erreichten nichts weiter, als dass die Massregel zunächst nur versuchsweise eingeführt werden sollte.

Am 1. Februar ist dann für die oben genannten Güterabfertigungsstellen die Verlegung des Annahmeschlusses auf 6 Uhr abends in Kraft getreten. Vorher richteten wir an die kaufmännischen Vereine des Bezirks ein, auch in der Presse abgedrucktes Rundschreiben vom 21. Januar, Gesch.-No. 269, das im wesentlichen, wie folgt, lautete:

„Die Königliche Eisenbahn-Direktion ist davon überzeugt, dass die Interessenten der genannten Stationen sehr bald erkennen werden, dass der frühere Annahmeschluss auch für sie vorteilhaft ist. Denn derselbe ermöglicht, nach der Versicherung der Eisenbahn-Direktion, im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren, das sämtliche Güter, die bis 6 Uhr abends beim Schuppen angefahren und deren zugehörige Frachtbriefe bis zu demselben Zeitpunkt an der Abfertigungsstelle abgegeben sind, auch tatsächlich verladen und befördert werden. Die Versender erhalten somit die Gewähr, dass das aufgegebene Gut noch in derselben Nacht abrollt und pünktliche Beförderung erfährt, während zur Zeit bei dem massenhaften Andrang in der letzten Stunde auf den genannten Stationen es nicht mehr möglich ist, bis zum Abgang der festliegenden Züge das gesamte aufgegebene Gut zu befördern, sodass nicht selten ein Stillliegen des Gutes von 24 Stunden und mehr eintritt, von Fehlladungen, Verschleppungen und Verlusten ganz abgesehen.

Da der 6 Uhr-Annahmeschluss auf verschiedenen anderen und zwar zum Teil ganz grossen Stationen des Industriebezirks bereits durchgeführt worden ist, so haben wir bei den betreffenden Handelskammern Erkundigungen darüber eingezogen, wie sich die Anordnung bewährt hat. Übereinstimmend ist uns die Mitteilung geworden, dass die Interessenten sich mit dem früheren Annahmeschluss ausgesöhnt haben, indem sie den Vorteil der jetzigen pünktlichen Beförderung der Güter höher schätzten, als die bisherige Möglichkeit, bis 7 Uhr die Güter anfahren zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen, die in gleicher Weise auch an einem Platz unseres Bezirks gemacht worden sind, stehen wir nicht an, dem Ersuchen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu entsprechen und die Interessenten zu bitten, ohne Voreingenommenheit an den Versuch heranzugehen, wenn wir auch allerdings nach wie vor der Ansicht sind, dass die Eisenbahn-Verwaltung bei entsprechender Vergrösserung ihrer Anlagen und Vermehrung der Arbeitskräfte wohl in der Lage sein müsste, den Interessenten den Vorteil der rechtzeitigen Beförderung der Güter auch bei dem 7 Uhr-Annahmeschluss zu gewährleisten.

Wir teilen zum Schlusse noch mit, dass entgegen unserer Annahme nicht beabsichtigt wird, allgemein und auf allen Stationen den früheren Annahmeschluss einzuführen, sondern dass in jedem einzelnen Fall ausschliesslich Verhältnisse örtlicher Art und namentlich die Rücksicht auf die Erreichung von Anschlüssen nach den grossen Linien und Umladestellen zur Anordnung der Masnahme geführt haben.

Wir ersuchen ergebenst die Interessenten, in etwa 3 Monaten sich über die Wirkungen der Früherlegung des Annahmeschlusses äussern zu wollen."

In welcher Weise die Ablieferung der Stückgüter sich auf die letzte Stunde von 6—7 Uhr zusammengedrängt hat, geht aus folgender statistischen Aufstellung hervor, welche wir zum Schluss hier noch mitteilen wollen. Auf einer der oben genannten Güterabfertigungstellen wurden durchschnittlich in der Stunde angeliefert:

von 7—12 Uhr	vormittags	1283	kg,
„ 4— 6 „	nachmittags	5026	„
„ 6— 7 „	„	31002	„

* * *

17. **Unvorsichtige Behandlung „mangelhaft verpackter Stückgüter".** Seit einiger Zeit wurde von verschiedenen Firmen darüber geklagt, dass sogenannte „mangelhaft verpackte Stückgüter" bei der Verladung wie Entladung unachtsam behandelt würden, sodass sie in einem beschädigten Zustand ankämen. Die Ursache dieser Beschädigungen, welche nach Mitteilung der betreffenden Firmen früher bei weitem nicht in demselben Umfang vorgekommen sein sollten, wurde darin gesucht, dass die Eisenbahnverwaltung an den betreffenden Stationen — es handelte sich um die Stationen Schalke und Wanne — von dem früher üblichen Akkordlohnsystem zu dem Prämienlohnsystem, bei welchem die Arbeiter neben ihrem festen Tagelohn einen Lohnzuschlag erhalten, übergegangen sei, ohne dass für eine vermehrte Aufsicht durch die Lademeister Sorge getragen wurde.

Wir brachten diese Beschwerden der Königlichen Eisenbahn-Direktion zur Kenntnis mit der Bitte, für die sorgsame Behandlung der Stückgüter Sorge tragen zu wollen. (18. XII. 03. Gesch.No. 4976.)

Hierauf ging uns durch Schreiben vom 22. I. 04 (Gesch.No. 324) die Mitteilung zu, dass die Dienststellen des Direktionsbezirks angewiesen seien, für eine sorgsame Behandlung der Stückgüter, sowie für eine vorsichtige Handhabung des Rangierdienstes Sorge zu tragen. Gewisse Stückgüter erlitten beim Rangierdienst, wenn derselbe auch noch so sorgsam

Digitized by Google

gehandhabt würde, sehr leicht Beschädigungen; dies sei nicht ganz auszuschliessen. Beim Ver- und Umladen der Stückgüter kämen keine Beschädigungen vor, denn das Prämienlohnsystem, welches bei den mit dieser Arbeit beschäftigten Arbeitern in Anwendung gebracht wäre, übe keinen ungünstigen Einfluss aus; auch sei genügend Aufsicht vorhanden.

* * *

18. **Massregeln gegen Verschleppung im Stückgutverkehr.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion Essen nimmt Veranlassung, die Handelskammer durch Schreiben vom 1. I. 04 (Gesch.-N. 59) auf die Zunahme in der Zahl der Verschleppungen und Fehlladungen im Stückgutverkehr hinzuweisen. Nach den Erhebungen, welche die Königliche Eisenbahn-Direktion angestellt hat, sind dieselben auf die mangelhafte Bezeichnung der Stückgüter seitens der Versender zurückzuführen. Wie die Direktion berichtet, wird die Bezeichnung häufig so allgemein gehalten, „dass sie kein genügendes Unterscheidungsmerkmal bietet und Verwechselungen begünstigt; oft ist auch die Art ihrer Befestigung unzulänglich. Ferner fehlt oft der Name der Bestimmungsstation oder er ist ungenügend angebracht. Auch stimmen die Bezeichnung und der Name der Bestimmungsstation in vielen Fällen mit den Angaben im Frachtbriefe nicht überein. Endlich wird die Entfernung alter Bezeichnungen entweder überhaupt nicht oder doch nur mangelhaft bewirkt". Nach Ansicht der Eisenbahn-Direktion eignen sich zur Herstellung einer dauerhaften Bezeichnung Signierfahnen aus Schirting sehr gut.

* * *

19. **Fahrplananträge.** Unsere am 21. XII. 03 gestellten Fahrplananträge:

1. Antrag auf Herstellung des Anschlusses zwischen Zug 266 Gelsenkirchen-Kray-Nord (Kray-Nord ab 3^{39}) und Zug 478 Welver-Essen-Opladen (Kray-Nord ab 3^{34}),
2. Antrag auf Gewährung eines Aufenthaltes für den Schnellzug 81 Frankfurt a/M.-Hagen-Bochum-Oberhausen (2^{54} ab Bochum-Süd) in Wattenscheid

beantwortete die Königliche Eisenbahn-Direktion dahin, dass der Zusammenschluss des Zuges 266 mit dem Zuge 478 in Kray-Nord z. Zt. nicht ausführbar sei. Ferner könne sie ein Bedürfnis zur Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 81 in Wattenscheid nicht anerkennen. Die Direktion bemerkt zu Antrag 1: „Der Gegenzug des ersteren (nämlich Zug 266) Nr. 265 (Kray-Nord Abf. 3^{05}, Gelsenkirchen Ank. 3^{15} N.) liegt durch den Anschluss an Zug 475 von Düsseldorf und dieser daselbst durch den an Sz. 13 von Cöln fest. Zug 265 kann also nicht früher gelegt werden, und die Abkürzung der Wendezeit zwischen diesem und dem Gegenzuge 266 in Gelsenkirchen ist in dem Masse, um den Anschluss in Kray-Nord an Zug 478 zu erreichen, nicht möglich. Letzterer Zug liegt in Düsseldorf durch den Anschluss an Schnellzug 92 nach Neuss-Cöln fest und kann nicht später gelegt werden."

Zu Antrag 2 schreibt die Direktion:

„Zum diesjährigen Sommerfahrplan ist die Früherlegung des Schnellzuges ab Hagen und Aufenthalt in Langendreer-Süd vorgesehen; daselbst wird unmittelbarer Anschluss an den früher gelegten Zug 293 nach Lütgendortmund und Dortmund gewonnen.

Diese Aufenthaltsgewährung ist gerechtfertigter. Der Verkehr der Station Langendreer als Abzweigstation ist auch bedeutender."

Den Antrag auf Aufenthaltsgewährung in Langendreer hatten wir unter 25. September v. J. gestellt. Ein zusagender Bescheid war unter dem 7. Oktober erfolgt. (Mitt. II S. 54 und 55.)

* * *

Post.

20. **Erweiterung des Ortsbestellbezirks in der Stadt Witten.** In der Nähe des Bahnhofs Witten Ost, zwischen Ardeystrasse, Pferdebachstrasse und der Rheinischen Bahn, sind in den letzten Jahren verschiedene Werke entstanden, von denen eine Anzahl ausserhalb des Ortsbestellbezirks liegen. Dieselben legen naturgemäss grossen Wert darauf, in den Ortsbestellbezirk einbezogen zu werden, um sowohl den Vorteil der häufigeren und schnelleren Bestellungen zu erlangen, als auch von der Entrichtung der Landbestellgebühren für Telegramme, Postanweisungen und Pakete befreit zu werden. Bei dem umfangreichen Postverkehr dieser Werke verursachen diese erhöhten Bestellgebühren in ihrer Gesamtheit eine nicht unwesentliche Belastung.

Da die Entfernung von der Grenze des Ortsbestellbezirks bis zu den in der Krumme- und Münzstrasse belegenen Werken eine ganz geringe ist, so baten wir die Kaiserliche Oberpostdirektion, die Einbeziehung der betreffenden Werke in den Ortsbestellbezirk veranlassen zu wollen und stellten für den Fall, dass die Einbeziehung der in der Bruchstrasse belegenen Werke Schwierigkeiten verursachen sollte, den Antrag, zu erwägen, ob nicht die Einbeziehung auch der letzteren unter der Einschränkung erfolgen kann, dass nicht alle Bestellgänge, sondern nur die wichtigsten auf die Bruchstrasse ausgedehnt werden. (29. XII. 03. Gesch.-No. 5093.)

* * *

21. **Überdachung der Paketverladestelle am Bahnhof Bochum Süd.** Auf unseren Antrag betr. Überdachung der Paketverladestelle am Bahnhof Bochum Süd (vergl. Mitteilungen

Digitized by Google

I. Jahrg. S. 75) teilte uns das Kaiserliche Postamt Bochum mit (30. XII. 03. Gesch.-No. 6), dass die Oberpostdirektion unseren Antrag ablehne, weil durch Lieferung grösserer Plandecken für „die Güter- und Pakethandwagen erhöhte Sicherheit gegen die Beschädigung von Paketen gegen die Witterungseinflüsse geschaffen worden sei".

* * *

22. **Bahnhofsbriefkästen.** Die Kaiserliche Oberpostdirektion bedauert, unserem Antrage, es möchten an den Bahnhofsbriefkästen Tafeln angebracht werden mit der Angabe, wann und in welcher Richtung Briefe befördert werden (vgl. Mitteilungen I. Jahrg. S. 76), nicht entsprechen zu können, da bis jetzt „weder in den Verkehrszentren des diesseitigen Oberpostdirektionsbezirks noch in denjenigen der benachbarten Bezirke (Düsseldorf, Cöln, Frankfurt a. M., Hannover) ein allgemeines Bedürfnis hervorgetreten sei". Ausserdem weist die Oberpostdirektion daraufhin, „dass die Abgangszeiten der einzelnen Postzüge aus den in den Schaltervorräumen der Postämter angebrachten Postberichten zu ersehen oder an den Schaltern daselbst zu erfragen sind". (22. I. 04. Gesch.-No. 303.)

* * *

23. **Verlangsamung der Paketbeförderung.** Auf unsere Beschwerde, die Verlangsamung der Paketbeförderung betreffend (vgl. Mitteilungen I. Jahrg S. 76), stellt uns die Oberpostdirektion durch Schreiben vom 14. I. 04 (Gesch.-No. 242) eine Verbesserung der Paketbeförderungsgelegenheiten für Bochum in Aussicht. Sie beabsichtigt in nächster Zeit in dem 1^{28} von Dortmund abgehenden Personenzuge 266 eine Schaffnerbahnpost bis Essen einzurichten, sodass alsdann die um 10^{55} von Berlin abgehenden Pakete bei planmässigem Gange der Züge am folgenden Tage 1^{59} in Bochum eingehen werden.

Für Gelsenkirchen kann die Oberpostdirektion einen Übelstand in Bezug auf die Paketbeförderung nicht anerkennen. Eine schnellere als die jetzige Paketbeförderung lasse sich nicht erzielen. Die Empfänger schienen in Gelsenkirchen überhaupt wenig Wert auf frühzeitigen Empfang der Pakete zu legen, da die Abholung der Pakete in den meisten Fällen erst am Tage nach der Ankunft, also am zweiten Tage nach der Auflieferung in Berlin, erfolge.

* * *

24. **Einrichtung eines Girokontos im Postamt zu Hörde.** Wie uns die Kaiserliche Oberpostdirektion Dortmund durch Schreiben vom 10. XII. 03 mitteilt, ist auf dem Postamt zu Hörde ein Girokonto eingerichtet worden. (Gesch.-No. 4857).

* * *

25. **Wünsche in Bezug auf den Fernsprechverkehr.** Unsere aus Anlass früherer Beschwerden eingereichte Eingabe vom 20. Januar 1902 Gesch.-No. 448, in welcher wir um eine beschleunigtere Abwickelung der Gespräche und um eine direkte Fernsprechverbindung von Bochum nach Berlin baten, hatte die Kaiserliche Oberpostdirektion unterm 27. April 1902 VII 2 dahin beantwortet, dass sie für eine beschleunigtere Abwickelung der Gespräche durch Herstellung neuer Verbindungen nach Düsseldorf und Dortmund Sorge tragen wollte, dass sich jedoch eine direkte Verbindung Bochum-Berlin bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen wegen der Kostspieligkeit der Anlage noch nicht rechtfertigen liesse.

Die von der Kaiserlichen Oberpostdirektion dankenswerter Weise getroffenen Massnahmen haben aber nicht genügt, um den Verkehr, welcher seit dem neuerlichen wirtschaftlichen Aufschwung jedenfalls wieder erheblich zugenommen haben wird, glatt abwickeln zu können. Wir richteten daher unter dem 18. Dezember 1903 (Gesch.-No.4974) an die Oberpostdirektion Dortmund eine Eingabe folgenden Inhalts:

Es werden zahlreiche Unregelmässigkeiten und Störungen bei der Verbindung von Bochum mit Gelsenkirchen, Essen, Herne, Hattingen und Dortmund beobachtet. Bis zur Herstellung des Anschlusses der Verbindung nach den betreffenden Ämtern vergehen häufig zwei und mehr Stunden. Die Frage nach der Ursache solcher Verzögerungen beantwortet das hiesige Amt dahin, dass die Leitungen nicht frei wären. Auch das Amt selbst muss oft längere Zeit wecken, ehe sich die vorgenannten Ämter melden. Neuerdings wird auch wieder viel darüber geklagt, dass die Gespräche durch störende Nebengeräusche undeutlich, ja sogar unverständlich sind. Nebengeräusche traten namentlich im Verkehr von Bochum mit Gelsenkirchen auf.

In erhöhtem Masse machen sich diese Missstände im Fernsprechverkehr bei Verbindungen z. B. mit Cöln, Arnsberg oder Berlin bemerkbar. Bis zur Herstellung der Anschlüsse namentlich mit Berlin vergeht meist längere Zeit, oft 2—3 Stunden. So versuchte eine hiesige Firma am 23. Oktober d. J. mittags $3^1/_2$ Stunden vergeblich, sich mit Berlin telephonisch in Verbindung zu setzen. Dabei ist die Verständigung mit Berlin fast stets sehr schwer, so dass oft die Verbindung nach erfolglosen Bemühungen schliesslich abgebrochen werden muss.

Über den Fernsprechverkehr mit Berlin liegt uns auf Grund der Aufzeichnungen, welche der Berliner Vertreter einer hiesigen Firma hierüber gemacht hat, folgendes Material vor.

Digitized by Google

Jahr	kein Anschluss	ganz unverständlich	teilweise verständlich	leidlich verständlich	ganz verstand.	total
1900	5	6	15	4	15	45
1901	3	4	9	4	39	59
1902	1	1	2	1	33	38
1903	12	4	3	1	14	34
	21	15	29	10	101	176
		65		111		
		37 %		63 %		100 %

Zu vorstehenden Zahlen ist zu bemerken, dass die Feststellungen im Jahre 1900 sich nur auf die Zeit vom 1. Februar bis Ende Dezember, also 11 Monate, und im Jahre 1903 vom 1. Januar bis Ende November, also ebenfalls 11 Monate beziehen.

Danach fand im Durchschnitt des fast vierjährigen Zeitraumes bei 37 % oder über $^1/_3$ der Verbindungen entweder kein Anschluss statt, oder es war die Unterhaltung ganz unverständlich oder nur teilweise verständlich; auch letzteres nützt nichts, weil ja bei nur teilweis verständlichen Unterhaltungen die grössten Missverständnisse unterlaufen können. Nur in 63 % der Fälle konnte eine leidliche bezw. gute Verständigung erzielt werden. Im laufenden Jahre war bei 34 Verbindungen in 19 Fällen also über die Hälfte entweder kein Anschluss erzielt oder ein ungenügender und nur bei 15 Gesprächen, also der geringeren Hälfte, eine leidliche, bezw. gute Verständigung.

Die betreffende Firma schliesst hieran folgende ganz richtige Bemerkung:

„Hieraus ergibt sich, dass die Fernsprechverbindung bei der gegenwärtigen Beschaffenheit eine absolut ungenügende und unzuverlässige ist, und dass sie nicht regelmässig benutzt werden kann; denn in den Fällen, in denen kein Anschluss erzielt wird, muss man meistens zunächst $^3/_4$—$^5/_4$ Stunde, ja mehr, auf die Mitteilung warten, dass ein Anschluss infolge Störung irgend welcher Art nicht möglich ist, so dass diese häufig wertvolle Zeit für das alsdann abzusendende Telegramm verloren ist. Dieser Zeitverlust macht sich umso empfindlicher bemerkbar, weil, wenn der Anschluss, wie es meistens geschieht, in der Vormittagszeit zwischen 9 und 11 Uhr erstrebt und nicht erzielt wird, gleich ein ganzer Tag verloren ist, indem alsdann ein nach erfolglosen Bemühungen hier abgehendes Telegramm in der Mittagspause zwischen $12^1/_2$ und 3 Uhr in Bochum einläuft, während eine Antwort erst nach Bureauschluss hier eingehen kann, d. h. nach 5 Uhr."

Dass unter diesen Umständen die Fernsprechverbindung zwischen Bochum und Berlin wenig benutzt wird, ist sehr verständlich, der grösseren Sicherheit halber wird sofort telegraphiert.

Unter Darlegung dieser Übelstände beantragten wir bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion, dieselbe möge erstens für die Beseitigung der Störungen im Fernsprechverkehr des Bezirksnetzes und zweitens für die Herstellung einer direkten Fernsprechleitung von Bochum nach Berlin Sorge tragen.

Unsere Bemühungen hatten auch den gewünschten Erfolg, denn die Oberpostdirektion sagte uns in ihrem Antwortschreiben (24. I. 04. Gesch.-No. 323) dankenswerter Weise zu, dass zur Verbesserung des Sprechverkehrs mit Gelsenkirchen, Castrop und Lünen in diesem Jahre neue Leitungen hergestellt werden sollten und dass für den Verkehr nach Arnsberg und Cöln gleichfalls in ausreichendem Masse gesorgt werde. Ferner wären die Fernsprechanstalten angewiesen, „die Leitungen sämtlich in kurzen Fristen von amtswegen durchzuprüfen, und das zur Beseitigung der Mängel Erforderliche ungesäumt wahrzunehmen". Desgleichen sei „die Herstellung einer neuen Fernsprechleitung nach Berlin schon seit einiger Zeit in Aussicht genommen".

Die Oberpostdirektion ist der Ansicht, dass Verzögerungen im Fernsprechverkehr nur bei ausnahmsweiser starker Inanspruchnahme der Leitungen vorkämen und empfiehlt den Teilnehmern in solchen Fällen behufs Herstellung schnelleren Anschlusses die Anmeldung dringender Gespräche. Die Nebengeräusche seien darauf zurückzuführen, „dass die Leitungen mit Fremdkörpern in Berührung kommen, die mit der Erde in Verbindung stehen, oder dass Fremdkörper (Drahtstücke, Bindfaden, Drachenschwänze u. s. w.) in die Leitungen hineingeworfen werden".

* * *

Geld-, Kredit- und Bankwesen.

26. **Antrag auf Errichtung einer Reichsbanknebenstelle in Langendreer.** Auf Ersuchen von Interessenten aus Langendreer und Werne haben wir unter dem 3. Februar eine Eingabe an die Reichsbank-Direktion gesandt (Gesch.-Nr. 396), in welcher wir die Bestrebungen auf Errichtung einer Reichsbank-Nebenstelle in Langendreer unterstützten. Unter ausführlicher Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Doppelgemeinde Langendreer-Werne, die über 32000 Einwohner zählt, kamen wir zu dem Schluss, dass u. E. daselbst eine ausreichende Geschäftstätigkeit für die beantragte Reichsbanknebenstelle gewährleistet sei, wobei wir namentlich darauf hinwiesen, dass Langendreer-Werne an allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung, gemessen am Umfang des Eisenbahn- und Postverkehrs und an der Zahl der Firmen, anderen Plätzen mit Reichsbanknebenstellen mindestens gleichkomme, und die Aussichten für die weitere Entwickelung der Doppelgemeinde sehr günstige seien. Zum Schluss unserer Eingabe beantragten wir, dass die zu gründende Reichsbankanstalt der Reichsbankstelle Bochum untergeordnet werden solle. Das Reichsbankdirektorium gab uns darauf unter dem 8. 2. den Bescheid, dass es nicht abgeneigt sei, eine Reichsbanknebenstelle in Langendreer zu errichten; dieselbe wird Bochum unterstellt.

Digitized by Google

Versicherungswesen.

27. **Antrag des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes auf Beitritt.** Das Ersuchen des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes, seine Mitgliedschaft zu erwerben, wurde auf Beschluss des Ausschusses für Angelegenheiten des Bergbaues, der Eisenindustrie und für Arbeiterfragen für die Handelskammer abgelehnt (28. I. 04. Gesch.-No. 336.), indem wir es den kaufmännischen Vereinen unserers Bezirks überlassen wollen, den Beitritt zu dem Verband, soweit er noch nicht geschehen ist, zu vollziehen. In einem Rundschreiben an die kaufmännischen Vereine des Handelskammerbezirks (25. I. 04. Gesch.-No. 296.) machten wir Mitteilungen über Zweck und Tätigkeit des Feuerversicherungs-Schutzverbandes.

* * *

Kleinhandel und Kleingewerbe.

28. **Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen vom gezetzlichen Ladenschlusse.** Auf unsere Eingabe vom 19. X 03. (Gesch.-No. 4299) betr. Vereinheitlichung der Ausnahmefesstetzungen vom gesetzlichen Ladenschlusse, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe (vgl. Mitteilungen I. Jahrg. S. 51) teilte der Herr Regierungspräsident zu Arnsberg nach Anfrage mit, dass die Regelung für das Jahr 1904 wohl kaum werde durchgeführt werden können. (11. I. 04. Gesch.-No. 162.)

* * *

29. **Juristische Personen sind nicht innungspflichtig.** Durch Erlass vom 18. Dezember 1903 Nr. IIIa 5180 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe (Min.-Bl. S. 436) entschieden, dass nach Lage der geltenden Bestimmungen juristische Personen nicht verpflichtet sind, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist. Aus der Begründung dieser Entscheidung entnehmen wir folgendes:

Es ist zwar anzuerkennen, dass juristische Personen, wenn sie Innungsmitglieder sind, an der Erfüllung mehrerer von den den Innungen durch §§ 81 a und 81 b der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben mitzuwirken vermögen, indes ergibt sich bei genauerer Prüfung des Gesetzes, dass die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Innungen nur physische Personen im Auge haben und nur auf solche in vollem Umfange anwendbar sind. Der § 93 a legt das Stimmrecht in der Innungsversammlung nur volljährigen Innungsmitgliedern bei, enthält aber keine Bestimmung über die Ausübung des Stimmrechts juristischer Personen; die Ausübung durch einen Stellvertreter kennt Titel VI der Gewerbeordnung nur im § 87 e Abs. 3 für die Witwe oder die minderjährigen Erben eines Innungsmitglieds. Ebenso fehlt im § 92 c eine dem § 148 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und dem § 150 des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechende Vorschrift über die Ausübung des Ordnungsstrafrechts des Innungsvorstandes gegenüber den juristischen Personen.

Nach Lage der geltenden Bestimmungen sind juristische Personen somit nicht für verpflichtet erachtet, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Wenn nun auch die offene Handelsgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine ausgesprochene juristische Person ist, sondern nur eine relativ juristische Person, so dürften trotzdem diese beiden Gesellschaftsformen als juristische Personen im Sinne des Ministerial-Erlasses anzusehen sein, weil beide keine „physische Personen" sind und ferner, weil sie ihr Stimmrecht nur durch einen „Vertreter" wahrnehmen können.

* * *

Äussere Handelspolitik.

30. **Statistisches Warenverzeichnis.** Auf Ersuchen des Kaiserlich Statistischen Amts veranstalteten wir eine Umfrage bei den Firmen des Bezirks behufs Aufstellung des Entwurfs eines statistischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 25. XII. 02. (Mitteilungen I. Jahrg. S. 48.) Auf die von uns gestellte Frage: „Welche im Zolltarif unter einer Tarifstelle zusammengefassten Waren sind gesondert zu berücksichtigen?" liefen 5 Abänderungsanträge ein, welche die Nummern 244, 245, 246, 781, 782, 783, 787, 791, 792, 794, 795 und 826 des Zolltarifs betrafen. Dieselben wurden dem Kaiserlichen Statistischen Amt unterbreitet. (13. I. 04. Gesch.-N. 145)

* * *

31. **Wünsche zum deutsch-italienischen Handelsvertrag**

a) Zollsatz auf Fahrradteile. Wie wir erfuhren, soll in Italien die Absicht bestehen, im neuen Zolltarif den Zollsatz auf Fahrrad- und Automobil-Bestandteile, sowie auch auf sog. Veloröhren ganz bedeutend zu erhöhen. Diese Zollerhöhung würde das bedeutende Geschäft in den genannten Waren, welches die deutschen Fabrikanten seit Jahren nach Italien unterhalten, vollständig unterbinden. Der Wert der deutschen Ausfuhr an Fahrradteilen nach Italien ist zu schätzen

für	1901		auf ca.	325000 M.
„	1902		„ „	375000 „
„	1903	Januar Oktober	„ „	890000 „

Digitized by Google

Hieraus lässt sich die Bedeutung der Ausfuhr deutscher Fahrradteile nach Italien erkennen, umsomehr, als die Ausfuhr in letzter Zeit ausserordentlich gestiegen ist. Wir richteten deshalb das Ersuchen an das Reichsamt des Innern, es möchten bei den deutsch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen die Interessen der deutschen Fahrradindustriellen wahrgenommen werden.

b) Heranziehung deutscher Importeure zur italienischen Einkommensteuer. Desgleichen machten wir auf Veranlassung einer Firma unseres Bezirks das Reichsamt des Innern auf die Heranziehung deutscher Importeure zur italienischen Einkommensteuer aufmerksam und baten das Reichsamt, bei Gelegenheit der Handelsvertragsverhandlungen, für Beseitigung dieses Verfahrens der italienischen Steuerbehörde, welches einer bedeutenden Erhöhung des Zollsatzes für eingeführte Waren gleichkommt, Sorge tragen zu wollen. (24. XII. 03. Gesch.-N. 5057.)

* * *

Digitized by Google

Bericht

über die Tätigkeit der Handelskammer im Jahre 1903*).

I. Innere Angelegenheiten.

1. Das **Plenum der Handelskammer** hat im verflossenen Jahre erhebliche Veränderungen erfahren. Die Herren Oswald Niewöhner sen. zu Gelsenkirchen und Fabrikbesitzer Gustav Lohmann zu Witten legten, wie schon im Jahresbericht für 1902 erwähnt, ihr Amt nieder, der erstere mit Rücksicht auf sein hohes Alter, der andere infolge Wegzuges nach Bonn. Ausserdem verlor die Kammer zwei Mitglieder durch den Tod, die Herren Brauereidirektor Wilhelm Schlegel zu Bochum und Bauunternehmer Wilhelm Ecke zu Wattenscheid.

Die Ersatzwahlen für diese vier Herren, sowie auch für die im Jahre 1902 verstorbenen Herren Julius Meimberg und Adolf Borbet wurden im Dezember bei Gelegenheit der regelmässigen Ergänzungswahlen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Wahlen ist auf S. 72 der „Mitteilungen" Jahrg. 1903 bekannt gegeben worden.

Das Plenum setzt sich nunmehr gegenwärtig, Januar 1904, aus folgenden 26 Mitgliedern zusammen:

1. Kommerzienrat Th. Müllensiefen, Fabrikbesitzer, in Firma: Gebr. Müllensiefen, (Glashütte), Crengeldanz i. Westf., eingetreten 1875.
2. Geheimer Kommerzienrat E. Kirdorf, Generaldirektor der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Rhein-Elbe bei Gelsenkirchen, eingetreten 1878.
3. G. Frielinghaus, früher Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft Zeche Dannenbaum, Rittergutsbesitzer auf Haus Laer bei Bochum, eingetreten 1880, seit Oktober 1898 gemäss § 8 des Gesetzes über die Handelskammern kooptiert. Vorsitzender seit dem 20. Mai 1897.
4. Wilhelm Seippel, Fabrikbesitzer (Fabrik für Sicherheitslampen) und Kaufmann (Eisenwarenhandlung), Bochum, eingetreten 1883.
5. Ed. Klutmann, Fabrikbesitzer, in Firma: Crengeldanzer Hammerwerk Klutmann & Co. (Eisenkonstruktionswerkstätte), und Gebr. Klutmann (Eisenwarenhandlung), Witten, eingetreten 1890.
6. Bergrat Behrens, Generaldirektor der Bergwerks-Gesellschaft Hibernia, Herne, eingetreten 1892. Stellvertretender Vorsitzender seit dem 20. Mai 1897.
7. Walther Bosch, Kaufmann (Handel in amerikanischen und russischen Mineral-Schmierölen, Fabrikation flüssiger und konsistenter Schmiermittel), Bochum, eingetreten 1892.
8. Carl Ernst Korte, Direktor der Aktien-Gesellschaft Bochumer Bank, Bochum, eingetreten 1892.
9. G. Hilgenstock, Direktor der Fabrik feuerfester Steine Dr. C. Otto & Comp., Dahlhausen a. d. Ruhr, eingetreten 1894.
10. Benno Archenhold, Kaufmann, in Firma: Gebr. Archenhold (Manufakturwarenhandlung), Bochum, eingetreten 1895.
11. Gustav Ballauff, Kaufmann, in Firma: Ballauff & Berger (Bergbau- und Hüttenbedarfsartikel), Witten, eingetreten 1895.
12. Kommerzienrat Fr. Baare, Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gussstahlfabrikation, Bochum, eingetreten 1898.
13. R. Hill, Kaufmann (Kolonialwarenhandel en gros und en detail), Hattingen, eingetreten 1898.
14. H. Koppel, Kaufmann, in Firma: Carsch & Co. (Tuchversandgeschäft und Manufakturwarenhandel), Gelsenkirchen, eingetreten 1898.
15. Georg v. Oerdingen, Direktor der Aktien-Gesellschaft F. Küppersbusch & Söhne (Herd- und Ofenfabrik), und Teilhaber der Firma Mechanische Möbelfabrik Küppersbusch & Co. zu Gelsenkirchen-Schalke, eingetreten 1898.
16. Martin Schneider, Kaufmann (Drogenhandlung), Gelsenkirchen, eingetreten 1898.
17. Reinhold Boer, Teilhaber und Leiter der Firma Gustav Schulz, G. m. b. H. (Kohlen- und Teerdestillation in Hofstede), Bochum, eingetreten 1900.
18. Max Liebig, Vorstand der Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie in Gelsenkirchen-Schalke, eingetreten 1900.

*) Da über die Tätigkeit der Handelskammer während des verflossenen Jahres in den „Mitteilungen" bereits im einzelnen ausführlich berichtet worden ist, so konnte derjenige Teil unseres Jahresberichts, welcher von der Tätigkeit der Kammer handelt, auf die hier abgedruckte gedrängte Übersicht über das Wesentliche beschränkt werden. Auch in Zukunft wird in dieser Weise verfahren werden.

Der andere Teil des Jahresberichts, welcher den Bericht über die Lage und den Gang der einzelnen Industrie- und Gewerbezweige im Handelskammerbezirk und die zusammenfassende Betrachtung über das verflossene Wirtschaftsjahr enthält, wird gesondert etwa im April erscheinen.

Digitized by Google

19. Karl Vietor, Bergwerksdirektor der Abt. Zeche Centrum und Vorstandsmitglied der Rheinischen Stahlwerke, Aktien-Gesellschaft, Wattenscheid, eingetreten 1900.
20. Wilhelm Jötten, Mitglied des Vorstandes der Essener Credit-Anstalt, Aktien-Gesellschaft, und Direktor der Abteilung Gelsenkirchen, eingetreten 1902.
21. Fr. Baum, Fabrikbesitzer, in Firma: Maschinenfabrik „Baum", Herne, eingetreten 1904
22. Fr. Burgers, Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Bulmke, eingetreten 1904.
23. H. Harrer, Direktor der Schlegel-Brauerei, Aktien-Gesellschaft, Bochum, eingetreten 1904.
24. Fr. Kampmann, Kaufmann in Firma: Gebr Kampmann, Holzhandlung, Wattenscheid, eingetreten 1904.
25. Bergrat Otto Müller, Generaldirektor der Bergwerksgesellschaft „Consolidation" Schalke, Gelsenkirchen-Schalke, eingetreten 1904.
26. Fr. Ruthenbeck, Kaufmann in Firma: Dehne & Sopp (Manufakturwarenhandlung), Herne, eingetreten 1904.

Die **Wahlperiode** der neun Herren Scippel, Hilgenstock, Kommerzienrat Baare, Boer, Liebig, Vietor, Baum, Burgers und Harrer dauert bis Ende 1905,

die **Wahlperiode** der acht Herren Klutmann, Bergrat Behrens, Bosch, Korte, Koppel, Jötten, Bergrat Müller und Kampmann dauert bis Ende 1907 und

die **Wahlperiode** der acht Herren Kommerzienrat Müllensiefen, Geh. Kommerzienrat Kirdorf, Archenhold, Ballauff, Hill, v. Oerdingen, Schneider und Ruthenbeck dauert bis Ende 1909.

* * *

2. Der **Vorstand.** In der Plenarversammlung vom 17. Januar 1903 wurde Herr G. Frielinghaus zum Vorsitzenden und Herr Bergrat Behrens zum stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 1903 wiedergewählt.

* * *

3. **Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse.** Es wurden während des Berichtsjahres 5 Plenarversammlungen und 5 Ausschusssitzungen abgehalten. In den Plenarversammlungen gelangten folgende Gegenstände zur Verhandlung:

Sitzung vom 17. Januar: Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse, Vorschlagswahl für Handelsrichter, Geschäftsbericht, Antrag eines Buchhalters auf Vereidigung als Bücherrevisor, Herausgabe von „Mitteilungen" der Handelskammer, Fernsprechdienst bei Nacht, landwirtschaftliche Genossenschaften.

Sitzung vom 23. März: Vereidigung eines Bücherrevisors, Geschäftsbericht, Haushaltsplan für 1903, Ausdehnung der §§ 135 ff. der R.-G.-O. auf Massgeschäfte der Damen- und Kinderkleiderverfertigung, Bericht über die Sitzungen der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks, des Zentralverbandes deutscher Industrieller und des Deutschen Handelstages.

Sitzung vom 8. Juni: Vorschlagswahl für Handelsrichter, Geschäftsbericht, Antrag eines Kaufmanns auf Vereidigung als Bücherrevisor, Jahresrechnung für 1902, Wahl eines Vertreters für das Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschule in Witten, Antrag auf Errichtung eines Hauptsteueramtes in Gelsenkirchen, Verlängerung des Fernsprechdienstes bis 11 Uhr abends, Neueinrichtung eines Wasserrechts-Ausschusses der westdeutschen Industrie, Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in Kontoren, Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag.

Sitzung vom 10. Oktober: Geschäftsbericht, Vorschlagswahl für Handelsrichter, Antrag eines Kaufmanns auf Vereidigung als Bücherrevisor, Vorbereitung für die Handelskammerwahlen, Nachtrag zum Haushaltsplan, Fahrplananträge, Antrag der Handelskammer Altena auf Einlegung eines Schnellzugpaares Hagen-Altena-Siegen-Frankfurt, Antrag der Handelskammer Bielefeld auf Reform des Personentarifwesens, Einführung des Nachtfernsprechdienstes, einheitliche Regelung der Ausnahmetage für Ladenschluss, Mindestruhezeit und Sonntagsruhe im Handelskammerbezirk, Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Antrag des Feuerversicherungsschutzverbandes auf Beitritt, Einführung von Nachrichtenzettel bei Postaufträgen, Errichtung einer Tarif- und Zollauskunftsstelle, alljährliche Fixierung der Malzsteuer, Behandlung ausländischer Firmen bei inländischen Submissionen, Regelung des Veredelungsverkehrs, Errichtung eines kolonial-wirtschaftlichen Fach-Ausschusses.

Sitzung vom 3. Dezember: Vorschlagswahl für Handelsrichter, Geschäftsbericht, Feststellung der Wählerlisten, Verkürzung der Ladefristen, Früherlegung des Annahmeschlusses bei den Güterabfertigungsstellen in Gelsenkirchen und Herne, Eröffnung des Personenverkehrs auf der Strecke Weitmar-Dahlhausen, Anträge des kaufmännischen Vereins Bochum betr. Postpaketverkehr, Errichtung einer Tarif- und Zollauskunftstelle, Stempelpflichtigkeit der Ursprungszeugnisse.

Von den Ausschüssen, deren Zusammensetzung in der Plenarversammlung vom 17. Januar 1903 (vgl. Jahresbericht für 1902 II S. 8.) geregelt wurde, traten zusammen:

der Ausschuss für allgemeine Handels- und Gewerbesachen am 4. Februar 1903, der Ausschuss für Verkehrs-, Zoll- und Steuerwesen am 10. August 1903, der Sachverständigen-Ausschuss für den Jahresbericht am 10. August 1903, sowie

Digitized by Google

Kommissionen zur Beratung über die Herausgabe von „Mitteilungen der Handelskammer“ am 4. Februar 1903, und über Arbeitszeit in den Kontoren am 1. Juli 1903.

* * *

4. **Haushaltsplan.** In der Sitzung vom 23. März wurde der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1903 unter Zugrundelegung des bisherigen 7 %igen Zuschlags zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 39935 Mk in Einnahme (einschliesslich eines Vortrages im Jahre 1902) und auf 30635 Mk. in Ausgabe (einschliesslich der Tilgung der für den Hausbau aufgenommenen Kapitalien) festgesetzt.

* * *

5. **Geschäftsstelle.** Sekretär der Handelskammer: Syndikus Dr. Wiebe. Bürovorsteher: Otto Haverkamp, 2 Bürogehilfen, 1 Bürodiener. Am 1. Dezember trat als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Herr Dr. Neubert aus Halberstadt ein. Über die Zahl der Ein- und Ausgänge gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

im Jahre	Zahl der	
	Eingänge	Ausgänge
1903	3367	2387
1902	3417*)	2221
1901	3639	1747
1900	2997	1101
1899	2417	1288
1898	1987	965
1897	1448	748
1896	450	417

II. Verwaltungstätigkeit.

Was die Verwaltungstätigkeit der Kammer betrifft, so sind an erster Stelle die wiederholten Wahlen von Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern für die Landgerichte Bochum und Essen zu erwähnen. Die künftige Zulässigkeit von „Jahresvorschlägen“ für die Ernennung der Handelsrichter haben wir als eine zweckmässige und unsere Geschäftstätigkeit erleichternde Massregel begrüsst.

Im verflossenen Jahre sind vier Anträge von Kaufleuten auf Beeidigung als Bücherrevisor gestellt worden, von denen nur einem stattgegeben werden konnte.

Die Zahl der von uns den Gerichten des Bezirks benannten Sachverständigen betrug 23, den Gerichten ausserhalb des Bezirks wurden 7 Sachverständige benannt.

*) Vom Jahre 1902 an sind Drucksachen, Protokolle von Handelskammern, die eingegangenen Fragebogen zum Jahresbericht im Journal nicht mehr eingetragen.

Gutachten über Handelsgebräuche sind in 5 Fällen erstattet worden.

Eine Revision der Handelsregister der 7 Amtsgerichte unseres Bezirks zeigte, dass von 2200 eingetragenen Firmen etwa 500 nicht mehr bestanden und daher von uns zur Löschung eingegeben werden mussten. Von diesen sind im Laufe des Jahres 312 definitiv gelöscht, die Verhandlungen bezüglich der übrigen Firmen schweben noch. Weiter haben zum Teil auf unseren Antrag 122 Neueintragungen und 58 Umtragungen stattgefunden.

Dem Kaiserlichen Patentamt zu Berlin haben wir in Sachen „Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutz“ mehrere Gutachten erstattet, insbesondere Material zur Beurteilung der Eintragungsfähigkeit angemeldeter bezw. angefochtener Warenzeichen beschafft und bei der Ermittelung von Tatumständen für oder gegen die Freizeichen-eigenschaft von Wort- oder Bildzeichen Erhebungen veranstaltet.

Das Auskunftswesen beansprucht eine immer grössere Tätigkeit der Geschäftsstelle. Entsprechend den Erfahrungen aus den Vorjahren hat die Zahl der Auskünfte eine weitere beträchtliche Zunahme erfahren und den höchsten je beobachteten Stand erreicht. Unter ihnen befanden sich mehrere von allgemeiner Bedeutung, welche daher durch die „Mitteilungen“ weiteren Kreisen zugängig gemacht wurden. Ganz besonders wurde die Geschäftsstelle mündlich oder durch Fernsprecher um Auskunft gebeten und zwar in 407 Fällen über Zollsachen, in 567 Fällen über Warenzeichenangelegenheiten, in 11 über Gütertarife, in 29 über Innungssachen und in 103 Fällen über verschiedene Angelegenheiten des Handels- und Gewerbewesens, das sind zusammen 1117 mündliche Auskünfte oder 3,7 pro Arbeitstag.

Ursprungszeugnisse wurden 270 ausgestellt (im Vorjahr 209), hiervon waren 2 (5) für die Schweiz, 2 (0) für Holland, 1 (0) für Belgien, 1 (0) für Japan, 132 (99) für Russland und 133 (103) für Spanien bestimmt, für Italien keine, im Vorjahr 2.

Dem kaufmännischen Fortbildungsschulwesen hat die Kammer fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Im Bezirk der Kammer bestehen 6 kaufmännische Schulen und zwar sämtlich ohne Schulzwang, die Schülerzahl betrug Ostern 1903 zusammen 606. Dieselbe verteilt sich auf die einzelnen Schulen wie folgt:

Kaufmännische Schule Bochum	
a) Abteilung für Knaben . . .	290,
b) „ „ Mädchen . . .	50,
Kaufmännische Schule Gelsenkirchen .	72,
„ „ Herne . . .	51,
„ „ Hattingen . .	42,
„ „ Witten . . .	101.

Am 30. März 1903 vollendete die kaufmännische Mädchenschule Bochum ihr erstes Schuljahr. Der am 16. März 1903 stattgehabten ersten Abschlussprüfung wohnte als Vertreter des Herrn

Digitized by Google

Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Richter aus Arnsberg bei. Sämtliche 12 Schülerinnen, die sich der Prüfung unterzogen, erhielten das Zeugnis der Reife. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe zu Berlin hat unsern Antrag auf Gewährung einer Staatsbeihilfe für diese Schule abgelehnt, weil keine Mittel vorhanden seien, jedoch anheimgegeben, den Antrag für das nächste Etatsjahr zu erneuern.

Dem Antrag des Kaufmännischen Vereins Bochum auf Veranstaltung von Vorträgen aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Rechtskunde und der Handelsgeographie ist im Prinzip zugestimmt worden, mit der weiteren Ausführung der Angelegenheit ist der Ausschuss I betraut worden.

III. Gutachtliche Tätigkeit.

Die Tätigkeit der Handelskammer hat im verflossenen Jahre wieder eine Zunahme erfahren. Zahlreicher als bisher waren die Anregungen und Wünsche, welche aus den Kreisen der Interessenten des ganzen Bezirks kamen und die das Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik betrafen. Diese Zunahme ist wohl zu einem erheblichen Teil auf die seit April 1903 erfolgende Herausgabe der „Mitteilungen der Handelskammer Bochum“ zurückzuführen. Weit besser und gründlicher als durch die Jahresberichte, Sitzungsprotokolle und gelegentlichen Zeitungsnotizen haben durch dieses periodisch erscheinende Nachrichtenblatt die bezirks eingesessenen Firmen von unserer Arbeit Kenntnis erhalten, was sie dann auch veranlasst hat, mit zahlreichen Anträgen und Anregungen an uns heranzutreten. Die Hoffnung, welche wir im ersten Heft der „Mitteilungen“ aussprachen, dass dieselben mit dazu beitragen möchten, dass wir mit allen in unserem Bezirk bestehenden Industrie- und Handelszweigen in eine noch engere Fühlung gelangen, beginnt augenscheinlich schon in Erfüllung zu gehen.

Aber auch das regere Leben, das sich in den kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Bezirks geltend macht, ist der Arbeit der Handelskammer zu Gute gekommen. Gern stellen wir auch hier fest, dass diese Vereine stets bereit sind, der Handelskammer durch Berichte und Äusserungen zu dienen und sie durch mannigfaltige Anträge über die in ihren Kreisen bestehenden Wünsche und Bestrebungen auf dem Laufenden zu halten. Die Beziehungen zu diesen Vereinen, in denen die Kammer eine ihr willkommene lokale Unterorganisation und zugleich eine Interessen-Vertretung des Kleinhandels erblickt, haben sich seit der am 23. Januar 1903 erfolgten Gründung einer „Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelskammerbezirks Bochum“ regelmässiger und umfangreicher gestaltet.

Der Verkehr mit den lokalen und provinzialen Verwaltungsbehörden und den Behörden der staatlichen Verkehrsanstalten ist ein reger gewesen. Wir fanden bei ihnen meist eine verständnisvolle Anerkennung für unsere Bestrebungen, und die Mehrzahl der von uns bei ihnen gestellten Anträge wurde berücksichtigt. Zu erwähnen ist, dass diese Behörden auch ihrerseits unsere Mitarbeit oder Unterstützung immer mehr zu erstreben anfangen. Der Verkehr mit den Zentralbehörden des Staats und Reichs lässt nach wie vor zu wünschen übrig. Viel zu selten werden die Handelskammern zu Berichten und Äusserungen aufgefordert, ihre sachverständige Meinung eingeholt.

Was die gutachtliche Tätigkeit der Handelskammer im einzelnen angeht, so ist zu berichten, dass sie vorzüglich Angelegenheiten des Verkehrswesens, Fragen der Sozialpolitik und den Wünschen des Kleinhandels zugewandt war. Dagegen trat die Beschäftigung mit der äusseren Handelspolitik gegen das Vorjahr in den Hintergrund.

Nachdem im Dezember 1902 das Zolltarifgesetz im Reichstag endlich angenommen worden war, in einer Fassung allerdings, die den Interessen der Industrie leider keineswegs überall gerecht wurde, bestand die Erwartung, dass das Jahr 1903 den Abschluss der neuen Handelsverträge bringen würde. Bekanntlich sind aber die alten Verträge durchweg noch in Kraft und die Verhandlungen über die neuabzuschliessenden Verträge sind erst zum kleineren Teil aufgenommen. Unter diesen Umständen beschränkte sich die Handelskammer darauf, die Wünsche von Handel und Industrie des Bezirks in Bezug auf Handelsverträge im allgemeinen festzustellen. Die Umfrage ergab einiges Material, namentlich für den Handelsvertrag mit Russland und Italien, welches den zuständigen Stellen übergeben wurde. Ausserdem stellte die Kammer einige Anträge zum statistischen Warenverzeichnis, benannte dem Deutschen Handelstag für die Arbeiten des Wirtschaftlichen Ausschusses verschiedene Sachverständige und trat in der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks“ dem Antrage bei, wonach in die neuen Handelsverträge wirksame Bestimmungen über die wechselseitige Behandlung der Geschäftsreisenden aufgenommen werden sollen. Die allgemeine handelspolitische Auffassung der Handelskammer deckt sich mit dem Beschluss des Zentralverbandes deutscher Industrieller vom 17. März 1903, welchem auch der Vertreter der Handelskammer zustimmte und welcher im wesentlichen in der Forderung nach Sicherung des inneren Marktes, nach langfristigen Handelsverträgen unter Herabsetzung bezw. Bindung der für unsere Ausfuhr besonders wichtigen Zollsätze und nach Beibehaltung der Meistbegünstigung gipfelte.

Die Arbeit auf dem sozialpolitischen Gebiet war wenig erfreulich Wieder musste die Kammer mit der Mehrzahl der übrigen Handels- und Industrievertretungen ihre Stimme erheben gegen die immer mehr auf diesem Gebiet umsich-

Digitized by Google

greifende nervöse Gesetzesmacherei. So gab der im Januar veröffentlichte Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte zu den grössten Bedenken Anlass, die nicht nur die zu erwartende ungünstige Einwirkung dieser Gerichte auf das gegenseitige Verhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen betrafen, sondern sich fast noch mehr auf die unserer gesamten Gerichtsorganisation und Rechtsprechung aus den Sondergerichten erwachsenden Gefahren bezogen. Letzteres Bedenken bewirkte, dass der Gesetzentwurf auch die Gegnerschaft anderer Kreise der Bevölkerung, namentlich juristischer, auf sich zog. Der Deutsche Handelstag erklärte sich unter Annahme einer, auch von dem Vertreter der Kammer gestellten und begründeten Resolution mit sehr grosser Majorität gegen die Schaffung von Kaufmannsgerichten, indem er zugleich in vollster Übereinstimmung mit unserer Eingabe an den Reichstag vom 1. März das Bedürfnis nach einer schleunigen und billigen Rechtsprechung für alle Bevölkerungsklassen anerkannte, zur Befriedigung desselben aber eine Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens forderte. Auch die überwiegende Zahl der organisierten Handlungsgehilfen verwarf den Entwurf insoweit, als sie die Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte verlangte. Da die Reichs-Regierung auch im Bundesrat auf hartnäckigen Widerstand stiess, so musste sie auf ihren Wunsch verzichten, den Entwurf schon zum 1. April in Kraft treten zu sehen. Wohl unter dem Eindruck der letzten Reichstagswahlen hat dann aber die Reichsregierung den Entwurf in einer kaum verbesserten Fassung dem Reichstage vorgelegt, nachdem es ihr gelungen war, die Zustimmung des Bundesrats zu erlangen. Obwohl alle Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, gegen die Schaffung der Kaufmannsgerichte Bedenken haben, sind die Aussichten für das Zustandekommen des Gesetzes trotzdem gut, da die Parteien mit der Regierung der Ansicht sind, dass es angebracht sei, die von einem Teil auch nicht sozialdemokratischer Handlungsgehilfen getragene Bewegung zu respektieren.

Eine andere sozialpolitische Tat der Regierung im verflossenen Jahr war die unvermutete Einbringung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, kurz vor Schluss der Reichstagssession. Diese Novelle enthielt nur einen Teil der seit Jahren vorbereiteten umfassenden Reform des Krankenversicherungsgesetzes und zwar nur denjenigen, welcher einseitig die Wünsche der Versicherten berücksichtigte, während die der Allgemeinheit und dem wirklichen sozialen Frieden dienenden organischen Reformen auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wurden. Der Protest vieler industrieller Körperschaften, so auch des Zentralverbandes, dessen Resolution vom 17. März wir zustimmten, verhallte leider wirkungslos. Wir sind überzeugt, dass sich sehr bald zeigen wird, dass die Einbringung der Novelle ein grosser politischer Fehler war.

Charakteristisch für unsere derzeitigen Verhältnisse war auch die, allein auf Verlangen des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes vom Beirat für Arbeiterstatistik veranstaltete Umfrage über die Arbeitszeit in kaufmännischen Kontoren, durch welche eine vorhergegangene statistische Erhebung ergänzt werden sollte. In einem ausführlichen Gutachten legten wir dar, dass bezüglich der Arbeitszeit in Kontoren Missstände so gut wie gar nicht beständen, und dass wir daher eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht für erforderlich halten könnten; denn nach unserer Auffassung sollte die gesetzliche Regelung nur als eine Ausnahme bei stark hervortretendem Bedürfnis und nicht als das Normale angesehen werden. Wohl alle Handelskammern haben sich in gleicher Weise geäussert, da aber die Lust am Reglementieren heute in weiten Kreisen eben so gross ist, wie die Neigung, sozialen Massenkundgebungen sich möglichst anzubequemen, so dürfte die Gefahr einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in Kontoren noch keineswegs gehoben sein.

Ebenso haben wir Einspruch erhoben gegen die Ausdehnung der bisher nur für die Konfektions-Grossbetriebe geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit auf den Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Frauen- und Kinderkleidung auf Bestellung und nach Mass für den persönlichen Bedarf des Bestellers erfolgt, indem wir darauf hinwiesen, dass auch hier ein Missstand nicht bestände, lange Arbeitszeit nur zu gewissen Zeiten des Jahres und für einzelne Tage bei Auftreten eines plötzlichen Bedarfs vorkäme. Die beabsichtigte Massregel läge auch nicht einmal im Interesse der Arbeiterinnen und würde namentlich die kleinen Betriebe sehr schädigen, ferner auch das Publikum belästigen, das sich noch mehr wie bisher den fabrikmässigen Betrieben zuwenden würde.

In der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch - westfälischen Industriebezirks sprachen wir uns auf Antrag der Handelskammer Dortmund gegen die durchaus überflüssige, die Industrie sehr belastende Anhäufung der Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften aus.

Einem Antrage der Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelskammerbezirks Bochum entsprechend, haben wir uns in einer an den Herrn Regierungspräsidenten gerichteten Eingabe für eine Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluss, der Mindestruhezeit und Sonntagsruhe für den Bereich unseres ganzen Bezirks ausgesprochen. Nach unserm Antrag sollte die Anzahl der Ausnahmetage für den 10 Uhr Ladenschluss und die Mindestruhezeit auf nur 26 beziffert werden, und für die Verkaufszeit an Sonntagen wurden die Stunden von 11—2 Uhr unter Aufgabe der jetzigen Verkaufsstunden am Morgen in Vorschlag gebracht. Gegenüber der gesetzlich zulässigen Zahl der Ausnahmetage und

Digitized by Google

Verkaufsstunden an Sonntagen lag in unserm Antrage ein so weitgehendes Entgegenkommen der Handels- und Gewerbetreibenden, dass wir mit Bestimmtheit auf eine schnelle Zusage der in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden rechneten. Doch leider wird, wie der Herr Regierungspräsident uns erst vor kurzem mitteilte, die von uns vorgeschlagene Regelung für das Jahr 1904 wohl kaum durchgeführt werden, da einzelne der Verwaltungsbehörden Bedenken geäussert hätten.

Ein Antrag beim Magistrat der Stadt Bochum, zu veranlassen, dass die Ortskrankenkasse nur solche Quittungen ausstelle, aus welchen die Höhe der Beiträge jedes einzelnen Versicherten ersichtlich ist, ist z. Z. noch unerledigt.

Auf Antrag des kaufmännischen Vereins Bochum sind wir beim Regierungspräsidenten wegen Abänderung seiner Verfügung vom 29. Mai 1901, betr. Feuersicherheit für Waren- und Geschäftshäuser, vorstellig geworden. Daraufhin hat der Regierungspräsident dankenswerterweise angeordnet, dass die Bestimmungen im allgemeinen für kleinere Läden überhaupt nicht, bezüglich der bestehenden Gebäude nur unter Einschränkung Anwendung finden sollen.

Das Geschäftsgebahren der Haupt-Ein- und Verkaufsgenossenschaft zu Dortmund, welche in Bochum eine Zweigniederlassung hatte, machten wir in Wahrung der Interessen unserer Müller und Händler zum Gegenstand eines dem Minister für Handel und Gewerbe erstatteten Berichts. Wir legten dar, dass die Genossenschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht auf das ihr durch Gesetz und Statut umschriebene Gebiet beschränkte und gingen gleichzeitig auch auf die inneren Verhältnisse der Genossenschaft ein. Der Bescheid auf diesen unter dem 2. März erstatteten Bericht steht noch aus. Die Genossenschaft ist bekanntlich vor einiger Zeit in Konkurs geraten.

Auf unsere Veranlassung hin hat der Regierungspräsident die Polizeibehörden angewiesen, den im Handel mit Gerstenmehl vielfach vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen nachdrücklichst entgenzutreten.

Die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von kaufmännischen Betrieben zu den Handwerkerorganisationen haben unvermindert ihren Fortgang genommen und uns wiederholt zur Erstattung von gutachtlichen Äusserungen Veranlassung gegeben. Die mehrmals von den Regierungsvertretern geäusserte Hoffnung, dass die Streitigkeiten allmählig aufhören werden, halten wir für gänzlich unbegründet, halten vielmehr eine staatliche Regelung, durch welche das Handwerk von Handel und Industrie deutlich abgegrenzt wird, für unbedingt erforderlich. Einige neuere gerichtliche Erkenntnisse und Ministerial-Erlasse tragen übrigens dazu bei, die Frage dauernd in Fluss zu halten. Im Januar 1903 hat in Leipzig eine vom Deutschen Handelstag eingesetzte Sonderkommission, an der auch wir durch zwei Vertreter beteiligt waren, über die Regelung dieser Frage beraten. Die von ihr angenommenen Vorschläge fanden jedoch nicht die Zustimmung des Ausschusses des Deutschen Handelstages.

Wie diese Angelegenheit zugleich die Organisation der Handelskammern berührt, so auch der von dem Apothekerkammer-Ausschuss gestellte Antrag auf Ausscheiden der Apothekenbetriebe aus der Handelskammerorganisation. Die Kammer hat, vom Minister für Handel und Gewerbe zur Äusserung aufgefordert, sowohl aus sachlichen wie prinzipiellen Gründen sich entschieden gegen den Antrag ausgesprochen, desgleichen auch die Vereinigung von Handelskammern zu Essen.

Auf Ersuchen des Regierungspräsidenten haben wir zu dem neuen Entwurf der Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Staatsbauten, Leistungen und -Lieferungen uns gutachtlich geäussert, wobei wir nur zu einzelnen der Bestimmungen des Entwurfs Bedenken vorzubringen hatten.

Dem Minister für Handel und Gewerbe berichteten wir auf dessen Ersuchen, dass wir die in Vorschlag gebrachte einheitliche Wechselprotestzeit für die ganze Monarchie für wünschenswert hielten, dass dagegen Bedenken gegen die gleichfalls beantragte Verlängerung der Protestzeit bis 7 Uhr abends beständen.

Auf Anregung des Magistrats von Bochum beantragten wir bei der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" mit Erfolg die Gewährung eines Rabatts auf die Feuerversicherungsprämien mit Rücksicht auf die seit einiger Zeit bestehende Berufs-Feuerwehr.

Bei der Provinzial-Steuer-Direktion Münster beantragten wir, dass das Steueramt I in Gelsenkirchen ganz allgemein für alle Waren die Befugnis zur Erteilung und Erledigung von Begleitscheinen I erhielte. Der Bescheid hierauf steht noch aus.

Einen sehr grossen Teil der Tätigkeit der Kammer nahm die Beschäftigung mit dem Eisenbahn- und Postwesen ein.

Der schon zweimal in früheren Jahren gestellte Antrag auf Ausbau der wichtigen Strecke Löttringhausen-Schwerte wurde in einer Eingabe an den Minister der öffentlichen Arbeiten wiederholt. An den Bestrebungen der Stadt Gelsenkirchen auf Bau einer Eisenbahnstrecke von Gelsenkirchen über Buer nach Haltern nahmen wir insofern Teil, als wir in der bezüglichen Kommission vertreten waren. Ferner haben wir uns mit den Projekten der Durchführung des Personenverkehrs von Weitmar nach Dahlhausen und mit demjenigen des Baues einer Bahn von Weitmar nach Hattingen beschäftigt, ohne jedoch schon Stellung dazu genommen zu haben. Den auf Errichtung einer Haltestelle in Altenbochum oder Harpen gerichteten Bestrebungen unsere Unter-

Digitized by Google

stützung zu geben, haben wir ablehnen müssen. In einer Eingabe an den Minister der öffentlichen Arbeiten traten wir den Beschwerden der Herner Interessenten über die unhaltbaren Zustände bei dem Niveauübergang in Herne bei.

Auf wiederholtes Ersuchen der Eisenbahn-Direktion Essen gaben wir mit gewissem Vorbehalt unsere Zustimmung zu der für eine Reihe von Güterabfertigungsstellen des Bezirks angeordneten Früherlegung des Annahmeschlusses für Stückgüter. Wiederholte Klagen über unachtsame Behandlung von sog. „mangelhaft verpackten Stückgütern" gaben uns Veranlassung zu einer Vorstellung bei der Eisenbahn-Direktion.

In mehreren Fällen wurden Anträge auf Herabsetzung der Frachtsätze für einzelne Güterarten gestellt bezw. Gutachten zu von anderer Seite gestellten Anträgen abgegeben. In einer längeren Resolution nahmen wir zu der von der Handelskammer Bielefeld angeregten Reform der Personentarife Stellung, welche wir mit Rücksicht auf die Hochhaltung der Gütertarife nicht als dringlich bezeichnen konnten.

Die Zahl der von uns bei den Eisenbahn-Direktionen Essen und Elberfeld und durch unseren Vertreter beim Bezirks-Eisenbahnrat gestellten Fahrplananträge war ziemlich gross und kann nicht im einzelnen aufgeführt werden. Die Anträge sind erfreulicherweise zum Teil erfolgreich gewesen, die Erledigung anderer kann wohl für den nächsten Sommerfahrplan erhofft werden.

Auch auf dem Gebiete des Postwesens haben die Anträge der Kammer sowohl bei der Ober-Postdirektion wie bei den einzelnen Ämtern meist dankenswertes Entgegenkommen gefunden. Der Antrag auf Errichtung eines zweiten Postamts in Witten ist allerdings abgelehnt worden, dagegen sind verschiedene Anträge auf Ausdehnung des Ortsbestellbezirks und auf Vermehrung und Regelung der Briefbestellgänge in einzelnen Orten des Bezirks von Erfolg gewesen, desgleichen auch Wünsche auf Beschleunigung des Paketverkehrs von Berlin nach Bochum. Beschwerden über langsame Abwickelung des Fernsprechverkehrs haben wir kürzlich wieder vorbringen müssen; der darauf ergangene Bescheid der Oberpostdirektion lässt hoffen, dass eine Besserung eintreten wird. Unser wiederholt geäusserter Wunsch auf Herstellung einer direkten Fernsprechleitung von Bochum nach Berlin dürfte wohl in kurzem in Erfüllung gehen. Unsere von der „Vereinigung von Handelskammern" unterstützten Bestrebungen auf Einführung des Nachtfernsprechdienstes bis 11 Uhr abends für die Vermittelungsanstalten Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Witten sind nach langen Verhandlungen endlich auch von Erfolg gewesen.

Mit grossen Befürchtungen hat es uns erfüllt, dass die Angelegenheit des Baues einer Wasserstrasse vom Rhein nach der Elbe während des ganzen Jahres ruhte, wenn auch bekannt wurde, dass eine neue Kanalvorlage sich in Vorbereitung befand. Als zu Anfang des Jahres verlautete, dass die Verbindung von Herne nach dem Rhein im Zuge der Emscher aufgegeben sei, richteten wir sofort an den Minister der öffentlichen Arbeiten eine bezügliche Anfrage, die beruhigend lautete. An den Verhandlungen, welche kürzlich zwischen den Emscher- und Lippeinteressenten zwecks einheitlichen Zusammengehens geführt worden sind, hat die Kammer mittelbar durch Vertreter teilgenommen. Es ist der dringende Wunsch, dass die schon angekündigte neue Kanalvorlage uns endlich die seit langen Jahren ersehnte Verbindung mit dem Rhein und der Weser bringt; der vollständige Ausbau des Mittellandkanals bis zur Elbe kann nach Annahme der Vorlage nur eine Frage weniger Jahre sein.

An dem Protest gegen die von verschiedenen Seiten erhobene Forderung auf Einführung von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstrassen hat sich die Vereinigung von Handelskammern beteiligt.

Buchdruckerei Wilh. Stumpf, G. m. b. G., Bochum.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land,
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

BOCHUM

II. Jahrgang. **10. Mai 1904.** **Heft 2.**

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden auf Wunsch jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Innere Angelegenheiten.

1. Plenarversammlung vom 28. März 1904 (Protokollauszug) 22

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

2. Verordnung betr. „Portopflichtige Dienstsache" 23
3. Bücherrevisor 23
4. Benennung von gerichtlichen Sachverständigen 23
5. Gehalt von Handlungsgehilfen 23
6. Gutachten und Auskünfte an Behörden 23

Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

7. Sitzung der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks 23
8. Sitzung des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie 25
9. Versammlung von Handelskammern, Städten, wirtschaftlichen Vereinen in Mainz betr. Schiffahrtsabgaben . . 25
10. Sitzung des Centralverbandes Deutscher Industrieller in Berlin 25

Eisenbahn.

11. 6 Uhr-Annahmeschluss für Frachtstückgüter bei der Güterabfertigungsstelle Wattenscheid 26
12. Versendung von Fellen und Häuten 26
13. Sommerfahrplan 26

Post.

14. Postalische Verhältnisse der Ortschaften Hamme, Hofstede, Grumme, Wiemelhausen und Riemke 28

Urheberrecht.

15. Liste der Patentanwälte 28
16. Auskunft betr. Pulsometer 29

Seite

17. Gleichartigkeit der Porzellanwaren, Glaswaren und gewisser Eisenguss-, Eisenblech-, Nickel-, Messing- und Kupferwaren im Sinne des Warenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894 29

Recht und Gericht.

18. Ernennung von Handelsrichtern 29
19. Handelsgebrauch betr. Zahlungsziel beim Verkauf von Kleiderstoffen 29
20. Handelsgebrauch betr. Sackmiete beim Handel mit Strohhäcksel 29

Steuerwesen.

21. Vorausleistungen zum Wegebau 29
22. Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Ia zu Gelsenkirchen 30
23. Stempelpflichtigkeit von Schuldverschreibungen 30

Sozialpolitik.

24. Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte 30
25. Die Unfallversicherungspflicht der Ladengeschäfte . . . 35

Schulwesen.

26. Kaufmännische Schule Bochum 36

Äussere Handelspolitik.

27. Verzollung von Fahrradteilen und Veloröhren im neuen Entwurf des italienischen Zolltarifs 37
28. Abgrenzung der niederländischen Konsularämter . . . 37
29. Verzeichnis der bei deutschen Konsulaten tätigen Handelssachverständigen 37
30. Amtliches Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif . . . 37

Verschiedenes.

31. Statistik des Getreideverkehrs 38
32. Deutsch-niederländischer Getreidevertrag 38

Digitized by Google

Innere Angelegenheiten.

1. Plenarversammlung vom 28. März 1904.

(Protokoll-Auszug.)

Anwesend die Herren: G. Frielinghaus (als Vorsitzender), Kommerzienrat Th. Müllensiefen, W. Seippel, Ed. Klutmann, Bergrat Behrens, C. E. Korte, B. Archenhold, H. Koppel, G. v. Oerdingen, M. Schneider, R. Boer, M. Liebig, K. Vietor, F. Baum, Fr. Burgers, H. Harrer, Fr. Kampmann, Bergrat Müller, Fr. Ruthenbeck, der Syndikus Dr. Wiebe und Dr. Neubert.

Tages-Ordnung:

1. Vorschlagswahl für einen Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Bochum.
2. Vorschlagswahl für einen Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Essen.
3. Geschäftsbericht des Syndikus seit der letzten Plenarversammlung.
4. Haushaltsplan für 1904.
5. Beschlussfassung über einen Erweiterungsbau des Handelskammerhauses.
6. Entwurf zum amtlichen Warenverzeichnis und Revision des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.
7. Vereinigung der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung.
8. Die Stellenvermittelung im Handelsgewerbe durch die Handelskammern.
9. Jahresvorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Bochum.
10. Jahresvorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Essen.

Der Vorsitzende eröffnet um $9^1/_4$ Uhr die Sitzung.

I. und II. Auf Ersuchen des Landgerichtspräsidenten zu Bochum wird die Wahl von drei für das Amt eines Handelsrichters vorzuschlagenden Personen, auf Ersuchen des Landgerichtspräsidenten zu Essen die Wahl einer für das Amt eines Handelsrichters vorzuschlagenden Person vorgenommen.

III. Sodann wird der schriftlich eingereichte Geschäftsbericht des Syndikus von der Versammlung entgegengenommen. Im Anschluss an denselben berichtet Herr Dr. Wiebe über die Verhandlungen, welche seit der letzten Plenarversammlung in Bezug auf die für den Kammerbezirk geplante Ortskrankenkasse für das Handelsgewerbe mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten und den Stadt- und Landkreisen geführt und welche durch eine am 22. Februar stattgehabte Besprechung mit den Vertretern der Stadt- und Landkreise weiter gefördert worden sind.

Bei Punkt 19 des Geschäftsberichts erstattet der Syndikus Bericht über die Vollversammlung des Deutschen Handelstages, an welcher ausserdem Herr Bergrat Behrens teilgenommen hat. Aus den Verhandlungen seien diejenigen über die Börsengesetznovelle, die Kaufmannsgerichte, den Veredlungsverkehr und den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln hervorzuheben. Die Börsengesetznovelle habe der Handelstag zwar als einen Fortschritt bezeichnet, jedoch über dieselbe hinaus die Beseitigung des Börsenregisters, des Nichtigkeitseinwandes, die Aufhebung des Verbots des Terminhandels und einige geringere Änderungen gefordert. In Bezug auf die Kaufmannsgerichte habe der Handelstag gegen nur 5 Stimmen an seiner bisherigen ablehnenden Stellung festgehalten, die sich mit derjenigen der Kammer vollständig decke, auch hinsichtlich der Forderung nach einer Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens. Mit grosser Majorität sei ferner beschlossen worden, die Übertragung der Regelung des Veredlungsverkehrs an ein Reichsamt zu beantragen (vergl. Mitteilungen Jahrg. I. S. 52.)

Der Syndikus berichtet des weiteren über eine am 25. Februar in Hamm stattgefundene Sitzung zwecks Gründung eines Verbandes westfälischer Arbeitsnachweise. Der Zweck des Verbandes soll nach § 2 der Statuten hauptsächlich der sein, auf die Errichtung neuer Arbeitsnachweise in der Provinz Westfalen und auf die Belebung der Tätigkeit der vorhandenen hinzuwirken. Ferner soll eine Statistik über die Ergebnisse des Arbeitsnachweises, sowie über die Arbeitslosen in der Provinz Westfalen geführt, die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder vertreten, der Verkehr mit anderen Verbänden vermittelt, Rechtsberatungsstellen eingerichtet werden. Die Verhandlungen in Hamm haben im wesentlichen die Frage betroffen, ob auch die Grossindustrie an der Regelung des Arbeitsnachweises interessiert sei. Diese Frage sei in gewissem Umfange bejaht worden. Die Verhandlungen hätten zu einer Annahme der Statuten geführt und alle vertretenen Arbeitsnachweise, Städte, Handels- und Handwerkskammern und Firmen hätten ihren Beitritt erklärt. Die Tendenz des Verbandes findet im Plenum der Kammer Anerkennung.

Von den Handelskammern Hannover und Sorau gehen Bestrebungen auf Revision der Kreis- und Gemeindeordnung im Sinne einer für Industrie und Handel günstigeren Zusammensetzung der Kreistage und Gemeindevertretungen aus. Die Kammer hat sich, wie Dr. Wiebe dazu mitteilt, bereits früher mit dieser Angelegenheit beschäftigt, dieselbe aber jedoch damals mit Rücksicht auf die Aussichtslosigkeit etwaiger Anträge auf Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen fallen gelassen. Nach kurzer Diskussion wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen, da voraussichtlich die „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" sich mit der Angelegenheit beschäftigen wird.

Zu Punkt 28 des Geschäftsberichts gibt Dr. Wiebe einen ausführlichen Bericht über den Sommerfahrplan (vergl. Mitteilungen S. 26)

Digitized by Google

IV. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1904 wird unter Zugrundelegung des seit 1897 unverändert 7% betragenden Zuschlags zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 47400 M. in Einnahme (Vortrag aus dem Jahre 1903: 11000 M., Zinsen 1400 M., Beiträge 35000 M.) und auf 33000 M. in Ausgabe (I. Verwaltungskosten 12740 M., II. Unterhaltung des Gebäudes 1220 M., III. Beiträge für Schulen und Vereine 4700 M., IV. Zinsen und Tilgung 5625 M., V. Insgemein 1425 M.) festgesetzt.

V. Da die Arbeiten und die Aufgaben der Handelskammer dauernd im Steigen begriffen sind, hat sich schon seit längerer Zeit ein Mangel an Diensträumen fühlbar gemacht, so dass eine Vergrösserung des Verwaltungsgebäudes notwendig erscheint. Die Angelegenheit wird nach einem Bericht des Vorsitzenden und auf dessen Vorschlag einer Baukommission zur weiteren Beratung überwiesen, in welche die Herren Frielinghaus, Bergrat Behrens, Boer, Vietor, Korte gewählt werden.

VI. Der Minister für Handel und Gewerbe hat der Kammer die Entwürfe eines amtlichen Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarife und einer Anleitung für die Zollabfertigung zur Prüfung mit dem Ersuchen zugesandt, etwaige Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Entwürfe ihm mitzuteilen. Wie der Syndikus berichtet, ist eine Umfrage bei den beteiligten Firmen des Bezirks abgehalten worden, welche bereits eine Anzahl von Anträgen zum Warenverzeichnis hervorgerufen hat; ausserdem sollten mit den interessierten Sachverständigen der einzelnen Hauptgewerbegruppen in nächster Zeit Besprechungen abgehalten werden. Das Plenum erklärt sich mit dieser Behandlung der Angelegenheit einverstanden und wünscht, dass die Kammer auch an den vom Centralverbande Deutscher Industrieller anberaumten Besprechungen über das Warenverzeichnis sich beteiligen solle.

Die Punkte VII und VIII werden, da es an Zeit fehlt von der Tagesordnung abgesetzt.

IX. und X. Für die Kammern für Handelssachen in Bochum und Essen ist, entsprechend dem Wunsch der beteiligten Handelskammern und auf Grund der Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1903 durch die Ministerialverfügung vom 12. März 1904 das Verfahren der einmaligen Jahresvorschlagswahlen eingeführt worden. Die Landgerichtspräsidenten zu Bochum und Essen haben in Verfolg hiervon die Kammer ersucht für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 diese Wahlen vorzunehmen. Es wird daher die Wahl von 20 bezw. 8 für das Amt eines Handelsrichters vorzuschlagenden Personen getätigt.

Die Sitzung wird um 11¾ Uhr geschlossen.

* * *

2 **„Portopflichtige Dienstsache" für Postsendungen der Handelskammern.** Eine Verordnung des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 23. I. 04. besagt folgendes:

„Mit Rücksicht darauf, dass die Preussischen Handelskammern wiederholt durch die Rechtsprechung, insbesondere durch das Oberverwaltungsgericht und das Kammergericht, in mehrfacher Hinsicht als Behörden anerkannt worden sind, sollen sie fortan berechtigt sein, die von ihnen ausgehenden, unfrankierten dienstlichen Briefsendungen nach Massgabe der Bekanntmachung des General-Postamtes vom 28. XI. 1871 mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen. Die so bezeichneten und mit dem Siegel oder Stempel der Handelskammern versehenen Sendungen sind mithin von dem Zuschlagporto befreit".

* * *

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

3. **Bücherrevisor.** Der Antrag eines Kaufmanns in Bochum auf Bestellung und Vereidigung als Bücherrevisor wurde abgelehnt, da dem Antragsteller die erforderliche praktische Betätigung ermangelte (vergl. Jahrgang I Seite 2).

4. **Benennung von gerichtlichen Sachverständigen.** Sachverständige wurden benannt dem Oberlandesgericht Hamm in einem und dem Amtsgericht Witten in zwei Fällen (335, 397, 398).

5. **Gehalt von Handlungsgehülfen.** Das Königliche Amtsgericht Gelsenkirchen ersuchte uns in einer Prozesssache um Auskunft, wie hoch das Gehalt eines Handlungsgehilfen in der Kolonialwarenbranche in der hiesigen Gegend für den Monat bei freier Station beträgt. Nach unseren Erkundigungen schwankt dasselbe zwischen 35 und 60 Mark und richtet sich im einzelnen nach den Leistungen und Fähigkeiten des Gehilfen, wie auch nach der Beschaffenheit und dem Umfange des betreffenden Geschäfts. (3. III. — 851.)

6. **Gutachten und Auskünfte an Behörden.**

a) dem Landgericht Bochum gaben wir Auskunft über eine Person, welche den Antrag auf Vereidigung als ständiger gerichtlicher Sachverständiger gestellt hatte (746).

b) dem Landgericht Essen gaben wir Auskunft über den Geschäftsbetrieb eines Inkassogeschäfts unseres Bezirks (853).

c) der Königlichen Eisenbahndirektion Essen gaben wir Auskunft über Leistungsfähigkeit und Ruf einer Druckerei (853).

Vergl. ausserdem die No. 16, 17 S. 29 und die No. 19, 20 S. 29.

* * *

Körperschaften zur Vertretung von Handel und Industrie.

7. **Sitzung der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen**

Digitized by Google

Industriebezirks" vom 7. April (Bericht). Vertreten waren die Handelskammern Bochum (durch den Syndikus), Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Osnabrück und Ruhrort.

Es wurde zunächst verhandelt über den Antrag der Handelskammer Mülheim, dass bei der Erhebung der Brausteuer auf Grund eines Fixationsvertrages der Steuerfiskus zu einer Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuer gehalten sein soll. Nach eingehender Diskussion, an der sich die Vertreter der Handelskammern Dortmund, Düsseldorf, Bochum und Duisburg beteiligten, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der Bundesrat wolle in den von ihm aufgestellten Grundsätzen zu § 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 eine Abänderung dahin treffen, dass unter Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauchs von Braustoffen nicht nur zu Gunsten des Staats, sondern auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen ein Steuerausgleich erfolge und dass nach Ablauf dieser Fristen der Ausgleich gelegentlich der neuen Steuerzahlungen stattfinde."

Der Vertreter der Kammer Bochum führte etwa folgendes aus: Die Handelskammer Bochum teile den Standpunkt der Handelskammer Mülheim. Eine Umfrage bei den Brauereien des Bezirks habe ergeben, dass nicht nur die kleinen, sondern auch die grösseren Brauereien ein Interesse an der Angelegenheit haben. Wenn gegenwärtig wie anderweitig, so auch im Bochumer Bezirk die grossen Brauereien nicht die Steuer-Fixation gewählt hätten, so liege das daran, dass ein Anspruch auf Rückvergütung zu viel gezahlter Steuer nicht bestehe. Zwei Grossbrauereien des Bezirks hätten sich dahin ausgesprochen, dass bei Anerkennung dieses Anspruches die Mehrzahl der Brauereien zu diesem, auch für den Steuerfiskus einfachen und vorteilhaften Modus übergehen würden.

Hierauf berichtete Generalsekretär Stumpf-Osnabrück über die von den nassauischen Handelskammern ausgehenden Anregung, wonach die Handelskammern die Stellenvermittelung im Handelsgewerbe in die Hand nehmen sollten. Der Berichterstatter befürwortete folgende Resolution:

1. Die Vereinigung wolle den von der Handelskammer Wiesbaden angeregten Bestrebungen zur Organisation eines Arbeitsnachweises für das Handelsgewerbe bei den Handelskammern durch eine entschiedene Erklärung entgegentreten;
2. die Vereinigung wolle die verschiedenen Handlungsgehilfen-Verbände durch entsprechendes Anschreiben zu bestimmen suchen, ihre bisherige Entschliessung, bei der Ausbedingung der Konkurrenzklausel die Stellenvermittelung zu weigern, rückhaltlos aufzugeben;
3. die Vereinigung wolle erwägen, ob und welche Einrichtungen sich empfehlen, um eine sachgemässe Vermittelung kaufmännischer Lehrlingsstellen herbeizuführen.

An den Bericht knüpfte sich eine sehr eingehende Diskussion, in welcher der Vertreter der Handelskammer Bochum sich dahin aussprach, dass die Angelegenheit wohl zur Zeit noch nicht als spruchreif zu bezeichnen sei. Der Behauptung der nassauischen Handelskammern, dass die gegenwärtige Stellenvermittelung an sich verbesserungsbedürftig sei, müsse zugestimmt werden, auch sei es unbestreitbar, dass unter den Handlungsgehilfenverbänden sich seit einiger Zeit eine ausgesprochene gewerkschaftliche Tendenz zeige, was ja auch von einem dieser Verbände offen zugestanden werde. Daher könne man wohl im Zweifel sein, ob auf die Dauer die Stellenvermittelung bei den Gehilfenverbänden gut aufgehoben sei. Eine andere Frage sei aber, ob die Handelskammern als geeignete Träger einer neuen Stellenvermittelung anzusehen seien. Zwar sei die von einigen Kammern bezweifelte Zuständigkeit der Kammer seiner Meinung nach fraglos gegeben, auch würden die meisten Kammern über die finanziellen und anderen Schwierigkeiten, die mit der Einrichtung einer solchen Stellen vermittelung verknüpft seien, wohl hinwegkommen, dagegen bestehe das Bedenken, ob die Handelskammern wegen ihres behördlichen Charakters sich unmittelbar des Arbeitsnachweises unterziehen sollten und ob dieselben nicht an Ansehen einbüssen würden, wenn sie mit ihrer Stellenvermittelung direkt in einen etwa hervortretenden Interessengegensatz eingreifen sollten. Eine Stellenvermittelung für Kaufleute, welche bekanntlich bald hier bald dort durch das ganze Reich Stellen suchten und fänden, könnte ferner auch nur von einer zentralen Organisation erfolgreich in Konkurrenz mit den Gehilfenvereinen übernommen werden. Die Voraussetzung für einen Erfolg wäre, dass die lokalen Stellenvermittelungen der Kammern sich über das ganze Reich ausbreiteten und alsdann zusammenschlössen. Vorläufig sei aber wenig Aussicht für ein solches gemeinsames Vorgehen vorhanden. Endlich sei auch zu erwägen, ob die Übernahme der Stellenvermittelung durch die Handelskammern nicht gerade diejenigen Gehilfenorganisationen sehr schädigen würde, welche sich bis jetzt von der beklagten gewerkschaftlichen Tendenz frei gehalten hätten. Aus allen diesen Gründen sei die sofortige Zustimmung zu der an sich immerhin beachtenswerten Anregung der nassauischen Handelskammern bedenklich. Was nun die Stellenvermittelung für Lehrlinge allein angehe, so lägen Bedenken der geäusserten Art hier wohl kaum vor.

Die Vereinigung beschloss einstimmig, dass für eine Reform des Arbeitsnachweises im Handelsgewerbe zur Zeit ein Bedürfnis nicht anzuerkennen sei.

An dritter und letzter Stelle wurde über die Frage der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstrassen verhandelt. Referent war Herr Syndikus Hirsch-Essen, welcher darlegte, wie nach der Erklärung des Herrn Ministers der öffentlichen

Digitized by Google

Arbeiten und nach der Stellungnahme der Parteien im Abgeordnetenhause die Situation speziell für die Rheinschiffahrt aufzufassen sei. Redner vertrat den Standpunkt, dass, wenn auch die auf Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben gerichteten Bestrebungen scharf im Auge behalten werden müssen, doch ein Grund zur Beunruhigung der beteiligten Kreise nicht vorliege. Die Diskussion ergab, dass in den Anschauungen der der Vereinigung angehörenden Kammern, die an der Rheinschiffahrt in hervorragendem Masse interessiert sind, irgend welche grundsätzlichen Unterschiede nicht bestehen.

* * *

8. **Sitzung des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.** Am 12. Februar d. J. fand in Köln eine Sitzung des „Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie" statt, an welcher Herr Syndikus Dr. Wiebe als Vertreter der Kammer teilnahm. Die Versammlung beschäftigte sich hauptsächlich mit der Wahl des Ausschusses, mit der Festsetzung der Statuten und der Beiträge, mit der Wahl einer Verbands-Zeitung und Korrespondenz. Der Verband bezweckt nach § 1 der Statuten die Vertretung und Wahrung der Interessen, welche die Industrie in den westlichen Provinzen des preussischen Staates an allen Fragen des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft hat. Von Wichtigkeit ist, dass auch Kommunen dem Verbande als Mitglieder beitreten können. Weiteren Gegenstand der Beratungen bildeten der Gesetzentwurf betr. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete und die Verkehrsabgaben auf natürlichen Wasserstrassen. Zu ersterem Punkte wurde folgende Resolution gefasst:

„Der Verband beauftragt den Ausschuss, sofort nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs über die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete alle diejenigen Schritte zu tun, welche dazu beitragen können, um im Sinne der Ausführungen des Referenten alle nicht dringend notwendigen Beschwerungen und Belästigungen der Interessenten aus dem zu erwartenden Gesetze fernzuhalten, auch sich zu diesem Zwecke mit den sonstigen Industriellen und landwirtschaftlichen Vertretungen in Verbindung zu setzen."

* * *

9. **Versammlung von Handelskammern, wirtschaftlichen Vereinen und Städten betr. Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein,** abgehalten am 9 April in Mainz. Die Kammer war durch den Syndikus vertreten. Es erfolgte nach längerer Diskussion die einstimmige Annahme folgender Resolution:

„Die Versammlung betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, zu der Frage, ob Schiffahrtsabgaben auf anderen Strömen als dem Rhein grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig erscheinen, Stellung zu nehmen. Für den Rhein aber erachtet sie folgende Gesichtspunkte als gegeben:

1. Die Erhebung von Abgaben auf dem Rhein, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung gründet, verstösst gegen Artikel 54 der Reichsverfassung, sowie gegen Artikel 3 der Rheinschiffahrtsakte.
2. Die zur Verbesserung der Fahrrinne des Rheins bisher aufgewandten Kosten sind vorbehaltlos gegeben worden und auf dieser Voraussetzung beruhen sämtliche zu Zwecken der Schiffahrt von Privaten und Gemeinden geschaffenen Einrichtungen und Anlagen, sowie die gesamte wirtschaftliche Entwickelung des Rheinstromgebietes. Es muss daher als völlig ausgeschlossen und unzulässig bezeichnet werden, für diese Aufwendungen nachträglich Schiffahrtsabgaben einzuführen.
3. Die Erhebung von Abgaben darf auch in Zukunft nicht erfolgen für Arbeiten, die der Schiffbarerhaltung des Stromes und der Verbesserung des Fahrwassers dienen. Als solche Arbeiten stellen sich sämtliche bisher am und im Rhein unternommenen Arbeiten, soweit sie überhaupt den besonderen Zwecken der Schiffahrt dienten, ausschliesslich dar."

Angesichts der umlaufenden Andeutungen, dass neuerdings der unheilvolle Gedanke der Erhebung von Abgaben auf dem Rhein in gewissen Regierungskreisen platzgegriffen haben soll, wählt die Versammlung einen Ausschuss von 9 Körperschaften, der beauftragt wird

1. die Angelegenheit fortdauernd im Auge zu behalten,
2. das einschlägige, rechtliche, statistische und volkswirtschaftliche Material zu sammeln,

damit, wenn der Gedanke der Abgabeerhebung tatsächlich feste Gestalt gewinnen sollte, die rheinischen Körperschaften in der Lage sind, rechtzeitig und energisch diese Absicht zu bekämpfen.

* * *

10. **Delegierten-Versammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller in Berlin am 12. April.** Es wurde einstimmig die Errichtung einer Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände in Berlin beschlossen, welche insofern mit dem Zentralverband verknüpft ist, als der Vorsitzende und Geschäftsführer des letzteren auch gleichzeitig die betreffenden Posten an der Hauptstelle innehaben und von den zehn Beisitzern des Vorstandes der Hauptstelle vier von dem Direktorium des Zentralverbandes benannt werden, jedoch ist mit dem Anschluss an die Hauptstelle nicht der Anschluss an den Zentralverband verbunden. Die vorgeschlagenen Satzungen wurden einstimmig genehmigt und alsdann über die Novellen zum Börsengesetz und Reichsstempelgesetz

Digitized by Google

verhandelt. Die hierzu beschlossenen Resolutionen erklärten die Novellen zwar als einen Fortschritt, aber als nicht durchweg ausreichend, namentlich nicht in Bezug auf den Nichtigkeitseinwand.

* * *

Eisenbahn.

11. **6 Uhr-Annahmeschluss für Frachtstückgüter bei der Güterabfertigungsstelle Wattenscheid.** Die Eisenbahndirektion Essen teilt uns unter dem 25. III. d. J. mit (No. 1147), dass sie vom 18. April d. J. ab den Güterannahmeschluss für Frachtstückgüter bei der Güterabfertigungsstelle Wattenscheid auf 6 Uhr abends festgesetzt habe. Als Grund dieser Massregel gibt die Direktion an, es habe sich seit Einführung des 6 Uhr-Annahmeschlusses in Ückendorf-Wattenscheid der Übelstand herausgestellt, „dass die Reisenden ihre Güter nach 6 Uhr abends bei der Güterabfertigungsstelle Wattenscheid anfahren, wodurch bei dieser Dienststelle in der Zeit von 6—7 Uhr ein sehr starker Andrang bei der Güterannahme stattfindet". Von einer Bitte, der Massregel zuzustimmen, hat die Eisenbahndirektion in diesem Falle abgesehen. Wir bitten unsere Ausführungen auf S. 35, 53 und 73 des Jahrgangs I der „Mitteilungen" zu vergleichen.

* * *

12. **Versendung von Fellen und Häuten.** Die Königliche Eisenbahndirektion Essen ersuchte uns um Mitteilung, von welchen Stationen und in welchen Mengen im vorigen Kalenderjahre rohe, grüne und gesalzene, sowie getrocknete Felle und Häute nach russischen Ostseehäfen versandt worden sind, sowie welchen Weg diese Sendungen genommen haben, ob über die Rheinhäfen, die belgischen und niederländischen Häfen oder über Hamburg, Lübeck u. s. w. (15. III. — 1032).

Nach gehaltener Umfrage teilten wir der Eisenbahndirektion mit, dass aus unserem Bezirk ein direkter Versand von Fellen und Häuten nach russischen Ostseehäfen nicht stattfindet. Die im diesseitigen Bezirk zumeist auf Auktionen von Händlern aufgekauften Felle und Häute gehen nach Mülheim a. d. Ruhr und von hier aus finden über holländische Seehäfen auch Sendungen nach Russland statt.

* * *

13. **Sommerfahrplan 1904.** I. Durch den Sommerfahrplan 1904, giltig vom 1. Mai ab, sind folgende Anträge, die wir im Verlauf der letzten Monate bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Essen bezw. bei dem Bezirkseisenbahnrat-Köln gestellt hatten, berücksichtigt worden.

1. Einstellung eines Schnellzugpaares Essen—Bochum—Soest (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 54).

Schnellzug 199 Essen H.-B. ab 2^{44}, Bochum S. ab 2^{59}, Langendreer S. ab 3^{08}, Soest an 4^{22} zum Anschluss an Zug 181 nach Altenbecken—Kassel (an 7^{20}) —Erfurt (an 10^{10} Winterfahrplan).

Schnellzug 190 Soest ab 12^{27}, Langendreer S. ab 1^{42}, Bochum S. ab 1^{50}, Essen H.-B an 2^{04}, in Soest Anschluss an Zug 182 Erfurt (ab 6^{54} Winterfahrplan) —Kassel (ab 9^{42}) —Altenbecken.

2. Einstellung eines Abendschnellzuges Köln—Gelsenkirchen—Dortmund (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 54).

Schnellzug 75 (früherer Sonntagszug 5 c Köln—Bochum—Dortmund) Köln H.-B. ab 9^{22}, Gelsenkirchen ab 11^{08}, Wanne ab 11^{15}, Herne ab 11^{22}, Dortmund an 11^{42}, zum Anschluss an Schnellzug 5 nach Hannover—Berlin.

3. Einstellung eines Morgenschnellzuges Dortmund—Gelsenkirchen—Köln (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 54, 74).

Schnellzug 74 (früherer Sonntagszug 18 c Dortmund—Bochum—Köln) Dortmund ab 6^{37}, Herne ab 6^{56}, Wanne ab 7^{02}, Gelsenkirchen ab 7^{11}, Köln an 8^{48}.

4. Weiterführung des Zuges 220 Hannover—Dortmund bis Bochum (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 55) Zug 220 Hannover ab 7^{20}, Bielefeld ab 10^{20}, Dortmund ab 12^{54}, Bochum S. ab 1^{25}, Steele N. ab 1^{43}, Essen H.-B. an 1^{54}.

Dafür ist Personenzug 288 Unna—Dortmund—Essen für die Strecke Dortmund (ab 12^{35}) - Bochum S. (ab 1^{5}) —Essen H.-B. (an 1^{32}) ausgefallen.

5. Herstellung eines Anschlusses von Zug 273 Duisburg—Bochum—Dortmund zum Zug 215 Köln—Oberhausen—Dortmund—Hannover in Dortmund (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 75).

Zug 273 früher Bochum Süd ab 2^{57}
Dortmund an 3^{28}
vom 1. Mai ab: Bochum Süd ab 2^{40}
Dortmund an 3^{09}

Zug 215 Dortmund ab 3^{37}, Hannover an 8^{45}.

6. Später Abendzug Bochum—Höntrop—Essen (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 75). Zug 282 Hamm—Bochum—Wattenscheid—Essen—Duisburg (Bochum S. ab 11^{15}) auf die Strecke Höntrop—Steele N.-Essen H.-B. geleitet, Bochum S. ab 11^{17}.

Dafür Zug 230 (alte Nr. 28) Witten W. ab 10^{55}, Langendreer S. an 11^{02} über Bochum S. (ab 11^{12}), Wattenscheid (ab 11^{23}) im Plane des bisherigen Zuges 282 bis Essen H.-B. (an 11^{43}) ausgedehnt.

7. Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 89 (bisher 81) in Langendreer (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 54). Schnellzug 89 Witten ab 2^{36}, (bisher 2^{40}), Langendreer S. ab 2^{46}, Bochum S. ab 2^{56} (bisher 2^{54}).

8. Neues Schnellzugpaar Köln—Ruhrrevier—Münster—Hamburg (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 54).

Die Eisenbahn-Direktion Essen hatte diesen Antrag, wie sie uns unter dem 23. März d. J.

Digitized by Google

Nr. IV 2016[3] mitteilte, unterstützt. Der Antrag ist alsdann in der Form zur Durchführung gebracht, dass die Schnellzüge 97 und 98 Köln—Wanne—Münster bis Hamburg durchgeführt worden sind, wobei Zug 98 um etwa eine halbe Stunde später gelegt ist.

Schnellzug 97 Köln H.-B. ab 6^{54}, Gelsenkirchen ab 8^{39}, Münster an 10^{78}, Hamburg an 2^{30}.

Schnellzug 98 Hamburg ab 7^{48}. Münster ab 12^{07}, Gelsenkirchen ab 1^{27}, Köln H.-B. an 3^{11}.

9. Herstellung eines unmittelbaren Anschlusses an Zug 407 Bochum—Wanne (Bochum S. ab 8^{06}) in der Richtung nach Bismarck i. W.—Hervest—Dorsten.

Dieser unter dem 8. März d. J. (Nr. 915) gestellte Antrag ist insofern berücksichtigt worden, als der bisherige Aufenthalt in Wanne beim Übergang von Zug 407 auf Zug 122 (Wanne an 8^{34}, ab 10^{22}) 108 Minuten betrug, während er künftig durch Verlegung des Zuges 142 auf 40 Minuten verkürzt wird (Wanne an 8^{29}, ab 9^{09}).

II. Hingegen sind folgende Fahrplananträge bis jetzt unerfüllt geblieben oder nur teilweise berücksichtigt worden.

1. Tageschnellzugverbindung Berlin—Bochum—Aachen (vgl. Mitteilungen S. 37).

Dieser Antrag ist neuerdings von der Handelskammer Düsseldorf in einer Eingabe an den Eisenbahnminister in seiner ursprünglichen Form aufgenommen worden, nämlich Leitung des Zuges statt von Duisburg nach Aachen von Duisburg nach Düsseldorf und Köln. In dieser Form war unser Antrag im Bezirkseisenbahnrat Köln bereits 1902 angenommen, vom Minister aber abgelehnt worden.

2. und 3. Anschlusszüge von Gelsenkirchen über Wanne nach Bochum S. und Verbesserungen der Verbindungen von Bochum mit dem nördlichen Kohlenrevier (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 37—39).

Hierzu schreibt uns die Eisenbahn-Direktion unter dem 23. März v. J., dass die Verbindungen zwischen Bochum und Recklinghausen in geringem Masse vermehrt sind und dass eine Verbesserung der Verbindungen mit Gelsenkirchen erst nach vollendetem Umbau dieser Station und nach Fertigstellung der Neubaustrecke Essen H.-B.—Einmündung in die Linie Kray N.—Gelsenkirchen in Aussicht genommen werden kann.

Die Verbesserungen sind in der Tat nur geringfügig. Die Zahl der Verbindungen von Bochum über Wanne nach Recklinghausen (gezählt sind nur diejenigen mit einem Aufenthalt in Wanne von weniger als eine Stunde) ist von 6 auf 7 gestiegen, diejenige in der umgekehrten Richtung beträgt wie früher 8. Der durchschnittliche Aufenthalt in Wanne bei diesen Verbindungen erreichte in der Richtung nach Recklinghausen eine Dauer von 37 Minuten und ist nach dem Sommerfahrplan auf 33 herabgegangen und in der Richtung nach Bochum ist der durchschnittliche Aufenthalt in Wanne von 21 Minuten auf 19,5 Minuten gesunken.

4. Abendschnellzug Dortmund—Gelsenkirchen—Oberhausen (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 54).

Dieser Schnellzug sollte dem Anschluss an die Schnellzüge D 16 und D 4 von Berlin dienen und ca. 7^{10} Abfahrt von Dortmund haben.

Die Eisenbahn-Direktion hat uns mitgeteilt, dass die gewünschte Verbindung durch Einlegung eines neuen Schnellzuges nicht zu bewirken war, wohl aber durch Früherlegung des Personenzuges 312 Dortmund ab 7^{07}, Wanne an 7^{47}, Wanne ab mit D-Zug 94 8^{02}, Gelsenkirchen an 8^{17}, während früher die Reisenden der D-Züge 16 und 4 von Berlin erst um 9^{02} in Gelsenkirchen eintrafen. Für Herne ist die Ankunftszeit jetzt 7^{40} statt 8^{21}.

5. und 6. Einlegung eines späten Abendzuges von Hagen nach Witten (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 56 und 69) und Weiterführung des Schnellzuges 196 Essen—Hattingen—Vohwinkel bis Köln (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 57 und 69).

Diese beiden, bei der Eisenbahn-Direktion Elberfeld gestellten Anträge sind leider unberücksichtigt geblieben.

7. Gleichstellung der sämtlichen Bahnhöfe der Grossstadt Gelsenkirchen in Bezug auf die wahlweise Benutzung der Fahrkarten von und nach diesen Stationen (vgl. Mitteilungen Jahrg. I S. 37).

Diesen Antrag hat die Eisenbahn-Direktion Essen mit dem Bemerken abgelehnt, dass die Entfernungen zu verschieden sind.

III. Ausser den unter I erwähnten, auf unseren Antrag erfolgten Änderungen bringt der Sommerfahrplan noch folgende andere von Bedeutung für unseren Bezirk.

1. Die Schellzüge für den Verkehr nach und von den deutschen Nordseebädern werden wie im Vorjahr geleitet.

a) Tageszüge:

Nr. 25 Köln ab 9^{58} über Oberhausen—Dorsten—Koesfeld—Rheine nach Norddeich (an 5^{00}).

Nr. 26 Norddeich ab 8^{53} über Rheine—Koesfeld—Dorsten—Oberhausen nach Köln (an 4^{40}).

b) Nachtzüge:

Nr. 17 a Köln ab 10^{52} über Düsseldorf—Kettwig—Essen H.-B. —Bochum S. (12^{41}) Dortmund—Hamm nach Norddeich.

Nr. 96 a Norddeich—Hamm—Bochum S. (ab 4^{39}) —Essen H.-B. —Duisburg nach Köln (an 6^{16}).

2. Schnellzug 86 Duisburg—Bochum—Witten—Hagen neu eingelegt. Bochum S. ab 7^{02}, Witten S. ab 7^{16}, Hagen an 7^{35}, hier Anschluss an Schnellzug 183 nach Arnsberg—Kassel—Halle—Falkenberg—Breslau (Kurswagen I.—III. Kl. Duisburg—Breslau).

Bisher wurde der Anschluss an Schnellzug 183 durch Zug 223/406 Bochum ab 6^{42}, Witten ab 7^{9} bewirkt.

3. Schnellzug 87 Hagen—Bochum—Oberhausen—Wesel neu eingelegt.

Digitized by Google

Hagen ab 12^{26}, Witten ab 12^{42}, Bochum ab 12^{56}, Wesel an 2^{02}. In Hagen Anschluss an den neuen Schnellzug von Frankfurt a. M.

4. Schnellzug 192 Hagen—Witten—Bochum—Duisburg verlegt auf die Strecke Soest—Dortmund—Bochum S. —Duisburg. Soest ab 8^{15}, Bochum S. ab 9^{30} (bisher 9^{43}), Duisburg an 10^{28} (bisher 10^{31}).

Der Zug nimmt statt in Hagen nunmehr in Soest den Anschluss an Schnellzug D 32 Berlin—Hildesheim auf. In Duisburg hat er sofort Anschluss (früher 44 Minuten Aufenthalt) an Personenzug 202 (Duisburg ab 10^{31}) nach Düsseldorf (an 10^{58}, früher 12^{2}) und Köln (an 12^{18}, früher 1^{47}).

Als unvollkommenen Ersatz für den verloren gegangenen Schnellzug 192 erhält die Strecke Hagen — Witten — Langendreer Personenzug 237 Hagen ab 8^{56}, Witten W. an 9^{12}, Langendreer S. an 9^{21} zum Anschluss an Schnellzug 192. Zug 237 nimmt in Hagen jedoch nicht den Anschluss von Schnellzug D 32 auf, sondern von Schnellzug 30 Berlin P. (ab 12^{5}) Arnsberg—Köln. Den Anschluss an D 32 nimmt der um 24 Minuten später gelegte Personenzug 495 auf, Hagen ab 9^{14}, Witten an 9^{39}.

5. Schnellzug 89 (alte Nr. 81) ist (wahrscheinlich mit Rücksicht auf den neu eingelegten Schnellzug 87) von Giessen bis Hagen aufgehoben und läuft statt nach Oberhausen nach Duisburg.

6. Personenzug 140 Wanne—Gladbeck ist bis Dorsten ausgedehnt, Wanne ab 6^{42}, Dorsten an 7^{24}. Gegenzug 141 Dorsten ab 7^{35}, Wanne an 8^{20}.

7. Personenzug 57 Essen H.-B. —Wanne ist bis Recklinghausen ausgedehnt Essen H.-B. ab 8^{50}, Wanne ab 9^{37}, Recklinghausen an 9^{53}.

8. Personenzug 58 Wanne—Essen H.-B. beginnt in Recklinghausen. Recklinghausen ab 11^{30}, Wanne ab 11^{50}, Essen H.-B. an 12^{31}.

9. Personenzug 481 Annen N. —Dortmund beginnt in Witten W., Witten W. ab 7^{10}, Dortmund 7^{40} (nur Werktags).

Nicht mehr in den Bezirk der Handelskammer fallende Fahrplanänderungen, die aber für den Verkehr desselben von erheblicher Bedeutung sind:

10. Schnellzug 191 Aachen—Krefeld—Duisburg eingelegt; Aachen ab 10^{24}, Duisburg an 12^{15} zum Anschluss an Schnellzug 9 nach Essen—Berlin und zum Anschluss an Schnellzug 91 nach Hamburg.

11. Schnellzug 196 Oberhausen—Duisburg—Krefeld—Aachen eingelegt, Oberhausen ab 6^{05}, Aachen an 8^{31}.

12. Schnellzug 193 Aachen—Krefeld—Duisburg eingelegt; Aachen ab 8^{28}, Duisburg an 10^{59}, zum Anschluss an Schnellzüge D 7 nach Bochum—Berlin und D 93 nach Hamburg.

13. Schnellzug 194 Duisburg—Krefeld—Aachen eingelegt, Duisburg ab 8^{14} im Anschluss an Schnellzug D 4 von Berlin.

14. Schnellzug 41 M.-Gladbach—Krefeld—Duisburg eingelegt, Duisburg an 1^{38} zum Anschluss an die Schnellzüge D 3 und 13 nach Berlin über Bochum bezw. Gelsenkirchen.

15. Schnellzug 42 Duisburg—Krefeld—M.-Gladbach eingelegt, Duisburg ab 4^{58}, im Anschluss an Schnellzug D 8 von Berlin, zum Anschluss an Schnellzug 42 nach Antwerpen.

16. Schnellzug 120 Essen H.-B. — Werden—Düsseldorf—Opladen—Deutz—Frankfurt a. M eingelegt, Essen H.-B. ab 7^{40}, mit Kurswagen Essen—Basel. Anschluss von Bochum S. ab 7^{10}.

17. Schnellzug 121 Frankfurt a. M. —Deutz—Düsseldorf—Essen H.-B., Essen an 9^{18} mit Kurswagen von Basel—Essen. Anschluss nach Bochum S. an $9.^{50}$

* * *

Post.

14. **Postalische Verhältnisse der Ortschaften Hamme, Hofstede Grumme, Wiemelhausen und Riemke.** Infolge Eingemeindung der Ortschaften Hamme, Hofstede, Grumme, Wiemelhausen in die Stadt Bochum, werden die postalischen Verhältnisse dieser Orte zum Teil eine Änderung erfahren. Auf Ersuchen der Kaiserlichen Oberpostdirektion Dortmund äusserten wir uns in dieser Angelegenheit dahin, dass diesseits Bedenken gegen die etwaigen Veränderungen nicht beständen, wenn dieselben sich allein auf die Zentralisierung der Bestellung beschränken und nicht auf die bisherigen Befugnisse der fraglichen Postämter in Bezug auf die Annahme, den Verkauf von Wertzeichen und die Rentenzahlung erstrecken. Ferner baten wir, dass diejenigen Firmen, welche ihre Postsachen bis jetzt von den Postämtern abgeholt hätten, auch fernerhin dieses Recht zugestanden würde. Gleichzeitig beantragten wir die Errichtung eines Postamts in der Gemeinde Riemke, welche zur Zeit vom Postamt Hofstede aus bestellt wird. Riemke zählt zur Zeit 4517 Einwohner und entwickelt sich auch in geschäftlicher Beziehung sehr schnell. Die Einwohnerzahl hat seit 1895 um 1838 Personen oder 69 % zugenommen. (22. III. — 1068).

Hierauf teilte uns die Kaiserliche Oberpostdirektion unterm 8. IV. 04. mit, dass „die Frage, ob in Riemke eine Postanstalt einzurichten sein wird, nach der Neuregelung der Verhältnisse für Bochum und die einzugemeindenden Orte erwogen werden solle". (1274).

* * *

Urheberrecht.

15. **Liste der Patentanwälte.** Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts übersandte uns eine Anzahl Exemplare der amtlichen Ausgabe der Liste der Patentanwälte. Zu gleicher Zeit

Digitized by Google

machte er auf die durch das Gesetz betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzblatt S. 233) ins Leben gerufene Neuordnung der berufsmässigen Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt aufmerksam. (29. II. — 894).

* * *

16. **Auskunft.** Dem Kaiserlichen Patentamt gaben wir Auskunft über das für Pulsometer gebrauchte Wortzeichen „Pulsator". (20. II. – 640).

* * *

17. **Gleichstellung der Porzellanwaren, Glaswaren und gewisser Eisenguss-, Eisenblech-, Nickel-, Messing- und Kupferwaren im Sinne des Warenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894.** Diese Frage wird zur Zeit vom Kaiserlichen Patentamt untersucht. Es will dabei ermitteln, ob die Abnehmerkreise bei dem Erblicken desselben Warenzeichens 1. auf sämtlichen Waren aus dem gleichen Material (Porzellan, Glas, Ton), sowie 2. auf solche Waren, die zwar dem gleichen Bedarfszweck dienen, aber aus verschiedenem Material hergestellt sind, z. B. auf Spucknäpfen oder Eimern aus Porzellan einer- und aus Blech andererseits, auf Porzellantellern, oder auf irdenen Töpfen und auf eisernen Töpfen bezw. Bratpfannen aus Eisenguss auf die Vermutung kommen müssen, dass beide Waren derselben Herkunftsstätten entstammen, oder ob eine solche Vermutung trotz desselben Warenzeichens wegen der verschiedenartigen Fabrikations- bezw. Handelsverhältnisse ausgeschlossen ist.

Um hierüber zu einem Urteil zu gelangen, legte uns das Kaiserliche Patentamt eine Anzahl von Fragen zur Beantwortung vor, durch welche festgestellt werden sollte, in welcher Weise die Warenzeichen auf die verschiedenen Waren angebracht werden, welche Art von Warenzeichen bei den verschiedenen Waren überwiegen, ob Zeichen der Fabrikanten (Fabrikzeichen) oder Zeichen der Händler (Handelszeichen), in welcher Art die verschiedenen Waren verpackt werden und in welcher Weise das Warenzeichen auf die Verpackung angebracht wird, ob das grosse Publikum auf die Warenzeichen achtet; ferner sollte angegeben werden, ob jede Fabrik jede Art der verschiedenen erwähnten Waren herstellen bezw. ohne erhebliche Schwierigkeiten in der Fabrikation von einer Warenart auf die andere übergehen kann oder ob die Fabrikation nur innerhalb gewisser, engerer Warengruppen wechseln kann, ob sich der Handel bereits nach gewissen Warengruppen spezialisiert hat und ob der Fabrikant bezw. der Händler auf allen Waren dasselbe Warenzeichen anbringt.

Nach bei denbetr. Firmen des Bezirks gehaltener Umfrage, wurde das eingegangene Material dem Kaiserlichen Patentamt übersandt. (12. III. — 949, 29. III. — 1146).

* * *

Recht und Gericht.

18. **Ernennung zu Handelsrichtern.** Die Herren G. Hilgenberg und F. Woltze zu Essen wurden zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht Essen ernannt. (15. II. — 622).

* * *

19. **Handelsgebrauch betr. Zahlungsziel beim Verkauf von Kleiderstoffen.** Dem Königlichen Amtsgericht zu Gelsenkirchen erstatteten wir folgendes Gutachten:

„Im Kleinhandel ist beim Verkauf von Kleiderstoffen an einen ein Ladengeschäft betreibenden Wiederverkäufer sofortige Zahlung handelsüblich. Ein Ziel von 4 Wochen wird, wenn solches ausnahmsweise vereinbart ist, gewährt". (1. III. — 804).

* * *

20. **Handelsgebrauch betr. Sackmiete beim Handel mit Strohhäcksel.** Dem Königlichen Amtsgericht zu Herne erstatteten wir folgendes Gutachten:

„Die zum Füllen von Strohhäcksel nötigen Säcke bestehen meist aus einem besonderen Gewebe, daher halten die Lieferanten darauf, dass sie ihre eigenen Säcke zurückerhalten. Doch werden tatsächlich auch andere Säcke, wenn sie von gleicher Güte sind, ohne Beanstandung angenommen, ausser wenn es sich um Säcke handelt, die mit der Firma gezeichnet sind.

Eine handelsübliche Frist für die Rücksendung der Säcke besteht nicht. Die gewöhnliche Rückgabefrist beträgt zwei bis höchstens vier Wochen. Wird diese Frist überschritten, so erfolgt Mahnung zur Rücksendung innerhalb einer kurz bemessenen Frist, wobei gleichzeitig für etwaigen weiteren Verzug die Berechnung einer bestimmten Sackmiete oder die Inrechnungstellung des Preises der Säcke in Aussicht gestellt wird.

Die Zahlung einer Sackmiete erfolgt erst nach Androhung und nicht ohne weiteres. Die Miete wird von dem ersten Tage nach Ablauf der Nachsfrist berechnet und stellt sich je nach der Grösse der Säcke in der Regel auf $^1/_3$ bis $^1/_2$ Pfennig pro Sack und Tag".

* * *

Steuerwesen.

21. **Vorausleistungen zum Wegebau.** Eine Brauerei unseres Bezirks führte Beschwerde bei uns über ihre Heranziehung zu Vorausleistungen zum Wegebau und bat uns in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden. Nach Prüfung der Angelegenheit teilten wir der Firma mit, dass wir davon absehen müssten, irgend welche Schritte zu tun, da die Heranziehung zu den Vorausleistungen zum Wegebau den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Ein Antrag auf Aufhebung bezw. Ab-

Digitized by Google

änderung des Gesetzes, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. August 1902, sei gänzlich aussichtslos. Die Bemühungen der Industrie und ihrer parlamentarischen Vertreter im Jahre 1902, den Vorschriften des Gesetzes eine Fassung zu geben, bei welcher die u. E. ungerechte Belastung eines Teils der Wegeabnutzer vermieden oder doch eingeschränkt worden wäre, seien leider erfolglos gewesen. Es sei seitdem nichts eingetreten, was auch nur entfernt auf eine Wandlung in den Anschauungen der Regierung oder der Majorität des Landtags schliessen liesse.

Ebenso aussichtslos würde zur Zeit ein Versuch auf Zurücknahme des Beschlusses des Provinziallandtags vom 8. Mai v. J. erscheinen.

Unter diesen Verhältnissen stellten wir der Brauerei anheim den Standpunkt zu vertreten, dass eine erhebliche Abnutzung von Provinzialstrassen durch ihr Fuhrwerk nicht stattfände, wobei sie sich noch auf die Ausführungen des Herrn Landeshauptmann Dr. Holle stützen könnte, wonach nur bei „ganz aussergewöhnlicher Inanspruchnahme" Vorausleistungen verlangt werden sollten.

Falls die Firma eine vollständige Befreiung nicht erlangen könnte, so sollte sie sich auf Punkt 3 der Grundsätze berufen, wonach auf die Interessen der Beitragspflichtigen „eine billige Rücksicht genommen werden" soll. (18. II.– 625)

* * *

22. **Erweiterung der Befugnisse des Steueramts I a zu Gelsenkirchen.** Unser Antrag vom 13. VIII. 03 betr. Erweiterung der Befugnisse des Steueramts I a zu Gelsenkirchen wird nach Mitteilung des Provinzialsteuerdirektors vom 17. II. 04 (No 661) Berücksichtigung finden, „wenn und soweit es sich ermöglichen lässt, nach Umbau des Bahnhofs Gelsenkirchen die Zollabfertigungen auf dem Bahnhofe vorzunehmen". Es fänden, wie uns berichtet wird, in dieser Hinsicht noch Verhandlungen mit der Eisenbahndirektion Essen statt, worüber weiter Mitteilung gemacht würde.

* * *

23. **Stempelpflichtigkeit von Schuldverschreibungen.** Ein Amtsgericht unseres Bezirks ersuchte uns in einer Grundbuchsache um Auskunft darüber, aus welchen Gründen eine Bank unseres Bezirks Schuldverschreibungen ausstellen könne, welche wegen des dafür fälligen Reichsstempels vom Preussischen Landes-Stempel befreit sind.

Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen entspricht der bis jetzt von den zuständigen Behörden in solchen Fällen eingenommene Standpunkt durchaus den tatsächlichen Verhältnissen. Der Begriff der Schuldverschreibung hat durch das Preussische Stempel-Steuergesetz keine Änderung erfahren und zufolge höherer Anweisung soll daran festgehalten werden, dass eine nach Tarifstelle 58 stempelpflichtige Schuldverschreibung stets eine nach ihrem Rechtsgrund und ihrer Höhe bereits feststehende Schuldverbindlichkeit zur Voraussetzung hat. Diese Voraussetzung trifft auf die Sicherungshypothek in der betr. Grundbuchsache im Sinne des § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu, denn ihre Bestellung erfolgt in der Weise, dass nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird Es findet mithin bei einer derartigen Sicherungshypothek die Beurkundung einer nach Rechtsgrund und Betrag bestimmten, selbständigen und bestehenden Schuld nicht statt und deshalb darf zur Bestellung einer solchen Hypothek nicht der Schuldverschreibungsstempel, sondern nur der Sicherstellungsstempel der Tarifstelle 59 gefordert werden. Wird mit der Bestellung einer Sicherungshypothek im Sinne des § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugleich der Antrag auf deren Eintragung im Grundbuche verbunden, was sowohl im vorliegenden Falle zuzutreffen scheint, so ist ebenfalls nur der Sicherungsstempel (Tarifstelle 59) erforderlich. Der Schuldverschreibungsstempel der Ziffer III der Tarifstelle 58 ist schon dadurch ausgeschlossen, dass diese Ziffer im letzten Absatze die sinngemässe Anwendung der Tarifstelle 2 Abs. 5—8 vorschreibt und nach Abs. 6 der Tarifstelle 2 ein Stempelansatz für den Eintragungsantrag unzulässig ist, sobald die dem Antrage zu Grunde liegende Hypothekenbestellung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Diese Voraussetzungen sind stets gegeben, wenn die Bestellung mit dem Eintragungsantrag in einer Urkunde verbunden wird. (Vergl. auch Verf. des Justizministers vom 1. 7. 1901 J. M. Bl. S. 156/157).

* * *

Sozialpolitik.

24. **Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte.**

An den Reichstag ist die nachstehende Eingabe abgesandt worden:

„In wenigen Tagen wird ein hoher Reichstag seine Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, von neuem aufnehmen. Die zur Vorberatung dieses Entwurfs eingesetzte Kommission ist laut Bericht (Nr. 143 der Drucksachen) zu dem Ergebnis gekommen, dem Reichstage zu empfehlen, der Vorlage mit einigen Abänderungen die Zustimmung zu erteilen, gleichzeitig aber die Resolution anzunehmen:

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unverzüglich eine Reform des Zivilprozessverfahrens in die Wege zu leiten, durch welche allgemein, insbesondere aber für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten ein den Gesichtspunkten der Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege entsprechendes Verfahren eingeführt wird."

Digitized by Google

Diese Resolution, welche in der zweiten Lesung der Kommission einstimmig angenommen worden ist, wird fraglos die Zustimmung des Reichstags finden, da schon bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum von verschiedenen Seiten das dringende Bedürfnis nach einer Reform des Zivilprozessverfahrens, namentlich des amtsgerichtlichen, anerkannt worden ist. Auch die verbündeten Regierungen sind im Prinzip für diese Reform, wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf, aus den Worten des Herrn Staatssekretärs des Innern und namentlich aus den Ausführungen eines Bundesratsbevollmächtigten in der Kommission (S. 4 des Berichts) hervorgeht, welcher ausdrücklich anerkannte, dass es an sich allerdings besser gewesen wäre, wenn das Amtsgerichtsverfahren geändert würde.

Wenn nun auch die verbündeten Regierungen in ihrer Vorlage aus gewissen Rücksichten und Bedenken es vermieden haben, den Weg einer allgemeinen Reform zu beschreiten, so steht doch ganz sicher zu erwarten, dass sie, wenn der Reichstag den Wunsch nach Inangriffnahme dieser Reform ausspricht, nunmehr ernstlich die auch von uns schon in Eingaben an den Reichstag vom 1. März 1903 und an den Herrn Reichskanzler vom 30. April 1901 geforderte Reform des Zivilprozessverfahrens in die Wege leiten werden.

Die zu erwartende Reform des Zivilprozessverfahrens wird aber die von der Kommission gutgeheissenen Kaufmannsgerichte vollständig überflüssig machen. Denn durch dieselbe kann das mit der Schaffung der Kaufmannsgerichte erstrebte Ziel, „Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstärkten Gericht in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrage zu bringen," in vollem Umfange erreicht werden, wie das auch der Herr Staatssekretär des Innern in der Sitzung vom 20. Januar dadurch anerkannt hat, dass er die gründliche Umbildung des amtsgerichtlichen Verfahrens als die ideale Lösung der Frage überhaupt bezeichnet hat.

Die Kaufmannsgerichte würden demnach gewissermassen nur ein Provisorium darstellen, das nach Durchführung der allgemeinen Reform aufgehoben oder doch wesentlich abgeändert werden müsste.

Die Schaffung eines Provisoriums auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung dürfte jedoch nur dann hinreichend sich rechtfertigen lassen, wenn ohne dasselbe schwere Schädigungen zu erwarten wären, mit andern Worten, wenn das Bedürfnis nach einer Verbilligung und Beschleunigung der Rechtsprechung über Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis so überaus dringend wäre, dass demselben auf alle Fälle und ohne Rücksicht auf bevorstehende grössere gesetzgebrische Arbeiten in kürzester Zeit abgeholfen werden müsste.

Eine solch grosse Dringlichkeit des Bedürfnisses muss aber entschieden bestritten werden, obwohl sie von verschiedenen Seiten, namentlich auch von den verbündeten Regierungen behauptet wird. Den Nachweis dafür haben wir nirgends erbracht gefunden. Das Bedürfnis nach einer schnelleren und billigeren Rechtssprechung ist in anderen Klassen der Bevölkerung, wie schon hundertfach dargelegt, mindestens ebenso gross wie bei den Handlungsgehilfen. Und was das statistische Material, das bis heute beigebracht worden ist, anbetrifft, so lässt dieses das Vorhandensein eines Bedürfnisses überhaupt nicht erkennen. Wenn z. B. die Zahl der Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrvertrag im ganzen Königreich Bayern in den Jahren 1901 und 1902 durchschnittlich nur 443 betragen hat (Kommissionsbericht S. 7), so ist, selbst unter der nicht ungerechtfertigten Annahme, dass die Zahl der Prozesse bei Einführung der Kaufmannsgerichte merklich steigen würde, immerhin der Beweis erbracht, dass derartige Streitigkeiten nur sehr selten vorkommen. Dasselbe Bild geben die statistischen Nachweise, welche der Herr Staatssekretär des Innern in der Sitzung vom 20. Januar aus Darmstadt, Mecklenburg, Württemberg etc. beigebracht hat, um darzutun, dass es nicht zweckmässig wäre, den Zwang zur Errichtung der Kaufmannsgerichte auf die Gemeinden unter 50 000 Einwohner auszudehnen. Wo überhaupt Zahlen über die Häufigkeit der Prozesse vorliegen, da sind dieselben so auffallend gering, dass sie nur den einzigen Schluss zulassen, dass bis heute zwischen den Prinzipalen und Angestellten im allgemeinen ein gutes Einvernehmen besteht und Streitigkeiten der gedachten Art verhältnismässig sehr selten sind.

Die Begründung zum Gesetzentwurf leitet übrigens das Bedürfnis nach Errichtung von Kaufmannsgerichten auch garnicht aus den tatsächlichen Verhältnissen her, sondern aus den seit Jahren nach solchen Gerichten gehenden Wünschen der organisierten Handlungsgehilfen. Es erscheint ungewöhnlich, dass dem Wunsch dieser meist in jugendlichem Alter, zum grossen Teil noch nicht einmal mündigen Personen eine solche Bedeutung beigemessen wird, dass darauf die verbündeten Regierungen eine wichtige Gesetzesvorlage gründen; auffallender noch ist es aber vielleicht, dass in Bezug auf die Organisation der Gerichte die Wünsche der grossen Majorität der organisierten Handlungsgehilfen keine Beachtung gefunden haben, wohl aber die einer radikal gerichteten Minorität.

Digitized by Google

Sind erst einmal Kaufmannsgerichte eingeführt, so steht zu befürchten, dass die allgemein gewünschte Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens bis auf unbestimmte Zeit vertagt wird, um erst dann wieder erörtert zu werden, wenn vielleicht in Konsequenz des ersten und zweiten Schritts noch ein weiteres Sondergericht neben dem Gewerbe- und dem Kaufmannsgericht geschaffen werden soll. Dann wird wahrscheinlich das Bedürfnis wieder als so dringend, die Reform andererseits als so schwierig hingestellt werden, dass es unmöglich ist, letztere abzuwarten. Die auf eine organische Gesamtreform des Zivilprozessverfahrens zielenden Bestrebungen bestehen schon seit Jahren und sind als berechtigt anerkannt, ohne dass bisher seitens der verbündeten Regierungen irgendwelche Schritte unternommen worden sind, dieselbe vorzubereiten. Es ist so, wie einer der Abgeordneten bei der ersten Beratung sehr treffend ausführte: „am allerlangwierigsten wird die Erledigung, wenn man sie überhaupt nicht in Angriff nimmt." Daher könnte die Reform gar nicht besser gefördert werden, als wenn der Reichstag sich auf die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution beschränkte, und die Vorlage überhaupt ablehnte.

Sollte ein hoher Reichstag sich aber nicht zu diesem Vorgehen entschliessen wollen, so müsste u. E. unbedingt darauf Bedacht genommen werden, dass die zu schaffenden Kaufmannsgerichte sich ohne Schwierigkeiten in den Rahmen der späteren Reform eingliedern lassen.

Die unerlässlichen Voraussetzungen hierfür würden:

1. der Anschluss an die Amtsgerichte,
2. die Ernennung der Beisitzer durch die Justizverwaltung und
3. die Nichtübertragung der in § 16 des Entwurfs vorgeschlagenen Funktionen einer Interessenvertretung an die Kaufmannsgerichte sein.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist nicht abzusehen, wie eine spätere, auch von dem Vertreter der Zentrumspartei in der Sitzung vom 20. Januar d. J. angedeutete organische Angliederung an die ordentlichen Gerichte erfolgen soll.

Ob nun allerdings die verbündeten Regierungen in ihrer Mehrheit zur Zeit noch das Ziel einer späteren Einordnung der Kaufmannsgerichte wirklich im Auge haben, muss stark in Zweifel gezogen werden angesichts des Umstandes, dass die Begründung sich hierüber gar nicht auslässt und ferner mit Rücksicht darauf, dass der Herr Staatssekretär des Innern in seiner Rede vom 20. Januar der auf die Bildung von Sondergerichten hinzielenden grossen Bewegung die innere Berechtigung nichts weniger als abzusprechen schien. Auch hat in der Kommission ein Bundesratsbevollmächtigter erklärt: es liege die Absicht vor, die vom Reichstage gewünschten Arbeitsvertretungen auf den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten aufzubauen. (S. 36 des Berichts). Darnach scheint man also innerhalb der verbündeten Regierungen in den Kaufmannsgerichten eine ständige Organisation zu sehen, die den Charakter eines neben den ordentlichen Gerichten stehenden, von ihnen mehr oder weniger unabhängigen Sondergerichts haben würde. Bei dieser Möglichkeit gewinnt aber die Frage, wie die Kaufmannsgerichte zu organisieren sind, eine noch erhöhtere Bedeutung, und es muss das Bestreben sein, den Kaufmannsgerichten eine Verfassung zu geben, bei welcher die grossen Gefahren, welche seitens der Sondergerichte unserer im allgemeinen bewährten Gerichtsverfassung und der Einheit unserer Rechtsprechung drohen, einigermassen eingeschränkt werden. Wir verzichten darauf, diese Gefahren im einzelnen darzulegen, nachdem wir es bereits in der vorher schon erwähnten Petition an den Reichstag vom 1. März v. J. ausführlich getan haben, und diese Gefahren auch im Plenum des Reichstages wie in der Kommission von verschiedenen Seiten sehr scharf und treffend beleuchtet worden sind. Die Organisation, welche den erwünschten Schutz geben kann, ist nach unserer und der Meinung vieler der Anschluss an die Amtsgerichte.

Aus den Mitteilungen des Herrn Staatssekretärs des Innern im Plenum am 20. Januar wie auch aus denjenigen von Regierungsvertretern in der Kommission ist bekannt geworden, dass „innerhalb der verbündeten Regierungen starke Gegenströmungen für den Anschluss der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte bestanden haben" (Bericht S. 26) und dass „der Herr Preussische Justizminister warm für diesen Anschluss eingetreten sei." (S. 43.) Wir können es nur lebhaft bedauern, dass diese Gegenströmungen im Kreise der verbündeten Regierungen nicht zum Siege gelangt sind. Gescheitert sind sie, wie der Herr Staatssekretär des Innern offen zugestanden hat (Sten. Berichte S. 405 A) und wie schon mehrfach vermutet worden ist, wesentlich auch an finanziellen Rücksichten. Wir haben es noch in unserer vorjähr. Eingabe abgelehnt, uns dieser Ansicht anzuschliessen, weil wir glaubten nicht annehmen zu dürfen, dass die verbündeten Regierungen geneigt sein würden, der Kostenfrage wegen eine so wichtige Institution aus der Hand zu geben. Denn wie eines der Mitglieder des Reichstags in der Stizung vom 21. Januar sagte: „kommen wir erst einmal dahin, die Interessen der Rechtssprechung fiskalischen Rücksichten unterzuordnen, dann sind wir mit jeder geordneten Rechtspflege überhaupt am Ende" (Stenogr. Ber. S. 433 A). Der

Digitized by Google

von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene und von der Kommission leider empfohlene Anschluss der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte bedeutet, dass der Staat hier willens ist, auf ein wichtiges Stück seiner Gerichtsherrschaft zu Gunsten der Gemeinden und Interessenten zu verzichten, dass er sich einer der ersten und allerwichtigsten Hoheitsrechte entäussert und bewusstermassen eine Entwickelung befördert, welche uns in eine ständisch-demokratische Gerichtsverfassung führen muss. Der Umstand, dass der erste Schritt auf dieser Bahn schon bei den Gewerbegerichten gemacht worden ist, sollte für alle diejenigen, welche diese Entwickelung für schädlich halten, nur ein Grund mehr sein, ihr entgegenzuarbeiten, nicht aber ein Zwang, dieselbe wenn auch „mit schwerem Herzen", in „Konsequenz des ersten Schritts" zu fördern. Denn wenn die Konsequenz der Dinge notgedrungen vom Gewerbegericht zum Kaufmannsgericht führt, wird sie auch weiter zu anderen Sonder- und Standesgerichten bis zur Auflösung unserer Gerichtsverfassung führen und die Verwahrungen, auf dem Wege der Sondergerichte nicht weiter zu gehen, werden dann einst dieselbe Bedeutung bekommen, welche die im Jahre 1890 erfolgte Ablehnung der ursprünglich sozialdemokratischen Forderung nach Kaufmannsgerichten jetzt erhalten soll.

Der Anschluss der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte würde auch den grossen Vorzug haben, dass damit einige jetzt sehr strittige und schwierige Organisationsfragen endgiltig entschieden und eine Reihe anderer Streitfragen überhaupt vermieden werden. So bedingt der Anschluss an die Amtsgerichte selbstverständlich, dass der Vorsitz nur einem Richter übertragen werden kann, und hierin würde sogar der grösste Teil derjenigen, welche aus anderen Gründen den Anschluss an die Gewerbegerichte befürworten, einen unbestreitbaren Vorzug sehen.

Des weiteren wäre beim Anschluss an die Amtsgerichte die Frage schon entschieden, in welcher Weise die Beisitzer zu bestellen sind. Eine direkte Wahl derselben aus den breiten Massen der Interessenten wäre alsdann unmöglich, man würde vielmehr, da die im § 11 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Uebertragung des Wahlrechts an Vertretungen des Handelsstandes und der Handlungsgehilfen auf Zustimmung nicht zu rechnen hat, notwendigerweise dazu kommen, die Beisitzer durch die Justizverwaltung zu berufen, wie es bei den Schöffen und Geschworenen geschieht.

Während wir — und mit uns fast alle offiziellen und privaten Vertretungen von Handel und Industrie und weite politische Kreise — in einer solchen Berufung diejenige Regelung sehen, welche die beste Gewähr für sachkundige und geeignete Beisitzer gibt und welche der Beisitzerwahl schon wegen der mit ihr unvermeidlich verbundenen politisch gefärbten und erbitternden Wahlkämpfe unbedingt vorzuziehen ist, sehen die verbündeten Regierungen nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern darin einen so grossen Nachteil, dass sie auch deswegen schon die Angliederung an die Amtsgerichte in ihrem Entwurf nicht vorgeschlagen haben. Eine Begründung dieses Standpunktes soll wohl in der Erklärung gegeben sein, welche der Herr Staatssekretär in der Kommission bei Gelegenheit der Beratungen über die Einführung des Proportionalwahlsystems (S. 31 des Berichts) abgegeben hat und deren erste Sätze lauten: „Der modernen, auf Beteiligung der Arbeiter am öffentlichen Leben gerichteten Bewegung gegenüber kann man zwei Wege gehen. Diese Bewegung trägt jetzt noch häufig einen turbulenten, selbst revolutionären Charakter. Dies ist die Folge der vielfach vorhandenen politischen Unreife der Massen. Hofft man durch politische Erziehung die Arbeiter in ihrem eigenen, dauernden Berufsinteresse urteilsreifer zu machen, so muss man ihnen auch Gelegenheit geben, in geordneter friedlicher Weise ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen u. s. w."

Diesen Ausführungen dürfte man u. E. entgegenhalten, dass es sich hier überhaupt nicht um Arbeiter, sondern um Kaufleute handelt, von denen die Mehrzahl die Hoffnung haben kann, innerhalb kurzer Zeit in den Stand der Prinzipale überzugehen oder doch in eine Stellung einzurücken, welche sie den Prinzipalen nahe- oder gleichbringt, und dass es sich ferner nicht um die Schaffung von Interessenvertretungen, sondern von Gerichten handelt, deren Zweck nach der amtlichen Begründung (S. 6) allein der sein soll, die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse schneller und billiger zum Austrage zu bringen. Auch die in jener Erklärung enthaltene Gleichstellung der neueren, uns nicht durchweg sympathischen Bewegung der kaufmännischen Angestellten mit der turbulenten revolutionären Bewegung der Arbeiter dürfte doch unberechtigt sein. Demnach gibt auch diese Erklärung keine Begründung für die Notwendigkeit der Bestellung der Beisitzer durch Wahl.

Von Seiten des Vertreters einer grossen Partei, ist zur Begründung der Wahl gesagt worden, dass die Berufung der Beisitzer für ein soziales Gericht absolut nicht passt.

Hierzu möchten wir bemerken, dass nach unserem Empfinden ein jedes Gericht „sozial" sein soll, nämlich insofern als seine Rechtsprechung auf gesundem sozialem Empfinden und Verständnis beruhen soll. Und eine derartige Rechtsprechung nehmen

Digitized by Google

wir für alle unsere ordentlichen Gerichte mit ihren vom Staat eingesetzten Berufsrichtern und ihren staatlich berufenen Laienrichtern in Anspruch. Jede andere Art von sozialer Rechtsprechung aber wäre vom Uebel, denn sie könnte nur in einem Gegensatz zur objektiven Rechtsfindung zu Gunsten einer von dem geschriebenen Recht abweichenden, von der jeweiligen öffentlichen Meinung beeinflussten, das heisst tendenziösen Rechtsprechung bestehen.

Wenn von verschiedenen Seiten behauptet wird, dass nur diejenigen Beisitzer das volle Vertrauen der Interessen besitzen würden, die aus freier Wahl der letzteren hervorgegangen sind, so liegt hierin eine höchst bedenkliche, nicht begründete Herabsetzung unserer ordentlichen Gerichte. Die Behauptung ist gänzlich unzutreffend, denn der Beisitzer ist nicht ein Vertrauensmann der gesamten kaufmännischen Angestellten, sondern nur derjenige seiner speziellen Wähler. Der vor Gericht erscheinende Gehilfe wird in demjenigen Beisitzer, der nicht von seiner Partei gewählt ist, in der Regel nichts weniger als einen Vertrauensmann sehen. Wenn es für denkbar gehalten wird, dass die männlichen Beisitzer auch das Vertrauen der weiblichen Angestellten besitzen werden — was von der Interessenvertretung der letzteren bekanntlich lebhaft bestritten wird —, dann sollte es man doch auch für möglich halten, dass die von staatlichen Behörden sorgsam ausgewählten Personen das Vertrauen sämtlicher rechtsuchenden Angestellten geniessen werden.

Wir sind allerdings davon überzeugt, dass wenn die Wahl der Beisitzer aus den Bestimmungen des Entwurfs gestrichen wird, dass dann das Interesse an den Kaufmannsgerichten in gewissen Kreisen ganz auffallend zurückgehen wird, denn für zahlreiche Freunde der Kaufmannsgerichte — und zwar gerade für die eifrigsten — steht und fällt das Interesse an dieser Institution mit der Beisitzerwahl; sie sehen in den Kaufmannsgerichten nicht sowohl ein Organ für die Rechtsprechung als für die Standesvertretung.

Diese Verquickung von Justiz und Interessenvertretung ist dem ganzen Gesetzentwurf eigentümlich. Sie kommt ausser in der Beisitzerwahl namentlich in der Bestimmung des § 16 des Entwurfs über die Befugnis zur Abgabe von Gutachten und zur Stellung von Anträgen in Angelegenheiten des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses, ferner in dem praktisch wohl ziemlich unerheblichen, durch die Kommission neu eingefügten § 15 a über die Befugnis des Kaufmannsgerichts, als Einigungsamt zu dienen, deutlich zum Ausdruck.

In der Beratung des Plenums ist mit Schärfe auf die Bestimmung des § 10 des Entwurfs hingewiesen worden, wonach auch eine, die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzende Person zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden kann. In dieser Bestimmung, die auch die Kommission nicht wesentlich hat ändern können, ist eine bedenkliche Vermischung von Justiz und Verwaltung geschehen worden. Auch wir wünschen diese Trennung beider aufrecht erhalten, sehen aber diese Vermischung nicht so sehr in der Möglichkeit, dass ein Nichtjurist richterliche Funktionen ausübt, als darin, dass eine von einer Verwaltungsbehörde abhängige, zu dieser gehörende Person, zum vorsitzenden Richter bestellt werden kann.

Aber weit bedenklicher als die Vermischung von Justiz und Verwaltung wäre doch die von Justiz und Interessenvertretung, welche den Charakter des Gerichts aufs höchste beeinträchtigen und ganz wesentlich dazu beitragen würde, den Beisitzerwahlen eine politische Färbung zu geben. Der Anschluss an die Amtsgerichte würde die Kaufmannsgerichte auch von dieser Gefahr beschützen und hätte endlich auch den grossen Vorzug, dass erst durch ihn die Wohltaten, welche das Kaufmannsgericht bringen soll, fast allen Handlungsgehilfen zugänglich gemacht würden.

Die Kommission hat den Entwurf in § 2 dahin geändert, dass für alle Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ein Kaufmannsgericht errichtet werden muss. Sowohl im Plenum als auch in der Kommission ist von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit Recht davor gewarnt worden, mit der obligatorischen Errichtung der Kaufmannsgerichte unter die im Entwurf vorgeschlagene Grenze von 50 000 Einwohnern herunterzugehen, da bei der geringen Zahl der Fälle in den Städten unter 50 000 Einwohnern die Termine in zu grossen Zwischenpausen angesetzt werden müssten und sich auch nur schwer eine praktische Erfahrung für die Mitglieder des Gerichts herausbilden würde. Es bestände die Gefahr, wie der Herr Staatssekretär des Innern ausführte, dass bei Gerichten in kleineren Städten die Rechtsprechung nicht beschleunigt, sondern gegenüber dem bisherigen Zustand wahrscheinlich verzögert würde. Diese Bedenken sind gewiss berechtigt, oder die Erwartungen, welche man hier und dort (Bericht der Kommission S. 48 und 49) hinsichtlich des Einflusses der Kaufmannsgerichte auf die Entfachung einer Standesbewegung anscheinend hegt, müssten in einer, auch die meisten Freunde des Kaufmannsgerichts geradezu erschreckenden Weise in Erfüllung gehen.

Aber auch bei dieser Ausdehnung des Einrichtungszwanges auf Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern herab, würde immerhin etwa ein Fünftel der Handlungsgehilfen nicht unter dieses Gesetz fallen. Würden dagegen die Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte angegliedert werden, so würde das Gesetz für das ganze Reich, Gross- und Kleinstadt und plattes Land, Geltung er-

Digitized by Google

langen. Alsdann wäre auch die Bestimmung des § 17 über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher überflüssig.

Diese Bestimmung dürfte auch im allgemeinen von geringem praktischen Wert sein, da die Beteiligten nur verhältnismässig selten eine vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher nachsuchen werden. Immerhin erscheint die Bestimmung des § 17 deshalb nicht unbedenklich, weil die Gemeindevorsteher in der Regel nicht das zur Entscheidung von kaufmännischen Streitigkeiten erforderliche Mass von Sachkenntnis und juristischem Urteil besitzen werden. Wenn behauptet wird, dass in kleinen Landgemeinden es sich meist um sehr einfache Streitverhältnisse handeln wird, so wird übersehen, dass sich auf dem flachen Lande sehr viele industrielle Betriebe mit zahlreichen kaufmännischen Angestellten befinden. Der § 17, in welchem die den ganzen Gesetzentwurf charakterisierende Sorge um eine grosse Beschleunigung der Rechtsprechung zum Ausdruck kommt, könnte fast den Eindruck machen, als ob vergessen wäre, dass das erste Erfordernis einer Rechtsprechung ihre Güte, nicht ihre Schnelligkeit ist.

Wir sehen davon ab, auf verschiedene andere wichtige Bestimmungen des Entwurfs einzugehen, in der Hoffnung, dass die Vorlage weder in der Fassung des Regierungs-Entwurfs noch in derjenigen der Kommission jetzt zur Verabschiedung gelangen wird und beschränken uns darauf in Kürze dahin Stellung zu nehmen, dass wir den Absatz II des § 5 des Entwurfs über die Nichtzuständigkeit der Kaufmannsgerichte in Bezug auf Streitigkeiten aus der sogenannten Konkurrenzklausel und den Absatz II des § 6 über die Anerkennung von Schiedsgerichten aufrecht zu erhalten wünschen, desgleichen die Bestimmung über die Zulassung der Rechtsanwälte.

Wir sind überzeugt, in Wahrung der uns anvertrauten Interessen von Industrie und Handel und der daselbst beschäftigten Handlungsgehilfen, nicht zuletzt aber auch im Interesse unseres öffentlichen politischen und sozialen Lebens zu handeln, wenn wir, unsere Ausführungen zusammenfassend, an einen hohen Reichstag die sehr ergebene Bitte richten, er wolle den Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannsgerichte ablehnen, gleichzeitig aber die ihm von der Kommission vorgeschlagene Resolution, betr. die Einleitung einer Reform des Zivilprozessverfahrens annehmen.

Sollte ein hoher Reichstag dieser Bitte aber nicht glauben entsprechen zu können und, die Dringlichkeit von Kaufmannsgerichten anerkennend, deren Errichtung zustimmen, so bitten wir so ehrerbietig wie dringend, dass der Entwurf mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene spätere Reform des Zivilprozessverfahrens im Sinne unserer Ausführungen abgeändert werde, die im wesentlichen in den drei Forderungen gipfeln: „1. Anschluss der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte und Uebertragung des Vorsitzes an einen Amtsrichter, 2. Ernennung der Beisitzer durch die Justizverwaltung und 3. Nichtübertragung der Funktion einer Interessenvertretung an die Kaufmannsgerichte."

* * *

25. **Die Unfallversicherungspflicht der Ladengeschäfte.** In einer zweiten Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt bestätigt, dass Manufaktur-, Konfektions- und Modewaren-Detailgeschäfte selbst kleinsten Umfanges, wenn ihr Inhaber ins Handelsregister eingetragen ist, der Lagerei-Berufsgenossenschaft beitreten müssen. Die Entscheidung lautet:

„Die Beschwerde der Firma über ihre Aufnahme in das Kataster der Lagerei-Berufsgenossenschaft hat das Reichsversicherungsamt nicht für begründet erachtet. Nach den angestellten Ermittelungen betreibt die Firma Handel mit Manufaktur- und Modewaren. Der Inhaber dieses Handelsgewerbes steht im Handelsregister eingetragen. Die Firma benutzt zur Durchführung des Geschäftsbetriebs einen Raum mit einer Grundfläche von etwa 48 Quadratmeter und beschäftigt im ganzen drei Personen, nämlich einen Handlungsgehilfen und zwei Lehrlinge. In dem Betriebe werden Lagerungsarbeiten regelmässig und in nicht unerheblichem Umfange verrichtet. Mit diesen Arbeiten werden die sämtlichen Angestellten der Firma zeitweise beschäftigt und darauf täglich durchschnittlich insgesamt etwa 7 bis 8 Stunden verwendet. Zu den Lagerungsarbeiten ist insbesondere zu rechnen: das Aus- und Einpacken, Sortieren und Vermessen der Waren, das Umgehen mit Waren bei der Inventarisierung, ihr Einbringen und Einstellen in den Geschäftsraum, ihr Verbringen aus dem einen Teil des Geschäftsraumes in den anderen, sowie die Instandhaltung (Aufräumung, Reinigung etc.) der Lagervorräte und des Geschäftsraumes. Versicherungsrechtlich ist es ohne Bedeutung, ob diese Arbeiten von kaufmännisch ausgebildeten Angestellten oder von anderen Arbeitskräften ausgeführt werden. Der hiernach mit dem Handelsunternehmen der Firma verbundene Lagerungsbetrieb ist auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 versicherungspflichtig. Die Aufnahme der Firma in das Kataster der Lagerei-Berufsgenossenschaft ist daher zu Recht erfolgt. Die grössere oder geringere Unfallgefahr eines Betriebes ist auf die Frage seiner Versicherungspflichtigkeit ohne Einfluss, findet aber bei der Einschätzung des Betriebes in die Klassen des Gefahrentarifs angemessene Berücksichtigung."

Nach dieser Entscheidung muss also jedes Detailgeschäft, sofern es nur im Handelsregister eingetragen ist, als ein versicherungspflichtiger Lagerungsbetrieb angesehen werden. Wir glauben nicht, dass diese Entscheidung den Absichten des Gesetzgebers entspricht.

Digitized by Google

Wenn auch eine gewisse Unfallgefahr in zahlreichen Detailgeschäften besteht, und den Angestellten der Detailgeschäfte die Wohltaten des Unfallversicherungsschutzes durchaus zu gönnen sind, so kann doch die gegenwärtige Regelung und die Zugehörigkeit der Ladengeschäfte zu der Lagerei-Berufsgenossenschaft mit ihren hohen Beiträgen nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

Wir haben zunächst durch eine Umfrage bei den kaufmännischen Vereinen des Bezirks vom 17. Februar d. J. festzustellen versucht, in welchem Umfange bisher die Ladengeschäfte zur Unfallversicherung herangezogen worden sind, ferner nach welcher Gefahrenklasse die Beiträge berechnet werden und endlich wie hoch diese Beiträge pro Kopf der Angestellten sich belaufen. Die Vereine, welche noch nicht die Umfrage beantwortet haben, bitten wir um Äusserung bis spätestens zum 20. Mai.

* * *

Schulwesen.

26. Kaufmännische Schule zu Bochum.

Die Förderung und zeitgemässe Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Handelskammern. Da die praktische Lehre, die Ausbildung im Kontor, den jungen Kaufleuten in unserer Zeit nicht allein mehr das fachmännische Wissen und Können zu vermitteln vermag, das der heutige Geschäftsbetrieb im Handelsgewerbe von den Angestellten mit Recht fordert, ist es erforderlich, dass die praktische Lehre eine Ergänzung durch eine theoretische Ausbildung in Handels- und Fortbildungsschulen erfährt. Um den Lehrlingen und Gehilfen des Kaufmannsstandes der Stadt Bochum und Umgegend Gelegenheit zur Erweiterung der für ihren Beruf notwendigen und zweckmässigen Kenntnisse zu geben, ist vor nunmehr 16 Jahren die hiesige Kaufmännische Schule errichtet worden. Sie soll zugleich den Prinzipalen die ihnen obliegende Verpflichtung zur gründlichen fachmännischen Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge erleichtern und zwar in einer Weise, die gleichzeitig die Anstelligkeit und geschäftliche Brauchbarkeit derselben erhöht. Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen bitten wir die Kaufleute unseres Bezirks, uns in unseren Bestrebungen dadurch tatkräftig zu unterstützen, dass sie ihre Lehrlinge sofort beim Eintritt in die Lehre zum Besuche der Schule anhalten und den Schulbesuch überwachen.

Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsch (3 Stufen),
2. Französisch (3 Stufen),
3. Englisch (3 Stufen),
4. Handelswissenschaften, Buchführung, Briefwechsel, Wechsellehre, Verkehr mit der Post und der Reichsbank, Prozesskunde (2 Stufen),
5. Kaufmännisches Rechnen (3 Stufen),
6. Handelsgeographie (1 Stufe),
7. Stenographie (1 Stufe).

Dem Charakter der Schule entsprechend ist den Schülern die Wahl der Fächer, soweit der Stundenplan es zulässt, im allgemeinen freigestellt. Aber wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Schüler nur dann den erhofften Erfolg von dem Besuch der Kaufmännischen Schule haben, wenn sie das Ziel derselben erreichen; und dieses ist 1. für diejenigen, die aus der Volksschule kommen, die Erlangung des Abschlusszeugnisses ohne Französisch und Englisch, und 2. für die mit der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst in die Anstalt Eintretenden das Abschlusszeugnis mit Französisch und Englisch, vorausgesetzt, dass sie in beiden Fremdsprachen vorgebildet sind.

Im ersten Falle wird dies Zeugnis von normal veranlagten Lehrlingen in 3—4 Jahren, im zweiten Falle in 2 – 3 Jahren zu erreichen sein.

Die Fachausbildung, die sie auf diese Weise erlangen, entspricht, besonders nachdem der Oberkursus im Rechnen eingeführt worden ist, im grossen und ganzen derjenigen, die von den jetzt vielfach mit kaufmännischen Fortbildungsschulen verbundenen sogenannten höheren Handelsschulen in einem Jahreskurse vermittelt wird. Die praktischen Uebungen in einem solchen Handelskursus, der gewöhnlich wöchentlich 34 Unterrichtsstunden umfasst, sind selbstredend weit vielseitiger und umfassender, als sie hier geboten werden können. Hat jedoch ein strebsamer Schüler das Lehrziel des zweijährigen Kursus unserer Anstalt erreicht, so besitzt er immerhin eine tüchtige theoretische und praktische Vorbildung für seinen Beruf, die auch schon höheren Ansprüchen genügen dürfte.

Es ist zu erwägen, ob nicht den Schülern mit einer solch abgeschlossenen Fachschulbildung, besonders wenn sie sich anstellig und diensteifrig im Geschäft gezeigt haben, das dritte Lehrlingsjahr ebenso gut erlassen werden könnte, wie es jetzt meist bei denjenigen Lehrlingen geschieht, die eine „höhere Handelsschule" oben bezeichneter Art mit Erfolg besucht haben. — Würden die Prinzipale ihren mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst versehenen Lehrlingen bei Beginn der Lehrzeit den Erlass des dritten Jahres unter der Bedingung zubilligen, dass sie nach zweijährigem Besuch der unter II a angeführten Kurse ein ehrenvolles Abschlusszeugnis erreichen, so würde dadurch sowohl das Interesse der Lehrherren als auch das der Lehrlinge gefördert, denn diese würden in der Verkürzung der Lehrzeit einen Antrieb finden müssen, im Geschäft und in der Schule sich durch Fleiss, tüchtige Leistungen und gutes Verhalten auszuzeichnen;. dass auch die Geschäfte von solchen Lehrlingen Vorteile haben werden, liegt auf der Hand.

Digitized by Google

Die Unterrichtsziele in den einzelnen Fächern sind folgende:

Seit Mai 1902 ist der Kaufmännischen Schule in Bochum eine „Abteilung für Mädchen" angegliedert, welche sich in erfreulicher Weise entwickelt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und die Zuweisung zu den Klassenstufen erfolgt auf Grund einer Prüfung. Nur solche Mädchen können aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und mindestens eine Volksschule mit gutem Erfolge durchgemacht haben. Für diese Mädchen ist der Kursus zweijährig. Mädchen, die eine höhere Schule besucht haben, können bei angestrengtem Fleiss schon in einem Jahre das Abschlusszeugnis erlangen.

Das Abschlusszeugnis wird durch Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erworben, in der die Schülerinnen nachgewiesen haben, dass sie den gesamten Lehrgang der Anstalt mit Erfolg durchgemacht haben. Die Schülerinnen haben im allgemeinen an sämtlichen Lehrfächern teilzunehmen, nur ganz ausnahmsweise kann das Belegen einzelner Kurse gestattet werden.

Das Schuljahr dauert von Ostern bis Ostern. Der Unterricht findet an allen Wochentagen nachmittags von 2 bis 4 oder 5 Uhr statt.

Die Unterrichtsfächer sind folgende:
1. Deutsch (2 Stufen),
2. Französisch (3 Stufen),
3. Englisch (1 Stufe), nicht verbindlicher Lehrgegenstand,
4. Handelsunterricht (2 Stufen),
5. Kaufmännisches Rechnen (2 Stufen)
6. Stenographie (3 Stufen),
7. Maschinenschreiben (2 Stufen).

Im zweiten Schuljahr hat die Schule einen weiteren Ausbau dadurch erfahren, als auf Wunsch vieler Geschäftsleute eine Selekta eingerichtet worden ist. Diese soll namentlich solchen Schülerinnen, welche eine höhere Mädchenschule durchgemacht haben, die Möglichkeit geben, den Lehrgang der Anstalt in einem Jahre zu absolvieren und sich zugleich in der französischen und englischen Handelskorrespondenz auszubilden.

Von den 32 Schülerinnen der I. Klasse und der Selekta hatten sich 31 zur Abschlussprüfung gemeldet, welche dieselbe sämtlich bestanden. Wir können diese Schülerinnen den Geschäftsinhabern zur Anstellung empfehlen. Erkundigungen über dieselben können bei dem Leiter der Anstalt und bei uns eingezogen werden.

Das Lehrerkollegium beider Anstalten besteht einschliesslich des Leiters aus 18 Lehrern, 4 Lehrerinnen und 4 Kaufleuten. Von den Lehrern sind 8 mit akademischer Vorbildung, die übrigen Rektoren und Mittelschullehrer.

Die Zahl der Schüler betrug im Schuljahr 1903/4 299, die der Schülerinnen 53.

Äussere Handelspolitik.

27. **Verzollung von Fahrradteilen und Veloröhren im neuen Entwurf des italienischen Zolltarifs.** Auf Ersuchen der Interessenten unseres Bezirks machten wir dem Reichsamt des Innern hinsichtlich unseres Antrags vom 23. XII. 03 (5057) betr. Verzollung von Fahrradteilen und Veloröhren im neuen Entwurf des italienischen Zolltarifs ergänzende Mitteilungen (22. II.—628), worauf uns unterm 2. IV. 04 (1295) geantwortet wurde, dass die Nachricht über eine beabsichtigte Erhöhung der italienischen Einfuhrzölle auf Fahrräder, Automobile usw. der Begründung entbehre.

* * *

28. **Abgrenzung der niederländischen Konsularämter.** Durch die seitens der niederländischen Regierung beabsichtigte anderweitige Abgrenzung der niederländischen Konsularämter würde dem Vizekonsulat in Dortmund nur der Regierungsbezirk Arnsberg verbleiben, während die Regierungsbezirke Münster und Minden einem neu in Münster einzurichtenden Vizekonsulat zugeteilt würden. Von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Arnsberg um gefl. Äusserung über etwaige Wünsche ersucht, teilten wir nach gehaltener Umfrage mit, dass Wünsche in Bezug auf die anderweitige Abgrenzung der niederländischen Konsularämter in der Rheinprovinz und Westfalen nicht beständen. (18. II.—628.)

* * *

29. **Verzeichnis der bei deutschen Konsulaten tätigen Handelssachverständigen**: Dr. List beim Kaiserlichen Generalkonsulat in St. Petersburg, Waetzoldt, Königlich Preussischer Gewerberat, beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New-York, Dr. Stöpel beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos-Aires, Dr. Zoepfl beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Valparaiso, Dr. Delius beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai, W. de Haas beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Sydney, Renner beim Kaiserlichen Konsulat in Pretoria, Südafrika.

Die Stelle eines Handelssachverständigen in Konstantinopel ist infolge Ausscheidens des Dr. Quandt zur Zeit unbesetzt.

* * *

30. **Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif.** Der Minister für Handel und Gewerbe hat uns die im Reichsschatzamt aufgestellten Entwürfe eines „Warenverzeichnisses zum Zolltarif" und einer „Anleitung für die Zollabfertigung" zur Begutachtung überwiesen.

Das Warenverzeichnis enthält bekanntlich in alphabetischer Reihenfolge sämtliche Warenbezeichnungen unter Angabe der zugehörenden Zollposition und des Zollsatzes. Es ist gewissermassen der Kommentar des Zolltarifs und bedeutet praktisch eine weitere Spezialisierung des Zolltarifs.

Digitized by Google

So werden im Entwurf zum neuen Warenverzeichnis die 946 Positionen des Zolltarifs in rund 6000 einzelne Warenbezeichnungen zerlegt. Alle Waren, welche im Zolltarif nicht namentlich aufgeführt sind, und die nach ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung an sich unter verschiedenen Positionen des Zolltarifs eingeordnet werden könnten, erhalten durch das Warenverzeichnis ihre bestimmte Stellung. Daraus geht hervor, welch grosse Bedeutung dem Warenverzeichnis zukommt.

Das Warenverzeichnis, das in seiner bisherigen Fassung zu vielen Beschwerden Anlass gegeben hat, wird von den Interessenten darauf zu prüfen sein, ob

1. das Warenverzeichnis vollständig oder noch weiter zu ergänzen ist,
2. ob die Einordnung der einzelnen Waren in die Positionen des Zolltarifs richtig ist und
3. ob die Bezeichnung bezw. Beschreibung der Waren einwandfrei und zutreffend ist.

Was die „Anleitung für die Zollabfertigung" betrifft, so enthält dieselbe eine Reihe von Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen §§ des Zolltarifgesetzes, u. a. ein Verzeichnis derjenigen Waren, die zu den tarifmässigen Zöllen nur bei gewissen Zollstellen abgefertigt werden dürfen, bei allen anderen aber nur zu erhöhten Zollsätzen, ferner Erläuterungen über die Erkennung und Unterscheidung von Waren.

Die Entwürfe sind uns als streng vertraulich zugegangen, so dass wir dieselben weder aus der Hand geben, noch auszugsweise veröffentlichen dürfen.

Doch können dieselben in der Handelskammer von Interessenten bis zum 1. Mai eingesehen werden. Für die Anschaffung des neuen Zolltarifs empfehlen wir die uns bekannten Ausgaben der Verlagsfirmen Mittler & Sohn (1,00 Mark), R. v. Decker (1,50 Mark) und L. Schwarz & Comp. (1,20 Mark) zu Berlin.

* * *

Verschiedenes.

31. **Statistik des Getreideverkehrs.** Die Eisenbahn-Verwaltung hatte sich dem Deutschen Handelstage gegenüber bereit erklärt, von 123 grösseren Stationen jeden Sonnabend Abend über den wöchentlichen Empfang und Versand von Getreide- und Mühlenfabrikaten Nachweisungen aufstellen und mit der nächsten Post an diejenigen Stellen direkt einsenden zu lassen, welche sich der publizistischen Verwertung der Nachweisungen im Interesse der Allgemeinheit unterziehen wollten. Die Art der Verwertung war insofern völlig freigestellt, als sowohl Veröffentlichung in besonderen Organen wie auch Weitergabe des Materials an Interessenten und namentlich an die Presse in Betracht kommen kann. Vom Handelstag um gefl. Äusserung ersucht darüber, ob seitens der in Frage kommenden Firmen unseres Bezirks auf den Empfang der Nachweisungen Wert gelegt und — bejahendenfalls — welche Art der Verwertung gewünscht würde, teilten wir demselben nach gehaltener Umfrage bei den betr. Firmen des Bezirks mit, das die Firmen unseres Bezirks an der Statistik des Getreideverkehrs nur ein geringes Interesse hätten. (18. II. — 629)

* * *

32. **Deutsch-niederländischer Getreidevertrag.** Auf Veranlassung des deutschen Handelstages ersuchten wir die Getreidehändler und Müller des Bezirks, vom 1. April 1904 ab für den Einkauf von Getreide in Teilladungen aus Südrussland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und der Türkei ausschliesslich den vom Deutschen Handelstag und zahlreichen interessierten Handelskammern vereinbarten deutsch-niederländischen Vertrag anzuwenden. (2. III. — 810).

Druck von Jahn & Co., Bochum.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

Bochum

II. Jahrgang. **6. Juni 1904.** **Heft 3.**

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Bekanntmachungen.

1. Rumänischer Zolltarif 40
2. Brasilianischer Zolltarif 40
3. Niederländischer Zolltarifentwurf 40
4. Abfertigung von Expressgut 40
5. Postgiroverkehr 40
6. Zur Anwendung des britischen Warenzeichen-Gesetzes 40

Innere Angelegenheiten.

7. Plenarversammlung vom 14. Mai 1904 41
8. Sitzung der Sachverständigen-Kommission für den Jahresbericht 1903 43

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

(Benennung von gerichtlichen Sachverständigen, Handelsgebräuche und Gutachten siehe unter Recht und Gericht und Eisenbahn.)

Eisenbahn.

9. Beförderung von Salmiakgeist in Kesselwagen 43
10. Fahrplanantrag 43

Seite

Börsen, Märkte, Ausstellungen; Maasse und Gewichte.

11. Missstände im Ausstellungswesen 44

Recht und Gericht.

12. Benennung von gerichtlichen Sachverständigen 45
13. Handelsgebrauch betr. Zahlungsbedingungen „Ziel 3 Monate mit 2%“ 45
14. Handelsgebrauch im Handel mit Kleeheu betr. Beladung der Waggons 45
15. Handelsgebrauch betr. die Zeit, innerhalb welcher die Mängel bei Konserven gerügt werden müssen 46
16. Sachverständige bei Strafprozessen wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln . 46

Kleinhandel und Kleingewerbe.

17. Verkehr mit Bier in Flaschen 46
18. Beitragspflicht offener Handelsgesellschaften zu Zwangsinnungen 48
19. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm betr. unlauteren Wettbewerb 48

Aeussere Handelspolitik.

20. Amtliches Warenverzeichnis 50

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

1. **Rumänischer Zolltarif.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die deutsche Handelskammer in Rumänien (Bukarest) eine deutsche Uebersetzung des neuen rumänischen Zolltarifs herausgegeben hat. Interessenten können dieselbe in der Geschäftsstelle der Handelskammer einsehen.

* * *

2. **Brasilianischer Zolltarif.** Der Herr Staatssekretär teilte dem Deutschen Handelstag am 7. April d. J. mit, dass in Brasilien ein neuer Zolltarif vorbereitet werde, und empfahl demselben, ihm die Wünsche zu einem neuen Zolltarifgesetz in Brasilien aus den an dem Handel mit diesem Lande interessierten Kreisen bald übermitteln und ihm einige dabei hauptsächlich in Betracht kommende Firmen bezeichnen zu wollen.

Zwecks Uebersendung von Material an den Deutschen Handelstag ersuchen wir die an dem Handelsverkehr mit Brasilien beteiligten Firmen daher ergebenst, etwaige Anträge und Wünsche bis zum 20. Juni an uns gelangen zu lassen.

* * *

3. **Niederländischer Zolltarif-Entwurf.** Der „Handelsvertragsverein" hat eine Uebersetzung des neuen Entwurfs eines niederländischen Zolltarifs und eine vergleichende Gegenüberstellung desselben mit den bisherigen Zollsätzen veranlaßt. Der Entwurf kann von den Interessenten in den Geschäftsräumen der Handelskammer eingesehen werden. Für die Anschaffung des neuen Zolltarifs können wir die Ausgabe der Verlagsfirma Georg Reimer, Berlin W. 35 (1,— Mark) empfehlen.

* * *

4. **Abfertigung von Expressgut.** Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion Essen (14. IV.—1336) wird nach den mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen des deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Teil I, §§ 39—41, Expressgut künftig auf Beförderungsschein — Eisenbahn-Paketadresse — abgefertigt. Nähere Auskunft erteilen die Gepäckabfertigungsstellen.

* * *

5. **Postgiroverkehr.** Wir machen auf den seit 1899 bestehenden Postgiroverkehr aufmerksam, da er geeignet ist, den Geldverkehr erheblich zu erleichtern und zu vereinfachen. Sofern ein Girokunde an dem Verfahren der Begleichung einzuzahlender und auszuzahlender Postanweisungsbeträge durch das Girokonto der Reichsbank teilnimmt, kann er seinen gesamten Postgeldverkehr durch das Konto abwickeln lassen. Für Bochum ist die Einrichtung so getroffen, daß bei Einlieferung von Postanweisungen, die durch das Girokonto beglichen werden sollen, der betreffende Absender nur mit der Post zu tun hat.

Die Bedingungen für das Verfahren der Begleichung einzuzahlender und auszuzahlender Postanweisungen durch das Girokonto der Reichsbank können von der Postverwaltung bezogen werden. Durch Unterschrift können sich die Girokunden bereit erklären, der Einrichtung beizutreten. Es können auch solche Personen oder Firmen, die kein eigenes Girokonto bei der Reichsbank unterhalten, an dem Verfahren der Begleichung auszuzahlender Postanweisungsbeträge im Wege der Giroübertragung in der Weise teilnehmen, daß die Beträge der für dieselben eingehenden Postanweisungen dem Reichsbankgirokonto anderer Personen oder Firmen gutgeschrieben werden.

* * *

6. **Zur Anwendung des Britischen Warenzeichengesetzes.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe macht in einem Schreiben an die Handelsvertretungen vom 20. Mai d. J. (IIb 4134) darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit sich die Fälle gemehrt haben, „in denen deutsche Waren bei der Einfuhr nach Großbritannien wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen des britischen Warenzeichengesetzes von 1887 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften beschlagnahmt worden sind. Wiederholt ist namentlich gegen die Vorschrift verstoßen worden, daß auf Waren ausländischen Ursprungs, die mit dem Namen eines britischen Fabrikanten oder Händlers bezeichnet werden, zusätzlich und unzweideutig das Ursprungsland anzugeben ist, und zwar auch dann, wenn die fremde Bezeichnung von dem zu ihrer Führung berechtigten Besteller der Ware ausdrücklich vorgeschrieben ist oder sonst mit Zustimmung des Berechtigten erfolgt". Indem der Minister auf die betreffenden Vorschriften des englischen Warenzeichengesetzes hinweist, empfiehlt derselbe, „in allen irgendwie zweifelhaften Fällen auf deutschen, zur Einfuhr oder Durchfuhr nach Großbritannien bestimmten Waren die Bezeichnung „Made in Germany" anzubringen". Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Handelskammer.

* * *

Digitized by Google

Innere Angelegenheiten.

7. Plenarversammlung vom 14. Mai 1904.

(Protokoll-Auszug.)

Anwesend die Herren: G. Frielinghaus (als Vorsitzender), Kommerzienrat Th. Müllensiefen, W. Seippel, Ed. Klutmann, W. Bosch, C. E. Korte, B. Archenhold, G. Ballauff, Kommerzienrat Fr. Baare, H. Koppel, R. Boer, M. Liebig, W. Jötten, H. Harrer, Fr. Kampmann, Fr. Ruthenbeck, Syndikus Dr. Wiebe und Dr. Neubert.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht des Syndikus.
2. Abnahme der Jahresrechnung für 1903/1904.
3. Erweiterungsbau des Handelskammergebäudes.
4. Konzessionspflicht des Flaschenbierhandels.
5. Zugehörigkeit der Ladengeschäfte zur Lagerei-Berufsgenossenschaft.

Der Vorsitzende eröffnet um 3½ Uhr die Sitzung.

I. Der schriftlich eingereichte Geschäftsbericht des Syndikus wird von der Versammlung entgegengenommen.

Im Anschluss an denselben berichtet Herr Dr. Wiebe über die bezüglich der Errichtung einer Ortskrankenkasse für das Handelsgewerbe für den Kammerbezirk mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten und dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen gehabten Verhandlungen und über die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und spricht die Hoffnung aus, dass die Kasse bei dem sehr dankenswerten Entgegenkommen der beteiligten Behörden in nicht zu langer Zeit ins Leben treten wird. Es wird beschlossen, bei dem Herrn Landeshauptmann den Antrag auf Errichtung der Kasse gemäss § 17 Abs. I K. V. G. zu stellen und denselben zu bitten, gemäss § 43 Abs. II K. V. G. den hierzu erforderlichen Beschluss des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen herbeiführen zu wollen.

Bei Punkt 21 des Geschäftsberichts berichtet der Syndikus über den von der Kammer in Gemeinschaft mit der Handelskammer Duisburg bei der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" gestellten Antrag, dieselbe möge bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Einlegung eines Schnellzugpaares Berlin-Hannover-Dortmund-Bochum-Essen-Duisburg-Cöln mit der Massgabe beantragen, dass die Abfahrt und Ankunft beider Züge von bezw. in Berlin etwa in die Zeit von 3—4 Uhr nachmittags fallen (vergl. S. 43).

Der Syndikus berichtet des weiteren über den von dem Herrn Ersten Bürgermeister zu Gelsenkirchen bei der Kammer gestellten Antrag, dieselbe möge beim Herrn Justizminister wegen Errichtung einer detachierten Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen vorstellig werden. Berichterstatter erwähnt die früheren in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen. Der Gesetzentwurf, betr. die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf, gebe Veranlassung, die Frage wieder aufzunehmen. Der Justizminister habe im Landtage erklärt, dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Entwickelung der industriellen Verhältnisse und die Zunahme der Bevölkerung „seinerzeit" die Neubildung eines Landgerichts in Westfalen nötig machen werde, auf dessen Sitz ja in erster Stelle die Stadt Gelsenkirchen wohl Anspruch machen werde. Die Justizverwaltung stehe somit den berechtigten Wünschen Gelsenkirchens auf ein Landgericht anscheinend nicht ablehnend gegenüber, nur werde der Zeitpunkt der Errichtung desselben wahrscheinlich noch hinausgeschoben werden, daher würde es angebracht sein, wenigstens die baldige Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen anzustreben. Die Kammer beschliesst, in diesem Sinne beim Herrn Justizminister vorstellig zu werden.

Im Anschluss an die seit dem Herbst v. J. geführten Verhandlungen betr. Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluss, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe (vergl. Jahrg. II S. 18 u. 19), welche anscheinend wegen der Stellungnahme einer lokalen Verwaltungsbehörde noch immer nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, ist eine Umfrage bei zahlreichen Firmen des Bezirks über die Erfahrungen, die in letzter Zeit hinsichtlich des geschäftlichen Lebens während der Stunden des erweiterten Geschäftsverkehrs gemacht worden, veranstaltet worden. Die Umfrage ist, wie der Syndikus berichtet, zur Zeit noch nicht abgeschlossen, lässt aber jetzt schon ersehen, dass die Meinungen der Handel- und Gewerbetreibenden über den Nutzen des erweiterten Geschäftsverkehrs nach den einzelnen Branchen, Orten und nach der Art der Kundschaft des betreffenden Geschäfts auseinandergehen. Im allgemeinen kann man sagen, dass die Kolonialwarengeschäfte den Ausnahmesonntagen einen erheblichen Wert nicht beilegen, wohl aber der verlängerten Geschäftszeit an Wochentagen von 9—10 Uhr. Das Umgekehrte sei bei den Geschäften der Manufakturwarenbranche der Fall, die namentlich, soweit sie in den grösseren Städten liegen, den Ausnahmesonntagen einen sehr grossen Wert zuerkennen. Geschäfte, welche eine grosse Arbeiterkundschaft besitzen, sind an den Ausnahmefestsetzungen mehr interessiert wie diejenigen mit wohlhabenderer Kundschaft. Die Umfrage lässt übrigens weiter erkennen, dass die Kaufmannschaft durch die andauernden Ein-

Digitized by Google

griffe in ihre gewerbliche Tätigkeit. und durch die immer weitergehenden Bestrebungen auf Einschränkung der Arbeitszeit in hohem Grade beunruhigt und nervös geworden ist. Es würde zur Beruhigung dienen, wenn die ein Entgegenkommen gegen die Wünsche der Angestellten einschliessenden Anträge der Kammer auf Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen endlich Erfolg hätten, weil dann die Hoffnung bestehen würde, dass die dann geschaffene Regelung einige Jahre unverändert bestehen bliebe.

II. Herr Seippel als Kassenkurator berichtet darauf über die Prüfung der Jahresrechnung für 1903/1904. Dem Antrag des Kassenkurators entsprechendwird dem Rechnungsführer Entlastung erteilt.

III. Der Vorsitzende berichtet darauf über die Tätigkeit der Baukommission. Eine Erweiterung des Handelskammerhauses sei eine Notwendigkeit geworden. Als im Jahre 1897 der Bau des Handelskammerhauses beschlossen worden sei, habe man eine solche Entwickelung der Geschäftstätigkeit der Handelskammer, wie sie seitdem eingetreten sei, nicht voraussehen können. Auch stehe bei der wachsenden Bedeutung der Handelskammer eine noch weitere Zunahme der Geschäfte zu erwarten. Hierauf sei bei dem von der Kommission genehmigten Projekt entsprechend Rücksicht genommen. Dasselbe erstrecke sich im wesentlichen auf die Schaffung mehrerer neuer Geschäftsräume und eines neuen grösseren Saals. Bei der Abmessung des letzteren sei darauf Bedacht genommen, dass vielleicht die Zahl der Mitglieder der Kammer vermehrt werde, wenn bei der steigenden industriellen Entwickelung des nördlichen Teiles des Kammerbezirks dieser den Anspruch erheben sollte, durch eine größere Zahl von Mitgliedern als jetzt in der Kammer vertreten zu sein. Die Kammer beschliesst dem Antrage des Vorsitzenden gemäss den Erweiterungsbau des Handelskammerhauses.

IV. Nach einem Ministerialerlass vom 4. Januar d. J. wird mit Rücksicht auf grosse Mißstände, die sich beim Flaschenbierhandel ergeben haben sollen, zur Aeusserung darüber aufgefordert, ob die Einführung einer von dem Bedürfnis abhängigen Erlaubnis zum Flaschenbierhandel zweckmäßig und durchführbar erscheine. Dieser Erlaß hat in die beteiligten geschäftlichen Kreise Beunruhigung getragen. Eine Firma des Bezirks hat die Kammer ersucht, gegen die Einführung der Konzessionspflicht Stellung zu nehmen. Auf Grund einer bei verschiedenen Arbeitgebern und Behörden abgehaltenen Umfrage, über welche Herr Dr. Neubert berichtet, kommt die Kammer nach eingehender Besprechung zu folgender Auffassung; die beklagten Mißstände seien im Bezirk in grösserem Umfange bisher nicht aufgetreten, eine Einschränkung des Flaschenbierhandels würde, soweit dadurch eine Verringerung des Bierkonsums erzielt würde, dem Schnapsabsatz zu Gute kommen, im übrigen aber eine Steigerung des Wirtshausbesuchs herbeiführen und demnach die im übermässigen Alkoholgenuss liegenden Gefahren vergrössern, auch würde die Konzessionspflicht für den Flaschenbierhandel schwierig durchzuführen sein und eine nicht erwünschte Monopolisierung des Handels bewirken, wobei es noch sehr dahin gestellt bleiben müsste, ob durch die Einführung der Konzession der beabsichtigte Zweck erreicht würde. (vergl. S. 46).

V. Der Kammer ist vor einiger Zeit zur Kenntnis gekommen, dass einzelne Ladengeschäfte, insbesondere der Manufakturwarenbranche, gezwungen worden sind, als unfallversicherungspflichtige Betriebe der Lagerei-Berufsgenossenschaft beizutreten. Eine Umfrage bei den kaufmännischen Vereinen des Bezirks hat, wie der Syndikus berichtet, ergeben, daß in den einzelnen Orten des Bezirks die Heranziehung zur Berufsgenossenschaft in ganz verschiedenem Umfange erfolgt ist, die Auswahl der Geschäfte mache den Eindruck des Willkürlichen. Nachdem durch Gesetz von 1885 die Versicherungspflicht auf die gewerbsmässigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetriebe ausgedehnt worden sei, habe die Novelle vom 30. Juni 1900 den Lagereibetrieb eingeführt und ferner auch die Lagerungsbetriebe. Während der Begriff „Lagereibetrieb“ allgemein bekannt sei, sei der Begriff „Lagerungsbetrieb“ erst im Gesetz neu gebildet worden, das Gesetz habe es aber unterlassen,denselben zu erklären. Aus den Motiven und auch aus den Verhandlungen im Reichstag sei zu ersehen, dass der Gesetzgeber nur diejenigen Betriebe des Handelsgewerbes in die Versicherung einbeziehen wollte, bei welchen infolge des Lagerns und häufigen Umgehens mit schweren Gegenständen Unfallgefahren in größerem Umfange bestehen. Das Reichsversicherungsamt hat aber den Begriff „Lagerungsbetrieb“ so weit ausgedehnt, dass nunmehr alle Detailgeschäfte, soweit sie im Handelsregister eingetragen, als versicherungspflichtig anzusehen sind, denn Lagerungsarbeiten kommen regelmässig in grösserem Umfange in jedem Detailgeschäft vor. Wenn der Gesetzgeber diese Ausdehnung des Begriffs gewollt hätte, hätte er sicher alle in das Handelsregister eingetragenen handelsgewerblichen Betriebe mit Ausnahme der Kontore für versicherungspflichtig erklärt. Die dahin zielenden Anträge seien aber abgelehnt worden.

Nun seien, wie der Berichterstatter weiter fortfährt, die Wohltaten der Unfallversicherung den Angestellten des Handelsgewerbes gewiss zu gönnen und es sei auch anzuerkennen, dass in den Ladengeschäften eine, wenn auch ganz geringe Unfallgefahr besteht, aber indem diese sogenannten Lagerungsbetriebe der Lagerei-Berufsgenossenschaft zugeführt und innerhalb der-

Digitized by Google

selben oft in eine zu hohe Gefahrenklasse gekommen seien, sei die durch die Versicherung herbeigeführte Belastung (in der Regel Jahresleistung von 6—7 M für den Angestellten) eine viel zu hohe.

Aus der an den Bericht sich anschliessenden Diskussion ergab sich, wie verschieden die Heranziehung der Geschäfte zur Unfallversicherung in den einzelnen Städten des Bezirks sei. Es wurde beschlossen, noch weiteres Material zu sammeln und alsdann dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über die Angelegenheit zu erstatten.

Schluss der Sitzung 6 Uhr abends.

* * *

8. **Sitzung der Sachverständigen-Kommission für den Jahresbericht.** Im Anschluß an die Plenarversammlung fand am 14. Mai d. J. eine Sitzung der Sachverständigen-Kommission für den Jahresbericht statt. Der Syndikus las die Einleitung zum Jahresbericht „Das Wirtschaftsjahr 1903“ vor, welche ohne Aenderung angenommen wurde.

* * *

Eisenbahn.

9. **Beförderung von Salmiakgeist in Kesselwagen.** Eine süddeutsche Eisenbahnverwaltung hat bei der ständigen Tarifkommission den Antrag auf Zulassung der Beförderung von Salmiakgeist in Kesselwagen mit der Begründung gestellt, daß Salmiakgeist nichts anderes als das bereits im Verzeichnis der Kesselwagengüter enthaltene „Ammoniakwasser“, nur in reinerer Form sei. Von der Königlichen Eisenbahndirektion Altona um Aeußerung darüber ersucht, ob die in dem Antrage gegebene Begründung zutreffend wäre, welches die Preisverhältnisse von Ammoniakwasser (Gaswasser) und Salmiakgeist wären, für welche Zwecke die beiden Artikel verwendet würden, ferner ob und inwiefern der Antrag aus allgemein wirtschaftlichen Gründen befürwortet werden könnte und ob außer den Handelskammerbezirken von Hamburg, Harburg, Berlin, Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach, Essen, Dortmund, Saarbrücken, Schweidnitz, Oppeln noch andere Handelskammerbezirke an der Frage beteiligt wären, erstatteten wir nach gehaltener Umfrage folgendes Gutachten:

1. „Die in dem Antrage der süddeutschen Eisenbahnverwaltung angegebene Begründung, daß Salmiakgeist nichts anderes als Ammoniakwasser, nur in reinerer Form, sei, ist zutreffend. Salmiakgeist stellt nur das von unreinen Bestandteilen befreite rohe Ammoniakwasser dar. Das gewöhnliche Gaswasser sowohl als auch das verdichtete rohe Ammoniakwasser und der Salmiakgeist sind wässerige Lösungen von Ammoniak. Gaswasser enthält bis zu 3 %, Salmiakgeist bis zu 25 % und 30 % Ammoniak; Salmiakgeist ist also eine viel konzentriertere Lösung von Ammoniak in Wasser, als ersteres.

2. Sowohl das Gaswasser bezw. Ammoniakwasser als auch der Salmiakgeist werden nach dem Gehalt an reinem Ammoniak bezahlt. Der Preis des rohen Ammoniakwassers stellt sich pro kg Reinammoniak auf ca. 50—90 Pfg., derjenige für Salmiakgeist auf ca. 95—105 Pfg.

3. Das rohe dünne Gaswasser wird, um Frachtkosten zu ersparen, vielfach in konzentriertes Ammoniakwasser übergeführt, soweit es nicht zur Darstellung von Düngesalz (schwefelsaurem Ammoniak) verarbeitet wird. Das konzentrierte Ammoniakwasser dient zur Herstellung von Salmiakgeist und reinen Ammoniaksalzen und zum Ersatz der Betriebsverluste an Ammoniak in der Ammoniaksoda-Fabrikation. Der Salmiakgeist bezw. verdichtetes Ammoniakwasser dient hauptsächlich der Kälte-Erzeugung nach Linde und findet außerdem in vielen Gewerben, namentlich in Färbereien, Bleichereien, Farben- und anderen Fabriken, zu den verschiedensten Zwecken Verwendung.

4. Der Antrag auf Zulassung der Beförderung von Salmiakgeist in Kesselwagen ist aus allgemein wirtschaftlichen Gründen zu befürworten. Der Salmiakgeist muß vielfach auf weite Entfernungen verfrachtet werden, so daß bei dem Transport desselben in einzelnen Gebinden, besonders bei Glasballons, sehr leicht erhebliche Verluste entstehen können. Dazu kommt die Bedeutung der Industrie, welche Ammoniak herstellt. Die Ammoniakgewinnung ist allgemein auf dem Kontinent durch die Gasanstalten verbreitet. Für den Transport der stark konzentrierten Lösungen würden besondere Schutzbestimmungen zwecks Verhütung der durch Temperaturerhöhungen entstehenden Gasspannungen oder Vorschriften über den Widerstand der Gefäße gegen inneren Druck zu treffen sein.

5. Außer den bereits genannten Handelskammern Hamburg, Harburg, Berlin, Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach, Essen, Dortmund, Saarbrücken, Schweidnitz und Oppeln kommen noch, soweit uns bekannt ist, die Handelskammern Köln, Elberfeld und Dessau als solche in Betracht, in deren Bezirken Fabriken bestehen, welche Salmiakgeist herstellen. (28. V. — 1831. VI 7).

* * *

10. **Fahrplan-Antrag.** In Gemeinschaft mit der Handelskammer Duisburg stellten wir unter dem 4. Mai d. J. bei der „Vereinigung von Handels-

Digitized by Google

kammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" den Antrag, dieselbe möge bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Einlegung eines Schnellzugpaares Berlin-Hannover-Dortmund-Essen-Duisburg-Cöln mit der Maßgabe beantragen, daß die Abfahrt und Ankunft beider Züge von bezw. in Berlin etwa in die Zeit von 3—4 Uhr nachmittags fallen. Der Entwurf einer Eingabe, welchen wir in Vorschlag brachten, begründete den Antrag folgendermaßen:

„Die Abfahrtszeiten der Tagesschnellzüge von Berlin nach dem niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk liegen so früh, daß der Vormittag in Berlin nicht vollkommen ausgenutzt werden kann. Die letzten Tagesschnellzüge gehen bereits 11^{50} (D 4), 1^{5} (Z 14) ab Bahnhof Friedrichstraße und 12^{55} (D 32) ab Potsdamer Bahnhof ab. Der nächste Zug nach dem Westen ist bereits der Nachtzug Z 10 ab Potsdamer Bahnhof 9^{25}. Es besteht daher ein sehr lebhaft empfundenes Bedürfnis nach einem nachmittags von Berlin abfahrenden Schnellzug.

Dieses Bedürfnis hat auch bereits der Bezirks-Eisenbahn-Rat zu Köln in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1902 durch Annahme des unter V 7 b der Niederschrift stehenden Antrages des Vertreters der Handelskammer Bochum auf Einlegung eines Schnellzuges Berlin ab ca. 3^{00}, Köln an ca. 1^{00} anerkannt und es ist bekannt geworden, daß die Eisenbahn-Verwaltung anfänglich geneigt gewesen ist, dem Antrage zu entsprechen. Durch die zum 1. Mai 1903 erfolgte Einlegung des Zuges D 16 ist aber jenem Antrage nicht entsprochen worden, wie denn durch diesen Zug und seinen Gegenzug D 15 überhaupt keine neue Verkehrsgelegenheit geschaffen worden ist, wenigstens nicht für die Strecke Berlin-Essen.

Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß der beantragte Schnellzug Berlin-Köln den Anschluß des Zuges 94/54 Breslau ab 9^{15} und Posen ab 10^{24}, Berlin Schlesischer Bahnhof an 2^{29} aufnimmt. Desgleichen könnte auch die Herstellung des Anschlusses des Zuges 20 Danzig ab 7^{20}, Stettin ab 1^{36}, Berlin Stettiner Bahnhof an 3^{48} erwogen werden. Durch letzteren Anschluß würde zum erstenmal eine Tagesverbindung von Danzig nach Köln und dem niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk geschaffen werden.

Auch in Bezug auf die Ankunftszeit der bestehenden Schnellzugverbindungen von dem niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk nach Berlin wird dem vorliegenden Bedürfnis nicht entsprochen. Die Ankunftszeiten der Tagesschnellzüge in Berlin liegen durchweg so spät, daß eine geschäftliche Ausnutzung der Nachmittagsstunden in Berlin nicht möglich ist. Die ersten Tagesschnellzüge treffen erst 5^{35} (Z 1) und 6^{08} (D 31) auf Bahnhof Friedrichstraße und Potsdamer Bahnhof ein. Es besteht daher ein Bedürfnis nach einer Verbindung, mittelst welcher der Reisende bereits gegen 3—4 Uhr nachmittags in Berlin eintreffen könnte. Ein solcher Zug würde auch den Anschluß an Zug 5 Berlin Bahnhof Friedrichstraße ab 4^{42}, Breslau an 9^{55}, Wien an 6^{15} aufnehmen können und es würde damit eine noch nicht bestehende unmittelbare Tagesverbindung von Köln und dem niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk über Berlin nach Schlesien und weiter hin nach Wien hergestellt werden. Die große Bedeutung einer solchen Verbindung liegt auf der Hand.

Der in der Richtung von Berlin fahrende beantragte Schnellzug würde gleichzeitig eine neue wichtige Verbindung von Hannover nach dem Westen bewirken. Zur Zeit besteht zwischen 5^{12} (Z 14) und 1^{52} (Z 10) von Hannover nach dem Ruhrrevier und darüber hinaus keine Schnellzugverbindung und auch nur eine einzige Personenzugverbindung mittelst Zug 220 Hannover ab 7^{20}, der Essen H. B. um 1^{54} erreicht; dagegen würde der beantragte Schnellzug Hannover erst gegen 7—8 Uhr abends verlassen.

Ferner ist zu bemerken, daß durch den beantragten Schnellzug Berlin-Köln die seit langem gewünschte späte Schnellzugverbindung von den Stationen der Bergisch-Märkischen Strecke nach Düsseldorf und Köln hergestellt werden würde. Es ist allerdings mit Dank anzuerkennen, daß die Königliche Eisenbahn-Verwaltung den Wünschen auf Verbesserung der Abendverbindung auf der Bergisch-Märkischen Strecke durch Herstellung des Anschlusses von Zug 192 (Bochum-Süd ab 9^{41}, Duisburg an 10^{16}) in Duisburg an Zug 202 (Duisburg ab 10^{31}) in etwas Rechnung getragen hat. Durch den beantragten Schnellzug Berlin-Köln würde jedoch erst das äußerst dringende Bedürfnis einer späten Schnellzugverbindung von den Stationen der Bergisch-Märkischen Strecke nach Düsseldorf und Köln vollkommen befriedigt werden.

Durch den in der Richtung nach Berlin fahrenden Gegenzug würde eine sehr notwendige Entlastung des fast stets überfüllten Schnellzuges (Z 1) bewirkt werden."

Unser Antrag fand die Zustimmung der Mitglieder der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" welch' letztere den Antrag unter dem 21. Mai ds. Js. dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur Durchführung empfahl.

* * *

Börsen, Märkte, Ausstellungen, Maasse und Gewichte.

11. **Missstände im Ausstellungswesen.** Gegen die Mißstände im Ausstellungswesen wendet sich eine an die Oberpräsidenten gerichtete Verfügung der preußischen Minister der geist-

Digitized by Google

lichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 5. April d. J. (Min.-Bl. S. 98, 99). Es wird, wie es in der Verfügung heißt, davon abgesehen, „vorbeugende, durch Aenderung der Gesetzgebung zu erreichende Maßnahmen gegen Schwindelausstellungen“ anzuwenden, und man hält zunächst eine Bekämpfung lediglich auf dem Verwaltungswege für angezeigt. „Die behördliche Förderung von gewerblichen Ausstellungen“ ist, wie es in dem Erlaß heißt, „von der Gemeinnützigkeit, Wirtschaftlichkeit und Reellität des Unternehmens, sowie von einer angemessenen Regelung des Prämiierungswesens abhängig zu machen. Als behördliche Förderung ist in erster Linie anzusehen:

1. die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien,
2. die Bewilligung von Staatsmedaillen oder die Inaussichtstellung der Gewährung von Staatsmedaillen aus Anlaß der Ausstellung,
3. die Bewilligung von Frachtermäßigungen durch die Eisenbahnverwaltungen und
4. der Beitritt unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamten zu den Komitees, Ehrenkomitees oder Preisrichterkollegien“.

Die Regierungspräsidenten sind angewiesen, „auf die sogenannten Schwindelausstellungen ihr besonderes Augenmerk zu richten, und sobald sie Kenntnis davon erlangen, daß in ihrem Bezirk eine solche Veranstaltung geplant werde, das Sachverhältnis aufzuklären und alsdann, möglichst noch ehe die Ausstellung stattfindet, die festgestellten Tatsachen durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.“

„Als der Unreellität verdächtig sind namentlich solche gewerblichen und industriellen Ausstellungen zu überwachen:

a) deren Veranstaltung gleichzeitig und an demselben Orte mit größeren, allgemeiner bekannten, die staatliche Förderung genießenden Ausstellungen stattfindet,
b) bei denen Auszeichnungen ohne Gewähr für eine sachgemäße Prüfung der Leistungen in sichere Aussicht gestellt werden,
c) bei denen die Komitees, Ehrenkomitees oder Preisgerichte aus unbekannten, dem Wohnorte nach nicht bezeichneten, oft gewerbsmäßig die Veranstaltung von Ausstellungen betreibenden Personen gebildet werden.“

Sodann wird darauf hingewiesen, „daß die öffentliche Reklame mit dem Besitze von Auszeichnungen, die von den Veranstaltern schwindelhafter Ausstellungen gegen Entgelt verliehen sind, ohne daß ein ernsthafter Wettbewerb vor der Oeffentlichkeit vorausgegangen ist, den Tatbestand einer strafbaren Handlung, insbesondere den des unlauteren Wettbewerbs bilden kann“.

Schließlich wird noch hervorgehoben, „daß keineswegs jede Ausstellung, welche nicht zu den Schwindelausstellungen zu rechnen ist, auf behördliche Förderung Anspruch hat. Vielmehr wird in zahlreichen Fällen eine zurückhaltende Stellungnahme der Behörden gegenüber den Ausstellungs-Unternehmern geboten sein“.

* * *

Recht und Gericht.

12. **Benennung von gerichtlichen Sachverständigen.** Sachverständige wurden benannt dem Oberlandesgericht Hamm, dem Landgericht Essen und dem Amtsgericht Gelsenkirchen in je einem Falle (1156, 1740, 1647), dem Amtsgericht Witten in zwei Fällen (1478, 1648) und dem Landgericht Bochum in vier Fällen (1035, 1531, 1463).

* * *

13. **Handelsgebrauch betr. Zahlungsbedingung „Ziel 3 Monate mit 2%.“** Dem Königlichen Amtsgericht Gelsenkirchen erstatteten wir folgendes Gutachten:

„In Uebereinstimmung mit Staub, Kommentar zum H. G. B. Anm. 13 zu § 359, sind wir der Ansicht, daß die Zahlungsbedingung „Ziel 3 Monate mit 2%“ dahin zu verstehen ist, daß die 2% als ein Kassaskonto anzusehen sind und daher bei Ueberschreitung des 3 monatlichen Zahlungszieles nicht mehr gekürzt werden können.

Nur ein übermäßig hoch bemessener Skonto (etwa höher wie 4%) trägt die Merkmale des Warenskontos in sich, indem die außergewöhnliche Höhe darauf schließen läßt, daß es sich nicht um eine Zinsvergütung bei pünktlicher Zahlung, sondern um einen Preisnachlaß auf den Brutto-Fakturenpreis handelt“.

(10. V.—1646. IX 9).

* * *

14. **Handelsgebrauch im Handel mit Kleeheu betr. Beladung der Waggons mit mindestens 10000 kg.** Dem Königlichen Amtsgericht Herne erstatteten wir auf die Anfrage vom 24. März 1904, ob im Handel mit Kleeheu eine Handelssitte besteht, daß die Waggons mit mindestens 10000 kg beladen werden müssen, nach gehaltener Umfrage folgendes Gutachten:

„Eine Handelssitte, wonach im Handel mit Kleeheu die Waggons mit mindestens 10000 kg beladen werden müssen, besteht im hiesigen Bezirk nicht.

Zu beachten ist, ob das Heu lose, gebündelt oder gepreßt verladen wird. Im ersteren Fall können die Wagen nicht mehr wie 5000 kg fassen.“ (25. V.—1767. IX 9).

* * *

Digitized by Google

15. **Handelsgebrauch betr. die Zeit, innerhalb welcher Mängel bei Konserven gerügt werden müssen.** Vom Königlichen Amtsgericht Gelsenkirchen in einer Prozeßsache um Auskunft darüber ersucht, „innerhalb welcher Zeit Mängel bei Konserven gerügt werden müssen", erstatteten wir nach gehaltener Umfrage nachstehendes Gutachten:

„Im Konservenhandel besteht im diesseitigen Bezirk kein Handelsgebrauch, nach welchem innerhalb einer bestimmten Zeit Mängel gerügt werden müssen. Dagegen ist es handelsüblich, daß die im Laufe des Jahres sich vorfindenden Dosen Konserven, welche getrieben, angenagelt und sauer sind, bei der nächsten Campagne vom Fabrikanten vergütet werden. Ein Gutachter schreibt hierzu: „Von 10 mir bekannten Fabriken fordern 5 Firmen im Falle von Ersatzansprüchen die Rücksendung der getriebenen, aber nicht verrosteten Dosen innerhalb 6 Monaten, während die anderen 5 Firmen diese Frist auf ein Jahr ausdehnen." Gute Konserven halten sich mehrere Jahre, vornehmlich die in Zucker eingekochten Reineclauden und Mirabellen. Sind Mängel vorhanden, so zeigen sich diese je nach dem Standort der Dosen (ob warm oder kühl) in einigen Tagen oder auch erst nach Wochen oder Monaten. Im vorliegenden Falle ist es doch sehr wohl möglich, daß die im Dezember bezogenen Waren erst im Februar Mängel zeigten." (20. V. — 1745. IX 9).

* * *

16. **Sachverständige bei Strafprozessen wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln.** Das jetzige Verfahren bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln, wonach von den Gerichten in der Hauptsache nur Chemiker allein als Sachverständige herangezogen wurden, hat mehrfach zu Klagen Anlaß gegeben. Dies hat den preußischen Ministern für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern Veranlassung gegeben, in einer an die Regierungspräsidenten gerichteten Verfügung vom 22. Februar d. J. (Min.-Bl. S. 72) darauf hinzuweisen, daß das erwähnte Verfahren den bestehenden Bestimmungen nicht entspricht. Wie der Erlaß ausführt, soll sich nach einer früheren von den genannten preußischen Ministern erlassenen Verfügung vom 14. September 1883 „die gutachtliche Anhörung der Chemiker auf die Frage der chemischen Zusammensetzung der Ware beschränken und die Begutachtung der weiteren Fragen, ob die Ware in der festgestellten Zusammensetzung gesundheitsschädlich und ob sie „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr" (§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes) verfälscht ist, ärztlichen bezw. gewerblichen, speziell mit den Gewohnheiten des betreffenden Industriezweiges vertrauten Sachverständigen unterstehen. Die Zuziehung solcher Sachverständiger soll in allen irgendwie zweifelhaften Fällen erfolgen.

Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, daß die Polizeibehörden die erforderlichen Gutachten von geeigneter Stelle einholen. Zu dem Ende haben sie für Fragen auf dem Gebiete von Handel und Verkehr die amtlichen Handelsvertretungen um Benennung geeigneter Sachverständiger, geeignetenfalls um direkte Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen".

Unter Bezugnahme auf diese Verfügung fragte die Stadt-Polizei-Verwaltung der Stadt Bochum bei uns an, ob wir Sachverständige bezeichnen könnten, welche mit den Gewohnheiten der einzelnen Industriezweige derart vertraut sind, daß sie bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln in zweifelhaften Fällen hinzugezogen werden können. Wir beantworteten diese Anfrage dahin, daß wir z. Zt. wenigstens nicht in der Lage wären, Persönlichkeiten zu benennen, die dauernd als Sachverständige für die etwa in Betracht kommenden Nahrungs- und Genußmittel dienen könnten. Wir erklärten uns aber gern bereit, in jedem einzelnen Falle Sachverständige zu bezeichnen oder auch selbst ein Gutachten abzugeben. (24. V. — 1798. VI 16).

* * *

Kleinhandel und Kleingewerbe.

17. **Verkehr mit Bier in Flaschen.** Die preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe haben am 4. Januar d. J. an die Oberpräsidenten eine Verfügung erlassen, in welcher gesagt wird, „dass der Flaschenbierhandel und zwar sowohl der von festen Verkaufsstätten aus, wie auch der mittels Wagen betriebene einen verderblichen Umfang angenommen habe und dazu diene, weite Kreise namentlich der arbeitenden Bevölkerung zur Trunksucht zu verleiten. Es ist hervorgehoben, dass von den Flaschenbierwagen aus der Bevölkerung das Bier geradezu aufgedrängt werde; dass man, namentlich in industriellen Bezirken, vielfach Gelegenheit habe, ganze Familien mit Weib und Kind und den Kostgängern betrunken in den Strassen zu sehen und dass in den Arbeiterhäusern das auf den Tischen ständig herumstehende Flaschenbier auffalle. Von den Besitzern der Flaschenbierwagen würden ganz besonders die Lohn- und Abschlagszahlungstage benutzt, um möglichst viel Bier zu verkaufen. Es wird als dringend wünschenswert bezeichnet,

Digitized by Google

den Flaschenbierhandel allgemein konzessionspflichtig und von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen".

In der Verfügung wird ferner auf die Vorschriften aufmerksam gemacht, mit deren Hilfe man schon jetzt in einschränkendem Sinne auf den Flaschenbierhandel einwirken könne, und es wird zur Aeusserung darüber aufgefordert, ob die zur Bekämpfung vorgeschlagene Massregel der Einführung einer von dem Bedürfnisse abhängigen Erlaubnis zum Flaschenbierhandel zweckmässig und durchführbar erscheine.

Diese Verfügung, welche die Einführung einer, von dem Bedürfnisse abhängigen, Erlaubnis zum Flaschenbierhandel zur Erörterung stellt, hat in den beteiligten gewerblichen Kreisen unseres Bezirks Beunruhigung hervorgerufen. Auf deren Anregung haben wir uns mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigt und sind nach Umfrage bei den Arbeitgebern und nach Erkundigungen bei den Verwaltungsbehörden zu der folgenden Auffassung gelangt:

Im Bezirk der Handelskammer hat der Flaschenbierhandel, und zwar sowohl der von festen Verkaufsstellen aus, als auch der mit Wagen betriebene, nach den uns mitgeteilten Beobachtungen — statistisches Material fehlt leider — in den letzten Jahren ganz bedeutend zugenommen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass derselbe insofern auch üble Wirkungen im Gefolge gehabt hat, als er den Bierkonsum über das ursprüngliche Bedürfnis der Arbeiterbevölkerung hinaus vergrössert haben wird. Bisher sind jedoch diese Folgeerscheinungen keineswegs in einem solchen Umfange hervorgetreten, wie sie der in der Verfügung erwähnte Bericht geschildert hat, sie dürften vielmehr im grossen und ganzen vereinzelt geblieben sein und haben u. E. nicht den Charakter eines öffentlichen und allgemeinen Missstandes angenommen, der ein Einschreiten geboten sein lässt. Es trifft für unseren Bezirk nicht zu, dass durch den Flaschenbierhandel weite Kreise, namentlich der arbeitenden Bevölkerung, zur Trunksucht verleitet werden, und dass ganze Familien betrunken in den Strassen gesehen werden. In den nicht mehr zu unserem Bezirk gehörenden Zechenkolonien nördlich der Emscher mit ihrer oft ausschliesslich polnischen Bevölkerung, welche, auch was den weiblichen Teil derselben angeht, von ihrer Heimat her an einen übermässigen Alkoholgenuss gewöhnt ist, mögen vielleicht die Missstände in dem geschilderten Umfange vorkommen.

Wenn in den Arbeiterhäusern ständig auf den Tischen Bierflaschen umherstehend gefunden werden, so darf daraus noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass von den Familiengliedern zu allen Tageszeiten Bier getrunken wird, sondern das wird in der Regel mit dem in den Arbeiterfamilien oft anzutreffenden Mangel an Sinn für Ordnung und Reinlichkeit zusammenhängen.

Dass ferner die Lohn- und Abschlagszahlungstage von den Flaschenbierhändlern besonders zum Verkauf von Bier ausgenutzt werden, ist richtig, aber an diesen Tagen ist nicht nur der Absatz an Flaschenbier ein grösserer, sondern auch in den Wirtschaften der Bier- und Schnapskonsum.

Ein grösseres Werk unseres Bezirks hat uns mitgeteilt, dass in einer Arbeiterkolonie die Einfuhr von Flaschenbier ungefähr eine Flasche pro Tag und Familie beträgt, so dass also von einem irgendwie schädlichen und übermässigen Flaschenbierverkauf nicht die Rede sein kann.

Eine Erschwerung des Flaschenbierhandels und damit eine Einschränkung des Absatzes von Flaschenbier würde, soweit dadurch eine Verringerung des Bierkonsums erzielt werden würde, eine entsprechende Vermehrung des Branntweinverbrauchs zur Folge haben, im übrigen aber eine gewiss nicht gewollte Steigerung des Wirtshausbesuchs herbeiführen und demnach die im übermässigen Alkoholgenuss liegenden Gefahren noch erheblich vergrössern. Wie anderswo, so ist auch hier die Erfahrung gemacht worden, dass der grössere Bierverbrauch eine Verminderung des Branntweinkonsums bewirkt hat. Daher geben auch einzelne Arbeitgeber, durch Abgabe von Bier innerhalb der Fabrik zu gewissen Stunden ihren Arbeitern Gelegenheit zum Biergenuss, um den Branntwein zu bekämpfen, in dem sie zugleich das Mitbringen des letzteren unter Strafe stellen.

Die Verleitung zur Trunksucht ist in den Wirtshäusern jedenfalls eine weit grössere als in der Wohnung des Arbeiters, schon die Gegenwart seiner Frau wird den Arbeiter von einem übermässigen Biergenuss abhalten; denn dass etwa auch die Frau dem Trunke ergeben ist, kommt bei der hiesigen Bevölkerung doch nur in Ausnahmefällen vor.

Die Einführung einer von dem Bedürfnisse abhängigen Erlaubnis zum Flaschenbierhandel würde u. E. gegenüber dem im Umherziehen betriebenen Flaschenbierhandel schwer durchzuführen sein. Denn bei einer solchen Konzession würde es sich nicht um einen räumlich engbegrenzten Bezirk handeln, da der Flaschenbierhändler seine Ware oft in vielen Orten absetzt, so dass für die Konzessionserteilung mehrere Behörden in Frage kommen könnten. Es würde daher sehr schwierig sein, in einwandfreier Weise festzustellen, ob ein Bedürfnis vorliegt oder nicht.

Gegenüber dem stehenden Gewerbebetrieb würde diese Schwierigkeit allerdings nicht bestehen.

Diese Art des Flaschenbierhandels ist u. E. oft gefährlicher als der im Umherziehen betriebene. Wo eine Anzahl Häuser steht, ein Arbeitsplatz in der Nähe ist, grössere Bauten vorgenommen werden, da wird auch in kurzem ein Bierhandel eröffnet, der oft nichts weiter

Digitized by Google

darstellt als einen verkappten, unerlaubten Schankbetrieb. Eine strenge Kontrolle für diese Flaschenbierhandlungen ist gewiss angebracht, wenn dieselbe vielleicht auch manchmal nicht leicht durchzuführen sein mag. Ueberhaupt würde es, wenn wir dieses hier einschalten dürfen, im Interesse der Konsumenten wie auch der reellen Händler liegen, wenn die Polizei eine möglichst scharfe Kontrolle in Bezug auf strenge Befolgung der Vorschriften über die Behandlung des Bieres und die Reinhaltung der Apparate und Gefässe ausüben würde.

Trotzdem wir also hinsichtlich des stehenden Flaschenbierhandels Mißstände anerkennen, möchten wir auch diesem gegenüber die Einführung einer Konzessionspflicht für unzweckmässig halten. Die mit dem Konzessionswesen bei den Schankwirtschaften gemachten Erfahrungen sind u. E. nicht derart, dass sie zu einer Uebertragung des Konzessionswesens auf andere Gewerbe anreizen können. Wie die Schankkonzessionen, namentlich auch im hiesigen Bezirk, vielfach ausserordentlich hohe Monopolwerte geschaffen haben, so würde es, wenn auch in kleinerem Masse, beim Flaschenbierhandel der Fall sein. Zahlreiche kleine Händler, die eine Konzession nicht würden erlangen können, würden durch den Verlust ihres Gewerbes oder, wenn sie den Flaschenbierhandel nicht ausschliesslich betreiben, durch Verlust einer wichtigen Einnahmequelle geschädigt werden.

Insoweit die Einführung der Konzessionspflicht eine Verminderung des Bierkonsums zur Folge hätte, würden auch die Brauereien und die am Flaschenbierhandel sonst noch beteiligten Gewerbezweige wie Flaschenfabriken etc. geschädigt werden.

Von dieser unserer Auffassung machten wir dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe in einer Eingabe vom 20. 5. d. J. (No. 1746) Mitteilung. (VI-9).

* * *

18. **Beitrittspflicht offener Handelsgesellschaften zu Zwangsinnungen.** Eine neue Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. April d. J. Nr. III a 1833 (Minist.-Bl. S. 112) besagt, „daß die offenen Handelsgesellschaften nach § 105 H. G. B. keine juristischen Personen sind (vgl. auch Staub. Kommentar zum H. G. B. Anm. 8 zu § 105). Auf die offenen Handelsgesellschaften bezieht sich demzufolge der Erlaß vom 18. Dezember v. J. (Min.-Bl. S. 436) nicht. Ebensowenig ist hier die Frage entschieden, ob Handwerksbetriebe juristischer Personen der Handwerkskammer unterstehen".

Nach dieser Verfügung können also auch offene Handelsgesellschaften zu Zwangsinnungen und Handwerkskammern herangezogen werden. Unseren Standpunkt in dieser Frage haben wir des öfteren in den „Mitteilungen" dargelegt (vgl. „Mitteilungen" Jahrg. II S. 12, Jahrg. I S. 68, 73).

* * *

19. **Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm betr. unlauteren Wettbewerb.** Ein Kaufmännischer Verein unseres Bezirks hatte gegen ein Manufakturwaren-Geschäft Klage erhoben, weil dasselbe den Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes vom 7. Mai 1896 betr. Ausverkäufe zuwidergehandelt hatte. Die zweite Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Bochum wies jedoch die Klage durch Urteil vom 13. Juli 1903 ab, weil nicht erwiesen sei, daß das Warenhaus nicht wirklich einen Ausverkauf beabsichtigt habe. Neuerdings hat nun der VI. Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Hamm durch Urteil vom 26. März 1904 die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Kosten des Rechtsstreites dem Manufakturwarengeschäft zur Last gelegt. Aus den „Gründen" entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

„Nach § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 kann derjenige, der in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse insbesondere über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden, und zwar von Verbänden, die zur Förderung gewerblicher Interessen gebildet sind, soweit diese Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Kläger ist unstreitig ein solcher Verband; er ist ein eingetragener Verein und ist sonach gemäß § 21 B. G. B., § 50 Z. P. O. zur angestellten Klage legitimiert. Beklagte hat unstreitig in der Zeit nach dem 15. November 1902 wiederholt Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern Bochum's publiziert, in denen sie deren Lesern, also einem grösseren Kreise von Personen, bezüglich ihrer geschäftlichen Verhältnisse die Mitteilung machte, daß sie einen großen Ausverkauf wegen bedeutender Geschäftsvergrösserung vorzunehmen beabsichtige, daß sie das von ihr erworbene Nachbargrundstück in nächster Zeit mit ihrem bisherigen Etablissement durch Umbau zu verbinden beabsichtige, und daß sie deshalb gezwungen sei, vorher mit ihren enormen Warenvorräten zu räumen. Beklagte hat weiter unstreitig bis in den Februar 1903 weitere Bekanntmachungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bekanntmachungen aus November 1902 in denselben Blättern veröffentlicht, die

Digitized by Google

zum Inhalt hatten, daß der im November angekündigte grosse Ausverkauf noch fortdauere. Kläger macht der Beklagten den Vorwurf, daß in den Bekanntmachungen die unrichtige Tatsache behauptet sei, daß sie in nächster Zeit das erworbene Grundstück mit ihrem bisherigen Etablissement durch Umbau zu verbinden beabsichtige, und daß sie deshalb gezwungen sei, vorher noch mit ihren Warenvorräten zu räumen. Diese von der Beklagten aufgestellten Behauptungen sind tatsächlich unrichtig gewesen; Beklagte hat im November 1902 nicht beabsichtigt, in nächster Zeit den angekündigten Umbau vorzunehmen. Beklagte hat das Nachbargrundstück am 8./9. November 1902 erworben; sie hatte dessen Besitz aber erst am 15. Februar 1903 anzutreten; sie konnte also keinesfalls beabsichtigen, vor dem 15. Februar 1903 die bauliche Verbindung ihres seitherigen Geschäftslokales mit dem Nachbarhause eintreten zu lassen. Wenn Beklagte am 15. November 1902 schreibt, sie beabsichtige, diese Verbindung in nächster Zeit vorzunehmen, so ist diese Behauptung an sich unrichtig; denn ein frühestens nach 3 Monaten zu beginnender Umbau ist nicht ein in nächster Zeit auszuführender Umbau. Immerhin wäre es möglich, dass Beklagte bei der Wahl der Worte, „der in nächster Zeit auszuführende Umbau" dem Umstande Rechnung getragen hätte, daß das Publikum, der Leserkreis ihrer Bekanntmachungen, sich selbst sagen könnte, daß, da ein Umbau von der Jahreszeit abhängig ist, die „nächste Zeit" für den auszuführenden Bau entgegen dem, was man im gewöhnlichen unter „nächster Zeit" versteht, in der Bekanntmachung der Beklagten bedeuten sollte, daß das nächste Frühjahr als der Zeitpunkt des bevorstehenden Umbaues von der Beklagten festgesetzt und als „nächste für den Umbau geeignete Zeit" unter der Zeitbestimmung „in nächster Zeit" gemeint sei. Nun beweisen aber die vom Kläger in zweiter Instanz vorgelegten Bekanntmachungen der Beklagten aus späterer Zeit und die unbestritten richtige Wahrheit der in diesen Bekanntmachungen behaupteten Tatsachen, daß die Beklagte im Winter 1902/03 schlechterdings nicht die Absicht gehabt haben kann, den Umbau im nächsten Frühjahr vorzunehmen. In der Zeitungsnummer vom 25. Februar 1903 zeigt Beklagte den Schluss des grossen Ausverkaufs zum 7. März an, diese Annonce ist unmittelbar nach erfolgter Zustellung der gegenwärtigen Klage erlassen, zugleich verkündet sie aber, daß täglich Neuheiten für die Frühjahrs- und Sommersaison eingehen. In der Zeitungsnummer vom 8. März 1903, also an dem, dem festgesetzten Schlusse des grossen Ausverkaufs folgenden Tage, annonciert Beklagte, daß ihre Läger mit hervorragenden Neuheiten ausgestattet seien, und daß ihre Auswahl Aufsehen errege. Unbestritten sind die in den Annoncen behaupteten Tatsachen richtig. Sind aber diese Behauptungen richtig, so muss Beklagte diese durch die gebotene Auswahl, also durch ihre Menge, hervorragenden Neuheiten bereits vor dem 25. Februar 1903 geliefert erhalten, sie also auch Ende 1902 und anfangs 1903, als sie die Annoncen, die den Anlaß zur Klage gegeben haben, erließ, noch bestellt haben, und da es sich um Waren der Frühjahrs- und Sommersaison handelt, alo auch schon Ende 1902 und anfangs 1903 beabsichtigt haben, den angeblich in nächster Zeit projektierten Umbau so weit hinauszuschieben, daß die in hervorragender Auswahl bezogenen Frühjahrs- und Sommerartikel auch noch verkauft werden konnten, wofür aber das Frühjahr und der Sommer nur die geeigneten Zeiten sind. Es muß also der Umbau erst für den Hochsommer frühestens geplant sein, wo er auch, wie die Annonce vom 23. Juni 1903 ergibt, auch tatsächlich begonnen hat. Hiermit stimmt überein die unbestrittene Tatsache, daß das Baugesuch erst am 9. März 1903 bei der Baupolizeibehörde eingereicht ist, und die von der Beklagten selbst gegebene Erklärung, daß es selbstverständlich gewesen sei, daß der Entwurf der Bauprojekte und die Erwirkung der Baukonzession bei dem umfassenden Charakter des geplanten Umbaues einige Zeit in Anspruch nehme. Beklagte mußte sich aber auch bei der Ankündigung ihres Ausverkaufes sagen, daß der in nächster Zeit bevorstehende Umbau auch erst nach einiger Zeit stattfinden konnte, daß also, da mit dem Umbau erst in einiger Zeit begonnen werden konnte, er in nächster Zeit entgegen ihrer Behauptung in der Bekanntmachung nicht stattfinden werde.

Unrichtig ist auch weiter die Behauptung der Beklagten, daß der in nächster Zeit bevorstehende Umbau von solchem Umfange sei, daß sie durch ihn gezwungen sei, vorher mit den vorhandenen Waren zu räumen, der Umbau ist ausgeführt, wie ihn Beklagte projektiert hatte; eine spätere Abänderung des ursprünglichen Projekts hinsichtlich des Umfanges hat Beklagte selbst nicht behauptet. Nun motiviert Beklagte in der Annonce vom 23. Juni 1903 damit, daß „der grosse Erweiterungsbau begonnen habe", nur einen „grossen Saisonausverkauf sämtlicher Sommerwaren"; der Erweiterungsbau hat also, als er ihrem Projekte gemäß ausgeführt wurde, nicht, wie Beklagte das behaupet hatte, sie gezwungen zur vorherigen Räumung mit den vorhandenen Warenvorräten, sondern gestattet während der Bauausführung noch den Ausverkauf sämtlicher Sommerwaren, soweit solche mitten in der Saison noch vorhanden waren. Zur vorherigen Räumung der vorhandenen Warenvorräte vor der Bauausführung ist Beklagte also überhaupt nicht gezwungen gewesen.

Es sind hiernach die angegebenen Behauptungen, die den Grund des Ausverkaufs wiedergeben, unrichtig; es kann daher Kläger deren Unterlassung fordern, wenn sie geeignet sind,

Digitized by Google

den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Angekündigte Ausverkäufe rufen dann aber stets den Anschein besonders günstigen Angebots hervor, wenn sie als ihren Grund eine Lage des Verkäufers angeben, die ihn zwingt, besonders rasch alle vorhandenen Waren abzugeben. Denn es erscheint dem Publikum, und ist auch tatsächlich nur möglich, erhebliche Quantitäten Waren tunlichst schnell in kurzer Zeit abzusetzen, wenn man die Waren zu niedrigeren Preisen veräußert, als sie im normalen Geschäftsbetriebe gewöhnlich oder auch nur möglich sind. Denn andernfalls verhindert die in größeren Städten reichlich vorhandene Konkurrenz die Möglichkeit eines besonders schnellen und umfangreichen Absatzes.

Hiernach ist der Tatbestand des § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1896 gegeben, Beklagte hatte demzufolge die von ihr beliebten Ankündigungen zu unterlassen. Der Klageantrag war daher gerechtfertigt. Durch den inzwischen vollendeten Umbau und das damit zusammenhängende Aufhören der auf das Projekt dieses Umbaues bezüglichen Annoncen ist im Laufe der zweiten Instanz die Hauptsache erledigt. In Abänderung des ersten Urteils war dies dem Antrag des Klägers gemäß auszusprechen.

Die Kosten des Rechtsstreits treffen die Beklagte nach § 91 C.-P.-O."

* * *

Aeussere Handelspolitik.

20. **Das amtliche Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif,** sowie die Anleitung für die Zollabfertigung haben wir dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe nach Prüfung mit 9 Anträgen auf Abänderung bezw. Ergänzung der Entwürfe zurückgegeben. Die Anträge betrafen hauptsächlich Eisen, Holz sowie Schmierspeck (26. V. — 1832 IV 15.)

Druck von Friedrich Jahn & Co. in Bochum.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

Bochum

II. Jahrgang. **6. August 1904.** **Heft 4.**

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Bekanntmachungen.

1. Die Erneuerung von Warenzeichen-Anmeldungen 52
2. Bezeichnung der Stückgüter 52

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

3. Revisoren zur Prüfung des Gründungsherganges 53
4. Benennung von gerichtlichen Sachverständigen 53
5. Gutachten und Auskünfte an Behörden . . . 53

Eisenbahn.

6. Bahnbauprojekt Bochum-Castrop-Mengede-Lünen 53
7. Bahnbauprojekt Langendreer-Blankenstein mit Anschluss von Langendreer nach dem Kanal und von Blankenstein nach Sprockhövel . . . 53
8. Ausnahmetarif 6 für Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker im Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Verkehr 53

Post.

9. Erweiterung des Ortsbestellbezirks in der Stadt Witten 54
10. Uebersicht über die Paketbeförderungsgelegenheiten bei den Postämtern in Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Witten (am Schluss des Heftes) 54
11. Nachtfernsprechdienst 54
12. Gebührenfreiheit bei Gesprächen mit öffentlichen Fernsprechstellen für Bezirksteilnehmer . . . 54

Börse, Märkte etc., Masse und Gewichte.

13. Einschränkung der Normalmarktorte für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu 55

Seite

Urheberrecht.

14. Normal-Warenverzeichnis 55

Recht und Gericht.

15. Prozesskosten-Erstattung an Ausländer . . . 57

Steuerwesen.

16. Fixation der Malzsteuer 57

Sozialpolitik.

17. Einheitliche Regelung der Ausnahmefestsetzungen von der Ladenschlusszeit. Mindestruhezeit und Sonntagsruhe 58
18. Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände . . 60

Aeussere Handelspolitik.

19. Handelssachverständiger in Konstantinopel . . 60
20. Zollfreie Einfuhr in das Amur-Gouvernement . 60

Uebersicht über die Paketbeförderungsgelegenheiten.

a) beim Postamt Bochum 61
b) „ „ Gelsenkirchen 63
c) „ „ Herne 65
d) „ „ Witten 67

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

1. Erneuerung von Warenzeichen-Anmeldungen.

Wir machen auf die nachfolgende wichtige Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts aufmerksam.

Im Oktober d. J. wird für zahlreiche Warenzeichen, welche alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen zur Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts angemeldet sind und die Eintragung erlangt haben, die zehnjährige Schutzdauer erstmalig ablaufen. Die Inhaber der Zeichen, soweit sie auf deren Beibehaltung Wert legen, werden die nötigen Vorkehrungen für die rechtzeitige und gehörige Erneuerung der Anmeldung alsbald zu treffen haben. Hierbei wird folgendes zu beachten sein:

1. Zur Erneuerung genügt die an das Patentamt zu richtende unterschriebene Erklärung des in der Zeichenrolle eingetragenen Zeicheninhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters, daß die Anmeldung des — mit der Rollennummer zu bezeichnenden — Warenzeichens erneuert werde, und die gleichzeitige, porto- und bestellgeldfreie Zahlung der Erneuerungsgebühr von 10 Mark bei der Kasse des Patentamts.

Der Vorlegung der Eintragungsurkunde bedarf es nicht. Der Zeicheninhaber erhält eine Mitteilung über die Aufnahme des Erneuerungsvermerks in die Rolle.

2. Die Schutzdauer läuft seit dem Tage, an dem das Zeichen bei dem Kaiserlichen Patentamt angemeldet worden ist. Die Erneuerung kann innerhalb der zehnjährigen Frist jederzeit bewirkt werden. Der neue zehnjährige Zeitraum beginnt nicht mit Ablauf der bisherigen Frist, sondern schon mit dem Zeitpunkt der Erneuerung.

3. Wird die Erneuerung der Anmeldung nicht innerhalb der zehnjährigen Frist bewirkt, so erhält der eingetragene Zeicheninhaber vom Patentamt die Mitteilung, daß von der Löschung des Zeichens nur dann abgesehen werden kann, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung die Erneuerung der Anmeldung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mark neben der Erneuerungsgebühr nachgeholt wird.

4. Nur der eingetragene Zeicheninhaber kann die Erneuerung der Anmeldung bewirken, und nur an ihn ergehen Zustellungen. Deshalb werden diejenigen Zeicheninhaber, welche Warenzeichen durch Uebertragung erworben haben, aber als neue Inhaber in die Zeichenrolle noch nicht eingetragen sind, den Umschreibungsantrag beim Patentamt alsbald zu stellen haben, damit bei der Erneuerung der Anmeldung Schwierigkeiten vermieden werden.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts
Hauß.

2. Bezeichnung der Stückgüter.

Die Königliche Eisenbahn-Direktion Essen schreibt unter dem 26. Juli an die Handelskammer:

„Ein grosser Teil hiesiger und auswärtiger Firmen bezeichnet die zum Versand kommenden Stückgüter mit 3 bis 4 Buchstaben, komplizierten Waren- und Reklamezeichen und ausserdem noch mit 4 bis 6stelligen Zahlen. Derartige umfangreiche Signierungen haben bei den Güter-Abfertigungsstellen nicht bloß Mehrarbeiten zur Folge, sondern führen auch leicht zu Irrungen und Verschleppungen von Gütern. Wenn in Betracht gezogen wird, daß die Signatur jedes Frachtstückes bei der Annahme und Verladung, bei den Umladungen auf den Unterwegsstationen sowie bei der Entladung und Ausgabe auf der Empfangsstation jedesmal mit den Frachtbriefangaben verglichen und angesagt werden muß, so sind bei der Menge der zur Beförderung kommenden Güter Irrungen und daraus entstehende Fehlverladungen und Verschleppungen unvermeidlich.

Einzelne Firmen haben die Gewohnheit, ihre Güter von Nr. 1 ab für das Jahr fortlaufend zu bezeichnen. Hieraus ergiebt sich, daß die Güter am Jahresschluß durchweg mit großen Zahlen versehen werden, wodurch den Abfertigungsstellen eine nicht unwesentliche Mehrarbeit erwächst. Die Verwendung höchstens 4stelliger Zahlen würde vollständig genügen.

Alsdann ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß die Schutzmarken und Warenzeichen auf den Verpackungen zahlreicher Güter zugleich als Merkzeichen für den Eisenbahnversand benutzt werden. Diese Marken und Warenzeichen sind zum grossen Teil so umfangreich und kompliziert, dass sie sich zur Wiedergabe in den Verrechnungspapieren nicht eignen. Gegen die Anbringung der Schutzmarken usw. auf der Verpackung ist nichts einzuwenden, sondern nur dagegen, daß dieselben zugleich als eisenbahnseitige Signierung benutzt werden. Die Signierung für die Eisenbahn würde auf dem Gute zweckmässig besonders anzubringen sein und zwar durch einfache Buchstaben und Nummern."

Im Interesse einer ordnungsmäßigen und schnellen Beförderung der Güter empfehlen wir, die obigen Ausführungen der Eisenbahn-Direktion zu beachten und in Zukunft eine möglichst einfache Signierung, namentlich unter Verwendung der in Heft I Nr. 18 der Mitteilungen erwähnten Signierfahnen aus Schirting, sowie möglichst deutliche und grosse Bezeichnung der Bestimmungsstation.

* * *

Digitized by Google

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

3. **Zur Prüfung des Gründungsherganges** der Bergbau-Aktiengesellschaft Friedlicher Nachbar zu Linden-Ruhr bestellten wir unter dem 20. Juni die Herren Kaufmann Walter Bosch und Dr. Neubert zu Bochum.

* * *

4. **Benennung von gerichtlichen Sachverständigen.** Sachverständige wurden benannt dem Landgericht Essen und dem Amtsgericht Gelsenkirchen in je einem Falle (2484, 2485), und dem Landgericht Bochum in je zwei Fällen (2483, 2580 IX 8).

* * *

5. **Gutachten und Auskünfte an Behörden.**

a) der Eisenbahndirektion Essen gaben wir Auskunft über Ruf und Leistungsfähigkeit einiger Firmen des Bezirks (3. VI. — 1975, 2. VI. — 1876);

b) dem Amtsgericht Hattingen erstatteten wir ein Gutachten darüber, ob in einem Spezialfall ein Handlungsgehilfe zur Aufräumung eines geschäftlichen Zwekken dienenden Zimmers verpflichtet war (30. VI. — 2352),

c) der Ober-Postdirektion Dortmund benannten wir auf Wunsch eine Anzahl industrieller Werke, welche sich bereit erklärt hatten, in ihren Arbeitsräumen Warnungstafeln anzubringen, auf denen vor mutwilliger Beschädignng der Telegraphen- und Fernsprechanlagen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gewarnt wird (15. VI. — 2127).

d) der Stadt-Polizeiverwaltung Bochum erstatteten wir folgendes Gutachten über die Warenbezeichnung „Helltran" (22. VII. — 2685 IX 9):
„Tran ist das flüssige Fett, welches von Seesäugetieren, wie Walfischen, Robben u. s. w. und Seefischen gewonnen wird. Es gibt helle und dunkle Transorten. Erstere werden im Preise höher bewertet. Wenn ein Käufer Tran kauft, so will er obiges Produkt entweder in heller oder dunkler Farbe angeliefert haben und hat auch nur dieses Produkt im Auge. Es verstösst nicht nur gegen den Handelsgebrauch, wenn der Verkäufer dem Käufer ein Gemisch von Harzöl, Mineralöl und Tran unter dem Namen „Tran" liefert, sondern es macht sich der Verkäufer u. E. auch des Betruges schuldig, sobald er eine solche Mischung mit der Bezeichnung „Tran" in den Handel bringt. Ein mit Tran handelnder Grosshändler sollte wissen, dass weder heller noch dunkler Tran bei reeller Lieferung zu einem Preise von 18 Mk. pro 100 Pfund geliefert werden kann."

* * *

Eisenbahn.

6. **Bau einer Bahn Bochum-Castrop-Mengede-Lünen.** Dem Magistrat der Stadt Bochum gaben wir auf Ersuchen eine gutachtliche Aeusserung über den Antrag einer Privatgesellschaft auf Ausbau einer Bahn Bochum-Castrop-Mengede-Lünen.

* * *

7. **Bau einer Nebeneisenbahn Langendreer-Blankenstein mit Anschluss von Langendreer nach dem Kanal bei Station Merklinde und von Blankenstein durch das Hammerthal nach Sprockhövel.** Eine am 24. Juni in Blankenstein stattgefundene Interessentenversammlung, an welcher auch ein Vertreter der Kammer auf Einladung als Gast teilnahm, hat eine Eingabe an den Minister der öffentlichen Arbeiten beschlossen, in welcher die Ausführung des obigen Projektes beantragt wird.

* * *

8. **Ausnahmetarif 6 für Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker im Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Verkehr.** Im Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Güterverkehr besteht ein Ausnahmetarif 6 für die Beförderung von Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker von den niederländischen Hafenstationen Amsterdam, Dordrecht, Hoeck van Holland, Middelburg, Rotterdam und Vlissingen trans. nach den Stationen

a) des Direktionsbezirks Köln: Aachen, Boisheim, Breyell, Köln, Krefeld, Dülken, Düren, Eschweiler, Jülich, Kaldenkirchen, Kleinenbroich, Neuss, Odenkirchen, Rheydt,

Digitized by Google

Stolberg, Uerdingen, Viersen und Wickerath;
b) des Direktionsbezirks Essen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Hamm, Hörde, Mülheim a. d. Ruhr, Steele-Nord, Wesel und Witten;
c) des Direktionsbezirks Elberfeld: Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Hagen, Iserlohn, Menden, Mülheim a. Rh., Remscheid, Siegen und Solingen.

Für den Verkehr zwischen den genannten niederländischen und deutschen Stationen kommen nach dem Ausnahmetarif die Transitfrachtsätze des Spezialtarifs A 2 zur Anwendung und zwar schon bei Aufgabe in Sendungen von mindestens 5000 kg, während im übrigen die betreffenden Artikel — abgesehen von Rohzucker von weniger als 98% Polarisation und Zucker (Rüben und Rohzucker) aller Art im Falle der Ausfuhr — nach der allgemeinen Wagenladungsklasse tarifiren.

Der Umstand, daß die Frachtsätze des Ausnahmetarifs schon für Sendungen von 5000 kg angewendet werden, während im Verkehr mit den deutschen Seehafenstationen Ausnahmetarife für Sendungen von 5000 kg nicht bestehen, hat wiederholt zu Berufungen geführt. Infolgedessen ist die Aufhebung des betreffenden Ausnahmetarifs für den Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Verband in Aussicht genommen.

Der analoge Ausnahmetarif für den Verkehr mit Belgien ist bereits durch den neuen Tarif vom 1. März d. J. aufgehoben werden.

Von der Eisenbahndirektion Elberfeld um Aeußerung darüber ersucht, ob die Aufhebung des bezeichneten Ausnahmetarifs ohne Bedenken erfolgen könne oder welche Gründe gegen die Durchführung dieser Maßregel sprächen, teilten wir der Eisenbahndirektion nach gehaltener Umfrage mit, daß wir der Aufhebung des Ausnahmetarifs nur dann zustimmen könnten, wenn gleichzeitig ein Ersatz durch Einführung desselben Ausnahmetarifs nach den deutschen Seehäfen geschaffen würde. (23. VI. — 2255 IIIa 3.)

* * *

Post.

9. **Erweiterung des Ortsbestellbezirks in der Stadt Witten.** Auf unseren Antrag vom 29. Dezember v. J. H. No. 5093 (Mitteilungen II, S. 9) erhielten wir unter dem 21. Juni (II 4254) von der Kaiserlichen Oberpostdirektion Dortmund den Bescheid, daß vom 1. Juli ab folgende, gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Postamtes in Witten gehörigen Straßen dem Ortsbestellbezirk zugeteilt werden:

die Krummestraße bis einschl. der Fabrikanlage von Lohmann & Stolterfoht;
die Münzstraße bis zu den Fabriken von Söding & Co. und Gebr. Schüren einschl.:
der vordere, an die Ardeystraße anschließende Teil der Annenstraße und von der Bruchstraße das Haus Nr. 8.

„Im Hinblick darauf", heißt es im Bescheid weiter, „daß die bezeichneten Straßen außerhalb der geschlossenen Stadt liegen, ist für sie, wie für die benachbarten, bereits zum Ortsbestellbezirk gehörigen Straßen, eine dreimalige werktägliche Briefbestellung als ausreichend anzusehen.

Die Paketbestellung wird wie in der Innenstadt zweimal werktäglich mit den regelmäßigen Bestellfahrten erfolgen."

Unserem weitergehenden, die Bruchstraße betreffenden Antrage hat die Oberpostdirektion „mit Rücksicht auf die für die Abgrenzung der Orts- und Landbestellbezirke geltenden Grundsätze" nicht entsprochen. (III b 10).

* * *

10. **Uebersicht über die Paketbeförderungsgelegenheiten bei den Postämtern in Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Witten.** (Folgt am Schluß dieses Heftes).

* * *

11. **Nachtfernsprechdienst.** Der Nachtdienst bei den Fernsprech-Vermittelungsstellen in Bochum, Gelsenkirchen, Herne, Witten, Dortmund, Hörde und Hagen wird, wie uns die Ober-Postdirektion unter dem 16. Juli mitteilt, „in dem bisherigen Umfange dauernd beibehalten werden". (2592 III b 9). Vgl. „Mitteilungen" Jahrg. I S. 76.

* * *

12. **Gebührentarif bei Gesprächen mit öffentlichen Fernsprechstellen für Bezirksteilnehmer.** Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Dortmund vom 10. Juni (VII 2) haben die Bestimmungen für die Beteiligung an dem Bezirks-Fernsprechnetz im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk zu dem Worte „Teilnehmern" in Punkt 4 b und zwar in Form einer Anmerkung folgende Erweiterung erfahren:

„Die Bestimmung unter 4 b gilt auch für Gespräche der Bezirksteilnehmer mit öffentlichen Fernsprechstellen soweit diese an

Digitized by Google

innerhalb des Bezirksnetzes gelegene Vermittelungsanstalten angeschlossen sind und im Bereiche des Bezirksnetzes liegen".

Diese erweiterte Bestimmung ist rückwirkend vom 1. April d. J. in Kraft getreten.

Es werden demnach die Gespräche der Bezirksteilnehmer nach öffentlichen Sprechstellen der bezeichneten Art ebenso gezählt und in die Berechnung der Zuschlaggebühren einbezogen wie die sonstigen Bezirksgespräche.

* * *

Börse, Märkte etc., Masse und Gewichte.

13. **Einschränkung der Normalmarktorte für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu.** Der Herr Regierungs-Präsident sandte uns Abschrift des folgenden Schreibens des Herrn Ministers des Innern zur gutachtlichen Aeußerung zu:

„In weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist der Wunsch nach einer Verminderung der gemäß Anweisung vom 27. September 1893 — I. A. 8466 — festgesetzten Normalmarktorte hervorgetreten. Die beteiligten Landwirte empfinden es als eine Schädigung ihrer Interessen, daß amtliche Preisnotierungen für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu vielfach noch an Orten stattfinden, in denen diese Artikel infolge Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und anderer Umstände tatsächlich nicht mehr oder nur in geringen Mengen und Qualitäten gehandelt werden. So hat auch die schlesische Landwirtschaftskammer den Antrag gestellt, eine Reihe kleinerer Marktorte, deren Notierungen keine genügende Zahl effektiver Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten zu Grunde liegt, aus dem amtlichen Verzeichnis auszuschalten. Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, sich nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der für den Getreidehandel in Betracht kommenden kaufmännischen Vertretungen gefälligst darüber zu äußern, ob und inwieweit eine Einschränkung der z. Z. in der dortigen Provinz bestehenden Normalmarktorte nach den landwirtschaftlichen und sonst zu berücksichtigenden Verhältnissen für angängig und gerechtfertigt zu erachten ist, eventuell wird auch zu erwägen sein, ob außer den besonders bemängelten Preisnotierungen für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu noch andere Notierungen an den betreffenden Orten in Wegfall zu bringen sein möchten."

Nach gehaltener Umfrage teilten wir dem Herrn Regierungs-Präsidenten mit, daß die größere Zahl der beteiligten Firmen unseres Bezirks sich für die Einschränkung der Normalmarktorte ausgesprochen habe. Nach den Angaben dieser Firmen sind in unserem Bezirk eigentliche Märkte, auf denen Verkäufe für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu stattfinden, nicht mehr vorhanden. Wenigstens finden solche Verkäufe in Hattingen und Witten nur noch in sehr geringem Umfange statt. In Bochum ist der Verkauf vielleicht noch ein regerer, doch ist auch dieser ohne große Bedeutung.

Außerdem beruhen die amtlichen Preisnotierungen gewöhnlich auf Umfragen bei einem oder mehreren Händlern und sind deshalb recht häufig auf willkürliche Festsetzungen und Schätzungen zurückzuführen.

Ueber die Verhältnisse, wie sie in dieser Beziehung in Hattingen vorliegen, schreibt uns ein Sachverständiger:

„In Hattingen sowie in dem übrigen Teile des Industriebezirks geben die amtlichen Preisnotierungen der Normalmarktorte überhaupt kein klares Bild der wirklichen Marktlage mehr, da besonders Getreide, Kartoffeln und Stroh von den hiesigen Landwirten nur noch in verschwindend kleinen Quantitäten auf den Markt gebracht werden. Die Bauern verwenden diese Artikel außer Getreide zum größten Teil für ihren eigenen Bedarf. Die Landwirte verkaufen ihr Getreide fast ausschließlich an Brennereien und Händler; auf den hiesigen Markt kommt fast garnichts mehr. Die Preise für Getreide werden überhaupt nicht mehr nach den Notierungen der Normalmarktorte bestimmt, sondern richten sich lediglich nach der jeweiligen Lage des Weltmarktes. Eine hiesige Brennerei kauft allein von umliegenden Landwirten jährlich ca. 15 Doppelwaggon Roggen. Nur etwa zweimal im Jahre kommt etwas Saatkorn auf den hiesigen Markt. welches jedoch größtenteils von Händlern und Brennereibesitzern zu Tagespreisen aufgekauft wird, da die Nachfrage auf dem hiesigen Markte so gering ist, daß die Bauern ihr Getreide wieder mit nach Hause nehmen müssen. Nicht viel anders wie mit Getreide steht es mit Kartoffeln, obgleich dieselben noch in weit größeren Mengen als Getreide auf den Markt gebracht werden."

Aehnlich wie in Hattingen werden die Verhältnisse in Bochum und Witten liegen.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die öffentlichen Märkte in Bochum, Witten und Hattingen ihrer sehr geringen Umsätze wegen für Preisnotierungen im Handel mit Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu zur Zeit sowohl für den Produzenten als auch für den Konsumenten nicht mehr maßgebend sind.

* * *

Urheberrecht.

14. **Normal - Warenverzeichnis.** Bei der Prüfung von Warenzeichenanmeldungen für Nor-

Digitized by Google

malwaren (Klasse 42) hat, wie das Kaiserliche Patentamt schreibt, die Praxis der letzten Jahre gezeigt, daß infolge übertriebener Spezialisierung von Warenbezeichnungen bei weitem zu umfangreiche, gewöhnlich mehrere Druckseiten umfassende Warenverzeichnisse den Anmeldungen beigefügt worden sind. Solche weitläufigen Warenverzeichnisse führen zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Abgesehen von ihrer Unübersichtlichkeit erschweren sie die Prüfung in hohem Maße und führen unerwünschte Verzögerungen des Verfahrens herbei. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist seitens des Kaiserlichen Patentamtes die Einführung eines Normal-Warenverzeichnisses in Aussicht genommen, das nach der bestehenden Einteilung der Warenklassen geordnet ist und keine wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit unzulässigen Warenbezeichnungen aufweist. Wird dieses Verzeichnis den Anmeldungen in Klasse 42 zugrunde gelegt, so läßt sich erwarten, daß sich das Prüfungsverfahren glatter abwickeln wird und Beanstandungen von Warenausdrücken vermieden werden. Selbstverständlich würde der Anmelder nicht gehindert sein, in dem Normal-Warenverzeichnis Streichungen vorzunehmen für den Fall, daß das Verzeichnis der Waren mit seinem Geschäftsbetriebe nicht im Einklang stehen sollte. Es wird davon ausgegangen, daß die im nachstehenden Normal-Warenverzeichnis aufgeführten Bezeichnungen den Bedürfnissen des Handelsverkehrs genügen.

Wir teilen im folgenden den vollständigen Entwurf des Normal-Warenverzeichnisses mit. Sollten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handelsverkehrs Aenderungen oder Ergänzungen für unentbehrlich erachtet werden, so bitten wir, uns etwaige Anträge mit näherer Begründung bis zum 20. August mitzuteilen.

Die Interessenten haben bei den einzelnen, für sie in Betracht kommenden Begriffen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht eine zu große Verallgemeinerung erfolgt. Würde ein Zeichen für eine Warengattung unter Klasse 42 eingetragen, die derart verschiedene Waren in sich vereinigt, daß vollständig getrennte Industrien für die Herstellung oder den Vertrieb dieser selben Gattung in Frage kommen, so würde naturgemäß das Zeichen sich auf einen Schutzkreis ausdehnen, der weder beabsichtigt noch gerechtfertigt ist. Die Folge wäre Ausschließung von Zeichencharakteren für die Eintragung für durchaus nicht gleichartige Waren. Die Handel- und Gewerbetreibenden haben ein Interesse an der Abgrenzung des Zeichenschutzes für diejenigen gleichen und gleichartigen Waren, die wirklich unter dem Zeichen vertrieben werden sollen, damit gefällige Kennworte und Sinnbilder nicht unnötig von der Eintragung ausgeschlossen werden.

Normal-Warenverzeichnis. Produkte der Gärtnerei, Pflanzen- und Tierzucht, Sämereien, Arzneimittel und Verbandstoffe, pharmazeutische Präparate und pharmazeutische Chemikalien. Tier- und Pflanzenvertilgungs-, Desinfektions- und Lebensmittel-Konservierungsmittel. Kopfbedeckungen, Friseur-Arbeiten. Schuhwaren. Kleider, Leibwäsche, Strümpfe, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe, Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und -geräte. Borsten und Borstenwaren, Kämme, Schwämme, Frisier-, Toilette-, Putzgeräte. Chemikalien für Laboratoriums-, wissenschaftliche und ähnliche Zwecke, Chemikalien für Photographie. Säuren, Alkalien, Erden, Salze. Feuerlösch-, Härte-, Löt- und Zahnfüllmittel. Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbest. Düngemittel. Rohmetalle, Metalle in teilweise bearbeitetem Zustande, ausgenommen Edelmetalle. Bleche, Drähte, Stangen, Rohre und Verwandtes. Messerschmiedewaren und Werkzeuge, auch Sensen, Sicheln und Strohmesser. Nadeln und Fischangeln. Anker, Ketten, Nägel, Schrauben, Schlösser, Beschläge, Sporen, Trensen, Hufeisen, Schlittschuhe, Federn, Haken und Oesen, Schablonen, Buchdrucklettern, Kassetten, Geldschränke. Fahrzeuge aller Art. Farbstoffe und Farben. Felle, Häute, Leder. Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Lederputz- und Lederkonservierungsmittel, Appreturmittel, Bohnermasse. Garne, Bindfäden, Seile, auch Drahtseile. Gespinstfasern und Polstermaterial. Bier. Weine und Spirituosen. Mineralwässer, alkoholfreie Fruchtgetränke, Quellsalze. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Weissmetallwaren, echte und unechte Schmucksachen, leonische Waren. Gummi, Kautschuk und Ersatzstoffe in Platten, Röhren, Stäben, Schläuchen. Bändern, Pfropfen und Walzen, technische und chirurgische Hart- und Weichgummiwaren. Hand- und Reisegeräte. Brennmaterialien, Heizstoffe. Leuchtstoffe, technische Oele und Fette, Schmiermittel. Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte. Holz-, Horn-, Kork-, Schildpatt-, Fischbein-, Elfenbein-, Meerschaum- und Zelluloid-Waren. Drechslerwaren. Aerztliche und Gesundheitsapparate und Instrumente, Bandagen. Wissenschaftliche und Messinstrumente, Brillen, Signal-, Kontroll- und Sprechapparate, elektrische und photographische Apparate. Maschinen, Maschinenteile, landwirtschaftliche und Gartengeräte, Haus- und Küchengeräte. Möbel- und Polsterwaren, Musikinstrumente. Fleisch- und Fischwaren, Gemüse und Obst, Konserven, Fruchtsäfte und Gelees, Speisefette und Speiseöle, Käse, Milch, Eier. Getreide, Mehl und Teigwaren, Tee, Kaffee und Kaffeesurrogate, Zucker, Gewürze, Senf und Essig. Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, sowie Back- und Konditorwaren; einschließlich Hefe und Backpulver. Diätetische Nährmittel, Nahrungs-

Digitized by Google

mittel für Tiere, Malz, künstliches und natürliches Eis. Papier, Pappe, Karton, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation, Papierwaren. Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei. Glas-, Porzellan-, Ton-, Glimmerwaren und Verwandtes. Posamentierwaren, Besatzartikel, Knöpfe, Spitzen, Stickereien, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, Treibriemen. Schreib-, Zeichen-, Kontorutensilien und Verwandtes, Tinte, Tusche, Buchbindereiartikel, Lehrmittel. Schusswaffen. Seifen, Parfümerien, Waschmittel, Putz- und Poliermittel, Flecken - Vertilgungsmittel, Rostschutzmittel, Schleifmittel und Toilettemittel, Stärke, ätherische Oele. Spielwaren, Turngeräte. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse und Munition. Steine und andere Baumaterialien, auch Zement, Kalk, Kies, Gips, Asphalt, Teer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen. Rohtabak und Tabakfabrikate. Teppiche und andere Fussbodenbeläge, Decken, Gardinen, Roleaus, Portieren, Bettdecken, Bettücher, Kissen, Zelte, Säcke. Uhren. Web- und Wirkstoffe.

* * *

Recht und Gericht.

15. **Prozesskosten-Erstattung an Ausländer.** Schon bei verschiedenen Gelegenheiten ist von den am Geschäfte im Auslande beteiligten Firmen darüber Klage geführt worden, daß bei dem größten Teile der außerdeutschen Staaten das Prozeßverfahren oft ein außerordentlich schwieriges sei. Es ist eine bekannte Tatsache, daß deutsche Kaufleute nicht selten um der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ausländischen Firmen von vornherein Abstand nehmen, teils weil das Verfahren im allgemeinen zu langwierig und umständlich ist, teils weil die erforderlichen Kosten in keinem Verhältnis zu den einzuklagenden Ansprüchen stehen. Während die deutsche Zivilprozessordnung in ihren §§ 91 ff den durchaus gerechten Grundsatz vertritt, dass der obsiegende Kläger nicht nur frei von Gerichtskosten bleibt, sondern auch die Erstattung der aufgewendeten Auslagen usw. verlangen kann, enthalten die ausländischen Prozessordnungen vielfach Bestimmungen, die dem Kläger trotz seines Obsiegens eine beträchtliche Kostenpflicht auferlegen und damit sein im Prozesswege zur Geltendmachung gebrachtes Recht, ganz oder teilweise illusorisch machen.

Um diesen Verhältnissen zu begegnen, hat die Handelskammer zu Leipzig vorgeschlagen, daß deutscherseits Gegenmaßregeln ergriffen werden, und hat an den deutschen Handelstag das Ersuchen gerichtet, beim Reichs-Justizamt den Antrag stellen zu wollen,

„daß in Rechtsstreitigkeiten von Gerichten an den obsiegenden Gegner eine Kostenerstattung nur dann stattfindet, wenn der Staat, dem der betreffende Ausländer angehört, eine Kostenerstattungspflicht in gleichem Umfange wie die deutsche Zivilprozessordnung anerkennt."

Vom deutschen Handelstag um eine Aeußerung zu diesem Antrage ersucht, sind wir dem Antrage der Leipziger Handelskammer vollinhaltlich beigetreten. Auch in unserem Bezirk werden von der Mehrzahl der Exportfirmen dieselben Beschwerden über die Schwierigkeit und die hohen Kosten der Prozessführung im Auslande vorgebracht. (26. VIII. — 2748 V 16).

* * *

Steuerwesen.

16. **Fixation der Malzsteuer.** In Ausführung des in der Sitzung der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" vom 7. April d. J. gefassten Beschlusses, betreffend die Fixation der Malzsteuer, (vgl. „Mitteilungen" II S. 24) ist an den Herren Finanzminister unter dem 17. Juni 1904 die folgende Eingabe gerichtet worden:

„Auf Grund ihrer in der Sitzung vom 7. April d. J. gepflogenen Verhandlungen, deren Protokoll in der Anlage beigefügt ist, gestattet sich die unterzeichnete Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks Ew. Excellenz die Bitte zu unterbreiten, veranlassen zu wollen, dass der Bundesrat die von ihm aufgestellten Grundsätze zu § 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 dahin abändert, dass im Brausteuer-Fixationsverfahren unter Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauchs von Braustoffen nicht nur zu Gunsten des Staates, sondern auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen ein Ausgleich erfolgt und daß dieser Ausgleich nach Ablauf der Fixationsfristen gelegentlich der neuen Steuerzahlungen stattfindet.

Zur Begründung unserer Bitte gestatten wir uns folgendes auszuführen.

Nach § 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 kann die Versteuerung erfolgen nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einem bestimmten Zeitraum. Diese Art der Versteuerung, die wegen der Einfachheit des Fixierungsverfahrens minimale

Digitized by Google

Aufsichtskosten erfordert, ist die gebräuchlichste, denn sie gewährt — im Gegensatz zur Einzelversteuerung und zur Vermahlungssteuer, die beide mit Umständlichkeiten verknüpft sind, — dem Brauer möglichste Bewegungsfreiheit.

Auf Grund der weiteren Bestimmung des genannten Paragraphen, wonach die in Ansehung der Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze von dem Bundesrat erlassen und bekannt gemacht werden. ist ein Brausteuer-Fixationsvertrag vorgeschrieben, der eine Verabredung über Nachversteuerung enthält für den Fall, dass eine grössere Menge von Braustoffen vermaischt worden ist, als vorher veranschlagt worden, der aber eine Rückvergütung zu viel gezahlter Steuer an den Brauer ausschliesst, wenn das Gegenteil der Fall ist, danach hat der Brauer den Mehrbetrag an Steuer draufzuzahlen, wenn er über die Schätzungsgrenze hinaus Braustoffe verbraucht hat, er hat aber keinen Anspruch anf Erstattung desjenigen Steuerbetrages, den er zu viel gezahlt hat, wenn er infolge geringeren Absatzes unter der Schätzungsgrenze geblieben ist.

Die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens liegt auf der Hand. Wie schwer dadurch selbst kleine und mittlere Brauereien getroffen werden, geht daraus hervor, dass es sich für Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 500 — 600 Ctrn. um Steuerverluste von 1000 — 1500 Mk. für das Jahr handeln kann.

Darüber hinaus ergeben sich aber für den Brauer noch weitere Nachteile. Stellt sich nämlich für den Brauer heraus, dass er infolge geringeren Absatzes unter der Schätzungsgrenze bleiben würde, so wird er, um den Steuerverlust zu vermeiden, über seinen derzeitigen Bedarf brauen. Späterhin muss er dann den Betrieb einschränken, wenn nicht stilllegen. Der Brauer ist also in solchem Falle genötigt, seinen Betrieb irrationell zu gestalten, und hat weiter mit der Tatsache sich abzufinden, dass durch vorzeitiges Brauen und hierdurch bedingte längere Lagerung der fertigen Ware diese an Qualität leidet.

Ungünstig für den Brauer ist auch die Bestimmung, daß das Fixum regelmäßig nicht hinter dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zurückbleiben soll. Infolge dieser Bestimmung haben, beispielsweise, viele Brauereien im ersten Jahre nach dem letzten wirtschaftlichen Niedergange schwer gelitten, da in diesem Jahre der Verbrauch gegenüber dem Verbrauch in den Jahren der Hochkonjunktur gewaltig zurückgegangen war.

Endlich ist auch in Rücksicht zu ziehen, dass wenn heute Anträge auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern gestellt werden, eine Prüfung stattfindet, ob wirklich die Witterung oder verschlechterte Erwerbsverhältnisse des verbrauchenden Publikums oder ob Ereignisse zum Minderverbrauch geführt haben, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegen, oder ob dies nicht der Fall ist.

Unseres Erachtens sollten solche Erwägungen ausgeschlossen sein im Hinblick darauf, daß der Verbrauch von der Steuerbehörde ununterbrochen genau kontrolliert wird.

Die unterzeichnete Vereinigung gibt sich der Hoffnung hin, dass die geschilderten Unzuträglichkeiten Ew. Excellenz veranlassen werden, dem eingangs geäusserten Wunsche Folge zu geben."

* * *

Sozialpolitik.

17. **Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluss, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe.** Auf die in unserer Eingabe vom 19. Oktober 1903 (Gesch. Nr. 4299) gemachten Vorschläge, betr. die Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluß, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe (vgl. „Mitteilungen" I S. 51, II S. 12 und 18), wurde uns durch Schreiben vom 25. Mai (A. IIIb 3745) vom Herrn Regierungs-Präsidenten folgender Bescheid:

„Nach den mir von den beteiligten Behörden, sowie von anderer beteiligter Seite zugegangenen Aeußerungen und im Hinblick auf die Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, wonach Ausnahmen mit der Zeit zu beschränken sind, scheinen mir die in der Eingabe vom 19. Oktober 1903 Nr. 4299 gemachten Vorschläge, betr. die Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluß, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe über das Bedürfnis hinauszugehen.

Da anzunehmen ist, daß das Publikum sich mehr und mehr daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis 9 Uhr abends zu bewirken, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht genügt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschluß bis 10 Uhr abends, sowie von der Mindestruhezeit allgemein nur an 15 und zwar folgenden Tagen zuzulassen:

1. an 3 Werktagen vor Ostern
2. an 2 Werktagen vor Pfingsten,
3. an den letzten 9 Werktagen vor Weihnachten (vom 15. bis einschl. 23. Dezember),
4. an dem letzten Werktag vor Neujahr.

Es erscheint mir ferner ausreichend, wenn nur die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten für den erweiterten Geschäftsverkehr bis 10 Stunden freigegeben werden.

Betreffend die Beschäftigungszeit an den Sonntagen ist es nach den angestellten

Digitized by Google

Ermittelungen nicht angängig, diese, abgesehen von den Metzger- und Bäckerbetrieben, auf die Zeit von 11 bis 2 Uhr mittags festzusetzen, da der Hauptgottesdienst zum Teil noch in die Zeit von 11 bis 12 Uhr fällt. Die bisher üblichen Verkaufsstunden am Morgen werden also beizubehalten sein. Dagegen wird es ausreichend sein, wenn neben diesen Frühstunden die Verkaufszeit auf die Zeit von $11^1/_2$ bis $1^1/_2$ Uhr mittags eingeschränkt wird."

Zu einer Aeußerung über diese Vorschläge aufgefordert, erstatteten wir unter dem 17. Juni einen Bericht, aus dem wir folgendes hervorheben:

„Wir bitten von der geplanten sehr weitgehenden Einschränkung der Ausnahmefestsetzungen Abstand nehmen zu wollen. Unsere Vorschläge vom 19. Oktober v. J. enthielten bereits für die Mehrzahl der Orte unseres Kammerbezirks gegen den bisherigen Zustand eine nicht unerhebliche Verringerung der durch die G. O. gestatteten Ausnahmen, denn, wie wir im Herbst 1902 feststellten, betrug die Zahl der Ausnahmen

a) von dem gesetzlichen Ladenschluß (§ 139e der Gewerbeordnung):
   - 40 im Amt Hattingen,
   - 38 im Amt Herbede,
   - 37 in den Städten Bochum und Witten und in dem Amt Wattenscheid,
   - 36 in den Aemtern Langendreer und Weitmar,
   - 35 im Amt Königsteele,
   - 34 in den Aemtern Blankenstein, Schalke und Ueckendorf.
   - 33 in der Stadt Gelsenkirchen,
   - 32 in den Aemtern Linden-Dahlhausen und Eickel,
   - 30 in den Aemtern Hamme und Wanne,
   - 29 im Amt Hofstede,
   - 27 in der Stadt Hattingen und im Amt Baukau etc.

b) von der Mindestruhezeit (§ 139a der Gewerbe-Ordnung):
   - 30 in den Aemtern Schalke und Ueckendorf,
   - 29 in der Stadt Gelsenkirchen,
   - 27 im Amt Hofstede.

Die in den kaufmännischen Vereinen der „Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelskammer-Bezirks Bochum" vereinigten Kaufleute unseres Bezirks haben sich erst nach langen und eingehenden Verhandlungen, an denen zum Teil auch wir durch einen Vertreter teilnahmen, auf die in unserer Eingabe bezeichneten Vorschläge geeinigt, und es hielt schwer, diejenigen Vereine, welche viel weitergehende Wünsche hegten und diese auch sehr nachdrücklich zum Ausdruck brachten, zur Zurücknahme ihrer Anträge zu bewegen. In diesen von der „Vereinigung" gestellten und von uns befürworteten Vorschlägen ist also ein u. E. bemerkenswertes freiwilliges Entgegenkommen der Kaufleute gegenüber den Bestrebungen der Angestellten und der diesen günstigen Stellungnahme der staatlichen Behörden zu sehen. Man hatte sich in der „Vereinigung" entschlossen, nur das Mindestmaß dessen an Befreiungen von den Festsetzungen für den gesetzlichen Ladenschluss, für die Mindestruhezeit und die Sonntagsruhe zu fordern, was nach Ansicht der großen Mehrzahl der Kaufleute für notwendig erachtet wird, damit keine Schädigungen eintreten. Daher bitten wir Euer Hochwohlgeboren sehr ergebenst, in gefl. Erwägung zu ziehen, ob nicht mit Rücksicht auf die in weiten Kreisen der Kaufleute unzweifelhaft vorhandene Mißstimmung über die fortgesetzten polizeilichen Eingriffe in die Gewerbefreiheit es bei unseren Vorschlägen belassen werden kann, um eventuell später vom Boden dieser Vorschläge aus weitere Einschränkungen durchzuführen, wenn sich ergeben sollte, daß dieses ohne Schädigung bewirkt werden kann. Die Benutzung dieser entgegenkommenden Vorschläge zu weitergehenden Einschränkungen würde, wie wir nicht zweifeln, die Mißstimmung noch sehr vermehren.

Was insbesondnre die Verkürzung der Verkaufszeit an Sonntagen von $11^1/_2$ bis 2 auf $11^1/_2$ bis $1^1/_2$ Uhr betrifft, so müssen wir gegen dieselbe nachdrücklich Verwahrung einlegen, da hierdurch die meisten Geschäfte, insbesondere diejenigen der Manufaktur- und Delikateßwarenbranche, geschädigt werden würden. Dabei ist es für uns besonders peinlich, daß unsere freiwilligen Vorschläge, welche schon eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der Angestellten enthielten, dazu benutzt werden, noch weitergehende Einschränkungen in dieser Beziehung herbeizuführen. Wir hatten in unserer Eingabe vom 19. Oktober v. J. vorgeschlagen, dass die Beschäftigungszeit an Sonntagen für sämtliche Ladengeschäfte mit Ausnahme der Metzger- und Bäckerbetriebe auf die Zeit von 11 bis 2 Uhr mittags festgesetzt werde, unter Wegfall der bisher üblichen Verkaufsstunden am Morgen. Nur für den Fall, daß dies nicht zu erreichen wäre, schlugen wir für die einheitliche Regelung die Stunden von 7 bis $9^1/_2$ und von $11^1/_2$ bis 2 Uhr vor. Durch die von uns an erster Stelle vorgeschlagene Regelung der Beschäftigungszeit an Sonntagen würde also den Angestellten der Ladengeschäfte eine noch ausgiebigere Sonntagsruhe zuteil werden. Kirchliche Rücksichten können u. E. nicht geltend gemacht werden, vielmehr hatten wir erwartet, daß die Kirchenbehörden unseren Vorschlägen bereitwilligst zustimmen würden, denn es ist klar, daß der Kirchenbesuch der Angestellten sich heben wird, wenn dieselben in den Frühstunden nicht beschäftigt werden. In Anbetracht dieses, für die Kirche doch wesentlichsten Moments,

Digitized by Google

könnte wohl der Gottesdienst entsprechend geordnet werden.

Wir sprechen daher die ergebene Bitte aus, unsere Vorschläge namentlich hinsichtlich des Geschäftsverkehrs an Sonntagen nochmals einer wohlwollenden Prüfung unterziehen zu wollen." (17. VI. — 2180. I. 21.)

* * *

18. **Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände.** Wir machen die Firmen unseres Bezirks erneut auf die im April dieses Jahres gegründete „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" aufmerksam.

Ueber Zweck und Ziel der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" haben wir schon durch Rundschreiben vom 28. Mai d. J. (1830) berichtet. Die Organisation der an die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossenen industriellen und örtlichen Vereinigungen ist inzwischen rüstig fortgeschritten. So hat die nordwestliche Gruppe des Verbandes Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller einen Arbeitgeberverband für die Eisenindustrie Rheinlands und Westfalens gebildet, der sich als solcher der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen hat. Verschiedene Firmen unseres Bezirks haben uns benachrichtigt, daß sie diesem Arbeitgeberverbande für Rheinland und Westfalen beigetreten sind.

Interessenten können die Satzungen der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" auf der Geschäftsstelle der Handelskammer einsehen.

* * *

Aeussere Handelspolitik.

19. **Bestellung eines Handels-Sachverständigen beim Kaiserlichen General-Konsulat in Konstantinopel.** Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist als Ersatz für den ausgeschiedenen Dr. Quandt der Kaufmann Kurt Jung zum Sachverständigen für Handelsangelegenheiten bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Konstantinopel bestellt worden. (V. 17).

* * *

20. **Zollfreiheit im Amur-General-Gouvernement.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe übersandte uns die Uebersetzung eines in Nummer 107 der in St. Petersburg erscheinenden Handels- und Industriezeitung veröffentlichten Gesetzes über die Wiederherstellung der Zollfreiheit im Amur-General-Gouvernement.

Interessenten können die betreffenden Bestimmungen in der Geschäftsstelle der Handelskammer einsehen. (V. 12).

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Bochum.**

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
259	Crefeld-Hamm	Personenzug	9^{56} Vm.	Dortmund-Soest und weiter, Dortmund-Hagen, Hagen-Düsseldorf, Vohwinkel-Deutz-Köln u. weiter, Hagen-Siegen, Hagen-Cassel, Dortmund-Bebra, Dortmund-Gronau (ausschl. Coesfeld), Dortmund-Berlin, Wanne-Münster i. W.	9^{00} Vm.	Den Schnellzügen Nr. 7 Cöln-Hannover Abfahrt 11^{59} Vm., Nr. 8 Hannover-Cöln Abfahrt 4^{09} Nm., Nr. 2 Hannover-Cöln Abfahrt 4^{57} Nm. werden nur dringende Pakete zugeführt.
260	Dortmund-Oberhausen	„	10^{58} Vm.	Höntrop (nur an Werktagen), Bochum-Essen-Düsseldorf und weiter, Essen-Crefeld, Gladbach-Aachen, Oberhausen-Emmerich, Steele-Herdecke, ausschl. Hagen-Siegen, Hagen-Düsseldorf, Oberhausen-Quakenbrück.	10^{05} Vm.	
411	Bochum-Wanne	„	10^{54} Vm.	Bochum 5-Eickel-Wanne-Röhlinghausen (Westf.), Wanne-Borken (Westf.), Wanne-Osnabrück (ausschl. Münster), Wanne-Oberhausen, Wanne-Mengede-Wattenscheid.	10^{05} Vm.	
264	Hamm-Crefeld	„	12^{20} Nm.	Höntrop (nur an Werktagen), Wattenscheid, Essen-Düsseldorf, Steele-Vohwinkel, Elberfeld-Deutz, Essen-Duisburg, Duisburg-Crefeld, Oberhausen-Dortmund, ausschl. Düsseldorf-Aachen, Cöln-Frankfurt, Elberfeld-Remscheid.	11^{30} Vm.	
271	Oberhausen-Dortmund (nur an Werktagen)	„	1^{31} Nm.	Dortmund-Werne-Langendreer (ausschl. Kirchlinde, Lütgendortmund, Marten u. s. w.), Dortmund-Minden-Berlin, Dortmund-Hagen-Deutz.	12^{30} Nm.	
273	Crefeld-Hamm	„	2^{40} Nm.	Bochum-Soest und weiter, Dortmund-Minden u. weiter, Dortmund-Gronau, Dortmund-Hagen-Deutz, Hagen-Siegen, Hagen-Cassel, Dortmund-Castrop.	1^{00} Nm.	
6051	Dortmund-Oberhausen (nur gewöhnliche Pakete)	„	3^{00} Nm.	Steele und anschliess. Kurse, Mülheim-Ruhr-Oberhausen und anschliessende Kurse (ausgenommen Pakete für die linke Nieder-Rheinseite u. Duisburg-Cöln u. weiter), Oberhausen-Wanne.	1^{00} Nm.	

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Bochum.**

(Fortsetzung.)

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
270	Hamm-Crefeld	Personenzug	4^{37} Nm.	Höntrop (nur Werktags), Wattenscheid, Bochum-Essen-Düsseldorf, Vohwinkel-Steele-Herdecke, ausschl. Hagen-Siegen-Essen-Mülheim-Oberhausen, Oberhausen-Emmerich, Oberhausen-Osnabrück, Oberhausen-Cöln und weiter, Düsseldorf-Elberfeld, Vohwinkel-Deutz, Duisburg-Crefeld, M-Gladbach-Aachen	3^{30} Nm.	
274	Unna-Crefeld (fällt an den Tagen nach den Sonn- und Feiertagen aus.	„	6^{38} Nm.	Bochum, Essen, Düsseldorf, Essen-Crefeld, M-Gladbach-Aachen, Oberhausen-Emmerich, Oberhausen-Cöln u. weiter, Vohwinkel-Steele, Herdecke ausschl.	5^{40} Nm.	
279	Crefeld-Hamm	„	7^{38} Nm.	Bochum-Soest und weiter, Dortmund-Berlin und weiter, Dortmund-Gronau u. weiter, (ausschl. Dülmen), Castrop-Mengede, Dortmund-Hagen-Elberfeld-Deutz, Elberfeld-Düsseldorf, Hagen-Siegen, Hagen-Cassel, Cassel-Frankfurt (Main) ausschl. An Sonntagen: Wanne-Münster-Osnabrück (über Dortmund), Cöln und darüber.	6^{00} Nm.	
419	Bochum-Wanne (nur an Werktagen)	„	7^{37} Nm.	Bochum 5, Wanne, Eickel, Hordel, Röhlinghausen W., Wanne-Münster-Osnabrück, Essen-Borken, Herne-Oberhausen ausschl.	6^{00} Nm.	
278	Hamm-Crefeld	„	8^{37} Nm.	Höntrop (nur Werktags), Wattenscheid, Steele, Vohwinkel-Steele-Herdecke ausschl., Vohwinkel-Düsseldorf, Düsseldorf-Cöln und weiter, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen-Emmerich, Wesel-Haltern, Wanne-Münster, ausschl. Wanne-Gelsenkirchen, Essen-Borken, Düsseldorf-Aachen, Duisburg-Crefeld und weiter, ausgeschlossen Mengede, Castrop, Herne, Borbeck, sowie Wertpakete für Gelsenkirchen.	7^{55} Nm.	

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Bochum.**

(Fortsetzung.)

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
234	Bochum-Essen (nur an Werktagen)	Personenzug	9^{00} Nm.	Wattenscheid, Essen-Düsseldorf, Düsseldorf-Aachen, Düsseldorf-Cöln und weiter, Essen, Huttrop, Stoppenberg.	7^{55} Nm.	
281	Crefeld-Dortmund (nur an Werktagen)	„	9^{17} Nm.	Mengede-Herne, Bochum-Dortmund-Hannover-Berlin, Dortmund-Altenbeken und weiter, Dortmund-Gronau, Dortmund-Hagen-Barmen-Elberfeld-Remscheid, Hagen-Siegen, Hagen-Cassel, Wanne-Münster, ausgeschlossen Lütgendortmund, Huckarde, Merklinde.	8^{00} Nm.	Für die nach Schalterschluss 8^{00} Nm. gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 20 Pfg. aufgelieferten Pakete bietet sich Gelegenheit zur Beförderung mit den Nacht- und Frühzügen durch die Versandte ab Bochum 10^{45} Nm. „ 12^{45} Vm. „ 4^{35} Vm. „ 7^{50} Vm. Pakete für Höntrop erhalten an Sonntagen nur 4^{35} früh Beförderung.

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Gelsenkirchen.**

205	Hannover	Personenzug	2^{12} Vm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen	8^{00} Nm. (Tags zuvor)	
6003	„	Eilgüterzug	2^{36} Vm.	Hannover-Berlin und darüber hinaus		Pakete für die kleineren Orte am Kurse werden nicht zugeführt.
6004	Cöln	„	5^{17} Vm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen und nach Essen, Bochum		
701	Osnabrück	Personenzug	5^{20} Vm.	Wanne-Osnabrück u. weiter		
226	Oberhausen	„	6^{02} Vm.	Oberhausen-Emmerich		

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Gelsenkirchen.**

(Fortsetzung.)

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof Gelsenkirchen	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
206	Cöln	Personenzug	6^{49} Vm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen	8^{00} Nm. (Tags zuvor)	
6005	Hannover	Eilgüterzug	7^{00} Vm.	desgleichen	„	Pakete für die kleineren Orte am Kurse werden nicht zugeführt.
201	„	Personenzug	8^{28} Vm.	desgleichen (mit Ausnahme Wanne-Osnabrück, ferner Dortmund-Bochum-Essen, Hagen-Elberfeld)	7^{15} Vm.	
208	Cöln	„	9^{07} Vm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen und nach Essen-R.	„	
6010	„	Eilgüterzug	10^{52} Vm.	desgl. und nach Steele	10^{00} Vm.	desgleichen
6006	„	„	11^{02} Vm.	desgleichen	„	
213	Dortmund	Personenzug	11^{17} Vm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen	„	
212	Cöln	„	11^{35} Vm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen, Essen und Steele	10^{00} Vm.	
700	Oberhausen	„	12^{58} Nm.	Oberhausen-Emmerich	12^{00} Vm.	
6002	Cöln	Eilgüterzug	1^{44} Nm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen, auch Düsseldorf, Hagen ausschl.	„	desgleichen
215	Hannover	Personenzug	2^{14} Nm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen, ausgenommen Wanne-Osnabrück	1^{00} Nm.	
210	Cöln	„	2^{52} Nm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen, auch nach Essen	„	
6001	Hannover	Eilgüterzug	4^{13} Nm.	Hannover-Berlin und weiter	2^{45} Nm.	desgleichen
203	„	Personenzug	5^{05} Nm.	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen, ausgenommen Hannover-Berlin	4^{00} Nm.	

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Gelsenkirchen.**

(Fortsetzung.)

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof Gelsenkirchen	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
713	Osnabrück	Personenzug	6^{40} Nm.	Wanne-Osnabrück u. weiter	5^{30} Nm.	
214/216	Cöln	„	6^{46} Nm	Nach sämtlichen anschliessenden Kursen, Essen, Steele und Bochum	„	
252	„	„	9^{00} Nm.	desgleichen	8^{00} Nm.	
217/219	Dortmund	„	10^{59} Nm.	Nach sämtlichen von Dortmund abzweigenden Kursen, ausgenommen Dortmund-Hamm	„	
717	Osnabrück	„	11^{31} Nm.	Wanne-Osnabrück u. weiter		

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Herne.**

226	Dortmund-Oberhausen	Bahnpost	5^{43} Vm.	Oberhausen-Cöln und weiter	Abends vorh.	
316	Dortmund-Wanne	Schaffner-Bahnpost	6^{6} Vm.	Wanne-Bochum und Wanne-Osnabrück	„	
206	Hannover-Cöln	Bahnpost	6^{28} Vm.	Sämtl. anschl. Kurse	„	
317	Wanne-Dortmund	Schaffner-Bahnpost	6^{46} Vm.	Dortmund-Hagen	„	
6005	Cöln-Hannover	Schaffner-Bahnpost	7^{40} Vm.	Dortmund-Unna-Soest-Holzminden	„	

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Herne.**

(Fortsetzung.)

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof Herne	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
208	Hannover-Cöln	Bahnpost	8^{39} Vm.	Cöln u. anschliessende Kurse	8^{09} Vm.	
201	Cöln-Hannover	Bahnpost	8^{41} Vm.	Hannover-Berlin und weiter	8^{11} Vm.	
304	Dortmund-Wanne	Schaffner-Bahnpost	9^{51} Vm.	Wanne-Osnabrück-Hamburg	9^{21} Vm.	Fällt an Sonn- und gesetzl. Feiertagen aus.
20	Hannover-Cöln	Bahnpost	10^{11} Vm.	Oberhausen-Emmerich, Cöln und weiter	9^{41} Vm.	Nur dringende Pakete
6006	Hannover-Cöln	Schaffner-Bahnpost	10^{38} Vm.	Oberhausen-Emmerich, Cöln und weiter	10^{08} Vm.	
212	Dortmund-Cöln	Bahnpost	11^{11} Vm.	Wanne-Bochum, Wanne-Osnabrück-Hamburg	10^{41} Vm.	An Sonn- und Feiertagen Schaffnerbahnpost.
213	Cöln-Dortmund	Schaffner-Bahnpost	11^{37} Vm.	Unna-Soest-Holzminden u. w. Hannover-Berlin u. w.	11^{07} Vm.	
305	Wanne-Dortmund	Schaffner-Bahnpost	12^{05} Vm.	"	11^{35} Vm.	Fällt an Sonn- und gesetzl. Feiertagen aus.
6002	Hannover-Cöln	Schaffner-Bahnpost	1^{11} Nm.	Oberhausen-Emmerich	12^{41} Nm.	
308	Dortmund-Wanne	Schaffner-Bahnpost	2^{26} Nm.	Wanne-Osnabrück-Hamburg	1^{00} Nm.	
210	Hannover-Cöln	Bahnpost	2^{31} Nm.	Cöln und weiter	2^{01} Nm.	
13	Cöln-Hannover	Bahnpost	2^{41} Nm.	Dortmund-Bochum-Essen	2^{11} Nm.	Nur dringende Pakete.
215	Cöln-Hannover	Schaffner-Bahnpost	2^{45} Nm.	Dortmund-Bochum-Essen	2^{15} Nm.	
309	Wanne-Dortmund	Schaffner-Bahnpost	3^{49} Nm.		3^{19} Nm.	
203	Cöln-Hannover	Bahnpost	5^{24} Nm.	Dortmund-Bochum-Essen, Hannover-Berlin und weiter	4^{54} Nm.	
216	Hannover-Cöln	Schaffner-Bahnpost	6^{26} Nm.	Cöln und weiter	5^{56} Nm.	Fälllt Montags und an Tagen nach gesetzlichen Feiertagen aus.
207	Oberhausen-Dortmund	Schaffner-Bahnpost	7^{14} Nm.	Dortmund-Unna-Soest-Holzminden, Dortmund-Hagen	6^{44} Nm.	Fällt an Sonn- und gesetzl. Feiertagen aus.
202	Hannover-Cöln	Bahnpost	8^{36} Nm.		8^{00} Nm.	
19	Cöln-Hannover	Bahnpost	8^{31} Nm.		8^{00} Nm.	Nur dringende Pakete.
219	Cöln-Dortmund	Bahnpost	11^{28} Nm.	Dortmund-Hannover-Berlin und weiter	8^{00} Nm.	Fällt an Sonn- und gesetzl. Feiertagen aus.

Digitized by Google

Übersicht

über die Paketbeförderungsgelegenheiten beim Kaiserlichen Postamte in **Witten.**

Bezeichnung der Züge nach			Abfahrtszeit der Züge vom Bahnhof Witten-West	Den Zügen werden auch Pakete nach folgenden anschliessenden Kursen zugeführt	Schlusszeit für die Auflieferung beim Hauptpostamt	Bemerkungen
No.	Richtung	Art				
484	Hagen (W.)	Personenzug	6^{24} Vm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	8 Nm. am Tage vorher	
483	Dortmund	„	7^{36} Vm.	Dortmund-Unna-Oberhausen (Rhld). Dortmund-Hannover-Berlin, Hamm- (Westf.) Münster-Bremen u. Anschl.	im Sommer 7^{10} Vm. im Winter 8 Nm. am Tage vorher	
224	Langendreer	„	7^{39} Vm.	Langendreer-Bochum-Duisburg-Crefeld-M.-Gladbach und Anschlusskurse	im Sommer 7^{12} Vm. im Winter 8 Nm. am Tage vorher	
485	Dortmund	„	8^{20} Vm.	Dortmund-Wanne-Oberhausen (Rhld.), Dortmund-Essen-(Ruhr), Duisburg, Dortmund-Hannover-Berlin, Hamm-Münster- (Westf.) Bremen-Hamburg	im Sommer 7^{60} Vm. im Winter 8 Nm. am Tage vorher	
310	Hagen (W.)	„	8^{52} Vm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	8^{15} Vm.	
347	Dortmund	„	11^{48} Vm.	Dortmund-Wanne-Oberhausen (Rhld.), Dortmund-Hannover-Berlin, Hannover-Hamburg und Anschlüsse, Hannover-Bremen u. Anschl.	11^{10} Vm.	
226	Langendreer	„	11^{46} Vm.	Langendreer-Duisburg-Crefeld-M.-Gladbach, Essen-(Rhur) Düsseldorf	11^{10} Vm.	
60	Hagen (W.)	„	12^{26} Nm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	12^{05} Vm.	Befördert nur Wert- und Einschreibepakete
512	Hagen (W.)	„	1^{50} Nm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	1 Nm.	
407	Langendreer	„	4^{18} Nm.	Langendreer-Bochum-Duisburg-Crefeld-M.-Gladbach und Anschlüsse	3^{45} Nm.	
407	Dortmund	„	4^{18} Nm.	Dortmund-Hannover-Berlin-Bremen-Hamburg und Anschlüsse, Wanne-Oberhausen (Rhld.)	3^{45} Nm.	
409	Dortmund	„	5^{38} Nm.	Alle von Dortmund abzweigenden Kurse	5^{10} Nm.	
420	Hagen (W.)	„	6^{37} Nm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	6^{00} Nm.	
426	Hagen (W.)	„	9^{48} Nm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	8^{00} Nm.	
413	Dortmund	„	10^{58} Nm.	Alle von Dortmund abzweigenden Kurse	8^{00} Nm.	
428	Hagen (W.)	„	12^{7} Vm.	Alle von Hagen (Westf.) abzweigenden Kurse	8^{00} Nm.	

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

Bochum

II. Jahrgang. **9. September 1904.** **Heft 5**

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Bekanntmachungen.

1. Firmenverzeichnis 70
2. Entwurf der Abänderung der „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ vom 5. August 1890 70
3. Errichtung einer Reichsbanknebenstelle in Eickel 70

Innere Angelegenheiten.

4. Plenarversammlung vom 20. August 1904 (Protokoll-Auszug) 70

Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

5. Sitzung der Vereinigung von Handelskammern des niederrh.-westf. Industriebezirks 74

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

6. Revisoren zur Prüfung des Gründungsherganges 74
7. Verzeichnis der an ausländischen Börsenplätzen auf Termin gehandelten Waren 74

Eisenbahn.

8. Ausnahmetarif 6 für Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker im Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Verkehr 75
9. Fahrplananträge
   bei der Eisenbahn-Direktion Essen:
   I. Einlegung eines Personenzuges Essen-Wattenscheid-Bochum Süd, Essen ab 11^{15}—11^{30} vormittags 75
   II. Einlegung eines Personenzuges Essen-Wattenscheid-Bochum Süd, Essen ab gegen 10 Uhr abends bzw. Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 193 in Wattenscheid 75

Seite

   III. Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 89 (früher 81) in Wattenscheid 75
   IV. Herstellung des Anschlusses in Essen zwischen Zug 249 Duisburg—Mülheim a. d. R.—Essen und Schnellzug 21 Köln—Düsseldorf—Kettwig—Essen—Bochum 76
   V. Sicherung des Anschlusses in Hagen zwischen Schnellzug 56 Duisburg-Essen-Witten-Hagen und Schnellzug 58 Hagen-Elberfeld-Köln-(Deutz)-Frankfurt a. M. 76
   bei der Eisenbahndirektion Elberfeld:
   I. Einlegung eines späten Abendzuges Hagen-Witten im Anschluss an den Schnellzug 59, Köln-Vohwinkel-Hagen-Hamm, Hagen an 12^{50}. 76
   II. Weiterführung der Schnellzüge 196 und 198 Essen-Hattingen-Vohwinkel bis Köln 76

Post.

10. Telegrammverstümmelungen 76
11. Paketbeförderung von Berlin nach Bochum . . 77

Börse, Märkte und Ausstellungen; Masse und Gewichte.

12. Entwurf einer Mass- und Gewichtsordnung . . 77

Recht und Gericht.

13. Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen 79
14. Verrat von Betriebsgeheimnissen 80
15. Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne . . . 81

Sozialpolitik.

16. Stellenvermittelung 81

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

1. **Firmenverzeichnis.** Nachdem die Handelsregister der zu unserem Bezirk gehörenden Amtsgerichte vervollständigt und durch Vornahme zahlreicher Löschungen (über 500) berichtigt worden sind, können wir nunmehr zur Herausgabe des bereits vor einem Jahr angekündigten Firmenverzeichnisses schreiten. Das etwa 4 Bogen zu 8 Seiten im Format dieser „Mitteilungen" umfassende Verzeichnis enthält nach Amtsgerichtsbezirken und Orten geordnet sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften und Einzelfirmen des Kammerbezirks unter Angabe der Namen des Vorstandes, Geschäftsführers bezw. der Inhaber und unter Angabe des Handels- und Gewerbezweiges. Das Verzeichnis wird als Beilage zu Heft 6 der „Mitteilungen" im Oktober erscheinen. Um Irrtümer zu vermeiden, liegt der Entwurf dieses Verzeichnisses vom 15. bis 25. ds. Mts. in der Geschäftsstelle (Scharnhorststraße Nr. 4) zur Einsicht auf. Anträge auf Berichtigung bezw. Ergänzung werden daselbst gern entgegengenommen, auch wird auf telephonische Anfragen Auskunft erteilt. Der Preis des Exemplares beträgt 50 Pfg. Bestellungen können noch bis Oktober berücksichtigt werden.

* * *

2. Der **Entwurf zur Abänderung der „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln" vom 5. August 1890** (R. G. Bl. S. 163) ist veröffentlicht worden und kann von Interessenten auf der Geschäftsstelle der Handelskammer eingesehen werden.

* * *

3. **Errichtung einer Reichsbanknebenstelle in Eickel.** Nach einer Mitteilung der Reichsbankstelle in Bochum ist am 8. August d. J. in Eickel eine Reichsbanknebenstelle gegründet. Der Amtsbezirk erstreckt sich über Eickel, Holsterhausen, Wanne, Röhlinghausen und Crange. (10. VIII. — 2894. IX 14.)

* * *

Innere Angelegenheiten.

4. **Plenarversammlung vom 20. August 1904 im Hotel Neubauer.**

(Protokollauszug.)

Anwesend die Herren: G. Frielinghaus (als Vorsitzender), Komerzienrat Th. Müllensiefen, Geheimer Kommerzienrat Kirdorf, Ed. Klutmann, W. Bosch, B. Archenhold, Kommerzienrat Fr. Baare, R. Hill, H. Koppel, M. Schneider, M. Liebig, K. Vietor, W. Jötten, Fr. Baum, Fr. Kampmann, Bergrat O. Müller, Syndikus Dr. Wiebe und Dr. Neubert.

Tages-Ordnung.

1. Geschäftsbericht des Syndikus.
2. Die geplante Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia.
3. Bericht über die Verhandlungen betr. die Errichtung einer kaufmännischen Ortskrankenkasse für den Handelskammerbezirk.
4. Antrag der Handelskammer Düsseldorf bei der Vereinigung von Handelskammern in Essen betr. das Verfahren bei Aufnahme von Wechselprotesten.
5. Antrag der Gemeinde Wanne betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne.
6. Fahrplananträge.

Der Vorsitzende eröffnet um $4^1/_2$ Uhr die Sitzung. Derselbe macht vor Eintritt in die Tagesordnung Mitteilung über die Arbeiten beim Umbau des Handelskammerhauses, welche nach einer kurzen Unterbrechung nunmehr nach Wunsch fortschreiten. Des Umbaues wegen konnte die Sitzung nicht im Handelskammergebäude abgehalten werden.

I. Der schriftlich eingereichte Geschäftsbericht des Syndikus wird von der Versammlung entgegengenommen.

Zu Punkt 35 des Berichtes betr. die Aeußerung der Kammer an den Minister über den Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung wird auf Antrag des Herrn Bergrat Müller beschlossen, den bezüglichen Bericht der Kammer noch dahin zu erweitern daß gegen die im Entwurf vorgesehene Eichungspflicht für Förderwagen im Bergbaubetrieb Einspruch erhoben werden soll.

Des weiteren berichtet der Syndikus über die Tagesordnung der auf den 3. September festgesetzten Sitzung der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks". Es sind folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen: 1. die Frage der Verstaatlichung des Bergbaues, 2. die preußische Kanalvorlage, 3. die Vereinfachung der Erhebung der Handelskammerbeiträge, 4. die Freihaltung der Gewerbesteuer von Zuschlägen zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse; 5. die Vereinfachung des Verfahrens bei Aufnahme von Wechselprotesten, 6. die Vertretung der Industrie in den Kreistagen und Gemeindevertretungen.

II. Zum nächsten Punkt der Tages-Ordnung, betr. die geplante Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia, berichtet der Vorsitzende. Er legt dar, welche

Digitized by Google

schweren wirtschaftlichen Nachteile die Verstaatlichung dieses bedeutenden Unternehmens haben müßte, wobei er im besonderen die Einwirkungen auf die finanzielle Lage der Gemeinden betont. Auch die Handelskammer als solche würde bei dem hohen Beitrag, den die Hibernia leiste, empfindlich geschädigt werden, wozu dann noch der schwere persönliche Verlust hinzutreten würde. In seinen weiteren Ausführungen kommt Redner dann auf die Wirkungen einer allgemeinen Verstaatlichung des hiesigen Bergbaues zu sprechen und hebt dabei insbesondere die Leistungen des Bergbaues für die Eisenindustrie in Gestalt der Ausfuhrvergütungen hervor. Der Staat, als Besitzer der Zechen, könne solche Vergütungen ebensowenig entrichten, als er in der Lage sein würde, bei nachlassender Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes das Ausfuhrgeschäft zu forcieren, um, wenn auch zu verlustbringenden Preisen, die Zechen in Betrieb zu halten und somit die Arbeiter zu beschäftigen. Berichterstatter legt dann der Versammlung den Entwurf einer Erklärung zur Annahme vor.

In der darauf folgenden regen Diskussion nimmt Herr Geheimer Kommerzienrat Kirdorf das Wort. Er erörtert zunächst die Frage, welche Gründe die Regierung zu ihrem Vorgehen wohl bewogen haben mögen. Nach den hierüber bekannt gewordenen Mitteilungen bezeichne dieselbe ihr Vorgehen als einen Akt der Notwehr. Das Kohlensyndikat gewähre nach Ansicht der Regierung nicht mehr die Sicherheit einer mäßigenden Preispolitik, da eine kleine Gruppe (Thyßen und Stinnes), die sich die Herrschaft über die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft schon gesichert hätte, das Bestreben habe, alle Bergbaubetriebe aufzusaugen und einen großen Trust nach amerikanischem Muster zu bilden. Der von einem solchen Trust drohenden Gefahr hätte die Regierung entgegentreten müssen und daher auf die einzige der drei großen Bergwerksunternehmungen, welche bisher von der Trustbewegung noch frei geblieben sei, die Hibernia, die Hand gelegt, um sich den Einfluß im Syndikate und damit auf die Preispolitik zu sichern.

Redner habe dem Handelsminister in einer Unterredung auseinandergesetzt, daß er falsch unterrichtet sei und daß keine Veranlassung zu diesem Vorgehen der Regierung vorliege. Die Verwaltung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft habe bisher bewiesen, daß sie durchaus maßvoll vorgehe und im Syndikat ihren Einfluß in entsprechender Weise ausübe. Es sei durchaus falsch, daß sich in dieser Beziehung seit Eintritt der Herren Thyßen und Stinnes eine Aenderung vollzogen habe, und daß diese Persönlichkeiten nunmehr die Gesellschaft beherrschten. Die Hauptbeteiligung am Gesellschaftskapital hätten nicht diese, sondern einige Großbanken. Vor einigen Jahren hätte sich gegen den in der Gesellschaft seit ihrer Gründung (1873) vorherrschenden Einfluß der Diskontogesellschaft eine Gegnerschaft anderer Banken bemerkbar gemacht, welche die Verwaltung des Unternehmens außerordentlich erschwert und seine Entwickelung gehindert hätte. Es gelang dann schließlich der Verwaltung, diese Gegensätze unter dem von ihm (Redner) selbst herbeigeführten Hinzutritt der Herren Thyßen und Stinnes auszugleichen und eine die ruhige Fortführung des Geschäfts gewährleistende Gruppe von Großaktionären zu bilden. Der Minister habe nach diesen Darlegungen eingeräumt, daß er falsch unterrichtet sein müsse, die Regierung müsse aber ihren Standpunkt festhalten, da die Kugel einmal ins Rollen gekommen sei.

Gegenüber der weiteren Bemerkung aus ministeriellen Kreisen, man müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß die bisherige maßvolle Preispolitik des Syndikats umschlage, und daher müsse die Regierung darnach streben, im Syndikat Einfluß zu erhalten, habe er (Redner) auf den Widerspruch hingewiesen, der darin liege, daß die Regierung einerseits anerkenne, daß er (Redner) das Syndikat im Sinne einer maßvollen Preispolitik bisher zu leiten verstanden habe, daß er aber andererseits in seiner eigenen Gesellschaft seinen Einfluß verloren haben solle.

Bei dem augenscheinlichen Mangel einer überzeugenden Begründung für das Vorhaben der Regierung gewinne eine Zeitungsmeldung Bedeutung, wonach die ganze Angelegenheit auf eine an höchster Stelle geführte Beschwerde des Fürsten Henkel Donnersmark als Besitzer des Eisenwerks Kraft bei Stettin über das Kohlensyndikat zurückzuführen sei. Das Eisenwerk Kraft sei nämlich mit dem Kohlensyndikat in Differenzen geraten. Der Vertreter des Syndikats habe gedroht, daß das Syndikat dem Werke keine Kokskohlen liefern werde, wenn dasselbe nicht dem Roheisensyndikat beitrete. Der Aufsichtsrat des Syndikats habe das Vorgehen seines Vertreters nicht gebilligt, sondern beschlossen, daß dem genannten Werk, so lange es seinen Beitritt zum Roheisensyndikat nicht vollzogen habe, die Kohlen nur zu Normal- und nicht zu Ausnahmepreisen geliefert werden sollten. Diese Differenz also habe Fürst Donnersmark zum Anlaß einer heftigen Beschwerde genommen und gleich darauf habe die Regierung sich entschlossen, durch den Erwerb von Hibernia Einfluß im Syndikat zu gewinnen.

Ob nun diese Darstellung richtig sei oder nicht, jedenfalls bestehe keine Klarheit darüber, welches nun der eigentliche Wille der Regierung sei und ob es sich um die Verstaatlichung nur von Hibernia oder um die des ganzen rheinisch-westfälischen Bergbaues handele. Trotz aller gegenteiligen Versicherungen der Regierung sei er allerdings der festen Ueberzeugung, daß die Verstaatlichung der genannten Gesellschaft nur der erste Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung des gesamtenhiesigen Bergbaues bedeute.

Digitized by Google

Es sei vollkommen falsch, wenn immer wieder behauptet werde, daß das Syndikat sich dagegen sträube, den Fiskus als Mitglied in sich aufzunehmen. Schon aus Rücksicht auf § 12 des neuen Syndikatsvertrages, wonach der Vertrag nur dann Geltung erlangen sollte, wenn sämtliche aussenstehenden Zechen mit mehr als 120 000 t Jahresförderung bis spätestens 31. Dezember 1903 dem Vertrage beitreten, war der Beitritt der fiskalischen Zechen nicht nur erwünscht, sondern erforderlich. Um den vertragsbereiten Zechenbesitzern keinen Grund zum Rücktritt zu geben, habe er (Redner) sich Ende 1903 die grösste Mühe gegeben, den Fiskus zum Beitritt in das Syndikat zu bewegen. In einer damals mit dem Handelsminister gehabten persönlichen Verhandlung habe der Minister als Grund seiner Ablehnung gegen den Beitritt die Motive des Gesetzes von 1902 angegeben; die damaligen Felderankäufe hätten den Zweck gehabt, ein Gegengewicht gegen das Syndikat und seine Preisfestsetzungen zu schaffen, und das könne der Fiskus nur dann ausüben, wenn er ausserhalb des Syndikats bleibe. Damit nun der Staat diesen preisregulierenden Einfluß auch innerhalb des Syndikats in ausschlaggebender Weise ausüben könnte, sei von ihm (Redner) dem Minister der Vorschlag gemacht worden, daß dem Fiskus ein Vetorecht gegen Preiserhöhungen eingeräumt werden solle, er wolle seinen Einfluss im Syndikat geltend machen, daß dieses Recht dem Fiskus auf dessen Wunsch bewilligt werde. Dieser Vorschlag sei aber leider abgelehnt worden..

Unter Berücksichtigung der ganzen Vorgeschichte, welche die Hibernia-Angelegenheit habe, bleibe schliesslich nur die Annahme übrig, daß die Verstaatlichnng von Hibernia tatsächlich nur die allgemeine Verstaatlichung des hiesigen Bergbaues einleiten solle, die für alle Kreise des Wirtschaftslebens die allerschwersten Gefahren in sich schlösse.

Eine Folge sei heute ja schon zu sehen, nämlich die maßlose Kurstreiberei an der Börse, die sich nicht nur auf die Aktien von Hibernia beschränkt, sondern auch andere Papiere, namentlich Gelsenkirchen und Harpen ergriffen habe. Werde Hibernia wirklich verstaatlicht, so werde man allgemein mit weiteren staatlichen Ankaufsplänen rechnen, und die ungesunde Kurssteigerung werde daher anhalten. Wenn alsdann ein großer Teil des Aktienkapitals zu hohen Kursen festgelegt sein werde, dann werden diese Aktionärkreise auch Dividenden fordern, die den Kursen entsprechen, zu welchen sie die Papiere gekauft hätten. Das werde dann zu einer rücksichtslosen Dividendenpolitik führen, die ganz im Gegensatz zu der bisher von den führenden Gesellschaften beobachteten stehen werde, und bei welcher der bisher festgehaltene Grundsatz, starke Reserven zu schaffen, unbedingt verloren gehen werde. Arbeite man aber ausschließlich auf höhere Dividenden, so bleibe den Verwaltungen, um die Mittel hierzu herbeizubringen, schließlich nichts weiter übrig, als hohe Preise anzustreben.

Der Redner schließt, indem er sich für die Annahme der vorgelegten Resolution ausspricht, mit den Worten, seine letzte Hoffnung sei, daß, wenn am 27. August in der Generalversammlung der Hibernia die Offerte des Staates abgelehnt werde, die Regierung sich eines Besseren besinnen und von ihrem Vorhaben Abstand nehmen werde.

Nach unwesentlicher Abänderung des Entwurfs wird die vorgelegte Resolution einstimmig in der folgenden Fassung angenommen:

„Die Beteiligung des Staates am Bergbau zum Zweck der Sicherung seines eigenen Kohlenbedarfs kann an sich, weder von dem allgemeinen Standpunkt der Volkswirtschaft noch von dem besonderen der Interessen des Bergbaues und des hiesigen Industriebezirks aus, zu Bedenken Veranlassung geben. Daher ist auch das im Jahre 1902 erfolgte Eintreten des Preußischen Fiskus in den Ruhrkohlenbergbau in keiner Weise unliebsam empfunden, sondern sogar willkommen geheißen worden.

Mit der geplanten Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia verläßt jedoch die Staatsregierung ihren Standpunkt, keine in Förderung stehenden Zechen weiter zu erwerben. Ihre Absicht bei dem Erwerb ist eingestandenermaßen nicht mehr in erster Linie auf die Sicherung des Kohlenbedarfs gerichtet.

Das Ausscheiden eines so bedeutenden Großbetriebes aus der Reihe der Privatunternehmungen würde wegen seiner auch von der Regierung anerkannten mustergiltigen Organisation und Leitung und wegen seines gleichfalls von der Regierung sehr günstig beurteilten Einflusses auf unsere Bergbauindustrie in sämtlichen Industrie- und Handelszweigen aufs lebhafteste bedauert werden.

Für die beteiligten Gemeinden würde der Erwerb der Zechen der Gesellschaft durch den Staat schwere wirtschaftliche Schädigungen hervorrufen, durch eine sehr erhebliche Minderung der Steuerbeträge und durch den Wegzug zahlreicher gut besoldeter höherer und niederer Beamten.

Die für die Verstaatlichung der Hibernia offiziös mitgeteilte Begründung kann weder als ausreichend noch als stichhaltig anerkannt werden.

Denn was die angeblich von der Regierung durch den Erwerb von Hibernia erstrebte Gewinnung eines mäßigenden Einflusses auf die Preisfestsetzungen des Kohlensydikats anbetrifft, so steht fest, daß die Regierung noch vor kurzem die ihr dargebotene Gelegenheit zur Gewinnung eines solchen Einfluses von der Hand gewiesen hat. Außerdem ist allgemein anerkannt

Digitized by Google

worden, daß das Syndikat bisher eine durchaus maßvolle Preispolitik beobachtet hat, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß in dieser Hinsicht in absehbarer Zeit eine Aenderung eintreten wird. Ueberdies können die anderweitig mit der Preispolitik des fiskalischen Bergbaues und derjenigen unserer Staatseisenbahnen gemachten Erfahrungen die kohlenverbrauchenden Industrien auch garnicht zu dem Wunsch veranlassen, daß der Fiskus auf die Preisbildung der Kohlen eine entscheidende Einwirkung erhielte.

Nach unserer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse müssen auch die durch die Fusionen hervorgerufenen Befürchtungen als gegenstandslos bezeichnet werden. Daß im Kohlensyndikat infolge der Fusionen der bisherige, von der Regierung günstig beurteilte Einfluß leitender Persönlichkeiten im Schwinden begriffen sein soll, bestreiten wir; das würde nach unserem Dafürhalten erst dann ernstlich zu befürchten sein, wenn die wesentlichen Träger dieses Einflusses durch eine Verstaatlichung ihrer Unternehmungen beseitigt sein sollten.

Die Fusionsbestrebungen bewegen sich keineswegs in der Richtung auf Bildung eines den gesamten Bergbau umfassenden Trusts, sondern bezwecken nur die schon längst als wirtschaftlich zweckmäßig erkannte Bildung sogenannter gemischter Großbetriebe. Wenn aber in diesen Verschmelzungen von Unternehmungen eine Gefährdung der allgemeinen Interessen — nach unserer Meinung zu Unrecht — gesehen wird, so würde die Verstaatlichung der Hibernia dem Staat noch kein ausreichendes Mittel an die Hand geben, einer solchen Gefährdung wirklich vorzubeugen, wenn anders die Regierung nicht die Absicht verfolgt, noch weitere umfassende Verstaatlichungen vorzunehmen.

Wenn das bloße Bekanntwerden der Verschmelzungspläne die Regierung zu dem folgenschweren Schritt bewogen hat, innerhalb der Zeit von nur wenigen Monaten mit ihrer bisherigen Politik der Montanindustrie gegenüber zu brechen, so muß damit gerechnet werden, daß eine weitere Entwickelung der gemischten Großbetriebe den Staat veranlassen wird, auf dem einmal beschrittenen Wege der Verstaatlichung von Zechen weiter fortzuschreiten.

Daher muß — unbeschadet der heute kund gegebenen Absicht der Staatsregierung, in keine große Verstaatlichungsaktion eintreten zu wollen — mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß der geplante Erwerb der Hibernia nur den Beginn einer mehr oder weniger vollständigen Verstaatlichung des hiesigen Bergbaues einleiten soll.

Die offiziöse Ableugnung solcher Absichten kann auch schon deshalb nicht überzeugen, weil das offene Zugeständnis derselben in diesem Zeitpunkt, wo schon durch die Art des Vorgehens gegenüber der Hibernia eine weitgehende Beunruhigung in der Montanindustrie und auf dem Wertpapiermarkt geschaffen worden ist, außerordentlich schwere Erschütterungen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft heraufbeschwören müsste.

Die Verstaatlichung unseres Bergbaues muß aber aus politischen, volks- und staatswirtschaftlichen und aus sozialen Gründen, im Interesse nicht nur der Bergbauunternehmungen und ihrer Besitzer, sondern auch in dem der Kohlenkonsumenten und der Arbeiterschaft auf das nachdrücklichste bekämpft werden.

Nur der bekannten Zähigkeit der hiesigen am Bergbau beteiligten Kreise ist das gegenwärtige Aufblühen unserer Bergbauindustrie zu verdanken, und es wäre ein Unrecht gegen dieselben, ihnen die Früchte ihrer langjährigen und meist mit erheblichen Opfern verbundenen Tätigkeit zu nehmen.

Staatsbetriebe können auch nicht die Lasten übernehmen, welche unser Bergbau für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Eisenindustrie in Gestalt von Ausfuhrvergütungen auf sich genommen hat.

Mit einem verstaatlichten Bergbau wird die deutsche Volkswirtschaft nicht in der Lage sein, den immer schwerer werdenden Konkurrenzkampf gegen ein, vielfach durch natürliche Verhältnisse begünstigtes Ausland mit Erfolg zu bestehen".

III. Sodann berichtet Herr Dr. Wiebe über den Fortgang der Verhandlungen betr. die Errichtung einer kaufmännischen Ortskrankenkasse für den Handelskammerbezirk.

IV. Die Handelskammer Düsseldorf hat bei der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" den Antrag gestellt, dieselbe möge bei den zuständigen Stellen dahin vorstellig werden, daß eine Vereinfachung des Verfahrens der Aufnahme von Wechselprotesten geschaffen werde, zum mindesten a) durch Einführung der englischen Doppelform des notifizierten und des dokumentierten Protestes, b) durch Uebertragung der Protestaufnahme an die Post für die Wechsel, die der Post zur Einziehung übergeben werden.

Der Berichterstatter, Herr Bankdirektor Jötten, spricht sich im allgemeinen für den Antrag aus und erläutert des näheren die Vorteile der englischen Doppelform des notifizierten und des dokumentierten Protestes. Seine Ausführungen faßt Referent folgendermaßen zusammen:

1. der Wechselprotest ist beizubehalten, 2. durch Einführung des notifizierten und dokumentierten Protestes ist das jetzige Verfahren zu vereinfachen, 3. falls diese Doppelreform eingeführt und die Gerichtsvollzieherordnung entsprechend geändert wird, ist die Notifizierung den Gerichtsvollziehern und den Postbeamten,

Digitized by Google

diesen aber nur für die der Post zum Einzuge übergebenen Wechsel, zu übertragen, 4. die Aufnahme der dokumentierten Proteste kann sowohl Notaren als Gerichtsvollziehern übertragen werden.

Es wird von der Versammlung beschlossen, diesen Ausführungen entsprechend in der Sitzung der „Vereinigung" zu dem Antrage der Handelskammer Düsseldorf Stellung zu nehmen.

V. Amt und Gemeindevertretung Wanne bitten unter Ueberreichung einer Denkschrift die Kammer, ihre Bestrebungen um Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne unterstützen zu wollen. Auf Antrag des Berichterstatters Dr. Wiebe, welcher die Wünsche der Gemeinde Wanne nach Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne für die Aemter Wanne und Eickel bei deren außerordentlich schnellen Entwickelung als berechtigt anerkennt, wird die Unterstützung des Antrages der Gemeinde Wanne beschlossen.

VI. Nach dem Bericht des Herrn Dr. Neubert sind bei der Kammer mehrere Fahrplananträge eingelaufen, darunter die folgenden: Weiterführung der Schnellzüge 196 und 198 Essen-Hattingen-Vohwinkel bis Köln, Antrag auf Einlegung eines Personenzuges Essen - Wattenscheid - Bochum Süd, Essen ab 11^{15}—11^{30} vormittags, Antrag auf Einlegung eines Personenzuges Essen-Wattenscheid-Bochum Süd, Essen ab gegen 10 Uhr abends bezw. Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 193 in Wattenscheid, Antrag auf Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 89 (früher 81) in Wattenscheid, Antrag auf Gleichstellung der sämtlichen Stationen von Gelsenkirchen in Bezug auf die wahlweise Benutzung der Fahrkarten von und nach diesen Stationen.

Die Kammer beschließt, diese Anträge dem Bezirkseisenbahnrat bezw. der Eisenbahndirektion zu unterbreiten.

Vor Schluß der Sitzung spricht der Vorsitzende dem wegen Umzug und Verkauf seines Geschäfts ausscheidenden Kammermitglied Herrn Schneider zu Gelsenkirchen den Dank der Kammer für seine rege Beteiligung an den Beratungen und an den Arbeiten der Kammer aus.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

* * *

Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

5. Die „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" beschäftigte sich in der Sitzung vom 3. September d. J. auf unseren Antrag mit der von der Regierung beabsichtigen Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia. Nach einem Bericht des Syndikus Dr. Wiebe und nach eingehender Beratung nahm die Versammlung einstimmig folgenden Beschlußantrag an:

„Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der von der Königlichen Staatsregierung geplante Ankauf der Bergwerksgesellschaft „Hibernia" die Verstaatlichung weiterer Kohlengruben, auch gegen den Willen der derzeitigen Regierung, zur Folge haben wird, und im Hinblick darauf, daß eine auch nur überwiegende Verstaatlichung des Bergbaues aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen auf das nachdrücklichste bekämpft werden muß, richtet die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks an die beiden Häuser des preußischen Landtags die dringende Bitte, jedem auf einen Ankauf von Bergwerken des hiesigen Bezirks gerichteten Vorgehen der Staatsregierung die Zustimmung zu versagen."

Ueber die preußische Kanalvorlage, als zweiten Punkt der Tagesordnung, äußerte sich die „Vereinigung" dahin, daß dieselbe auch in der eingeschränkten Form Handel und Industrie zu fördern geeignet sei und deshalb Annahme verdiene. (Das Protokoll der Sitzung folgt im nächsten Heft der „Mitteilungen").

* * *

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

6. Zur **Prüfung des Gründungsherganges** der Armaturen- und Maschinenfabrik „Westfalia" Aktiengesellschaft zu Gelsenkirchen bestellten wir unter dem 29. Juli (2757) die Herren Fabrikbesitzer Ed. Klutmann-Witten und Syndikus Dr. Wiebe-Bochum.

* * *

7. **Verzeichnis der an ausländischen Börsenplätzen auf Termin gehandelten Waren.** Dem Hauptsteueramt Bochum sandten wir das uns zur gutachtlichen Aeußerung übersandte Verzeichnis der an ausländischen Börsenplätzen auf Termin gehandelten Waren nach Ergänzung desselben zurück. (30. VIII. — 3156.)

* * *

Digitized by Google

Eisenbahn.

8. **Ausnahmetarif 6 für Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker im Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Verkehr.** Die Königliche Eisenbahndirektion Elberfeld teilte uns unter dem 2. August d. J. (18. IV. 2046) mit, daß der Ausnahmetarif 6 für Kaffee, Korinthen, Rosinen und Zucker im Rheinisch-Westfälisch-Niederländischen Verkehr vorläufig in Kraft bleiben soll (vgl. Jahrg. II. S. 53). Gleichzeitig ersuchte dieselbe uns um gutachtliche Aeußerung darüber, ob der genannte Ausnahmetarif ohne Bedenken für den Artikel Zucker aufgehoben und auf alle Südfrüchte sowie auf Kakaobohnen ausgedehnt werden könnte. Nach gehaltener Umfrage machten wir der Direktion die Mitteilung, daß ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung des Ausnahmetarifs 6 für Zucker in Bezug auf die Einfuhr in unserem Bezirk nicht mehr vorliegt. Auch wir sind der Ansicht der Handelskammer Köln, so führten wir aus, daß die Aufhebung des Tarifs für den genannten Artikel ohne Schädigung der deutschen Zuckerindustrie durchgeführt werden kann. Was die Ausdehnung des genannten Ausnahmetarifs auf alle Südfrüchte sowie auf Kakaobohnen anbetrifft, so können wir uns für die Durchführung dieser Maßregel aussprechen. Südfrüchte werden in unserem Bezirk in großen Quantitäten gehandelt, und es ist nur gerechtfertigt, wenn der Ausnahmetarif 6 auch auf alle Südfrüchte ausgedehnt wird, da ja schon für einzelne Arten dieser Früchte, wie z. B. für Rosinen und Korinthen, die vorteilhaften Frachtsätze des Ausnahmetarifs bestehen. Desgleichen liegt es im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden unseres Bezirks, wenn der Ausnahmetarif 6 auch auf Kakaobohnen ausgedehnt wird. (30. VIII. — 3157.)

* * *

9. **Fahrplananträge.** Bei der Königlichen Eisenbahndirektion Essen stellten wir unter dem 31. August (3155) folgende 5 Anträge:

I. Antrag auf Einlegung eines Personenzuges Essen-Wattenscheid-Bochum Süd, Essen ab 1^{15}—11^{30} vormittags.

Begründung. Fs fehlt in Station Wattenscheid zwischen 9^{02} (Zug 225) vor- und 1^{00} (Zug 227) nachmittags an einer Verbindung in der Richtung von Essen nach Bochum. Der etwaige Hinweis auf die über Station Ueckendorf-Wattenscheid verkehrenden Züge 471 ab 10^{2} und 473 ab 12^{32} wäre nicht stichhaltig, da für die Stadt Wattenscheid und den grössten Teil des Amtes Wattenscheid hauptsächlich die Station Wattenscheid als Reisestation in Betracht kommt, da diese Station der Stadt am nächsten liegt und man von hier zu den Hauptbahnhöfen Essen und Bochum gelangt. Ein Bedürfnis für die Einlegung eines Personenzuges in der angegebenen Zwischenzeit auf der Strecke Essen H.B.-Wattenscheid-Bochum Süd kann daher nicht bestritten werden. Der beantragte Zug könnte zweckmässig so gelegt werden, daß er unmittelbar Anschluss an die um 11^{40} und 11^{59} ab Bochum Süd nach Berlin fahrenden D-Züge D 15 und D 7 hätte, demnach etwa 11^{15} und 11^{30} vormittags von Essen abgelassen würde.

II. Antrag auf Einlegung eines Personenzuges Essen-Wattenscheid-Bochum Süd, Essen ab gegen 10 Uhr abends bezw. Aufenthaltsgewährung für den Schnellzug 193 in Wattenscheid.

Begründung. Zwischen 7^{55} (Zug 249) und 11^{39} (Zug 241) abends besteht in Station Wattenscheid keine Verbindung von Essen. Der Zug 249, Essen ab 7^{55}, Wattenscheid ab 8^{11} ist zugleich die letzte Abendverbindung nach Bochum. Von der Einlegung eines neuen Zuges könnte dann abgesehen werden, wenn Schnellzug 193 Oberhausen-Bochum-Dortmund-Soest, Essen ab 9^{36}, in Wattenscheid Aufenthalt erhielte. Da dieser Schnellzug den Charakter eines Lokalzuges hat, so könnte wohl kaum ein Bedenken gegen diese Aufenthaltsgewährung vorliegen.

III. Antrag auf Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 89 (früher 81) in Wattenscheid.

Begründung. Fortdauernde Klagen über schlechte Verkehrsverbindung von Wattenscheid nach Essen veranlassen uns, diesen schon einmal von uns gestellten unter dem 15. Januar 1904 (IV 10594) von der Königlichen Eisenbahn-Direktion aber abgelehnten Antrag noch einmal zu wiederholen. In der Zeit von 1^{40} (Zug 228) bis 4^{39} (Zug 407) fehlt es in Station Wattenscheid an einer Verbindung nach Essen. Dies ist ein grosser Uebelstand, da der Zug 228 zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten, zur Teilnahme an Versammlungen etc. in Essen zu früh, der Zug 407 dagegen in der Regel zu spät eintrifft. Abhülfe läßt sich am einfachsten durch Aufenthaltsgewährung für Schnellzug 89 Hagen-Bochum-Essen-Duisburg in Wattenscheid schaffen

An dem Halten dieses Schnellzuges haben auch die Einwohner der Stadt Gelsenkirchen ein erhebliches Interesse, da die Verbindung von Hagen nach Gelsenkirchen sehr schlecht ist und sich nur durch wiederholtes Umsteigen über Wanne bewerkstelligen lässt. Wenn ein grosser Teil der Reisenden nicht mehr gezwungen würde, wie es heute bei den schlechten Verbindungen der Fall ist, die Reise von Station Gelsenkirchen, Bochum, oder anderen Stationen anzutreten, so würde sich auch der Verkehr auf der Station Wattenscheid bedeutend heben.

Digitized by Google

IV. Herstellung des Anschlusses in Essen zwischen Zug 249 Duisburg-Mülheim a. d. R.-Essen und Schnellzug 21 Köln-Düsseldorf-Kettwig-Essen-Bochum.

Begründung. Die mit Zug 249 von Duisburg, Ruhrort und Oberhausen kommenden und nach Witten fahrenden Reisenden müssen, da der Zug 249 in Essen den Anschluss an Schnellzug 21 nicht erreicht (Zug 249 Essen H. B. an 7^{52}, Zug 21 Essen H. B. ab 7^{51},) in Essen oder Bochum einen 51 bezw. 32 Minuten langen Aufenthalt bis zum Eintreffen des Zuges 281 nehmen. Die Reisenden erreichen Witten erst 9^{41}, während sie bei Benutzung des Schnellzuges 21, der in Langendreer Anschluss nach Witten mit Zug 25 hat, in Witten bereits 8^{28} eintreffen würden.

V. Antrag auf Sicherung des Anschlusses in Hagen zwischen Schnellzug 86 Duisburg-Essen-Witten-Hagen und Schnellzug 58 Hagen-Elberfeld-Köln (Deutz)-Frankfurt a. M.

Begründung. Zwischen der Ankunftszeit des Zuges 86 in Hagen und der Abfahrtszeit des Zuges 58 liegt eine Zeitdifferenz von 4 Minuten, von 7^{35} bis 7^{39}, die auch bei Innehaltung der fahrplanmässigen Ankunftszeit des Zuges für ein Umsteigen der Reisenden kaum genügt. Da aber Zug 86 in der Regel mit Verspätung in Hagen eintrifft, Zug 58 aber fahrplanmässig abfährt, so ist tatsächlich ein Anschluss zwischen den beiden Zügen in Hagen nicht vorhanden.

Bei der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld stellten wir unter dem 31. August (3163) folgende 2 Anträge:

I. Antrag auf Einlegung eines späten Abendzuges Hagen-Witten im Anschluss an den Schnellzug 59, Köln-Vohwinkel-Hagen-Hamm, Hagen an 12^{50}.

Begründung. Diesen von uns schon unter dem 2. September 1903 (3650) gestellten Antrag hat die Königliche Eisenbahn-Direktion unter dem 24. Oktober v. J. 2. III. 1/438 zwar abgelehnt, sie hat aber doch zugesagt, daß der Antrag im Auge behalten werden solle. Damit hat die Königliche Eisenbahn-Direktion wohl ausdrücken wollen, dass der Wunsch nach Einlegung eines Spätzuges Hagen-Witten namentlich mit Rücksicht auf die dadurch erzielte wesentliche Verbesserung der Verbindungen von Elberfeld-Barmen und Siegen-Betzdorf an sich ein durchaus berechtigter sei. Die Bedenken wegen einer nicht hinreichenden Benutzung dieses Zuges könnten daher wohl zurücktreten und dürften eben wegen der beiden guten Anschlüsse vielleicht auch nicht schwerwiegend sein. Drängende Bitten der Interessenten unseres Bezirks geben uns jedenfalls Veranlassung, hiermit auf den Antrag nochmals zurückzukommen.

II. Antrag auf Weiterführung der Schnellzüge 196 und 198 Essen-Hattingen-Vohwinkel bis Köln.

Begründung. Auf unseren unter dem 2. September 1903 Gesch.-No. 3650 gestellten Antrag auf Weiterführung des Schnellzuges 196 Essen-Hattingen-Vohwinkel bis Köln hatte die Königliche Eisenbahn-Direktion unter dem 24. Oktober 1903 Gesch.-No. 2 III 1/438 geantwortet, dass die Möglichkeit der Fortsetzung der vier vom 1. Mai 1903 ab eingelegten Schnellzüge 195—198 in der nächsten Fahrplanperiode geprüft werden solle. Da zum 1. Mai d. J. der Fahrplan der vier genannten Züge bezüglich ihrer Anschlüsse in Vohwinkel nach Köln keine Besserung erfahren hat, so gestatten wir uns, hiermit auf unseren früheren Antrag zurückzukommen, den wir durch Einbeziehung des Schnellzuges 198 noch erweitert haben. Wird für bessere Verbindung in Vohwinkel nach Köln Sorge getragen, so werden die Schnellzüge Essen - Hattingen - Vohwinkel auch für den größeren Verkehr Bedeutung erhalten und eine größere Frequenz aufweisen.

* * *

Post.

10. **Telegrammverstümmelungen.** Die Handelskammer Dessau fragte durch Schreiben vom 20. August 1904 bei uns an, ob auch in unserem Bezirk Klagen über häufige Telegrammverstümmelungen zu führen gewesen wären und ob auch wir es für eine dringende Aufgabe des Handels und der Industrie hielten, eine Aenderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich dahin herbeizuführen, daß die Telegraphenverwaltung Nachteile, welche durch Verlust oder Entstellung der Telegramme entstehen, zu vertreten hat. Hierauf teilten wir der Handelskammer Dessau unter dem 23. August mit, daß auch in unserem Bezirk seit längerer Zeit Klage über häufige Telegrammverstümmelungen geführt wird. Nachdem wir im Dezember 1900 vergeblich bei der zuständigen Oberpostdirektion Beschwerde geführt hatten, wandten wir uns, da die Klagen über Telegrammverstümmelungen andauerten, im Juli 1902 an das Reichspostamt, indem wir zur Beseitigung des Uebelstandes die Abschaffung der Klopferapparate und ihre Ersetzung durch Hughes-Apparate beantragten. Wir waren und sind auch heute noch nämlich der Auffassung, daß auf die Einführung der Klopferapparate die Zunahme der Telegrammverstümmelungen wesentlich zurückzuführen ist. In unserer Eingabe an das Reichspostamt führten wir hierüber folgendes aus:

Digitized by Google

„Wir gingen hierbei von der Ansicht aus, daß der Klopferapparat naturgemäß nicht so zuverlässig arbeiten kann als der Schreibapparat und daß bei jenem der Beamte viel leichter Irrtümern ausgesetzt sein muß. Als weiteren Uebelstand hoben wir hervor, daß der Beamte auf die ordnungsmäßige Beförderung der Telegramme von der Verwaltung nicht kontrolliert werden kann und daß daher sowohl eine Haftbarmachung des Beamten als auch eine Bestrafung desselben ausgeschlossen ist. Wird auch die Haftbarkeit des Beamten im einzelnen Fall für den Geschädigten vielleicht nicht von Belang sein, so wird doch die Möglichkeit der Haftbarmachung den größten Einfluß auf die Achtsamkeit des Beamten haben. Wir haben hier den bei staatlichen Verkehrsanstalten wohl einzig dastehenden Fall, daß die Verwaltung nicht in der Lage ist, ihre Beamten bei Ausübung ihrer wichtigsten Tätigkeit in ausreichendem Maße zu kontrollieren."

Was nun die vorgeschlagene Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betrifft, so würden wir einen dahingehenden Antrag für ganz und gar aussichtslos halten, da er ohne Zweifel von der Reichspostverwaltung bezw. von den verbündeten Regierungen, und mit Recht, abgelehnt werden würde. Eine unbegrenzte Haftpflicht zu übernehmen, wäre bei der Wahrscheinlichkeit, daß außerordentlich hohe Schadenersatzansprüche gestellt werden können, die Telegraphenverwaltung garnicht in der Lage, während eine in Bezug auf die Höhe des Schadenersatzes begrenzte Haftpflicht, an der Handel und Industrie kaum ein erhebliches Interesse haben würden, nur durch die allgemeine Erhöhung der Gebühr zu erkaufen sein würde. Die Ausschließung des Anspruchs auf Ersatzleistung findet sich bekanntlich auch nicht nur in Deutschland, sondern, soweit uns bekannt, auch in allen anderen Ländern.

In denjenigen Fällen, in denen es sich um Telegramme handelt, die wegen ihrer Wichtigkeit unbedingt vor Verlust oder Verstümmelung zu sichern sind, sollte sich das Publikum noch mehr als es bisher geschehen ist, des Mittels der amtlichen Empfangsanzeigen oder der amtlich verglichenen Telegramme bedienen. Es scheint uns angemessener zu sein, wenn die Interessenten in einzelnen wichtigen Fällen die hierdurch entstehenden Mehrkosten für Telegramme auf sich nehmen, als daß der Gebührensatz für Telegramme überhaupt erhöht werden sollte.

Indem wir der Handelskammer Dessau von dieser unserer Auffassung Kenntnis gaben, teilten wir derselben mit, daß wir die Anfrage, ob wir es für eine dringende Aufgabe des Handels und der Industrie hielten, die geplante Abänderung der Telegraphenordnung herbeizuführen, verneinen müßten. (29. VIII. — 3130.)

11. **Paketbeförderung von Berlin nach Bochum.** Gegen Schluss des Jahres 1903 machte sich im hiesigen Bezirk eine Verlangsamung des Postpaketverkehrs geltend, die auf die Ausschließung aller nicht dringenden Postpakete aus den Schnellzügen zurückzuführen war. Während bisher die in Berlin abends aufgegebenen Pakete schon am Nachmittag des anderen Tages in Bochum zur Ausgabe gelangten, erfolgte damals die Ausgabe erst am Morgen des zweiten Tages. Auf unsere Beschwerde vom 9. Dezember v. J. (vergl. Jahrg. I S. 76) teilte uns unter dem 19. Januar d. J. (vergl. Jahrg. II S. 10) die Kaiserliche Oberpostdirektion mit, daß eine Verbesserung der Paketbeförderungsgelegenheiten zwischen Berlin und Bochum in Aussicht genommen sei; sie ist nunmehr nach neuerer Mitteilung der Oberpostdirektion tatsächlich in Kraft getreten. Die Mitteilung besagt, daß die Weiterbeförderung der Berliner Päckereien für Bochum, welche mit dem Eil-Güterzug No. 6002 Berlin-Köln auf dem Dortmunder Hauptbahnhofe eintreffen, jetzt mit dem Eil-Güterzug No. 6041 erfolge und daß daher die 11^{02} abends von Berlin abgehenden Pakete bei planmässigem Gange der Züge am folgendeu Tage 2^{40} in Bochum eintreffen und zwischen 4^{45} und 5 nachm. beim Postamt 1 hierselbst abgeholt werden können. Damit auch die für Nichtabholer bestimmten Berliner Pakete noch am Tage der Ankunft in die Hände der Empfänger gelangten, sei ferner der Beginn der zweiten Paketbestellung in Bochum vom 1. September ab versuchsweise auf $4^1/_2$ Uhr nachm. (jetzt $3^1/_2$ nachm.) festgesetzt worden. Falls diese Einrichtung sich bewährt, soll sie dauernd beibehalten werden. (No. 3114)

* * *

Börse, Märkte etc., Masse und Gewichte.

12. **Entwurf einer Mass- und Gewichtsordnung für das deutsche Reich.** Von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Aeußerung über den vorläufigen Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung für das deutsche Reich aufgefordert, erstatteten wir folgenden Bericht:

„Der vorläufige Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich findet im allgemeinen unsere Billigung. Verschiedene Aenderungen, welche derselbe gegenüber dem geltenden Recht bringt, können als Verbesserungen anerkannt werden, so die Einführung des Systems der periodischen Nacheichung (§ 10), die Verstaatlichung der Eichämter (§ 18) und die Ausdehnung der Freizügigkeit der Meßgeräte auf das Königreich Bayern (§ 21). Dagegen geben einige andere Bestimmungen des Entwurfs zu

Digitized by Google

mehr oder minder großen Bedenken Veranlassung. Wir gestatten uns, dieselben im folgenden im Anschluß an die betreffenden §§ des Entwurfs vorzutragen.

Zu § 5 Abs. IV. Die wahlweise Zulassung der Bezeichnung „Neuzentner" neben der Bezeichnung „Doppelzentner" für die Gewichtsmenge von 100 kg ist zu beseitigen. Es empfiehlt sich nicht, für eine und dieselbe Gewichtseinheit zwei Bezeichnungen nebeneinander anzuwenden, da hieraus Verwirrungen entstehen können. Von diesen beiden Bezeichnungen verdient u. E. der „Doppelzentner" unbedingt den Vorzug vor dem „Neuzentner". Denn die erstere Bezeichnung hat sich im Handel und Verkehr, wie in der amtlichen Statistik und im Unterricht bereits vollkommen eingebürgert. Das Wort „Neuzentner", welches den Vorteil der Anknüpfnng an das metrische System haben soll, scheint uns nicht glücklich gewählt zu sein. Wir befürchten, daß seine Zulassung Unsicherheit in den Verkehr bringen dürfte,

Zu § 6. Die Ersetzung der in Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung vom 27. August 1868 gebrauchten Worte „im öffentlichen Verkehr" durch die Worte „im Verkehr" beantragen wir rückgängig zu machen. Nach den dem Entwurf beigegebenen „Erläuterungen" würde diese Aenderung die Wirkung haben, daß der Zwang zur Benutzung geeichter Meßgeräte auf den Geschäftsverkehr von Vereinen mit ihren Mitgliedern, auf das Messen und Wägen zum Zweck der Ermittelung des Akkordlohns und endlich auf den Verkehr der Behörden mit dem Publikum ausgedehnt werden würde. Mit dieser Erweiterung der zwangsweisen Benutzung geeichter Meßgeräte könnten wir uns wohl einverstanden erklären, die Wirkung der neuen Fassung der Vorschrift geht aber tatsächlich erheblich weiter.

Auf Grund des Art. 10 der geltenden Maß- und Gewichtsordnung hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. September 1894 und dann nochmals in seinem Urteil vom 4. Oktober 1899 (O. V. G. Nr. III 1487) die Rechtsansicht ausgesprochen, daß die Maß- und Gewichtsrevisionen nur in solchen Lokalitäten vorgenommen werden dürfen, in denen ein öffentlicher Gewerbeverkehr stattfindet, in denen Waren für jedermann feilgehalten oder an jedermann verkauft werden, dagegen sind diejenigen Räume, in denen ein derartiger öffentlicher Verkehr nicht stattfindet von der Untersuchung ausgeschlossen.

Mit dieser Rechtslage will der Entwurf brechen, indem er alle im öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehr angewandten Meßgeräte, mittelst welcher der Umfang von Leistungen bestimmt werden sollen, der staatlichen Eichkontrolle unterwirft, damit also auch die im Großverkehr benutzten Meßgeräte. Eine Begründung für diese wichtige, alle industriellen Werke berührende Bestimmung ist in den Erläuterungen nicht zu finden. Ein Bedürfnis nach dieser Erweiterung des Zwanges zur Benutzung geeichter Meßgeräte ist u. W. nirgends, wenigstens nicht bei den Beteiligten, aufgetreten. Vielmehr haben sich Käufer und Verkäufer, Lieferanten und Abnehmer mit der gegenwärtigen Rechtslage durchaus zufrieden erklärt. Der Lieferant der Ware trägt seinem Abnehmer gegenüber die Gewichtsgewähr. Der Empfänger ist in der Lage, die Nachwiegung vornehmen zu können. Die Gewichtsfeststellung beim Eingang der Ware ist auch tatsächlich allgemein üblich. Findet sich bei der Nachwiegung eine Gewichtsdifferenz, dann tritt der Empfänger unter Berufung auf die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches an den Lieferanten mit einer Reklamation heran.

Eine Ungenauigkeit der Wagen wird bei einer solchen Abwickelung des Verkehrs in kürzester Zeit wahrgenommen, ganz abgesehen davon, daß in einem ordnungsmäßig geleiteten Betriebe die Verwendung geeichter Wagen und Gewichte, sowie deren dauernde Kontrolle selbstverständlich ist. Die Werke würden sich ja auch selbst schädigen, wenn sie die Wägemittel nicht in einem tadellosen Zustande erhielten, denn die Werke würden entweder an Gewicht verschenken oder aus den Differenzen mit ihrer Kundschaft niemals herauskommen. Auch befindet sich jedes Werk nicht nur in der Lage des „Lieferanten", bei dem Absatz seiner Erzeugnisse, sondern auch in derjenigen des „Abnehmers", bei dem Einkauf der Materialien.

Die Industrie sorgt also schon selbst dafür, daß richtig gewogen und gemessen wird, eine staatliche Aufsicht erübrigt sich daher, und Mißstände haben sich, seitdem die Revisionen im öffentlichen Verkehr nicht mehr stattfinden, u. W. nirgends gezeigt.

Die großen Belästigungen, welche die Kontrolle im Maß- und Gewichtswesen mit sich bringt, müssen im öffentlichen Verkehr, namentlich im Kleinverkehr, ertragen werden, da der Käufer zum Teil nicht in der Lage, zum Teil erfahrungsgemäß auch zu bequem ist, das Gewicht seinerseits zu kontrollieren, der staatliche Schutz ist daher hier nicht zu entbehren. Im Großverkehr dagegen schützen sich die Parteien ausreichend selbst, deshalb ist es zulässig und gerechtfertigt, diesen von der staatlichen Maß- und Gewichtskontrolle frei zu lassen.

Wir beantragen daher, daß im § 6 des Entwurfs die Worte „im Verkehr" durch die Worte „im öffentlichen Verkehr" ersetzt werden.

Zu § 10. Bei Wiederherstellung der oben beantragten alten Fassung in § 6 sind die Worte „zum Messen und Wiegen im Verkehr" durch die Worte „zum Messen und Wiegen im öffentlichen Verkehr" zu ersetzen.

Der Antrag der Handelskammer Heidelberg: „Die in den Erläuterungen zu § 10 enthaltene Bestimmung über das Ruhen der Nacheichungs-

Digitized by Google

pflicht, wenn eichpflichtige Gegenstände dem Verkehr entzogen sind, sind ins Gesetz aufzunehmen", wird unsererseits unterstützt.

Zu § 14 Abs. II und III wird beantragt, daß das bisher zugelassene Maß von $^1/_4$ l beizubehalten und ausserdem die Gewichte von 125 und 250 gr neu aufzunehmen sind. Obwohl die „Erläuterungen" einräumen, daß die Viertelliter „noch ziemlich weitgehende Anwendung" finden, wird deren Ausmerzung nur aus Rücksicht auf „die weitere Durchführung der dezimalen Abstufung der metrischen Maße und Gewichte" in Aussicht genommen. Wenn nach 36jährigem Bestehen der metrischen Maß- und Gewichtsordnung das Viertelliter sich dauernd im Verkehr erhält und zwar auch in einem wirtschaftlich so entwickelten und stetig fortschreitenden Bezirk wie dem unsrigen, so ist daraus zu schließen, daß das Bedürfnis nach dieser Maßeinheit ein weitverbreitetes sein muß, dem daher u. E. die staatliche Maßordnung Rechnung zu tragen hat. Wieviel stärker das Verkehrsbedürfnis ist, als theoretische Rücksichten auf die unbedingte Reinheit des metrischen oder dezimalen Systems geht daraus hervor, daß ungeachtet der seit Jahren erfolgten Ausmerzung des $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfundes das Publikum nach wie vor im Kleinverkehr — und nur dieser ist bei diesen Maß- und Gewichtsgrössen interessiert — nach diesen Einheiten rechnet und kauft, so daß der Kaufmann trotz der Unbequemlichkeit des Abwiegens mit zwei bezw. drei Gewichtsstücken (200 gr + 50 gr bezw. 100 gr + 20 gr + 5 gr Gewichtsstücke) den Wünschen des Publikums nachkommen muss. Die auf den Erlass Eurer Excellenz vom 3. Mai 1902 II a 154 eingegangenen Aeußerungen der Handelskammern haben erwiesen, daß wie auch wir in unserem bezüglichen Bericht vom 18. Juni 1902 Gesch.-Nr. 2319, in längerer Begründung betonten, im Kleinverkehr zweifellos ein Bedürfnis nach Einführung der beiden Gewichtsstücke besteht. Wir beantragen daher, daß das Viertellitermaß und das $^1/_4$ und $^1/_8$ kg Gewichtsstück zur Eichung zugelassen werden. (6. VIII. — 2810).

Diesen Bericht ergänzten wir unter dem 7. September (3231) durch einen zweiten, in welchem wir ausführten, daß hier das Bedenken besteht, daß die Bestimmungen des § 6 auch auf die im Bergbau üblichen Förderwagen etc. Anwendung finden könnten. Da ein Bedürfnis für den Eichungszwang mit Rücksicht auf § 80k der Berggesetznovelle nicht anerkannt werden könne, seine Durchführung aber mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sei, so beantragten wir, daß die im Bergbau üblichen Fördergefässe ausdrücklich vom Eichungszwang ausgenommen werden.

* * *

Recht und Gericht.

13. **Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen.** In Ausführung des in der Plenarversammlung vom 14. Mai d. J. gefaßten Beschlusses, betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen (vgl. Jahrg. II S. 41), ist an den Herrn Justizminister unter dem 19. August 1904 die folgende Eingabe gerichtet worden:

„Wie die nachfolgende Zusammenstellung über die vor den beiden Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht in Essen in den Jahren 1899 bis 1903 anhängig gewordenen Sachen zeigt, stammt ein Sechstel der Sachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen.

Jahr	Zahl der Sachen vor den Kammern für Handelssachen in Essen			
	Gewöhnliche Prozesse	Wechsel-Prozesse	Arreste	Zusammen
1899	888	890	17	1795
1900	1059	1415	17	2491
1901	1382	1382	19	2783
1902	1060	1019	8	2087
1903	998	950	21	1969

Jahr	davon aus dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen				
	Gewöhnliche Prozesse	Wechsel-Prozesse	Arreste	Zusammen	%
1899	152	179	2	333	18,6
1900	161	245	4	410	16,4
1901	229	215	1	445	16,0
1902	190	185	1	376	18,0
1903	143	136	2	281	14,3

Der im Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen seit einigen Jahren bestehende Wunsch, daß für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen an dessen Sitz eine Kammer für Handelssachen gebildet werde, erscheint daher berechtigt.

Die Zahl der aus dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen anhängig gewordenen Sachen ist so erheblich, wie sie für die ausreichende Beschäftigung einer Kammer für Handelssachen gefordert werden muß. Es ist uns bekannt, daß die Geschäfte verschiedener bestehender Kammern für Handelssachen nicht den Umfang erreichen, der bei der in Gelsenkirchen zu bildenden Kammer zu erwarten steht.

Die zur Besetzung der Handelsrichterstellen erforderlichen Persönlichkeiten würden im Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen ohne Schwierigkeiten zu finden sein. Bereits gegenwärtig amtieren an den Kammern für Handelssachen

Digitized by Google

in Essen 5 Personen aus dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen, davon 3 als Handelsrichter und 2 als stellvertretende Handelsrichter.

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Gelsenkirchen und der übrigen im Bezirk des Amtsgerichts liegenden Gemeinden Wanne, Röhlinghausen, Crange und Rotthausen würde die Errichtung einer Kammer für Handelssachen rechtfertigen.

Die Einwohnerzahl der Stadt Gelsenkirchen betrug Ende des vorigen Jahres nach der Personenstandsaufnahme 138408. Von Charlottenburg abgesehen, giebt es im Deutschen Reich keine Stadt von gleicher oder annähernder Grösse, in der nicht schon längst eine Kammer für Handelssachen besteht; wohl aber besitzen nicht weniger als 53 kleinere Städte mit einer Einwohnerzahl bis herunter zu zwanzig- und zehntausend Einwohnern eine Kammer.

Die Entwickelung der Stadt Gelsenkirchen bezw. der Einzelgemeinden Gelsenkirchen, Schalke, Hessler, Bismarck, Hüllen, Bulmke und Ueckendorf, aus denen die neue Gesamtgemeinde Gelsenkirchen gebildet worden ist, ist ausserordentlich schnell vor sich gegangen und wird aller Voraussicht nach auch in Zukunft eine günstige sein. Die Einwohnerzahl der die jetzige Stadt Gelsenkirchen bildenden Gemeinden hat betragen

1880	40 195
1890	76 202
1900	120 183
1903	138 048

Die durchschnittliche jährliche Zunahme belief sich in dem Jahrzent 1880—90 auf 9,0 %, in dem Jahrzehnt 1890—1900 auf 5,8 % und in den drei letzten, der Periode der wirtschaftlichen Stockung angehörenden Jahren immer noch auf 5,0 %.

Auch in den stark bevölkerten Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gelsenkirchen ist die Bevölkerungsvermehrung in gleich starker Weise vor sich gegangen. Die Zahl der Einwohner des gesamten Amtsgerichtsbezirks beträgt zur Zeit etwa (die letzte Personenstandsaufnahme für die unserem Bezirk nicht angehörige Gemeinde Rotthausen ist hier nicht bekannt) 194 000 Seelen.

Zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Gelsenkirchen mögen die folgenden Nachweisungen dienen.

Es betrug der Güterverkehr im Empfang und Versand auf den Bahnhöfen der Stadt (Gelsenkirchen, Bismarck, Schalke B.-M. und K. M., Ueckendorf-Wattenscheid) im Jahre 1902/03

an Stückgut	74 572 t
an Wagenladungen	9 088 448 t

Der Personenverkehr erreichte in demselben Jahr auf den Bahnhöfen der Stadt eine Höhe von 1 105 883 Personen.

Die Zahl der bei den Postanstalten der Stadt eingegangenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, und Warenproben belief sich im Jahre 1902 auf 6,7 Millionen, die Zahl der aufgegebenen Briefe etc. auf 7,2 Millionen Stück, die eingezahlten Postanweisungen stellten einen Betrag von 24,6 Millionen, die ausgezahlten einen solchen von 10,6 Millionen Mark dar.

Die Gesamtumsätze der Reichsbanknebenstelle Gelsenkirchen betrugen 1902 729 Millionen Mark.

Im Handels- und Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen sind zur Zeit eingetragen

21 Aktiengesellschaften
23 Gesellschaften m. b. H.
15 Genossenschaften
526 Firmen.

Die für die Bildung einer Kammer für Handelssachen in Betracht kommenden wirtschaftlichen Voraussetzungen sind in Gelsenkirchen unzweifelhaft vorhanden. Die obigen Nachweisungen haben gezeigt, daß eine, die ausreichende Beschäftigung einer Kammer für Handelssachen gewährleistende Zahl von Prozessen auch dann vorhanden sein wird, wenn der Bezirk der zu bildenden Kammer nur auf den Bezirk des Amtsgerichts Gelsenkirchen beschränkt werden sollte. In den Kreisen von Industrie und Handel besteht seit Jahren der Wunsch nach Errichtung einer Kammer. Somit dürften die Voraussetzungen für die Bildung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen gegeben und das in § 100 des Gerichtsverfassungsgesetzes geforderte Bedürfnis nachgewiesen sein. Wir richten an Euer Excellenz die gehorsame Bitte, die Bildung einer Kammer für Handelssachen in Gelsenkirchen veranlassen zu wollen und glauben um so mehr auf eine baldige Erfüllung unserer Bitte hoffen zu dürfen, als Euer Excellenz bei Gelegenheit der Verhandlungen im Haus der Abgeordneten über den Gesetzentwurf betr. die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf in der Sitzung vom 9. Mai (Sten. Ber. S. 5132) sogar die baldige Errichtung eines Landgerichts in Gelsenkirchen als wahrscheinlich hingestellt haben. (No. 3023.)

* * *

14. **Verrat von Betriebsgeheimnissen.** Die Handelskammer Ulm hat bei dem Deutschen Handelstage den Antrag gestellt, es möge § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 dahin ergänzt werden, daß der Versuch von Angestellten, an Dritte Betriebsgeheimnisse zu verraten, mit Strafe bedroht werde.

Digitized by Google

Wir bitten diejenigen Firmen, nach deren Erfahrung ein Bedürfnis hierfür besteht, sich bis zum 20. September d. J. unter ausführlicher Begründung zu äußern.

* * *

15. **Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne für die Aemter Wanne und Eickel.** Mit Rücksicht auf die schnelle Entwickelung der Aemter Wanne und Eickel unterstützten wir den Antrag der Gemeindevertretung Wanne auf Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne für die Aemter Wanne und Eickel.

* * *

Sozialpolitik.

16. **Stellenvermittelung.** Im Anfang dieses Jahres hatten die Nassauischen Handelskammern die Handelskammern Deutschlands durch den Deutschen Handelstag auffordern lassen, die Gründung von Stellenvermittelungsanstalten für Handlungsgehilfen zu erwägen und zu beschließen. Aus diesem Grunde beschäftigte sich auch die „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" mit der Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 7. April d. J. (vgl. Jahrg. II. S. 24). Die „Vereinigung" verhielt sich aber der Anregung der nassauischen Kammern gegenüber ablehnend und sprach sich dahin aus, daß z. Zt. kein Bedürfnis für die Errichtung von solchen Stellenvermittelungsanstalten für das Handelsgewerbe vorhanden sei.

Neuerdings hat nun die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, wie dieselbe uns mitteilt (9 VIII No. 3112), als Abteilung II einen Arbeitsnachweis für kaufmännische und technische Beamte der deutschen Industrie eingerichtet und ladet ihre Mitglieder zur eifrigen Benutzung der Einrichtung ein. Der Arbeitsnachweis soll, unter Ausschluß jedes Erwerbszweckes, als eine gemeinnützige Institution der deutschen Industrie eingerichtet und geführt werden. Seine Benutzung ist gebührenfrei. Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände will sich bemühen, dieser neuen Einrichtung bei allen Beteiligten durch Objektivität und möglichst große Zuverlässigkeit Vertrauen erwerben und hofft damit den deutschen industriellen Beamten Nutzen bringen zu können.

Alle Anfragen sind an die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, Abteilung II zu Berlin W., Karlsbad 4a, zu richten.

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

Bochum

II. Jahrgang. **29. Oktober 1904.** **Heft 6.**

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Oskar Hengstenberg's Buchhandlung, Bochum.

Von der **Handelskammer Bochum** übernehmen wir den Vertrieb eines **Firmenverzeichnisses,** das in Kürze in unserem Verlag unter folgendem Titel erscheint:

Verzeichnis

der im Handels- und Genossenschafts-Register eingetragenen

Firmen, Gesellschaften und Genossenschaften und der Gewerkschaften
des Handelskammerbezirks Bochum

(Kreise Bochum Stadt und Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hattingen und Witten)

herausgegeben von der **Handelskammer Bochum.**

Preis 1 Mark.

Das etwa 50 Seiten im Format der „Mitteilungen" umfassende Verzeichnis zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält in alphabetischer Reihenfolge nach Orten geordnet ca. 1800 Firmen mit Angabe der Inhaber und Prokuristen, sowie des Geschäftszweiges. Im zweiten Teil sind sämtliche Aktien- und Kommandit-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften und Genossenschaften des Bezirks mit genauer Bezeichnung des Vorstandes oder der Geschäftsführer, Prokuristen sowie des Geschäftszweiges aufgeführt.

Gefl. Bestellungen bitten wir schon jetzt an uns zu richten.

Bochum, den 28. Oktober 1904.

Oskar Hengstenberg's Buchhandlung.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

1. Gerichtliche Sachverständige 100

Körperschaften zur Vertretung für Handel und Gewerbe.

2. Nachteile kleiner Handelskammern 100

Eisenbahn.

3. Direkte Abfertigung nach spanischen und portugiesischen Stationen mit internationalen Frachtbriefen 101
4. Nachmittagsschnellzug Berlin—Cöln 101

Seite

Post.

5. Paketbeförderung von Berlin nach Bochum . 102
6. Zweite Paketbestellung in Bochum 102
7. Dienstbeginn bei den Fernsprechämtern des Kammerbezirks 102

Handels- und Gewerbe-Recht und -Politik im allgemeinen.

8. Der geplante Ankauf der Hibernia und die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues 102
9. Antrag auf Einführung des Achtuhrladenschlusses in Bochum 107

Anzeige von Oskar Hengstenberg's Buchhandlung, Bochum: **Firmenverzeichnis des Handelskammerbezirks.**

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

1. **Benennung von gerichtlichen Sachverständigen.** Seit dem 1. November wurden dem Landgericht Essen und dem Amtsgericht Bochum in je einem Fall Sachverständige benannt (3. 11. 04. Nr. 4276/7 — IX 8).

* * *

Körperschaften zur Vertretung in Handel und Industrie.

2. Sowohl der Minister für Handel und Gewerbe als auch der Unterstaatssekretär im Handelsministerium haben in letzter Zeit Gelegenheit genommen, in sehr bemerkenswerter Weise sich über die zweckmäßige Größe des Bezirks der Handelskammern auszulassen. Nach einer Zeitungsnotiz soll im Sommer der Minister auf die Frage eines Herrn aus der Grafschaft Glatz, ob es nicht möglich wäre, daß die Grafschaft eine Handelskammer bekomme, erwidert habe, daß er ein Feind solcher kleinen Handelskammern sei. Mit solchen Kammern, die nicht in der Lage seien, sich einen guten unterrichteten und juristisch geschulten Sekretär oder Syndikus zu halten, habe er üble Erfahrungen gemacht. Es kämen sehr oft Schriftstücke im Ministerium an, mit denen sich beim besten Willen nichts anfangen ließe. Wenn die Grafschaft eine Handeskammer haben wolle, könne er ihr nur den Rat geben, sich als Sektion der Schweidnitzer Handelskammer zu organisieren.

Unterstaatssekretär Dr. Lohmann äußerte bei der Hundertjahrfeier der Aachener Handelskammer am 21. September:

Wenn die Handelskammern ihre Aufgaben voll erfüllen sollen, müßten sie einen möglichst großen Kreis von Handels- und Industriezweigen vertreten. Es sei dies meist nur da möglich, wo die Kammern genügend große Bezirke umfaßten. Daher sollten die Kammern, die es ernst mit ihrer Aufgabe meinten, ihren Wirkungskreis möglichst zu erweitern bestrebt sein. Die Aachener Kammer habe stets Fühlung mit den Kammern in Stolberg und Eupen gehabt, es habe immer ein Ausgleich zwischen ihnen stattgefunden, und daher sei der Mangel einer umfassenden Organisation bisher nicht so fühlbar gewesen. Die Aachener Kammer werde aber in ihren Bestrebungen auf Erweiterung ihres Wirkungskreises stets sich im Einverständnis mit der Regierung befinden. (Köln. Ztg. Nr. 970).

Mit diesen Aeußerungen steht auch das Verhalten der Regierung in Uebereinstimmung, das sie in neuerer Zeit dem Plane der Neugründung einer voraussichtlich nur schwachen Handelskammer und der Teilung einer bestehenden Kammer, wodurch statt einer großen Kammer zwei kleine entstehen würden, eingenommen hat.

Digitized by Google

Diese Stellungnahme der Regierung ist nur dankbar zu begrüßen. Wie in den beiden obigen Aeußerungen erwähnt, beruhen die Nachteile kleiner Handelskammern einmal in ihrer geringen Leistungsfähigkeit, dann aber auch in der Beschränkung auf ein sehr kleines Gebiet und daraus folgend, in der Abhängigkeit von lokalen, einseitigen Interessen und Einflüssen. Diese allzu kleinen Kammern schädigen aber auch die Organisation an sich, drücken das Ansehen und den Einfluß auch der anderen Kammern herab und bewirken eine ungünstige Zersplitterung, wodurch die Handelskammerorganisation neben derjenigen der Handwerkskammern oder gar derjenigen der Landwirtschaftskammern schwächlich erscheint.

* * *

Eisenbahn.

3. **Direkte Abfertigung nach spanischen und portugiesischen Stationen mit internationalen Frachtbriefen.** Nach einer Mitteilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion Elberfeld vom 26. Oktober d. J. (18. IV. 5267) ist, trotzdem Spanien und Portugal dem internationalen Uebereinkommen nicht beigetreten sind, dennoch im Interesse des Verkehrs im Einvernehmen mit den französischen Bahnen eine Abfertigung von Sendungen nach Stationen der spanischen und portugiesischen Eisenbahnen mit durchgehenden internationalen Frachtbriefen zugelassen worden, wenn die Güter über Belgien oder Elsaß-Lothringen befördert werden.

„Die Fracht," so heißt es in dem Schreiben der Eisenbahn-Direktion, „kann jedoch nur bis zur französisch-spanischen Grenzstation frankiert werden, von da bis zur spanischen oder portugiesischen Bestimmungsstation werden die Sendungen ausschließlich in Ueberweisungsfracht weiter befördert.

Die direkte Abfertigung nach spanischen Stationen hat bereits seit geraumer Zeit zu großen Unzuträglichkeiten sowohl für die Preussische Eisenbahnverwaltung als auch für die beteiligten Handelskreise geführt, da die Einrichtungen, insbesondere der spanischen Bahnen, nicht geeignet sind, eine sichere Abwickelung der Beförderung zu gewährleisten.

1. Im einzelnen kennen diese Bahnen die Rückrechnung der Frankaturen nicht und ziehen die Frachten vom Empfänger ein, ohne Rücksicht darauf, daß diese bis zur französisch-spanischen Grenzstation bereits vom Versender bezahlt sind.

2. Ferner findet eine Benachrichtigung der Empfänger über den Eingang der Güter nicht durch Avisierung, sondern nur durch Aushang in dem Abfertigungsbureau der Empfangsstation statt.

3. Im Falle der Nichtannahme oder eines sonstigen Ablieferungshindernisses unterläßt die spanische Bahn weiter grundsätzlich die Benachrichtigung des Absenders, da die Eisenbahn angeblich hierzu nicht verpflichtet ist. . . . . .

4. „Endlich ist eine Verfolgung von Unregelmäßigkeiten bei Reklamationen fast unmöglich, da sowohl die spanischen, wie auch die portugiesischen Bahnen fast regelmäßig die Beantwortung der an sie ergehenden Anfragen sowie die Rücksendung der ihnen übergebenen Schriftstücke und Frachtbriefe unterlassen."

Die Untersuchungen, welche die Direktion darüber angestellt hat, ob tatsächlich ein Bedürfnis besteht, diese unhaltbaren Zustände weiter bestehen zu lassen, hat ergeben, daß ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen ist, da von der direkten Abfertigung nur in äußerst geringem Umfange Gebrauch gemacht wird, es sind nämlich in der Zeit vom 1. April 1903 bis dahin 1904 aus den Bezirken der Eisenbahn-Direktionen Köln, Elberfeld und Essen nur etwa 80 bis 100 Sendungen nach Spanien und Portugal direkt abgefertigt worden.

„So bestechend auch die Vereinfachung des Verkehrs bei direkter Abfertigung erscheinen mag, so hat diese doch unter den obwaltenden Umständen für die Handelsinteressen und für die Eisenbahnen im Gegenteile nachteilige Folgen, welche bei gebrochener Abfertigung an der französisch-spanischen Grenze deshalb weniger in die Erscheinung treten würden, weil die vermittelnden französischen oder spanischen Spediteure vermöge ihrer lokalen Geschäftskenntnisse und Beziehungen den fremden schädlichen Gepflogenheiten naturgemäß leichter zu begegnen wissen".

Wir bitten diejenigen Firmen, welche in der Angelegenheit interessiert sind, sich bis zum 15. November zu äußern und uns ihre etwaigen Wünsche und Bedenken mitteilen zu wollen.

* * *

4. **Nachmittagsschnellzug Berlin—Cöln.** Der von uns wiederholt (zuerst 1902) gestellte und von der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch - westfälischen Industriebezirks aufgenommene Antrag auf Einlegung eines neuen Schnellzuges Berlin—Cöln, Berlin ab $3^1/_2$ Uhr nachmittags, soll sicherem Vernehmen nach im nächsten Sommerfahrplan berücksichtigt werden.

* * *

Digitized by Google

Post.

5. **Paketbeförderung von Berlin nach Bochum.** Wie wir vor kurzem mitteilten (Mitteilungen 5 S. 77 Nr. 11). sollte vom 1. September ab der Paketverkehr von Berlin so geregelt werden, daß die in Berlin abends aufgegebenen Pakete am darauffolgenden Tage mit dem Eilgüterzug Nr. 6041 nachmittags 2^{40} hier eintreffen und gegen 5 Uhr abgeholt werden können. Aus wiederholten Beschwerden erfahren wir aber, daß tatsächlich die Pakete größtenteils am späten Abend hier ankommen und daher erst am Morgen des dritten Tages in die Hände des Empfängers gelangen.. Die Ursache dieser Verspätung ist uns noch nicht bekannt, scheint aber auf einer Verzögerung eines Eilgüterzuges Berlin—Dortmund zu beruhen.

Wir ersuchen die Interessenten, welche über einen verspäteten Eingang von Paketen aus Berlin zu klagen haben, uns hiervon Mitteilung zu machen, wenn möglich unter Uebersendung der bezüglichen Abschnitte der Paketadressen.

* * *

6. **Zweite Paketbestellung in Bochum.** Mit Rücksicht auf die mit dem 1. September d. J. erfolgte, unter Nr. 4 erwähnte Regelung des Paketverkehrs in Berlin ist der Beginn der zweiten Paketbestellung versuchsweise von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ Uhr nachmittags verlegt worden. Wie wir hören, findet diese Aenderung nicht die Zustimmung vieler Kaufleute und Gewerbetreibender, sodaß wir wahrscheinlich die Rückverlegung des Beginns der Paketbestellung auf $3^1/_2$ Uhr beantragen werden.

Etwaigen Aeußerungen hierzu sehen wir bis zum 10. November entgegen.

* * *

7. **Dienstbeginn bei den Fernsprechämtern des Kammerbezirks.** Während die Dienststunden bei den Aemtern Bochum und Herne im Winter um $7^1/_2$ Uhr beginnen, werden die Aemter Gelsenkirchen, Witten und Hattingen erst um 8 Uhr geöffnet. Wir sind unter dem 3. Novbr. bei der Ober-Postdirektion dahin vorstellig geworden, daß der Beginn der Dienststunden im Winterhalbjahre für die Aemter des Kammerbezirkes gleichmäßig auf $7^1/_2$ Uhr festgesetzt werde.

* * *

Handels- und Gewerbe-Recht und -Politik im allgemeinen.

8. **Der geplante Ankauf der Bergwerksgesellschaft Hibernia und die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues.** Nachdem die Kammer schon in ihrer Plenarversammlung vom 20. August sich mit dieser hochwichtigen Angelegenheit eingehend beschäftigt und dabei eine gegen das Vorhaben der Staatsregierung gerichtete Erklärung gefaßt hatte (Mitteilungen Heft 5 S. 70—73), hat sie, wie auch schon auf S. 74 berichtet, am 3. September in Essen in Gemeinschaft mit den übrigen der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks“ angehörenden Kammern nochmals zu dieser Frage, und zwar in gleichem Sinne, Stellung genommen. Die damals von dem Berichterstatter Syndikus Dr. Wiebe befürwortete und angenommene Resolution ist in diesen Tagen mit einer ausführlichen Begründung den beiden Häusern des Landtages von der „Vereinigung“ unterbreitet worden.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Den beiden hohen Häusern des Preußischen Landtages unterbreiten wir den nachstehenden, in der Versammlung am 3. September d. J. gefassten Beschlussantrag:

> „Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der von der Königlichen Staatsregierung geplante Ankauf der Bergwerksgesellschaft „Hibernia“ die Verstaatlichung weiterer Kohlengruben, auch gegen den Willen der derzeitigen Regierung, zur Folge haben wird,
>
> und im Hinblick darauf, daß eine auch nur überwiegende Verstaatlichung des Bergbaues aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen auf das Nachdrücklichste bekämpft werden muss,
>
> richtet die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks an die beiden Häuser des Preußischen Landtags die dringende Bitte, jedem auf einen Ankauf von Bergwerken des hiesigen Bezirks gerichteten Vorgehen der Staatsregierung die Zustimmung zu versagen.“

Zur Begründung gestatten wir uns nachstehendes auszuführen.

Die tiefgehende Beunruhigung, welche neben dem Bergbau auch die übrigen Industrien des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks bei dem Bekanntwerden der Absicht der Staatsregierung, die Bergwerksgesellschaft „Hibernia“ anzukaufen, ergriff, hat bis heute angehalten. Sie findet ihre Begründung und zugleich Rechtfertigung darin, daß in dem Vorgehen der Staatsregierung ein Bruch mit der bisher von ihr gegenüber dem

Digitized by Google

hiesigen Kohlenbergbau und dem Kohlensyndikat beobachteten Politik liegt, daß trotz aller offiziösen Verlautbarungen die Beweggründe für das Vorgehen des Staates nicht deutlich erkennbar sind, und dass allgemein die Ueberzeugung herrscht, die Staatsregierung habe einen Weg beschritten, der, auch gegen den Willen der jetzt leitenden Staatsmänner, zu einer wesentlichen Einschränkung, wenn nicht Beseitigung des privatwirtschaftlichen Systems führen und damit die kohlenverbrauchenden Industriezweige in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Staate bringen wird, das die gedeihliche Weiterentwickelung unserer gesamten industriellen Tätigkeit auf dem Weltmarkte ernstlich in Frage zu stellen geeignet ist.

Vorweg mag es gestattet sein, einige weitverbreitete grundlegende Irrtümer zu berichtigen, welche in der öffentlichen Diskussion der in Rede stehenden Angelegenheit immer wieder hervortreten und den wahren Tatbestand verwirren.

An erster Stelle steht der Irrtum, daß die niederrheinisch-westfälische Industrie, insonderheit die Kohlenindustrie, jeder Beteiligung des Staates am Bergbau widerstrebe. Ihre Stellungnahme bei Gelegenheit des Gesetzentwurfes vom 14. März 1902, betreffend den Erwerb von Bergwerkseigentum im Oberbergamtsbezirk Dortmund, hat das Gegenteil bewiesen. Weder von den Abgeordneten der Wahlkreise des Industriebezirks noch von seiten der hiesigen industriellen Interessenvertretungen hat der Gesetzentwurf Widerspruch erfahren. Der Anspruch des Staates auf Sicherung des eigenen Kohlenbedarfes, um, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt,

> „auch in Zeiten der Kohlenknappheit den Verkehr auf seinen Eisenbahnen in vollem Umfang aufrecht erhalten und womöglich auch dem Reiche die für die deutsche Flotte erforderlichen Brennstoffe wenigstens teilweise liefern zu können,“

wurde nicht bestritten. Und wenn die Staatsregierung damals erklärte, daß sie sich mit dem Erwerb von Bergwerkseigentum auch noch die weitere Aufgabe gestellt habe,

> „im Interesse der Allgemeinheit einen Einfluß auf die Preisstellung im westfälischen Bezirk ausüben zu können“ (Sten. Ber. Sp. 2032),

so wurde und wird auch jetzt noch diese beabsichtigte preisregulierende Tätigkeit des Fiskus von seiten der Kohlenindustrie nicht im mindesten gefürchtet, da nicht zu erwarten steht, daß die Ansprüche des Fiskus an die Höhe des Ertrages seiner Zechen unterhalb derjenigen Grenze sich befinden könnten, welche die maßvolle Preispolitik des Kohlensyndikats als den Marktverhältnissen und Selbstkosten entsprechend erachten würde. Der Eintritt des Fiskus in den hiesigen Bergbau wurde sogar willkommen geheißen, auch aus dem Grunde, weil man es für erwünscht hielt, daß der Staat an seinem eigenen Leibe erfahre, wie seine Verfügungen in der Praxis wirkten. Man sagte sich, daß der Staat als Unternehmer unter Umständen einen wirksamen Schutz gegen den Staat als Bergpolizeibehörde abgeben könnte. Den Stimmen einiger vorsichtiger und, wie die Erfahrung gezeigt hat, weitsichtiger Männer, welche die Befürchtung äußerten, daß der damals getätigte Erwerb trotz der gegenteiligen Versicherung der Staatsregierung zu weiteren Verstaatlichungen führen würde, wurde eine Beachtung nicht geschenkt.

Gänzlich irrtümlich ist ferner die immer wiederholte Behauptung von dem Widerstand gegen den Eintritt des Fiskus in das Kohlensyndikat. Im Jahre 1902 hatte das Kohlensyndikat keine Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, da bei den Verhandlungen in der Kommission die Minister erklärten,

> „daß sie zur Zeit jedenfalls nicht daran denken, dem Syndikat beizutreten und daß dies auch späterhin kaum zu erwarten sein würde,“ (Sten. Ber. Sp. 2544).

Die preisregulierende Tätigkeit auf dem Kohlenmarkt wollte der Staat also damals außerhalb des Syndikats stehend, in Konkurrenz mit ihm, ausüben.

Als im Jahre 1903 die Verhandlungen über die Erneuerung des Kohlensyndikats geführt wurden, hat man sich wiederholt darum bemüht, den Fiskus zum Eintritt in das Syndikat zu bewegen. Auf den Beitritt der fiskalischen Zechen wurde deshalb der größte Wert gelegt, weil nach § 12 des neuen Syndikatsvertrages dieser nur dann Geltung erlangen sollte, wenn sämtliche außenstehende Zechen mit mehr als 120 000 t Jahresförderung bis spätestens den 31. Dezember 1903 dem Vertrage beigetreten waren. Das Fernbleiben der fiskalischen Zechen konnte also den schon vertragsbereiten Zechenbesitzern einen Grund zum Rücktritt geben. Bekanntlich aber blieben alle Bemühungen des Kohlensyndikats und seiner Leiter, den Staat zum Beitritt zu bewegen, ohne Erfolg.

Endlich hat sich die Bereitwilligkeit des Kohlensyndikats zur Aufnahme der fiskalischen Zechen letzthin nochmals dahin geäußert, daß es sich dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe gegenüber bereit erklärt hat, die von diesem abgebrochenen Verhandlungen über den Beitritt des Fiskus von neuem aufzunehmen.

Vergleicht man nun die Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1902, ferner die damals bei den parlamentarischen Verhandlungen vom Regierungstische abgegebenen Erklärungen und endlich das bis in die letzte Zeit gegenüber dem Bergbau und dem Syndikat beobachtete Verhalten der Staatsregierung mit der seit dem Sommer dieses Jahres von ihr eingeschlagenen Politik, so ist unverkennbar, daß ein tiefgehender Umschwung in den Anschauungen der Staatsregierung Platz gegriffen haben muß.

Digitized by Google

Früher wollte die Staatsregierung mit ihren Zechen außerhalb des Syndikats bleiben, glaubte nur in dieser isolierten Stellung den gewünschten preisregulierenden Einfluß ausüben zu können und lehnte daher alle Anregungen zum Beitritt in das Syndikat rundweg ab – jetzt dagegen behauptet sie, daß sie diesen Einfluß nur innerhalb des Syndikats haben könne, meldet aber, um in das Syndikat zu gelangen, nicht etwa ihren bisherigen fiskalischen Besitz beim Syndikat an, sondern versucht den Eintritt in dasselbe durch den Ankauf einer der dem Syndikat angehörenden großen Bergwerksunternehmungen zu erzwingen, alles dies, obwohl regierungsseitig ausdrücklich erklärt worden war, daß an weitere Verstaatlichungen nicht gedacht werde.

Dies führt uns zu folgendem weiteren Widerspruch in der Haltung der Regierungspolitik.

Im Jahre 1902 hatte die Regierung den Gedanken an den Erwerb einer der großen Bergwerksgesellschaften energisch abgewiesen. Dieser Weg zum Erwerb von Bergwerken sei allerdings, wie der Herr Minister für Handel und Gewerbe damals erklärte,

> „in der Presse und in Spekulantenkreisen vielfach erörtert worden. Wir haben davon Abstand genommen, weil" — wie der Herr Minister fortfährt — „wir es für richtig halten, diese Agglomerierungen, die dem ziellosen Wettbewerb steuerten, nicht herauszunehmen aus dem ganzen westfälischen Reviere, sondern sie bestehen zu lassen. Denn man mag über das Kohlensyndikat und die Preisentwicklung klagen — die großen Gesellschaften sind es gewesen, die moderierend eingewirkt haben, die verständige Geschäftsleute gewesen sind, die nicht heute zu Tode betrübt und morgen hoch aufjubelnd jedes Maß verloren, sondern gleichmäßig und auf lange Zeit hinaus den Bedarf im wesentlichen gedeckt haben."

Mit diesen Erklärungen steht das Bemühen der Regierung, eine unserer großen und gut entwickelten Bergwerksunternehmungen, zuletzt die Hibernia, in die Hand zu bekommen, in einem unvereinbaren Gegensatz.

Welches sind nun die Gründe für diese widerspruchsvolle Haltung der Regierung? Man könnte annehmen, daß dieselben in einer veränderten Stellung der Regierung gegenüber dem Kartellwesen zu suchen seien. Das scheint jedoch nicht der Fall zu sein, denn noch in einer der letzten aus Regierungskreisen stammenden Mitteilungen wird behauptet, daß an der grundsätzlichen Haltung der Regierung gegenüber den Kartellen sich auch jetzt nichts geändert habe. Weiter heißt es sodann aber mit einem deutlichen Hinweis auf die in jüngster Zeit vorgenommenen Zusammenschlüsse verschiedener großer Unternehmungen:

> „Im Kohlensyndikat sei in letzter Zeit eine bedeutsame Verschiebung der Kräfte in Fluß gekommen und eine Entwickelung bahne sich an, bei der eine ganz eigenartige Gruppierung der Montanindustrie das Endziel sei, wodurch die Natur des Syndikats von Grund aus sich verändern würde, und daher hätte die Regierung darauf bedacht sein müssen, sich innerhalb des Kohlensyndikats den durch die Staatsraison gebotenen Einfluß zu verschaffen."

Es soll nicht bestritten werden, daß die Bildung von Interessengemeinschaften für die Entwickelung der westdeutschen Industrie von erheblicher Bedeutung werden kann. Trotzdem ist nicht verständlich, weshalb die Regierung glaubt, aus diesem Vorgange den Anlaß zu einer Verstaatlichungsaktion in dem jetzt geplanten Umfange nehmen zu müssen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt derjenigen stellen wollte, welche in dieser Entwickelung eine Gefährdung des Gemeinwohls erblicken zu müssen glauben, so ist doch nicht ersichtlich, welche Erfolge man sich gegenüber diesen Vorgängen mit dem Erwerb von Hibernia allein verspricht. Will nämlich die Regierung einer weiteren Entwickelung in dieser Richtung wirksam entgegentreten, so kann ihr der Erwerb der Bergwerksgesellschaft Hibernia allein hierzu kein ausreichendes Mittel in die Hand geben. Dies ist der springende Punkt; hier liegt der Hauptgrund für die Beunruhigung, die das Vorgehen der Staatsregierung in den weitesten Kreisen der Industrie unseres großen Bezirks hervorgerufen hat. Will die Staatsregierung durch ihr Eintreten in das Kohlensyndikat etwaigen Machtverschiebungen in demselben entgegenarbeiten, so ergiebt die Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse, daß zur Erreichung eines irgendwie maßgebenden Einflusses im Kohlensyndikat der Erwerb einer einzigen, wenn auch sehr großen Unternehmung noch kein ausreichendes Mittel gewährt. Es bedürfte eben in diesem Falle des Erwerbes weiteren Bergwerksbesitzes. Denn wenn es dem Staate wirklich gelingen sollte, sich in den Besitz von Hibernia zu setzen und wenn, woran allerdings kaum zu zweifeln ist, das Kohlensyndikat zu dieser Eigentumsübertragung seine Zustimmung gibt und weiter auch dem Staate das Recht der Mitgliedschaft im Syndikat und das Stimmrecht in der Zechenbesitzer-Versammlung zugesteht, so würde der Staat bei rund 6 Millionen Tonnen Beteiligung zusammen für Hibernia und Gladbeck immer nur über etwa den zwölften Teil der Stimmen im Syndikat verfügen, womit er einen maßgebenden Einfluß auf die Preisfestsetzungen natürlich nicht erwirken könnte. Die Staatsregierung wird demnach, wenn sie ihre Absicht durchsetzen will, gezwungen sein, später noch weitere Ankäufe von Bergwerken vorzunehmen und den Privatbesitz und die Privattätigkeit im Bergbau weiter einzuschränken. Gegenüber den bestimmten Versicherungen der Staatsregierung, es bei dem

Digitized by Google

Erwerb von Hibernia bewenden zu lassen, verweisen wir zudem auf die Erfahrungen der letzten Monate, welche zeigen, wie schnell in der Auffassung der Regierung über das, was ihr die Wahrung der allgemeinen Interessen gegenüber dem niederrheinisch-westfälischen Bergbau vorschreiben muß, sich ein Umschwung vollziehen kann.

Aber wenn auch die Staatsregierung nicht aus sich selbst, durch die Konsequens ihres bisherigen Handelns getrieben, zu einer veränderten Stellungnahme gelangen sollte, so muß damit gerechnet werden, daß eine die allmähliche oder plötzliche Verstaatlichung des Kohlenbergbaues fordernde populäre Strömung eine solche Stärke erlangt, daß auch die Staatsregierung sich ihr nicht entziehen könnte.

Daß eine solche Strömung besteht und unter dem Einfluß der von der Regierung begonnenen Verstaatlichungsaktion an Umfang zugenommen hat, ist bekannt. Sie hat ihre Anhänger nicht nur in der für den Preußischen Landtag unmittelbar ja nicht in Betracht kommenden sozialdemokratischen Partei, sondern auch — teils unter dem immer fühlbarer werdenden Einfluß gewisser staatssozialistischer Anschauungen, teils auch aus Gründen der Tagespolitik — in den bürgerlichen Parteien. Mannigfache Erörterungen in der Presse und in Versammlungen beweisen zur Genüge die Richtigkeit dieser Behauptung.

Bei diesem allseitig bekannten Stand eines Teils der öffentlichen Meinung hätte sich unseres Erachtens die Staatsregierung — immer vorausgesetzt, daß sie eine allgemeine Verstaatlichungsaktion weder jetzt beabsichtigt noch für die Zukunft anbahnen will — hüten müssen, durch den wegen der begleitenden Nebenumstände noch besonderes Aufsehen erregenden Versuch des Erwerbs von Hibernia die Frage der Verstaatlichung des Bergbaues zur allgemeinen Erörterung zu stellen, zumal ihr doch zur Erreichung des ihr notwendig erscheinenden Einflusses im Kohlensyndikat ungefährlichere und dabei wirksamere Mittel zur Verfügung standen.

Die Möglichkeit, daß die Staatsregierung sich auch in wichtigen politischen Fragen einer von einflußreichen parlamentarischen Parteien getragenen populären Strömung, sogar unter teilweiser Preisgabe ihrer eigenen Anschauungen, anpassen könnte, wird nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht bestritten werden. Zum Ueberfluß hat die Staatsregierung kürzlich selbst diese Möglichkeit zugegeben und auf dieselbe aufmerksam machen lassen, als sie der syndicierten Industrie mit einem Kartellgesetz drohend, halbamtlich in den „Berliner Politischen Nachrichten“ schreiben ließ:

„Daß aber, wenn die Klinke der Gesetzgebung in der Richtung einer starken populären Strömung ergriffen wird, die Gefahr einer Uebertreibung des gesetzgeberischen Eingriffs nicht ausgeschlossen ist, stellen die Vorgänge bei Beratung des Börsengesetzes außer Zweifel. Das Schicksal der Börse dient also auch den kartellierten Industrien zur Warnung.“

Was hier von den Gefahren eines gesetzgeberischen Eingreifens hinsichtlich eines Kartellgesetzes gesagt ist, kann genau ebenso Geltung erlangen, wenn die Staatsregierung mit einer Vorlage über den Erwerb der Hibernia die Klinke der Gesetzgebung in der Richtung einer starken populären Strömung ergreift.

Nebenbei bemerkt, ist die an die Industrie gerichtete Drohung, sie mit einem Kartellgesetz für den Fall zu bestrafen, daß der Regierung der Ankauf von Hibernia nicht gelingen sollte, nicht recht verständlich, da der Ausgang der Kaufverhandlungen mit e i n e m Unternehmen unmöglich entscheidend sein darf für die Beantwortung der Frage, ob der Erlaß eines Kartellgesetzes, dem doch sämtliche Kartelle in Industrie, Handel und Landwirtschaft unterworfen werden müßten, notwendig ist oder nicht. Auch mag an dieser Stelle ganz beiläufig auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hingewiesen werden, die gerade bei der Kartellgesetzgebung hervortreten müssen, Schwierigkeiten, deren der Deutsche Juristentag trotz zweimaliger Beratung so wenig Herr geworden ist, daß er über den populären Ruf, daß etwas geschehen müsse, nicht hinauszukommen vermochte und die Beantwortung der schwierigen Frage nach dem Wie auch nicht einmal gestreift hat.

Wenn sich aus Vorstehendem ergibt, daß der Staat die von ihm erstrebten Ziele mit der Verstaatlichung allein der Hibernia nicht erreichen kann, sondern, wenn überhaupt, nur dann, wenn der Verstaatlichung dieses Bergwerks die Verstaatlichung anderer Bergwerke in größerem Umfange folgt, so ergibt sich hieraus, daß der auf die Verstaatlichung der Hibernia abzielende Versuch, wenn er gelingt, die Aufrollung der Verstaatlichungsfrage überhaupt zur logischen Folge haben muß. Mit Recht ist darum diese Frage der weitergreifenden Verstaatlichung bei der öffentlichen Diskussion der Angelegenheit der Hibernia in den Vordergrund gestellt worden. Die Bergbauindustrie, wie die Industrie überhaupt, kann sich das Recht nicht nehmen lassen, eine Angelegenheit von so grundsätzlicher Bedeutung, wie ihrer Ansicht nach die Verstaatlichung der Hibernia es ist, in ihrer ganzen Tragweite zu beleuchten, ebensowenig wie der Verwaltung und den bisherigen Besitzern der Bergwerksgesellschaft Hibernia das Recht bestritten werden darf, sich mit allen erlaubten Mitteln der auf den Erwerb des Gesellschaftseigentums durch den Staat abzielenden Bemühungen zu erwehren. Eine „Herausforderung des Staats“, ein „Rebellentum“ wird hierin nur derjenige erblicken können, der völlig außer acht läßt, daß unser Staatswesen auf dem Prinzip des anerkannten und geschützten Privateigentums und der Individualwirtschaft

Digitized by Google

aufgebaut ist. Nur wenn allgemeine vaterländische Interessen die Ueberleitung des Steinkohlenbergbaus in den Staatsbetrieb gebieterisch fordern sollten, könnte von der Privatbergbauindustrie ein Opfer, wie es für sie die Verstaatlichung des Bergbaus bedeuten würde, verlangt werden. Dieser Fall liegt aber nicht vor.

Selbst von den überzeugten Freunden der Verstaatlichung des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues wird nicht bestritten werden können, daß dieser in technischer Hinsicht auf der Höhe steht und den Vergleich mit jeder anderen Bergbauindustrie der Welt aushalten kann. Es kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß der staatliche Kohlenbergbau in Preußen trotz musterhafter Verwaltung technisch nicht in dem Maße führend ist, wie die gutgeleiteten großen Privatbergwerke. Die Ueberlegenheit des privatwirtschaftlichen Bergbaubetriebes gegenüber dem Staatsbetrieb wird selbst von der Mehrzahl der Befürworter der Verstaatlichung zugegeben. Noch wesentlich größer als in technischer Beziehung ist die Ueberlegenheit des Privatbergbaues über den staatlichen in kaufmännischer. Es ist bekannt, daß die fiskalischen Gruben in Oberschlesien sich bis vor kurzem der Mühe des Absatzes dadurch entzogen, daß sie ihre Förderung auf Grund langfristiger Verträge an einen einzigen Großhändler abließen und erst infolge von Beschwerden diese Verträge lösten. Solange die Nachfrage nach Kohlen rege ist, vermag auch eine bureaukratisch eingerichtete Verwaltung den Absatz zu leiten, stockt dagegen die Nachfrage, muß mit einer Konkurrenz gerechnet werden, gilt es, aufnahmefähige Märkte aufzuspüren, dann wird die staatliche Verwaltuug versagen, namentlich wenn es sich um den Absatz nach dem Auslande handelt.

Aber nicht nur vom Standpunkte der Bergbauindustrie selbst ist eine auch nur überwiegende Verstaatlichung zu verwerfen, sondern auch von demjenigen aller auf den Verbrauch von Kohle angewiesenen Gewerbe. Diese haben das allergrößte Interesse daran, allen die Verstaatlichung fördernden Maßnahmen nachdrücklichst entgegenzutreten. Dem Staate die ausschließliche Herrschaft über die heimische Kohle einräumen, würde nichts anderes bedeuten, als die gesamte Industrie abhängig machen vom Staate als Unternehmer. Es würde heißen, einen der wichtigsten Produktionsfaktoren, die für unsere Gestehungskosten und damit für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auch am heimischen Markte der ausländischen Produktion gegenüber vornehmlich ins Gewicht fallen, aus der Hand geben und einer Macht ausliefern, die als Beherrscherin des Verkehrswesens ohnehin schon einen anderen wichtigen Produktionsfaktor, die Frachten, beherrscht und in ihren Maßnahmen in weitem Umfange fiskalischen Rücksichten Rechnung tragen muß. Daß hierzu die auf den Verbrauch von Kohle angewiesenen Industrien nicht ihre Zustimmung geben können, liegt auf der Hand. Ein Zustand, in welchem diese Industriezweige lediglich auf den Staat als Kohlenlieferanten angewiesen wären, wird allgemein und namentlich im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte für höchst verhängnisvoll angesehen werden müssen. Wie sollte auch, um nur ein vereinzeltes Beispiel anzuführen, ein verstaatlichter Bergbau in der Lage sein, zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit exportierender Industrien auf dem Auslandsmarkt Lasten auf sich zu nehmen, wie sie der private Bergbau in Gestalt der bekannten Ausfuhrvergütungen willig trägt. Das ist für einen staatlichen Bergbau ausgeschlossen.

Wenn zur Rechtfertigung der Forderung einer Verstaatlichung des Bergbaues häufig auf die Erfahrungen hingewiesen wird, die mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen gemacht worden sind, so kann dieser Hinweis nichts weniger als überzeugend wirken. Denn gerade hinsichtlich des Punktes, auf den es ankommt, der Billigkeit der Frachtleistungen, hat das Staatsbahnwesen, so günstig es in vielen Beziehungen gewirkt hat, vieles zu wünschen übrig gelassen, weil der enge Zusammenhang zwischen den Eisenbahnfinanzen und den allgemeinen Staatsfinanzen naturgemäß nicht erlaubte, die fiskalischen Rücksichten hinter die wirtschaftlichen zurückzustellen.

Die Verstaatlichung des Bergbaues liegt auch nicht im Interesse der Arbeiter- und Beamtenschaft. Die Einkommens-Verhältnisse der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier sind günstiger als in allen anderen Revieren. In der sozialen Fürsorge für die Arbeiter dürfen die Privatzechen angesichts ihrer Leistungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, der Unterstützungskassen u. a. m. den Vergleich mit staatlichen Betrieben ganz gewiß nicht scheuen. Wir bezweifeln auch, ob der einzelne Bergmann bei seinem stark entwickelten Unabhängigkeitsgefühl den zentralisierten staatlichen Bergbau dem zersplitterten Privatbesitz vorziehen möchte. Was die Lage der Beamtenschaft angeht, so würde dieselbe bei der Verstaatlichung unzweifelhaft eine Verschlechterung erfahren, ganz abgesehen davon, daß auch die tüchtigsten und strebsamsten Beamten wie auch Arbeiter im verstaatlichten Bergbau mit seiner streng gegliederten Beamtenhierarchie nicht mehr die Aussichten auf ein Herausarbeiten zu höheren Stellungen hätten. Wenn trotzdem die sozialen und demokratischen Parteien die Verstaatlichung des Bergbaues fordern, so tun sie es nicht, weil sie dadurch eine Besserung der Lage der Arbeiter zu erzielen hoffen, sondern aus allgemeinen politischen Gründen, um auf dem Wege über den Staatssozialismus Staat und Gesellschaft möglichst schnell zu demokratisch-sozialistischen Einrichtungen zu führen.

Digitized by Google

Nicht übergangen darf auch werden, daß eine Verstaatlichung des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues den Ruin zahlreicher Gemeinden zur unmittelbaren Folge haben müßte. Denn daß der Staat als Bergwerksbesitzer und die staatlichen Beamten derartige Gemeindelasten und freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken auf sich nehmen sollten, wie sie heute von den privaten Werken und ihren Angestellten getragen werden, ist ausgeschlossen.

Die Verstaatlichung eines so großen Industriezweiges, wie des Steinkohlenbergbaues mit dem in ihm beschäftigten großen Heer von Arbeitern würde dem preußischen Staat einen staatssozialistischen Zug verleihen. Ein wichtiger Teil unseres Unternehmertums würde ausgeschaltet, und zu den rund 500 000 Arbeitern und Angestellten der Staatsbahnen würden fast ebenso viele Bergleute hinzutreten. Die Zahl der in Staatsbetrieben arbeitenden, vom Staate lebenden und daher auch den Unterhalt und alle Verbesserungen der Lebensverhältnisse vom Staate fordernden Menschen hätte alsdann einen sehr großen Umfang angenommen.

In der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues würde in weiten Kreisen des Volkes aller Schichten ein Sieg des staatssozialistischen und zugleich des demokratischen Prinzips gesehen werden. Dieser Eindruck würde nachhaltig sein und in allen Aeußerungen der Volksseele zum Ausdruck kommen. Neue Verstaatlichungsprobleme, von Theoretikern jetzt schon aufgestellt, würden sehr bald zur politischen Erörterung gelangen und sich zu Forderungen verdichten, die abzuweisen sehr schwer halten würde. Einem solchen Zustand dürfte denn doch der gegenwärtige mit seiner kräftigen und blühenden privaten Montanindustrie unbedingt vorzuziehen sein, und viele, welche heute sich als Freunde einer Verstaatlichung des Kohlenbergbaues bekennen, dürften dann — allerdings zu spät — einsehen, welch folgenschwerer Fehler mit dieser Maßnahme begangen wurde.

Schwerwiegende politische, wirtschaftliche und soziale Gründe sind es somit, welche die unterzeichnete Handelskammer-Vereinigung in Wahrung der in ihrem Bezirk zusammenfließenden vielseitigen und schwerwiegenden Interessen veranlassen, die Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues auf das nachdrücklichste zu bekämpfen und von dem Ankauf der Bergwerksgesellschaft Hibernia, welcher, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Verstaatlichung des Bergbaues bedeuten würde, ernstlich zu warnen."

* * *

9. **Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in Bochum.** Die auf Antrag des Kaufmännischen Vereins und des Vereins für katholische Kaufleute und Beamte „Constantia" zu Bochum veranstaltete Umfrage hat zur Folge gehabt, daß, abgesehen von der Nahrungs- und Genußmittelbranche (einschl. Zigarrenhandlungen) und von den Drogen- und Blumenhandlungen reichlich die Hälfte der beteiligten Geschäftsinhaber die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses beantragt hat. Wegen des weiteren Verfahrens ist mit der Königlichen Regierung zu Arnsberg und der hiesigen Stadtpolizeiverwaltung bereits verhandelt worden.

Druck von Friedrich Jahn & Co. in Bochum.

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

der

HANDELSKAMMER zu BOCHUM

(umfasst die Kreise Bochum Stadt und Land
Gelsenkirchen Stadt und Land, Witten Stadt und Hattingen).

Im Auftrage der Handelskammer herausgegeben vom Syndikus der Handelskammer.

Bochum

II. Jahrgang. **23. Dezember 1904.** **Heft 8.**

Die Mitteilungen erscheinen etwa zehn mal im Jahr; sie werden jeder wahlberechtigten Firma unentgeltlich geliefert.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Innere Angelegenheiten.

1. Plenarversammlung vom 5. Dezember 1904 . . 110

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

2. Benennung von gerichtlichen Sachverständigen 113
3. Auskünfte 113

Eisenbahn.

4. Direkte Abfertigung nach spanischen und portugiesischen Stationen mit internationalen Frachtbriefen 114
5. Beförderung frostempfindlicher Güter 114
6. Einlegung eines Schnellzugpaares Hamburg-Bremen-Wanne-Cöln 114

Post.

7. Beförderung der Berliner Päckereien für Bochum 115
8. Früherlegung der Dienststunden im Winterhalbjahr bei den Fernsprechämtern in Gelsenkirchen und Witten 117
9. Verzeichnis der in Bochum ankommenden und abgehenden Postzüge (siehe Anhang). 117

Börse, Märkte und Ausstellungen; Masse und Gewichte.

10. Ausdehnung der Eichpflicht auf Bier- und Branntweinfässer 117

Urheberrecht.

11. Urheberrecht an Katalogen und Preislisten . . 119

Recht und Gericht.

12. Veröffentlichung der handelsrichterlichen Eintragungen 119

Seite

13. Gebühren für gerichtliche Sachverständige . . 119
14. Handelsrichterernennung 120
15. Zusammenstellung der gegenwärtig im Amt befindlichen Handelsrichter und deren Stellvertreter an den Kammern für Handelssachen in Bochum und Essen 120

Steuerwesen.

16. Stempelpflichtigkeit von Sicherungshypotheken 121

Handels- und Gewerbe-Recht und -Politik im allgemeinen.

17. Das Blenden der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen 123

Sozialpolitik.

18. Arbeitgeberverband 123
19. Stellenvermittlung bei der Handelshochschule in Leipzig 123

Aeussere Handelspolitik.

20. Schwedisch-norwegischer Konsul 123
21. Neuer bulgarischer Zolltarif-Entwurf 124
22. Gebühren-Entrichtung für Untersuchungen in Serbien eingeführter Waren 124

Verschiedenes.

23. Gründung des rheinisch-westfälischen Cementsyndikats 124

Digitized by Google

Innere Angelegenheiten.

1. **Plenarversammlung vom 5. Dezember 1904.** (Protokoll-Auszug).

Anwesend die Herren: G. Frielinghaus (als Vorsitzender), Kommerzienrat Th. Müllensiefen, W. Seippel. Ed. Klutmann, Bergrat Behrens, C. E. Korte. G. Hilgenstock, B. Archenhold, G. Ballauff, R. Hill, H. Koppel, G. von Oerdingen, M. Liebig, K. Vietor, Fr. Baum, H. Harrer, Fr. Kampmann, Bergrat O. Müller, Fr. Ruthenbeck, Syndikus Dr. Wiebe und Dr. Neubert.

Tages-Ordnung:

1. Jahresvorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern bei den Kammern für Handelssachen in Bochum.
2. Jahresvorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Essen.
3. Geschäftsbericht des Syndikus.
4. Gerichtlicher Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses.
5. Anträge der Handelskammer Bremen und Hamburg betr.
   1. Einlegung eines neuen Schnellzugpaares Hamburg-Bremen-Wanne-Köln, Abfahrt von Hamburg bezw. Köln gegen 5 Uhr nachmittags,
   2. Ableitung der Schnellzüge 97 und 98 Hamburg-Bremen-Wanne-Köln auf die Strecke Duisburg-Krefeld-Aachen.
6. Moselkanal, Schleppmonopol und Schifffahrts-Abgaben.
7. Ausdehnung der Eichpflicht auf Bier- und Branntweinfässer.

Der Vorsitzende eröffnet um 5 Uhr die Sitzung.

I. und II. Durch die Ministerialverfügung vom 10. Dezember 1903 wurde an die Stelle des Systems der Einzelvorschläge für die Wahl von Handelsrichtern das Verfahren von Jahresvorschlägen eingeführt. Nach diesem Verfahren sind in der Plenarversammlung vom 28. März d. J. zum ersten Mal Vorschlagswahlen für Handelsrichter und stellvertretende Handelsrichter vorgenommen worden. Diese Vorschläge haben nur bis zum 31. Dezembrr 1904 Geltung und sind daher zu erneuern.

Es wird die Wahl von 20 bezw. 8 für das Amt eines Handelsrichters bei den Landgerichten Bochum und Essen vorzuschlagenden Personen getätigt.

III. Sodann wird der schriftlich eingereichte Geschäftsbericht des Syndikus von der Versammlung entgegengenommen. Im Anschluß an denselben berichtet Herr Dr. Wiebe über die Sitzungen der gemischten Kommission betr. Vorlesungen für Kaufleute vom 13. und 19. Oktober d. J.

Der Vorsitzende erstattet Bericht über die Besprechung, welche der Herr Regierungs-Präsident in Sachen Vereinheitlichung der Ausnahmefestsetzungen von dem gesetzlichen Ladenschluß, der Mindestruhezeit und der Sonntagsruhe (vgl. „Mitteilungen“ S. 58 f.) mit Vertretern der Handelskammer, der Verwaltungsbehörden des Kammerbezirks, der Handwerkskammer Dortmund am 2. Dezember in Bochum veranstaltet hatte; zu dieser Besprechung waren außerdem als Vertreter der Geschäftsinhaber die der „Vereinigung von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen des Handelskammerbezirks Bochum“ und als Vertreter der Gehilfenschaft der „Kaufmännische Verein Bochum“ und der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband“ geladen worden.

Veranlassung zu dieser Besprechung haben unsere Anträge vom 19. Oktober 1903 gegeben, welche dahin gingen, daß einheitlich für den ganzen Kammerbezirk an 26 ausgewählten Werktagen die Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet sein dürfen (§ 139 e. G. O.), daß an 6 Sonntagen des Jahres ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen werde und daß die Verkaufszeit an den Sonntagen entweder von 11—2 Uhr oder von 7—9½ und von 11½—2 Uhr festgesetzt werde.

Nach eingehenden Verhandlungen genehmigte der Herr Regierungs-Präsident statt der 26 Ausnahmetage 21, die sich in der folgenden Weise verteilen:

5 Tage vor Ostern (beantragt waren 6),
2 Tage vor Pfingsten (beantragt waren 4),
13 Tage vor Weihnachten (beantragt waren 15),
1 Tag vor Neujahr (beantragt war 1),

ferner wie beantragt 6 Ausnahme-Sonntage (3 vor Weihnachten, je einer vor Ostern und Pfingsten und ein Sonntag nach Belieben der örtlichen Polizeiverwaltung), und endlich wurden für die Verkaufszeit an Sonntagen, wie bisher, die Stunden von 7½ — 9½ und 11½ — 2 Uhr ausersehen. Die Festsetzung der Verkaufszeit auf die Stunden von 11—2 Uhr unter Aufgabe der Verkaufsstunden am Morgen hat sich leider mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bedenken der kirchlichen Behörden nicht ermöglichen lassen. Der Herr Regierungs-Präsident hat sich außerdem bereit erklärt, auf die Durchführung und gleiche Regelung der Ausnahmefestsetzungen in den an den Bezirk der Kammer angrenzenden Gemeinden hinwirken zu wollen. Der Berichterstatter gab dem Dank für das Entgegenkommen der Regierung und für das Interesse, das dieselbe für die Wünsche der Beteiligten gezeigt habe, Ausdruck.

Digitized by Google

IV. Die Handelskammer zu Berlin hat unter dem 28. Oktober d. J. bei dem Staatssekretär des Reichsjustizamts die Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des gerichtlichen Zwangsvergleichsverfahrens außerhalb des Konkurses beantragt und durch den Deutschen Handelstag die Unterstützung der übrigen Handelskammern erbeten. Bei diesem Antrag handelt es sich um die Gewährung der Möglichkeit, bei unzureichenden Vermögensmitteln ohne Anmeldung des Konkurses eine Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern herbeizuführen. Während nun aber die darauf hinzielenden Bestrebungen in vielen anderen Staaten zu einem Erfolge geführt haben, ist man in Deutschland nicht über Anregungen und Resolutionen (Handelstag 1868) hinausgekommen. Nach der Ansicht des Berichterstatters Herrn Klutmann hat die Handelskammer Berlin in ihrer Eingabe überzeugend die Notwendigkeit der Einführung des gerichtlichen Zwangsvergleiches außerhalb des Konkurses nachgewiesen; das mit der Ausschüttung der Masse endende Konkursverfahren hat fast ausnahmslos eine schwere wirtschaftliche Schädigung aller Beteiligten im Gefolge. Dieses Verfahren, so heißt es in der Eingabe, „ist langwierig und kostspielig. Es schädigt den Schuldner, ohne dem Gläubiger einen entsprechenden Nutzen zu bringen. Die Befriedigung der Gläubiger ist völlig unzulänglich. Der Kridar aber wird wirtschaftlich zu Grunde gerichtet, er bleibt Schuldner seines Gläubigers und hat deshalb oft nicht einmal den Trieb, wieder zu erwerben, ja er greift auch zu bedenklichen Manipulationen, um den späteren Erwerb seinen Gläubigern zu entziehen. Die meist einer Verschleuderung gleichkommende Versilberung der Masse mit ihren Begleiterscheinungen, den Konkursausverkäufen und den Partiewarenverkäufen, schädigt nicht nur Gläubiger und Schuldner, sondern bildet auch eine schwere und schädliche Konkurrenz für den reellen Handel.“ Nachdem der Berichterstatter noch auf die Mittel zur Vermeidung des langwierigen Konkursverfahrens mit Ausschüttung der Masse, nämlich darauf hingewiesen hat, daß der nach der Konkursordnung zulässige Zwangsvergleich im Konkurse und der private Vergleich sich als unzulässig erwiesen hat, befürwortet er die Unterstützung der Eingabe der Handelskammer Berlin. Nach kurzer Diskussion, an welcher sich die Herren Ruthenbeck, Klutmann und der Vorsitzende beteiligen, beschließt die Kammer dem Antrage des Referenten gemäß.

V. Die Handelskammern Bremen und Hamburg haben um Unterstützung ihrer an den Minister der öffentlichen Arbeiten gerichteten Eingabe, betreffend die Verbesserung des Personenverkehrs zwischen Hamburg-Bremen und Köln, Paris, Amsterdam, Antwerpen gebeten. Von den in der Eingabe gestellten Anträgen berühren die beiden folgenden unseren Bezirk, nämlich 1. der Antrag auf Einlegung eines Schnellzugpaares Hamburg-Bremen-Wanne-Köln, Abfahrt von Hamburg bezw. von Köln gegen 5 Uhr nachmittags und 2. der Antrag auf Ableitung der Schnellzüge 97 und 98 Hamburg-Bremen-Wanne-Köln auf die Strecke Duisburg-Krefeld-Aachen. Nach längeren Verhandlungen, an denen sich die Herren Frielinghaus, Koppel, Bergrat Behrens und Dr. Wiebe beteiligen, findet der 1. Antrag, der sich mit einem im Jahre 1903 gestellten, aber nur teilweise erfüllten Antrage unserer Kammer und ihres Vertreters im Bezirkseisenbahnrat zum Teil deckt („Mitteilungen“ I S. 54, 68, II S. 26), die Unterstützung der Kammer, dagegen nicht Antrag II, weil durch die Ableitung der Züge von der Strecke Duisburg-Düsseldorf-Köln die Verbindung mit diesen Orten verschlechtert werden würde. Die etwaige Einlegung von Anschlußzügen in Duisburg nach und von Köln würde hierfür keinen vollständigen Ersatz bieten. Da aber die Durchführung dieses Antrages namentlich hinsichtlich des Schnellzuges 98, auch wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten (Verlegung der Abfahrtszeiten des Zuges 98 Hamburg-Köln und des Zuges 6 Köln-Paris und Beschleunigung der Fahrzeit), wenig aussichtsvoll erscheint, wird beschlossen, von einer Stellungnahme gegen den Antrag abzusehen (vgl. Nr. 6 dieses Hefts).

VI. Der Syndikus schildert darauf in längerem Vortrage den Verlauf der Verhandlungen der Kanalkommission. Ungleich der früheren Kanalkommission habe sie es fertig gebracht, in knapp einem Monat die ganze grosse Vorlage in zwei Lesungen durchzuberaten und habe dabei dieselbe durch Beschlüsse folgenschwerer Art erweitert über Materien, die nicht unmittelbar mit dem Kanalbau zusammenhängen. Die gegen früher gänzlich veränderte Sachlage sei auf die von dem Abgeordneten Dr. am Zehnhoff gestellten Anträge über die Einführung des Schleppmonopols und von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Flußläufen zurückzuführen. Vom rein politischen Standpunkt aus betrachtet werde man das Vorgehen des Abgeordneten am Zehnhoff als ein diplomatisches Meisterstück bezeichnen müssen, indem dadurch eine Mehrheit für die Kanalvorlage gewonnen worden sei. Die von der Regierung geforderten Kanäle seien von der Kanalkommission sämtlich angenommen worden, am 2. Dezember in zweiter Lesung der Kanal vom Rhein nach Hannover mit 18 gegen 10 und darauf das ganze Gesetz mit 20 gegen 7 Stimmen; statt der von der Regierung geforderten Kanalisierung der Lippe von Datteln bis Hamm sei die Kanalisierung der Lippe von Wesel bis Lippstadt beschlossen worden, andere Anträge auf Erweiterungen der Kanalvorlage seien da-

Digitized by Google

gegen abgelehnt worden, so auch das Projekt der Mosel-, Saar- und Lahnkanalisation, zu dessen Gunsten die Kanalkommission mit 16 Stimmen nur eine Resolution angenommen habe.

Redner bespricht alsdann noch eine Reihe wichtiger Abänderungen, welche die Vorlage in der Kommission erfahren habe, so die Erweiterung des Enteignungsrechts von Grundstücken neben dem Dortmund-Rheinkanal, wofür statt der geforderten zwei Millionen deren sechs bewilligt worden seien, ferner die Einsetzung eines Wasserstrassenbeirats, von dessen Bedeutung man sich noch kein Bild machen könne, weiter den Beschluss über die Enteignung des Kanalgeländes, dessen wirtschaftliche Tragweite wohl auch noch nicht genügend geprüft worden sei, endlich auch die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Flußläufen. Nach Preßmeldungen soll der in der vertraulichen Sitzung gefaßte Beschluß, wie folgt, gelautet haben: „Mit Inbetriebsetzung des Kanals vom Rhein nach Hannover sollen Gebühren zum Ausgleich für die Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen, soweit diese durch staatliche Aufwendungen eine über das natürliche Maß hinausgehende Verbesserung oder Vertiefung erfahren haben, zur Erhebung gelangen." Berichterstatter erinnert an die schon im Frühjahr d. J. im Landtag stattgefundenen Verhandlungen über Schiffahrtsabgaben und meint, daß der Grundgedanke bestechend wirke. Denn unter Umständen würde es im Interesse der am Verkehr Beteiligten liegen, wenn große Verbesserungen auf Strömen durch Bewilligung von Gebühren erkauft werden könnten. Es müsse jedoch befürchtet werden, daß die Aufhebung der Abgabenfreiheit bei der jetzt herrschenden wenig verkehrsfreundlichen Haltung der maßgebenden Faktoren zu einer schweren Belastung und Behinderung der Schiffahrt und des Verkehrs führen werde. Zum mindesten müsse man fordern, daß ein solches Gesetz nur auf die zukünftigen Verbesserungen Anwendung finden dürfe und keine rückwirkende Kraft erhalte, was allerdings gerade von seiten der Antragsteller bezweckt werde.

Die wichtigste Abänderung des Gesetzentwurfs, welche auch die größte Erregung verursacht habe, sei die, wiederum auf Antrag des Abgeordneten am Zehnhoff beschlossene Einführung des staatlichen Schleppmonopols auf dem Rhein-Leine-Kanal. Dieser mit 17 Stimmen angenommene Antrag sei es im wesentlichen gewesen, welcher den Umschwung in der Stellung der Parteien zur Kanalvorlage bewirkt habe, der bisherige Feinde der Kanalvorlage zu Freunden und Freunde zu Feinden gemacht habe. Der Gedanke des Schleppmonopols sei nicht neu, derselbe sei bei einigen wenigen Kanälen schon verwirklicht worden. Die Zentralisierung des Schleppbetriebes würde vermutlich eine Reihe erheblicher Vorteile bieten, nämlich die Transportdauer kürzer, den Betrieb regelmäßiger und zuverlässiger machen. Ungerechtfertigt sei aber auf alle Fälle, daß nach dem Beschlusse der Kommission Schiffe mit eigener Triebkraft ausgeschlossen werden sollen. Redner erinnert in diesem Zusammenhang an den vor einigen Jahren geplanten privaten Ausbau des Mittellandkanals. Die Bedenken aller Verkehrsinteressenten richteten sich allein gegen den Umstand, daß das Schleppmonopol in die Hand des Staates gelegt und somit durch ihn auch ausgeführt werden solle. In welchem Sinne das neue Staatsmonopol verwaltet werden solle, gehe mit genügender Deutlichkeit sowohl aus der Begründung zu dem Antrage als auch aus den Kommissionsverhandlungen hervor. Durch das staatliche Schleppmonopol solle bewirkt werden, daß die „leidige" Konkurrenz zwischen Eisenbahn und Kanal beseitigt werde, daß der Staat seine Tarifpolitik auch auf den Kanal ausdehnen könne, daß den durch den Kanal hervorgerufenen wirtschaftlichen Verschiebungen wieder durch eine sogenannte regulierende Tarifgestaltung vorgebeugt werde und daß endlich die Einfuhr von ausländischen landwirtschaftlichen Produkten unmöglich gemacht werde. Leider sei kein Zweifel, daß diese von den Antragstellern gewünschten Wirkungen, die den Zweck des Kanalbaues wieder zum grossen Teil aufhöben, im wesentlichen auch kommen würden. Wenn man wissen wolle, was der Kanal, wie ihn sich die Industrie gedacht und gewünscht habe, leisten sollte, brauche man nur die Begründung der Kanalvorlage nachlesen, in der es in direktem Gegensatz zu dem Geist, aus welchem der Schleppmonopol-Antrag gestellt sei, u. a. heiße: „Die Vorlage verfolgt im wesentlichen den Zweck, die Transportkosten für Massengüter zu ermäßigen, dadurch die wirtschaftliche Annäherung der verschiedenen Landesteile zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Inlandes gegen das Ausland zu erhöhen. Der scharfe Wettbewerb Deutschlands mit dem Auslande, das teilweise unter günstigeren Transportverhältnissen arbeitet, ist der hauptsächlichste Grund gewesen, daß das Verlangen nach weiterer Ermäßigung der Frachtkosten stets dringender geworden ist. Da die Eisenbahnen aus verschiedenen Gründen ihre Tarife nicht immer und überall in dem erwünschten Umfange herabzusetzen vermochten, und da die durch Regulierung verbesserten Wasserstraßen niedrigere Frachtsätze als die Eisenbahnen gewähren konnten, so hat sich die Aufmerksamkeit der Verkehrsinteressenten erneut den Wasserstraßen zugewandt." Dieser von der Staatsregierung anerkannte Zweck des Ausbaues von Kanälen werde durch die Einführung des staatlichen Schleppmonopols, wenn es im Sinne der herrschenden Parteien verwaltet werde, vollständig

Digitized by Google

illusorisch gemacht. Zu erwägen wäre vielleicht, ob, um die für Handel und Industrie schädlichen Wirkungen des staatlichen Schleppmonopols nach Möglichkeit abzuschwächen, darauf hinzuwirken sei, daß das Monopol, wenn auch unter Aufsicht des Staates, doch durch einen Interessentenverband, z. B. durch die Garantieverbände, ausgeübt werden könne.

Berichterstatter kommt alsdann darauf zu sprechen, daß das zunächst nur auf den Schleppbetrieb beschränkte Monopol sich sehr leicht in ganz natürlicher Entwickelung, auch gegen den Willen der Regierung, die das Angebot der Kommission ja auch nur zögernd und halb gezwungen angenommen habe, zu einem vollständigen Frachten- und sogar Kanalschiffahrtsmonopol auswachsen könne, das dann wiederum auch auf die mit dem Kanal verbundenen anderen Schiffahrtsstraßen übergreifen würde, wobei zunächst des Schicksals der auf der Strecke Dortmund — Bevergern schon bestehenden Privatschiffahrt gedacht werden müsse. In diesem Zusammenhange erhalte die Einführung des Schleppmonopols auf dem zu erbauenden Kanal noch eine weitere hochpolitische Bedeutung. Sie sei wiederum, wie die Versuche, die Bergwerksgesellschaft Hibernia zu erwerben, ein weiterer folgenschwerer Schritt auf der staatssozialistischen Bahn, deren Gefahren man heute in geradezu unbegreiflicher Weise entweder nicht sähe oder nicht sehen wolle.

Aus der darauf folgenden Diskussion sind die Ausführungen des Herrn Bergrat Behrens hervorzuheben. Nachdem er die Stellung der niederrheinisch-westfälischen Bergbau- und Eisenindustrie zum Mosel- und Saarkanalprojekt beleuchtet hat, wendet er sich der Frage des staatlichen Schleppmonopols zu. Mit dieser Maßregel gehe die Regierung wieder einen Schritt weiter auf dem Wege des Staatssozialismus, welchen Weg die Industrie nicht für den richtigen halte. Ferner werde aber vor allen Dingen durch die Einführung des Monopols die Rentabilität des Kanals in Frage gestellt. Einen Kanal mit so hohen Kosten verlohne sich nur dann zu bauen, wenn die Frachtkosten niedrig gehalten und dadurch ein großer Verkehr gewährleistet würde. Die Ausführung des Kanals sei bekanntlich von der Uebernahme einer hohen Garantieleistung durch beteiligte Provinzen und Kreise abhängig gemacht. Die Garantieverbände würden aber wohl nur dann die Lasten, die in hohen Gewerbesteuerzuschlägen ihren Ausdruck finden würden, aufbringen wollen, wenn die Rentabilität des Kanals gesichert wäre. Wenn aber die Frachtkosten auf dem Kanal nicht niedriger werden sollten, als sie jetzt auf der Eisenbahn seien, so habe die Industrie überhaupt kein Interesse mehr an dem Bau des Kanals. Auch durch die Uebernahme des Monopols seitens der Garantieverbände unter Aufsicht des Staates würde nach seiner Meinung nichts geändert. Zur Beurteilung der Sachlage giebt Redner alsdann noch einige vertrauliche Mitteilungen und spricht sich im Prinzip gegen die Einführung der Schiffahrtsabgaben aus.

Die Kammer stellt sich auf den Standpunkt der beiden Redner, sieht aber mit Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen in der „Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks" vorläufig noch davon ab, ihren Standpunkt in einer besonderen Resolution niederzulegen.

VII. Der Deutsche Handelstag ersuchte uns um Aeußerung zu der im § 7 des Entwurfs einer neuen Maß- und Gewichtsordnung vorgesehene Ausdehnung der Eichpflicht auf Bierfässer und darüber, ob es sich empfehle, die Eichpflicht auch auf Fässer für Branntwein auszudehnen. In ausführlicher Weise berichtet Herr Harrer über das Ergebnis der Umfrage, welche die Handelskammer bei den Brauereien, Bierabnehmern und Brennereien über den genannten Gegenstand veranstaltet hat. Darnach sprechen sich die meisten der Firmen, welche die Umfrage beantwortet haben, für die Ausdehnung der Eichpflicht auf Bierfässer und Fässer für Branntwein aus. Aus den Antworten der Firmen geht ferner hervor, daß Trinkbranntwein im hiesigen Bezirk in der Regel nicht nach Gewicht verkauft wird. Referent beantragt, die Kammer möge sich dem Deutschen Handelstage dahin äußern, daß sie die Einführung der Eichpflicht für Bierfässer und Fässer für Branntwein für angebracht halte, und zwar mit einer Frist für die Wiedereichung von 2 Jahren. Die Fehlergrenze bei Bierfässern sei auf 2% festzusetzen.

Die Kammer beschließt dem Antrage des Berichterstatters gemäß (vgl. Nr. 9 dieses Heftes).

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

* * *

Verwaltungstätigkeit der Handelskammer.

2. **Benennung von gerichtlichen Sachverständigen.** Sachverständige wurden benannt dem Amtsgericht Bochum (4320), dem Landgericht Essen (4321), dem Amtsgericht Gelsenkirchen (4582), dem Amtsgericht Witten (4401) und dem Amtsgericht Hattingen (4454) in je einem Falle, dem Landgericht Bochum in zwei Fällen (4572, 4581).

* * *

3. **Auskünfte** erteilten wir: dem Amtsgericht Witten betr. Eintragung einer

Digitized by Google

Firma im Handelsregister (4049), der Handelskammer Geestemünde betr. Beteiligung von Kommunalverwaltungen an industriellen Unternehmungen (4253), der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven betr. Benennung von Firmen, welche Brennholz verkaufen (4240), einer Firma des Bezirks betr. Heranziehung zu Beiträgen zur Handwerkskammer (4227), dem Ersten Bürgermeister-Gelsenkirchen betr. Verzeichnis der im Handelsregister eingetragenen Firmen (4483), der Handelskammer Görlitz betr. Erhebung von Gebühren für Beglaubigung von Ursprungszeugnissen (4485), einer Firma des Bezirks betr. Einfuhr deutschen Drahtes in Paraguay (4500), einer Firma des Bezirks betr. Benutzung gebrauchter Briefumschläge für die Rücksendung nicht eingelöster Postaufträge (4512).

* * *

Eisenbahn.

4. **Direkte Abfertigung nach spanischen und portugiesischen Stationen mit internationalen Frachtbriefen.** Nach gehaltener Umfrage (vgl. „Mitteilungen" II, S. 101) teilten wir der Eisenbahndirektion Elberfeld mit, daß der Einführung der gebrochenen Abfertigung nach spanischen und portugiesischen Stationen keine Bedenken entgegenstünden (23. XI. — 4579).

* * *

5. **Beförderung frostempfindlicher Güter.** Eine Reihe von deutschen Handelskammern sind bei dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten wegen der Einrichtung zweckentsprechender Vorkehrungen zur Beförderung temperaturempfindlicher Güter vorstellig geworden. Nach der Ansicht dieser Handelskammern bedürfen eines besonderen Schutzes gegen die Einwirkungen äußerer Temperaturverhältnisse hauptsächlich nachbezeichnete Versandgüter: Mineralwasser, Wein, Schaumwein, Obstwein, Bier, Hefe, Essig, Oel, Fruchtsaft, Obst, Gemüse, Konserven, Südfrüchte, Blumen, Blumenzwiebel, Eier, Röstkaffee, Sauerkohl, eingelegte Gurken aller Art, Tinten- und Anilinfabrikate. In ihrer Eingabe betr. Beförderung frostempfindlicher Güter an den Deutschen Handelstag empfiehlt die Handelskammer Bremen nach dem Vorbilde in Oesterreich die Einstellung von mit Seegrasmatratzen gepolsterten Güterwagen.

Vom Deutschen Handelstage um Aeußerung in dieser Angelegenheit ersucht, teilten wir nach gehaltener Umfrage mit, daß wir dem Antrage der Handelskammer Bremen beiträten (9. XII. — 4768).

* * *

6. **Einlegung eines Schnellzugpaares Hamburg—Bremen-Wanne—Cöln, Abfahrt von Hamburg bez. von Cöln gegen 5 Uhr nachmittags.** Die Handelskammern in Hamburg und Bremen haben an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine der Kgl. Eisenbahn-Direktion jedenfalls bekannte Eingabe, betr. Verbesserung des Personenverkehrs zwischen Hamburg-Bremen und Cöln, Paris, Amsterdam, Antwerpen gerichtet, in welcher u. a. die Einlegung eines Schnellzugpaares Hamburg-Bremen-Wanne-Cöln, Abfahrt von Hamburg bezw. von Cöln gegen 5 Uhr nachmittags beantragt wird. Dieser Antrag, der sich zum Teil mit einem früher von uns ausgehenden Wunsche deckt, findet unsere volle Unterstützung.

Im Jahre 1903 hatten wir bei dem Bezirkseisenbahnrate Cöln durch unseren Vertreter Herrn Geheimen Kommerzienrat Kirdorf für die Linie Cöln-Ruhrrevier-Münster-Hamburg die Einlegung eines Morgenschnellzuges von Cöln, der am frühen Nachmittag in Hamburg eintreffen sollte, und eines am späten Nachmittag von Hamburg fahrenden Schnellzuges, der in Cöln etwa um 12 Uhr nachts einlaufen sollte, beantragt. Der Antrag kam im Sommerfahrplan 1904 nur teilweise zur Ausführung. Durch die Weiterführung der Schnellzüge 97 und 98 Cöln-Wanne-Münster bis Hamburg wurde zwar die gewünschte Morgenschnellzugverbindung von Cöln nach Hamburg geschaffen, dagegen gelangte der beantragte Nachmittagsschnellzug von Hamburg nach Cöln leider nicht zur Einführung. Durch die Handelskammern Hamburg und Bremen wird nun dieser Teil unseres früheren Antrages wieder aufgenommen.

Auch die weitere Forderung der beiden Handelskammern nach Erstellung eines Gegenzuges Cöln-Hamburg ist vom Standpunkt der hiesigen Interessen sehr berechtigt. Den Gründen, welche die Handelskammern für die Schaffung dieser Nachmittagsschnellzugverbindung ins Feld führen, können wir uns nur anschließen. Die neue Schnellzugverbindung wird eine recht notwendige Verbesserung des Verkehrs zwischen Cöln und dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk einerseits und den deutschen Nordseehäfen andererseits bedeuten und zugleich den Verkehrsinteressen einiger Stationen unseres Kammerbezirks, insbesondere denjenigen von Gelsenkirchen, dienen.

Gegenwärtig verkehren in der Richtung Hamburg-Gelsenkirchen vier Schnellzüge, Gelsenkirchen ab 5^{30} (Sz. 96), 1^{27} (Sz. 98), 4^{1} (Sz. 92), 8^{17} (D. 94). Durch die projektierte Nachmittagsschnellzugverbindung Hamburg-Cöln würde ein fünfter Schnellzug gegen 9 Uhr abends hinzukommen. In der umgekehrten Richtung Gelsenkirchen-Hamburg laufen ebenfalls vier Schnellzüge, Gelsenkirchen ab 8^{39} (Sz. 97), 11^{37} (D. 93), 3^{24} (Sz. 95), $1\underline{12}$ (Sz. 91). Aus der Abfahrtszeit der Züge ist ersichtlich, daß Gelsenkirchen

Digitized by Google

zwischen 3^{24} nachmittags und $1\underline{12}$ nachts keine Schnellzugverbindung nach Münster-Hamburg hat. Diese Lücke würde die projektierte Schnellzugverbindung sehr gut ausfüllen, da der Schnellzug Cöln-Hamburg Gelsenkirchen zwischen 6 und 7 Uhr abends passieren würde.

In ähnlicher Weise würde der Schnellzugverkehr auf der Strecke Gelsenkirchen-Duisburg-Cöln durch die projektierte Schnellzugverbindung verbessert werden. In der Richtung Gelsenkirchen-Cöln würde noch eine späte Abendverbindung zwischen 10 und 11 Uhr geschaffen; in der nmgekehrten Richtung würde durch den 5 Uhr nachmittags von Cöln abgehenden Schnellzug der Schnellzug 19 Cöln ab $6\underline{33}$, Gelsenkirchen an $8\underline{12}$ entlastet werden.

Bezugnehmend hierauf baten wir die Königl. Eisenbahn-Direktion Essen, bei der Einlegung des beantragten Schnellzugpaares Hamburg-Bremen-Wanne-Cöln darauf Bedacht zu nehmen, daß in Wanne direkte Anschlüsse nach und von Bochum und Herne hergestellt werden (19. XII. 04. — 4914-IIIa 4).

* * *

Post.

7. **Beförderung der Berliner Päckereien für Bochum.** Klagen von Bochumer Firmen über Verlangsamung der Paketbeförderung von Berlin nach Bochum (vergl. Mitteilungen S. 102) veranlaßten uns, folgende Eingabe an die Kaiserliche Oberpostdirektion Dortmund zu richten:

„In dem Schreiben der Kaiserlichen Oberpostdirektion vom 27. August d. J. war in Aussicht gestellt worden, daß die 11^{02} nachts mit Eil-Güterzug Nr. 6002 Berlin-Cöln abgehenden Pakete am folgenden Tage mit Eil-Güterzug Nr. 6051 Dortmund-Oberhausen nachmittags 2^{40} in Bochum eintreffen und von 4^{45} ab beim Postamt I zur Abholung fertig sein werden.

Tatsächlich treffen aber die Berliner Päckereien in der Regel nicht mit dem Eil-Güterzug 6051 in Bochum ein, sondern erst mit einem der späteren Paketzüge, so daß ihre Ausgabe und Bestellung erst am Morgen des nächsten, also des dritten Tages erfolgen kann.

Ein hiesiger Kaufmann hat uns Abschnitte von Paketadressen vorgelegt, aus welchen hervorgeht, daß innerhalb der Zeit vom 16. September bis zum 20. Oktober in 21 Fällen die planmässige Beförderungszeit wesentlich überschritten worden ist. Von den in Berlin innerhalb der Stunden von 5 bis 10 Uhr nachmittags aufgegebenen Paketen waren in Bochum eingegangen:

1	am	nächsten	Tag	nachmittags	5— 6 Uhr
3	„	„	„	„	7— 8 „
3	„	„	„	„	8— 9 „
1	„	„	„	„	9—10 „
1	„	„	„	„	10—11 „
5	„	„	„	„	11—12 „
1	„	übernächsten	„	vormittags	12— 1 „
3	„	„	„	„	1— 2 „
1	„	„	„	„	3— 4 „
2	„	„	„	„	9—10 „

Sämtliche Pakete gelangten demnach statt am Nachmittag 4^{45} erst am andern Morgen zur Ausgabe.

Anfragen bei anderen Interessenten haben ergeben, daß die Verspätungen die Regel und nicht etwa Ausnahmefälle darstellen.

Das hiesige Postamt hat die Richtigkeit unserer Angaben anerkannt. Nach Mitteilung des Herrn Postdirektors hier trifft der Eil-Güterzug 6002 Berlin-Cöln, Dortmund an 12^{23}, fast regelmäßig mit erheblichen Verspätungen, bis zu einer Stunde und mehr, in Dortmund ein, so daß es nicht mehr möglich ist, die für Bochum bestimmten Päckereien in Dortmund auf den Eil-Güterzug 6051 Dortmund-Bochum-Oberhausen, Dortmund ab 1^{53}, Bochum an 2^{40}, umzuleiten. Sie können vielmehr sämtlich oder doch zum überwiegenden Teil erst mit den späteren Paketzügen

274 Dortmund ab $5\underline{51}$
Bochum an $6\underline{22}$
276 Dortmund ab $7\underline{01}$
Bochum an $7\underline{34}$
278 Dortmund ab $8\underline{22}$
Bochum an $8\underline{53}$

befördert werden. In jedem Fall kommen sie nicht mehr an demselben Tage zur Ausgabe.

Der Wunsch der hiesigen Interessenten, daß die am Abend in Berlin aufgegebenen Pakete am Nachmittag des nächsten Tages den Empfängern ausgeliefert werden, ist gewiß ein berechtigter und wird auch von der Kaiserlichen Oberpostdirektion als solcher anerkannt werden. Die Ursache der gegenwärtigen Verzögerungen im Berlin-Bochumer Päckereiverkehr liegt ausschließlich an den regelmäßigen großen Verspätungen des Eil-Güterzuges 6002 Berlin-Dortmund-Cöln. Es hat nicht den Anschein, als ob es sich bei diesen Verspätungen nur um eine bald vorübergehende Erscheinung handelt, es wird vielmehr eines Eingreifens der Postverwaltung bedürfen, um die uns in Aussicht gestellte regelmäßige und schnelle Beförderung herbeizuführen.

Zur Sicherung des Anschlusses zwischen den beiden Eil-Güterzügen 6002 und 6051 in Dortmund würde es sich vielleicht empfehlen, den ersteren Zug von der Beförderung von Paketen für die

Digitized by Google

an der Linie Berlin - Hannover oder Minden liegenden Orte vollständig zu entlasten, wodurch ermöglicht würde, daß Zug 6002 die planmäßige durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit einhielte und 12^{23} in Dortmund einliefe. Die Beförderung der Pakete bis Hannover bezw. Minden können mit Personenzug 210/20 Berlin L. B. ab 11^{50} erfolgen.

Noch besser ließe sich aber die Sicherung der Weiterbeförderung der für Bochum bestimmten Pakete mit Zug 6051 dadurch bewirken, daß bereits in Berlin die Pakete, welche für die an der Strecke Dortmund - Bochum - Essen - Mülheim - Oberhausen liegenden Stationen bestimmt sind, in einem besonderen Paketbeiwagen verladen würden. Alsdann würden in Dortmund die sehr zeitraubenden Umladungen vollständig wegfallen, während sich die Umleitung eines Wagens von Zug 6002 nach Zug 6051 auch bei erheblichen Verspätungen des ersteren ermöglichen ließe.

Das Wegfallen der Umladung der Pakete in Dortmund würde auch noch den weiteren Vorteil bieten, daß die Pakete weniger beschädigt, als es jetzt vielfach der Fall ist, hier ankämen. Es wird nämlich vermutet, daß die Beschädigungen der Pakete durch Eindrücken und Nässe meistens in Dortmund erfolgen, und zwar wegen des großen Umfanges des dortigen Paketumladeverkehrs, der für die Umladung daselbst oft sehr kurz bemessenen Frist und ferner infolge des Umstandes, daß die Pakete in Dortmund bei der Umladung oft lange Zeit im Freien lagern müssen.

Wir richten an die Kaiserliche Oberpostdirektion die ergebene Bitte, darauf hinwirken zu wollen, daß die am Abend in Berlin aufgegebenen Pakete am Nachmittag des anderen Tages bis spätestens gegen 5 Uhr regelmäßig zur Ausgabe und Bestellung gelangen" (22. XI. — 4578.)

Hierauf ging uns von der Oberpostdirektion folgende Antwort zu:

„Die häufigen Verspätungen des Eil-Güterzuges 6002 Berlin - Cöln, auf welche die Unregelmäßigkeit in der Beförderung der Berliner Päckereien für Bochum zurückzuführen ist, sind nach Angabe der Eisenbahnverwaltung in dem seit einiger Zeit herrschenden besonders starken Eisenbahnverkehr begründet. Namentlich wird der rege Güterverkehr auf den Eisenbahnen, der dadurch mit veranlaßt ist, daß die Wasserstraßen infolge des niedrigen Wasserstandes wenig haben benutzt werden können, einen ungünstigen Einfluß auf den fahrplanmäßigen Gang der Züge ausgeübt haben. Auch scheint das feuchte neblige Wetter im Herbst auf den Gang der Züge ungünstig eingewirkt zu haben. Die Eisenbahnverwaltung ist mit allen Mitteln bestrebt, die Züge möglichst rechtzeitig abfahren und ankommen zu lassen. Eine Besserung im Gange des Zuges 6002 ist auch tatsächlich insofern eingetreten, als die Zahl der Fälle, in denen die Berliner Pakete für Bochum wegen verspäteter Ankunft des Zuges in Dortmund nicht auf den Zug 6051 Dortmund-Oberhausen übergeleitet werden konnten, von 15 im Monat Oktober auf 5 in der ersten und auf 2 in der zweiten Hälfte des Monats November zurückgegangen ist. Die Verspätungen werden voraussichtlich nach Bewältigung des Weihnachtsverkehrs ganz aufhören.

Die Frage, welche Maßnahmen zu ergreifen sein möchten, um eine unbedingte Regelmäßigkeit in der Beförderung der fraglichen Päckereien herbeizuführen, ist hier schon seit längerer Zeit erwogen und eingehend geprüft worden. Hierbei hat sich ergeben, daß der angestrebte Zweck bei den z. B. bestehenden Zugverbindungen ohne eine empfindliche Beeinträchtigung berechtigter Interessen anderer Orte selbst nicht unter Aufwendung erheblicher Kosten erreicht werden kann. Im besonderen würde eine Entlastung des Zuges 6002 in der von der Handelskammer vorgeschlagenen Weise dadurch, daß die Pakete für den Kurs Berlin - Hannover dem Zuge 210 zugeführt werden, eine Sicherung des Anschlusses an den Zug 6051 nicht zur Folge haben, da die Verspätungen nicht auf den Postbeförderungsdienst, sondern, wie oben erörtert, auf andere Gründe zurückzuführen sind. Gegen die Durchführung der zweiten dortseits empfohlenen Maßnahmen, die Pakete für die Orte an der Strecke Dortmund - Oberhausen in einem besonderen Beiwagen des Zuges 6002 zu befördern, der in Dortmund ohne Umladung der Stücke in den Zug 6051 überzugehen hätte, sprechen die hohen, zu der Sache in keinem richtigen Verhältnis stehenden Kosten von 28 000 Mark jährlich, ferner auch der Umstand, daß die pünktliche Weitersendung der Pakete mit dem Zuge 6051 doch nicht gesichert wäre, weil der Zug 6051 nicht länger als bis 2 Uhr auf den Zug 6002 wartet. In der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November ist der Zug 6051 dreimal vor Ankunft des Zuges 6002 abgefahren.

Unter diesen Umständen, besonders aber mit Rücksicht auf die vorübergehende Dauer der Verspätungen des Zuges 6002 muß die Ober-Postdirektion vorläufig davon absehen, in der Beförderung der Berliner Pakete für Bochum eine Aenderung eintreten zu lassen. Die von der Handelskammer ausgesprochene Vermutung, daß die betreffenden Päckereien bei der Umladung in Dortmund häufig beschädigt werden, trifft nur insoweit zu, als es auf dem offenen Bahnhof nicht vermieden werden kann, daß bei Regenwetter einzelne Stücke hin und wieder naß werden. Die Sendungen werden, soweit es irgend möglich ist, gegen Nässe durch Decken geschützt; Karren mit Stücken, die längere Zeit hier lagern müssen,

Digitized by Google

werden an einer überdeckten Stelle des Bahnsteiges aufgestellt. Auch bei der Umladung stehen die Pakete nie längere Zeit im Freien, da die Wagen von beiden Zügen unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und das Ueberladegeschäft stets, besonders aber bei nassem Wetter, mit der größten Beschleunigung ausgeführt wird" (10. XII. — III 2).

An die Interessenten richten wir das ergebene Ersuchen, für die Dauer der nächsten vier Wochen den Eingang der Berliner Pakete bezw. deren Transportdauer genau beobachten und aufzeichnen zu wollen und uns bis Ende Januar das Ergebnis der Beobachtungen mitzuteilen.

* * *

8. **Früherlegung der Dienststunden im Winterhalbjahr bei den Fernsprechämtern in Gelsenkirchen und Witten.** Auf unsere bezügliche Eingabe (vgl. „Mitteilungen" II, S. 102) teilte uns die Oberpostdirektion mit, daß in Gelsenkirchen und Witten der Fernsprechdienst vom 1. Dezbr. ab während des Winterhalbjahres täglich um 7½ Uhr vormittags beginnen würde (24. XI. — IIIb-4).

* * *

9. **Verzeichnis der in Bochum ankommenden und von Bochum abgehenden Postzüge** (siehe Anhang).

* * *

Börse, Märkte und Ausstellungen; Masse und Gewichte.

10. **Ausdehnung der Eichpflicht auf Bier- und Branntweinfässer.** Infolge eines Beschlusses der Plenarversammlung vom 5. Dezember d. J. (vgl. Nr. 1 dieses Heftes) richteten wir an den Deutschen Handelstag über die Frage der Ausdehnung der Eichpflicht auf Bier- und Branntweinfässer folgende Eingabe:

„Der im § 7 des Entwurfs einer neuen Maß- und Gewichtsordnung vorgesehenen Ausdehnung der Eichpflicht auf Bierfässer stimmen wir sowohl vom Standpunkt der Bierabnehmer als auch unseres bedeutenden Brauereigewerbes zu. Der Eichzwang liegt in erster Linie im Interesse der Bierabnehmer, aber auch die Brauereien versprechen sich von seiner Einführung den Vorteil, daß dadurch die Streitigkeiten mit der Kundschaft wegen Mindestmaßes verhütet oder doch wenigstens verringert werden. An der praktischen Durchführbarkeit des Eichzwanges wird nicht gezweifelt, auch wird nicht befürchtet, daß aus dem Eichzwang — seine richtige Handhabung vorausgesetzt — den Brauereien eine zu weitgehende Belästigung erwachsen wird.

Der Elsaß-Lothringische Brauerbund, welcher in seiner an den Reichskanzler gerichteten Eingabe vom 5. November d. J. gegen die Einführung des Eichzwanges Stellung genommen hat, glaubt, die §§ 377 und 378 H. G. B. und § 363 B. G. B. böten dem Abnehmer schon die volle Gewähr dafür, daß er dasjenige Quantum erhält, welches ihm verkauft und angerechnet wird, und jede gewissenhafte Brauerei werde, um ihr Renommee zu wahren, die Eichung ihrer Fässer oft genug vornehmen lassen, ohne daß es Strafbestimmungen und Konfiskationen bedürfe.

Diese Auffassung ist nicht ganz zutreffend. Die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches schreiben vor, daß der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen hat. Praktisch haben diese Bestimmungen, wie auch die des § 363 B. G. B. in dem Brauereibetriebe gar keinen Wert. Der Inhalt der gelieferten Bierfässer läßt sich nicht sofort feststellen, da das Bier nicht umgefüllt und nachgemessen werden kann, und ausserdem sind im Verkehr mit der Kundschaft derartige genau gestellte Bedingungen überhaupt undurchführbar. Es liegt vielmehr im Interesse sowohl des Lieferanten als auch des Abnehmers, wenn auf dem Fasse die Zahl der Liter, welche dasselbe faßt, eingebrannt und durch amtlichen Stempel bestätigt wird. Wir bejahen daher die Bedürfnisfrage, wobei wir ausdrücklich hervorheben wollen, daß in unserm Bezirk das Tonnensystem nicht zur Anwendung kommt.

Auch der weitere, von dem Elsaß-Lothringischen Brauerbund vorgebrachte Einwand, daß das Bierfaß sich nicht für eine amtliche Eichung eigne und daß, wenn sie doch eingeführt werden sollte, so große Fehlergrenzen angenommen werden müßten, daß der Zweck der amtlichen Eichung wieder illusorisch würde, scheint uns nicht stichhaltig zu sein. Durch das Pichen der Fässer dürfte wohl niemals eine so bedeutende Inhaltsänderung bewirkt werden, daß Unterschiede von mehr als 2% vorkommen. Der in der Eingabe erwähnte Fall, daß ein Spänchen oder ein fest angefrorener Faßkork oder sonst ein Gegenstand das Auslaufen des heißen Peches nach dem Pichen verhindert, wird gewiß sehr selten vorkommen.

Daher erscheint es auch nicht notwendig, die Fehlergrenze auf 3—4%, wie der Elsaß-Lothringische Brauerbund vorgeschlagen hat, festzusetzen. Eine so hohe Fehlergrenze würde allerdings den Wert der amtlichen Eichung vollkommen aufheben.

Digitized by Google

Nach den Erfahrungen unserer Brauereien würde eine Fehlergrenze von 2% ausreichend sein, denn die tatsächlichen Differenzen schwanken in der Regel nur zwischen 1 und 2%. Bei einer größeren Brauerei unseres Bezirks haben sich bei einem Stand von 6000 Stück Transportfässern im dreijährigen Durchschnitt nur bei 0,72% Differenzen gezeigt, die über 2% hinausgingen. Auch für Brauereien, die am Exportgeschäft sehr beteiligt sind, wird eine Fehlergrenze von 2% ausreichen, da diese Brauereien ihre Fässer, welche oft in einem sehr schlechten Zustande zurückkommen, des öfteren einer Reparatur unterziehen müssen und damit die Eichung verbinden können. Lassen doch bereits gegenwärtig die meisten Großbrauereien ihre Fässer nach jeder Reparatur, aber doch mindestens einmal jährlich eichen.

Was die Frist anbetrifft, in welcher die Eichung zu wiederholen ist, so halten wir es für zweckmässig, sie auf 2 Jahre zu bemessen. Den Zeitraum für die Wiedereichung auf 3 Jahre auszudehnen, wie der Elsaß-Lothringische Brauerbund vorschlägt, halten wir für zu weitgehend, da anderenfalls die Fehlergrenze erhöht werden müsste, was nicht zweckmässig sein würde.

Die durch die amtliche Eichung den Brauereien entstehenden Kosten werden nicht schwer ins Gewicht fallen, wenn einerseits die Eichgebühren, wie wir hoffen, auf mäßige Höhe gehalten werden, andererseits die Eichung wohlwollend und nicht chikanös gehandhabt wird, so daß auch den Verhältnissen des Brauereibetriebes vollkommen Rechnung getragen wird.

Die Eichgebühren dürfen nicht als eine Quelle für neue Staatseinnahmen angesehen werden, sondern haben nur einen Ersatz der den Eichbehörden entstehenden Unkosten zu bilden. Es ist nicht überraschend, daß die Brauereien, die dauernd als ein Objekt der Steuererhebung angesehen werden, in dieser Hinsicht Befürchtungen hegen.

Ferner muß unbedingt vorgesehen werden, daß die Eichungen in den Brauereien selbst vorgenommen werden können, damit durch den Hin- und Rücktransport der Gefäße zu den Eichämtern nicht zu viel Zeitverlust und unnötige Kosten entstehen. Alsdann werden auch die Fässer nicht erheblich länger dem Betriebe entzogen werden, als gegenwärtig bei der privaten Eichung.

Auch muß von den zuständigen Behörden darauf gesehen werden, daß eine genügende Anzahl von Aufsichtsbeamten für die Eichung vorhanden ist, damit dem Ansuchen um Zuweisung eines Beamten in kurzer Frist entsprochen werden kann und der Betrieb durch die Bereitstellung der Fässer zum Eichen nicht unnötig aufgehalten wird.

Die von einigen Seiten erhobene Forderung, daß größere Brauereien die Eichung durch eigene, vereidigte Angestellte vorzunehmen berechtigt sein sollen, erscheint uns nicht so wesentlich. Immerhin dürfte es sich aber aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, wenn den Brauereien mit einem größeren Bestand von Transportfässern diese Erleichterung zugebilligt würde. Werden in einer Brauerei oder bei der Kundschaft Fässer vorgefunden, die einen älteren Eichstempel tragen, als nach den Bestimmungen zulässig ist, so tritt eine Bestrafung nur dann ein, wenn dieselben gefüllt sind.

Von entscheidender Wichtigkeit ist es endlich, daß keine unnötig harten Bestrafungen auf Uebertretungen gesetzt werden. Nur bei Vorhandensein doloser Absicht sollten Ueberschreitungen der Fehlergrenze oder der Fristbestimmungen mit Konfiskation der Gefässe und Bestrafung geahndet werden. Liegt fahrlässige Uebertretung der Bestimmungen vor, so würde die Verhängung einer geringen Ordnungsstrafe ausreichen, denn bei dem ausgedehnten Faßbestand der Großbrauereien kann es leicht vorkommen, daß bei einer Frist von 2 Jahren für die Wiedereichung Fässer übersehen werden, zumal die Rücklieferung von Seiten der Kundschaft, insbesondere bei auswärtigen Zweiggeschäften, nicht immer sehr pünktlich geschieht, und weil von den meisten Brauereien der hohen Kosten wegen keine Faßkontrolle geführt wird.

Der Eichzwang für Bierfässer wird, wenn in der beschriebenen Weise geregelt, von günstigem Einfluß auf den Geschäftsverkehr zwischen Brauereien und Bierabnehmern sein. Die ersteren werden unlauteren Nachreden oder Beschwerden wirksamer entgegentreten können, als es bisher der Fall war. Aus diesen Gründen werden die meisten Brauereien auch gern die immerhin nicht unerheblichen Kosten und Belästigungen der amtlichen Eichung tragen.

Was die von einem Teilnehmer der Kommission des Deutschen Handelstages betr. Kleinhandel angeregte Frage der Ausdehnung der Eichpflicht auf Branntweinfässer anbetrifft, so sprechen wir uns im allgemeinen aus denselben Gründen, aus denen wir für die Ausdehnung der Eichpflicht auf Bierfässer eintreten, auch für die Ausdehnung der Eichpflicht auf Branntweinfässer aus. Die Einführung der Zwangseichung empfiehlt sich u. E. bei den Branntweinfässern noch mehr als bei den Bierfässern, denn es kommen im allgemeinen mehr Klagen über Maß-Differenzen bei den Branntweinfässern als bei den Bierfässern vor. Auch hier dürfte es zweckmäßig sein, wenn die Wieder-Eichung nach einem Zeitraum von 2 Jahren und zwar unter den gleichen Verhältnissen, wie bei den Brauereien, in den Brennereien selbst ausgeführt würde.

Hinsichtlich der Art und Weise des Verkaufs von Branntwein bemerken wir, daß letzterer in unserem Bezirk in der Regel nicht nach Gewicht verkauft wird." (13. XII. — 4822).

* * *

Digitized by Google

Urheberrecht.

11. **Urheberrecht an Katalogen und Preislisten.** Die Handelskammer Hannover richtete an den Deutschen Handelstag eine Eingabe betr. Urheberrecht an Katalogen und Preislisten. In dieser Eingabe bittet die Handelskammer den Deutschen Handelstag, dafür einzutreten, daß durch die Rechtsprechung die Schutzwürdigkeit der Geschäftsanzeigen, Adreß-, Kurs-, Kochbücher und Kauflisten anerkannt werden möge. Vom Deutschen Handelstag um Aeußerung in dieser Angelegenheit ersucht, teilten wir nach gehaltener Umfrage mit, daß die Eingabe der Handelskammer Hannover betr. Urheberrecht an Katalogen und Preislisten unsere Unterstützung fände. Im Einverständnis mit der genannten Kammer halten wir es für notwendig, daß die in der Eingabe erwähnte Auffassung des Reichsgerichts hinsichtlich des § 1 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 in der Rechtsprechung vollständig zur Geltung kommt. Wir haben zwar in einem uns bekannt gewordenen Falle die Erfahrung gemacht, so führten wir aus, daß die bei der Anfertigung von Katalogen vorliegende eigene geistige Tätigkeit eines Industriellen vom Gericht anerkannt wurde. Solange aber die Auffassung nicht zur allgemein herrschenden in der Rechtsprechung geworden ist, ist dem unlauteren Wettbewerb, der sich in dem Nachdruck von Katalogen äußert, nicht beizukommen, und es werden die Klagen über den Nachdruck von Katalogen und Preislisten nicht aufhören.

In dem von uns erwähnten Falle führte eine Firma unseres Bezirks bei uns Klage darüber, daß eine Konkurrenzfirma ihr die Kataloge nachdrucke. Die Kataloge wiesen, wie wir feststellten, tatsächlich eine auffallende Uebereinstimmung sowohl hinsichtlich der Abbildungen als auch der Bemerkungen und Preistabellen auf. Wir konnten die auf diese Weise geschädigte Firma nur auf den Weg des Prozesses verweisen. Sie gewann den Prozeß und war für die Folgezeit gegen die unlauteren Manipulationen der Konkurrenzfirma geschützt. Dieser vom Gericht in diesem Falle anerkannte Standpunkt, wonach das geistige Eigentum der Handel- und Gewerbetreibenden an Katalogen und Preislisten zu schützen ist, ist aber in der heutigen Rechtsprechung noch nicht der allgemein übliche geworden. Erst wenn das Urheberrecht an Katalogen und Preislisten durch die Rechtsprechung wirksam geschützt wird, werden die Handel- und Gewerbetreibenden vor schweren Schädigungen bewahrt bleiben (12. XII. — 4773).

* * *

Recht und Gericht.

12. **Veröffentlichung der handelsregisterlichen Eintragungen.** Bei dem Königlichen Amtsgericht Bochum stellten wir unter Bezugnahme auf § 11 des Handelsgesetzbuches und § 10 der Allgemeinen Verfügung vom 7. Novbr. 1899 über die Führung des Handelsregisters den Antrag, dasselbe möge die „Kölnische Zeitung“ als eines der Blätter bezeichnen, in welchem neben dem „Deutschen Reichsanzeiger“ während des Jahres 1905 die Bekanntmachungen über die vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister veröffentlicht werden sollen (22. XI. — 4567). Das Amtsgericht hat den Antrag abgelehnt.

* * *

13. **Gebühren für gerichtliche Sachverständige.** Wiederholt haben Personen aus dem Handel- und Gewerbestande, welche von uns Amts- und Landgerichten unseres Bezirks auf deren Ersuchen zu Sachverständigen benannt worden waren, Schwierigkeiten bei der Liquidation ihrer Gebühren erfahren, weil sie eine Vergütung von zwei Mark für jede Stunde Zeitversäumnis beanspruchten. So hat vor kurzem ein Amtsgericht des Bezirks dem ersten kaufmännischen Beamten eines großen Handelsgeschäfts statt des von diesem liquidierten Gebührensatzes von zwei Mark nur einen solchen von 1,50 Mark zugebilligt und erst nach wiederholter Reklamation die Forderung des Sachverständigen anerkannt.

Das betreffende Amtsgericht hatte seine erste ablehnende Entscheidung auf Grund des „Tarifs über die nach der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm den Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Entschädigungen“ vom 15. Juni 1883 J. M. Bl. S. 190 getroffen, nach welchem allerdings im vorliegenden Falle eine Entschädigung von 1,50 Mark angemessen gewesen wäre.

Da jedoch die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 durch die Novelle vom 11. Juni 1890 und die Prozeßnovelle von 1898 verändert und durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 369) seit 1900 eine neue Fassung erhalten hat, so dürfte auch jener auf der alten Gebührenordnung beruhende Tarif seine Geltung verloren haben, umsomehr, als seine Bestimmungen denen der Gebührenordnung von 1898 nicht mehr vollkommen entspricht.

Die im Tarif unterB Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vorgenommene Klassifikation ist mit der Vorschrift des § 3 Abs. I und II

Digitized by Google

der neuen Gebührenordnung nicht in Einklang zu bringen. Denn während der Tarif unter B IV vorschreibt, daß neben größeren Handwerkern, Gutsbesitzern, Baumeistern, Gerichtstaxatoren, Architekten, Amtmänner, Bürgermeistern in kleineren Städten, Lehrern an Privat- und Elementarschulen, Lehrerinnen, Subalternbeamten, Feldmessern etc. auch Kaufleute und Fabrikanten nur 0,80—1,50 Mark zu erhalten haben, sagt die neue Gebührenordnung, daß die Vergütung unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen bis zu dem Betrage von zwei Mark zu bemessen ist. Die Gebührenordnung will also, daß in jedem einzelnen Falle die Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu berücksichtigen sind und darnach die Vergütung bemessen werden soll. Die in dem Tarif vorgenommene Aufstellung von Berufszweigen muß daher irre führen, und die Bestimmung, daß den Angehörigen dieser Berufe unterschiedlos eine Vergütung nur im Betrage bis 1,50 Mark zu bewilligen ist, hat u. E. keine Geltung mehr.

Auch die Aufzählung von Beamten in diesem Tarif (Klasse IV Kommunalbaumeister, Ortsvorsteher, Amtmänner, Bürgermeister, Lehrer, Subalternbeamten) widerspricht dem § 14 der neuen Gebührenordnung, wonach öffentliche Beamte ihre besondere Vergütung erhalten, nämlich Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften.

In immer steigendem Umfange wenden sich die Gerichte, auch solche außerhalb unseres Bezirks, an uns mit dem Ersuchen um Benennung von Sachverständigen. Es hält oft außerordentlich schwer, geeignete Persönlichkeiten zu finden, die bereit sind, als Sachverständige zu dienen, denn auch eine Vergütung von zwei Mark für jede Stunde bietet den Sachverständigen in den meisten Fällen keinen annähernden Ersatz für die Zeitversäumnis, welche mit dem Mandat eines Sachverständigen verbunden ist. Wenn nun aber noch die Gerichte den Liquidationen der Sachverständigen ihre Anerkennung versagen, so wird die Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Mandats als Sachverständiger immer geringer werden. Denn die Beanstandung der Liquidation ist für die betreffenden Personen selbstverständlich unangenehm und peinlich.

Auf eine bezügliche Vorstellung bei dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 12. August (Nr. 2945) erhielten wir unter dem 5. Dezember d. J. (Gen. I Z 15 III/13703) den Bescheid, daß der Herr Oberlandesgerichtspräsident der Frage einer Aenderung des Tarifs näher getreten sei, daß aber die Erörterungen noch nicht zum Abschluß gebracht wären und voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen würden (4726 — IX. — 8 b).

* * *

14. **Handelsrichter.** Nach einer Mitteilung des Landesgerichtspräsidenten in Bochum ist Herr Ed. Klutmann-Witten seinerzeit für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis dahin 1907 zum Handelsrichter bei dem Landgericht Bochum ernannt worden (23. XI. — Gen. I. 3/5929).

* * *

15. **Zusammenstellung der gegenwärtig im Amt befindlichen Handelsrichter und deren Stellvertreter an den Kammern für Handelssachen in Bochum und Essen.**

I. Bochum.

a) Handelsrichter:

1. Kaufmann W. Seippel, Bochum, bis 1. Juli 1906.
2. Kaufmann Ed. Klutmann, Witten, bis 1. Oktober 1907.
3. Dr. W. Baare, Bochum, bis 1. Oktober 1905.
4. Bankdirektor C. E. Korte, Bochum, bis 1. Februar 1906.
5. Kaufmann Albert Borbet, Bochum, bis 1. Oktober 1905.
6. Kaufmann H. Tegeler, Bochum, bis 1. Oktober 1905.
7. Kaufmann G. Ballauff, Witten, bis 1. Oktober 1905.
8. Bergwerksdirektor K. Vietor, Wattenscheid, bis 1. Oktober 1905.

b) Stellvertretende Handelsrichter:

9. Kaufmann W. Brenken, Bochum, bis 1. Oktober 1905.
10. Kaufmann D. Grümer, Bochum, bis 1. Oktober 1905.
11. Fabrikbesitzer A. Reinshagen, Werne, bis 1. Oktober 1905.
12. Kaufmann J. Sasse, Recklinghausen, bis 1. Oktober 1905.
13. Fabrikbesitzer F. Baum, Herne, bis 1. Oktober 1905.
14. Fabrikbesitzer R. Kuhn, Bruch, bis 1. Oktober 1905.
15. Kaufmann H. Velten, Bochum, bis 1. Oktober 1905.
16. Generaldirektor G. Schumann, Witten, bis 1. Oktober 1905.

Die unter Nr. 12 und 14 aufgeführten Handelsrichter sind auf Vorschlag der Handelskammer

Digitized by Google

Münster, die übrigen auf unseren Vorschlag ernannt worden.

II. **Essen.**

a) Handelsrichter:

1. Syndikatsdirektor W. Olfe, Essen, bis 1. Oktober 1906.
2. Fabrikbesitzer E. Huffmann, Werden, bis 1. Oktober 1906.
3. Bergwerksdirektor W. Erdmann, Wanne, bis 1. Dezember 1905.
4. Kaufmann H. Paas, Essen, bis 1. November 1905.
5. Kaufmann H. Willers, Essen, bis 1. November 1905.
6. Direktor Dr. jur. J. Haßlacher, Ueckendorf, bis 1. November 1905.
7. Kaufmann Gustav Hilgenberg, Essen, bis 1. Oktober 1907.
8. Bankier Franz Josef de Weldige-Cremer, bis 15. Juni 1907.

b) Stellvertretende Handelsrichter:

9. Bankier Herz Hirschland, Essen, bis 1. November 1905.
10. Bankdirektor W. Rehn, Essen, bis 1. November 1905.
11. Bergwerksdirektor F. Wüstenhöfer, Bergeborbeck, bis 1. April 1906.
12. Kaufmann E. Reinhard, Gelsenkirchen, bis 1. Oktober 1906.
13. Direktor M. Liebig, Gelsenkirchen-Schalke, bis 1. Januar 1907.
14. Kaufmann R. Hill, Hattingen, bis 1. Oktober 1907.
15. Kaufmann Julius Böhmer, Essen, bis 15. September 1907.
16. Bankdirektor Franz Woltge, Essen, bis 1. Februar 1907.

Die unter Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 11, 15 und 16 aufgeführten Handelsricher sind auf Vorschlag der Handelskammer Essen, die übrigen auf unseren Vorschlag ernannt worden.

* * *

Steuerwesen.

16. **Stempelpflichtigkeit von Sicherungs-Hypotheken.** Eine Gesellschaft unseres Bezirks hatte bei einem Bankinstitut eine Obligationsanleihe in Höhe von einer Million Mark aufgenommen. Zur Sicherheit der Anleihe hatte die Gesellschaft zu Gunsten der Bank eine Kautionshypothek von 1 050 000 Mark bestellt und deren Eintragung bewirkt. Die notarielle Urkunde wurde zuerst nur mit 1,50 Mark verstempelt, später wurde aber noch ein Stempel von 832 M. nachgefordert, indem die Anleihebestellung als Schuldverschreibung im Sinne der Tarifstelle 58 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 angesehen wurde.

Gegen den Ansatz des nachträglichen Stempels erhob die Gesellschaft Einspruch und führte unter Bezugnahme auf ein von uns dem zuständigen Amtsgericht erstattetes Gutachten (Mitteilungen II S. 30) an, daß eine stempelpflichtige Schuldverschreibung nicht vorliege, also nur der Sicherungsstempel aus § 59 des Stempelrechts erhoben werden könnte. Der Einspruch wurde von dem Amtsgericht zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Urkunde eine vollständige Schuldverschreibung enthielte und daher nach Tarifstelle 58 des Preußischen Stempelsteuergesetzes zu verstempeln sei.

Gegen diesen Beschluß des Amtsgerichts erhob die Gesellschaft Beschwerde beim Landgericht mit der Ausführung, daß die Urkunde nur die Absicht der Beteiligten zur Aufnahme einer Anleihe feststellte, eine wirkliche aber nicht enthalte. Die Aufnahme sei auch erst später bewirkt und alsdann reichsgesetzlich versteuert worden. Eine Doppelbesteuerung sei aber unzulässig.

Die Beschwerde wurde durch Entscheidung vom 9. Juni 1904 als unbegründet zurückgewiesen. In den Gründen heißt es:

> „Der Auffassung des Amtsgerichts, daß die notarielle Urkunde eine Schuldverschreibung darstelle, ist beizutreten. Die Beschwerdeführerin verpflichtet sich durch ihren Vorstand in den als „Bedingungen" der Anleihe in die Urkunde aufgenommenen Bestimmungen zur Rückzahlung des Anleihekapitals nach Maßgabe eines bestimmten Amortisationsverfahrens (§ 6 ff.). Daß nach Inhalt der Urkunde die Beschwerdeführerin damals erst beabsichtigte, die Anleihe aufzunehmen, mithin die übernommene Rückzahlungsverbindlichkeit nur für den Fall der Gewährung der Valuta anerkannt wird, steht dem Charakter der Schuldverschreibung nicht entgegen. Es kommt bei der Beantwortung der Frage, ob eine Schuldverschreibung vorliegt — wie das Reichsgericht in einer im wesentlichen gleichliegenden Sache Bd. 45 S. 231 ff. ausführt — nur darauf an,
>
> „ob durch die Erklärung eine rechtliche „Verpflichtung in Bezug auf die aus „dem Darlehensverhältnisse entspringende „Schuldverbindlichkeit begründet wird, „sodaß mit Hinzunahme der Behauptung, „die Darlehensvaluta sei gewährt, eine dem Inhalte der Urkunde entsprechende „Forderung daraus hergeleitet werden kann."

Digitized by Google

Das ist hier der Fall. Von der Beschwerdeführerin wurde durch ihren Vorstand versprochen, die auf den Namen der Bank auszufertigenden Teilschuldverschreibungen jährlich mit $4^1/_2$ % zu verzinsen und die Beträge der Obligationen nach Maßgabe der in den §§ 6 ff. enthaltenen Tilgungs- und Verlosungsbestimmungen zurückzuzahlen.

Aus der Bezugnahme der Beschwerdeführerin auf das Gutachten der Bochumer Handelskammer (Bl. 97 d. A.) ergiebt sich, daß sie behaupten will, der notarielle Akt bezwecke lediglich die Bestellung einer Kautionshypothek. Wäre das richtig, dann brauchte allerdings nach § 3 Abs. 3 Ges. die eine Schuldverschreibung darstellende Erklärung nicht verstempelt zu werden, weil danach Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, nur in Ansehung jenes Geschäfts - d. h. hier der Kautionsbestellung — stempelpflichtig sind, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet war. Aus der Form und Fassung der die Rückzahlungsverbindlichkeit aussprechenden Erklärungen geht nicht hervor, daß sie nur zur Begründung oder Erläuterung weiterer Erklärungen abgegeben sind; sie sind also nicht „nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung" dieser weiteren Erklärung nebenher erwähnt. Die Anwendung des § 3 Abs. 3 erfordert aber, daß eine solche Absicht in der Urkunde Ausdruck gegeben werde. (Vergl. Urt. d. O. L. G. Hamm 1 U 340—02 in Sachen des Westfäl. Bankvereins ./. Fiskus.)

Auch die weitere Ausführung der Beschwerde, daß die nachträglich erfolgte Aufnahme der Anleihe reichsgesetzlich versteuert, also eine nochmalige landesgesetzliche Versteuerung unzulässig sei, kann nicht zur Niederschlagung des Stempels führen. In der Urkunde wird das Anleihegeschäft im Ganzen noch vor Ausgabe der Obligationen und unabhängig davon beurkundet. Verschieden davon ist die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen selbst. Nach § 5 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1884 unterliegen die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe Der hier in Ansatz gebrachte Landesstempel ist nicht für Teilschuldverschreibungen — Wertpapiere im Sinne des Reichsstempelgesetzes — erhoben, sondern für die selbstständige Beurkundung des Versprechens, die Anleihe zurückzuzahlen. (Vergl. R.-G. Bd. 25 S. 67.) Eine unzulässige Doppelbesteuerung liegt also nicht vor.

Es war hiernach der Stempel der Tarifstelle des Pr. St. - St. - Ges. zum Ansatz zu bringen, der richtig berechnet ist."

Die von der Gesellschaft gegen diese Entscheidung eingelegte weitere Beschwerde wurde durch Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 19. Juli 1904 wiederum abgewiesen. In der Begründung zum Urteil heißt es:

„Daß die Bank nicht zu denjenigen Grundkredit- und Hypothekenbanken gehört, die nach Tarifstelle 58 I d vom Landesstempel befreit sind, wenn sie auf grund der ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen demnächst reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen ausreichen, ist unstreitig, wird überdies auch durch die Auskunft der Handelskammer in Bochum vom 15. Februar 1904 dargetan.

Die Entscheidung auf die weitere Beschwerde hängt demnach allein davon ab, ob die Urkunde vom 20. Dezember 1899, wie sie sich Bl. 71 der Grundakten in beglaubigter Abschrift befindet, allein die Bedeutung hat. die der Kautionshypothek zu grunde liegende Schuldverpflichtung zu beschreiben, um deren Identität festzustellen, oder ob sie eine selbständige darüber hinaus gehende Bedeutung hat und als Schuldverschreibung im Sinne der Tarifstelle 58 des Preußischen Stempelsteuergesetzes sich darstellt.

Bei Prüfung des Inhalts der Urkunde ist das Kammergericht zu demselben Ergebnis gelangt, wie der angefochtene Beschluß. Es tritt den Gründen des Landgerichts durchweg bei, weshalb es genügt, auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses zu verweisen. Wenn die weitere Beschwerde rügt, daß die Urkunde nicht eine bereits feststehende Schuldverbindlichkeit bescheinige, so ist diese Rüge verfehlt. Es handelt sich um eine der Höhe nach feststehende Anleihe von 1 Million Mark, die verbrieft wird. Daß die Darlehnssumme zur Zeit der Ausstellung der Urkunde noch nicht gezahlt war, ist unerheblich (vgl. R. G. Bd. 45 S. 231 f.). Nur soweit die verbriefte Summe den Betrag von 1 Million übersteigt. steht die Schuld noch nicht fest. Deshalb ist für den übersteigenden Betrag von 50000 Mark der Stempel nicht mit dem Schuldverschreibungsstempel von $^1/_{12}$ Prozent, sondern nach Tarifstelle 59 zu verstempeln, in Höhe von 1 Million jedoch nach Tarif 58 zu $^1/_{12}$ Prozent. Da der in Rechnung gebrachte Stempel den zulässigen Ansatz jedenfalls nicht überschreitet, auch sonst der angefochtene Beschluß eine rechtsirrtümliche Auffassung der Sachlage nicht erkennen läßt, so war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kosten hat die Beschwerdeführerin gemäß § 1 Pr. G. K. G. zu tragen."

Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir im Anschluß hieran ausdrücklich be-

Digitized by Google

merken, daß nach diesen Entscheidungen nicht etwa alle Sicherungshypotheken dem Schuldverschreibungsstempel unterliegen, sondern nur solche, welche eine selbständige Bedeutung haben, also, wie im vorliegenden Falle, eine Hypothek, die zur Sicherung einer der Höhe nach feststehenden Anleihe (Obligationsanleihe etc.) dienen.

Ganz anders aber verhält es sich mit den im geschäftlichen Leben und besonders im hiesigen Revier viel öfter vorkommenden Bestellungen von Sicherungshypotheken, die nichts weiter als Kredithypotheken sind. Diese Bestellungen haben lediglich die Bedeutung, die der Sicherungshypothek zu Grunde liegende Schuldverpflichtung zu beschreiben, um deren Identität festzustellen. In ihnen wird auch nur der Höchstbetrag, bis zu dem die Grundstücke haften sollen, bestimmt, im übrigen aber die Feststellungen der Forderung vorbehalten. Es handelt sich bei diesen als nicht um eine der Höhe nach feststehende oder um eine selbständige Schuldverschreibung, und daher unterliegen die Bestellungen nach wie vor nicht dem Preußischen Schuldverschreibungsstempel, sondern lediglich dem Sicherstellungsstempel der Tarifstelle 59 des Reichsstempelgesetzes.

* * *

Handels- und Gewerbe-Recht und -Politik.

17. **Das Blenden der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen hat auf unsere Eingabe vom 29. Oktober d. J. (4255) betr. Blenden der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen (vgl. „Mitteilungen" II, S. 94) folgendes erwidert:

> „Die Rechtsbeständigkeit des Erkenntnisses des Landgerichts in Dortmund vom 22. Juli d. Js. in der Strafsache gegen Bindel unterliegt erheblichen Bedenken. Der Herr Oberstaatsanwalt in Hamm hat daher auf mein Ersuchen die ihm unterstellten Staatsanwaltschaften angewiesen, durch Einlegung der zulässigen Rechtsmittel die Frage der Rechtsgültigkeit des § 6 Absatz 1 und 2 der Provinzialpolizeiverordnung vom 24. Juli 1897, 7. Juli 1898 betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zur höchstrichterlichen Entscheidung zu bringen. Ich kann mich hiernach, jedenfalls zur Zeit nicht, veranlaßt sehen, die fragliche Vorschrift aufzuheben" (7. XI. — 4409).

* * *

Sozialpolitik.

18. **Arbeitgeber-Verband.** Für den Bezirk der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" ist ein Arbeitgeberverband gegründet worden. Zweck dieses Verbandes ist die Wahrung guter und friedlicher Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Verbande gehören bereits zahlreiche Werke mit mehr als 100000 Arbeitern an. Einstweilen sind es vorwiegend Werke, die Mitglieder der nordwestlichen Gruppe sind. Doch können auch solche Firmen der Eisen- und Stahlindustrie, die ihren Sitz im Bezirk des Verbandes haben, ohne demselben anzugehören, Mitglieder des Arbeitgeberverbandes werden.

Die vom 20. Oktober ds. Js. datierten „Satzungen" dieses Arbeitgeberverbandes wie auch die zu ihrer Ergänzung aufgestellten „Richtlinien zu den Satzungen des Arbeitgeberverbandes" können bei uns eingesehen werden.

* * *

19. **Stellenvermittlung bei der Handelshochschule zu Leipzig.** Die „Freie Deutsche Studentenschaft der Handelshochschule zu Leipzig" macht uns auf ihre Stellenvermittlung aufmerksam. „Die bereits mehrjährig praktisch ausgebildeten Kaufleute legen," wie die genannte Korporation uns schreibt, „vor der Königlichen Prüfungskommission der Handelshochschule nach zweijährigem Studium eine Diplomprüfung ab, zu welcher gründliche Kenntnisse erforderlich sind, wie: Kaufmännische Korrespondenz, Buchführung, Kaufmännisches Rechnen, Volkswirtschaftslehre, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Finanzwissenschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Handelsgeschichte, Verkehrs-Geographie, Gewerberecht und Arbeiterschutzgesetzgebung. Ferner wird, nicht allgemein verbindlich, in französischer und englischer Handelskorrespondenz, Spanisch, Italienisch und Russisch, sowie in chemischer und mechanischer Technologie geprüft.

* * *

Aeussere Handelspolitik.

20. **Schwedisch-norwegischer Konsul.** Nach einer Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten ist der Kaufmann Peter Cretschmar zum Schwedisch-norwegischen Konsul

Digitized by Google

in Düsseldorf für die Provinz Westfalen und den Regierungsbezirk Düsseldorf ernannt worden (5. XI. — AI^{d} 4471).

* * *

21. **Bulgarischer Zolltarif-Entwurf.** Nach gehaltener Umfrage (vgl. „Mitteilungen" II, S. 84) überreichten wir dem Herrn Staatssekretär des Innern die uns übermittelten Anträge zu den Tarifstellen 448 und 449 bezw. 459 des neuen bulgarischen Zolltarifs-Entwurfs (1. XII. — 4784).

* * *

22. **Gebührenentrichtung für Untersuchungen in Serbien eingeführter Waren.** Das serbische Generalkonsulat in Köln übersandte uns Abdruck eines serbischen Ministerialerlasses betr. Gebührenentrichtung für Untersuchungen in Serbien eingeführter Waren (4217). Der Abdruck liegt in der Geschäftsstelle der Handelskammer Interessenten zur Einsicht aus.

* * *

Verschiedenes.

23. **Das Rheinisch-Westfälische Cementsyndikat G. m. b. H.** machte uns Mitteilung von seiner am 29. Oktober d. J. in Bochum erfolgten Gründung (4506).

* * *

Druck von Friedr. Jahn & Co. Bochum.

Digitized by Google

Verzeichnis

der in Bochum **abgehenden** Eisenbahnzüge, die postseitig benutzt werden.

Lfd. No.	Bezeichnung des Zuges	No. des Zuges	Abfahrt vom Bahnhof Stdn.	Min.	Tageszeit	Bemerkungen
1	Dortmund—Oberhausen(Gtzg.)	..6053	5	26	V.	. Postsendungen jeder Art durch Vermittlung einer Bahnpost.
2	Hannover—Cöln	O× 10	5	30	V.	
3	Dortmund—M. Gladbach	. 252	5	42	V.	□ Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen durch Vermittlung einer Bahnpost.
4	Hannover—Cöln	O× 6	5	53	V.	
5	Bochum—Wanne	·/. 405	6	8	V.	
6	Essen-Witten	·/. 223	6	39	V.	O Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen sowie Geldbriefe und Wertbeutelstücke durch Vermittlung einer Bahnpost.
7	Oberhausen—Hamm	. 255	7	27	V.	
8	Hamm—Crefeld	. 254	8	1	V.	
9	Witten—Essen	·/. 224	8	3	V.	
10	Cöln—Hannover	.× 1	9	1	V.	·/. Postsendungen jeder Art durch Vermittlung einer Schaffnerbahnpost, welche auch die Umarbeitung von Briefsendungen besorgt.
11	Crefeld-Hamm	. 259	9	54	V.	
12	Dortmund—Oberhausen	. 260	10	53	V.	
13	Bochum—Wanne	·/. 411	10	54	V.	
14	Vlissingen—Hannover	O 15	11	40	V.	•• Postsendg. jeder Art durch Vermittlung einer Schaffnerbahnpost.
15	Cöln—Hannover	O× 7	11	59	V.	
16	Duisburg—Dortmund	...263	12	3	N.	••• Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen durch Vermittlung des Eisenbahn-Personals.
17	Witten—Essen	(...)226	12	6	N.	
18	Hamm—Crefeld	. 264	12	20	N.	
19	Essen—Witten	... 227	1	27	N.	× Für die Benutzung des Zuges bestehen Beschränkungen.
20	Oberhausen—Dortmund	·/. 271	1	31	N.	
21	Dortmund—Duisburg	... 266	2	4	N.	Sind die Zeichen •, □, O, ·/., ••, ••• mit Klammern versehen, so gelten sie nur Werktags, Sonn- und Festtags findet bei doppelter Klammer ( ) keine Postbeförderung, bei einseitiger Klammer (Beförderung gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen durch das Eisenbahn-Personal statt.
22	Cöln—Hannover	... 3	2	36	N.	
23	Crefeld—Hamm	. 273	2	40	N.	
24	Bochum -Wanne	(...)415	2	57	N.	
25	Dortmund—Oberhausen	..6051	3	—	N.	
26	Hannover—Cöln	□ 8	4	9	N.	
27	Wesel—Frankfurt	... 82	4	28	N.	
28	Hagen—Oberhausen	... 407	4	31	N.	
29	Hamm—Crefeld	. 270	4	37	N.	
30	Bochum—Wanne	(...)417	4	38	N.	
31	Hannover—Cöln	.× 2	4	57	N.	
32	Duisburg—Dortmund	(...)277	5	14	N.	
33	Unna—Crefeld	·/. 274	6	33	N.	
34	Hannover—Vlissingen	O 16	7	12	N.	
35	Hannover—Cöln	O× 4	7	25	N.	

Digitized by Google

Lfd. No.	Bezeichnung des Zuges	No. des Zuges	Abfahrt vom Bahnhof Stdn.	Min.	Tageszeit	Bemerkungen
36	Crefeld—Hamm	· 279	7	33	N.	
37	Bochum—Wanne	(·/.)419	7	37	N.	
38	Hamm—Crefeld	· 278	8	57	N.	
39	Bochum—Essen	(·/.)234	9	—	N.	
40	Crefeld—Dortmund	(·) 281	9	17	N.	
41	Duisburg—Unna	... 193	9	51	N.	
42	M.-Gladbach—Dortmund	· 285	11	10	N.	
43	Hamm—Oberhausen	··· 282	11	15	N.	
44	Cöln—Hannover	O× 5	11	29	N.	
45	Cöln—Hannover	O× 9	1	14	V.	
46	Unna- Essen	··· 288	1	25	V.	
47	Crefeld—Dortmund	· 287	1	42	V.	

Digitized by Google

Verzeichnis

der in Bochum ankommenden Eisenbahnzüge, die postseitig benutzt werden.

Lfd. No.	Bezeichnung des Zuges.	No. des Zuges	Ankunft auf dem Bahnhof Stdn.	Min.	Tageszeit
1	Dortmund—Oberhausen(Gtzg.)	·· 6053	5	2	V.
2	Hannover—Cöln	O× 10	5	29	V.
3	Dortmund—M.-Gladbach	· 252	5	40	V.
4	Hannover—Cöln	O× 6	5	52	V.
5	Wanne—Bochum	··· 404	5	58	V.
6	Essen—Witten	·/. 223	6	37	V.
7	Wanne—Bochum	·/. 406	7	22	V.
8	Oberhausen—Hamm	· 255	7	24	V.
9	Hamm—Crefeld	· 254	7	52	V.
10	Witten—Essen	·/. 224	7	57	V.
11	Duisburg—Dortmund	··· 257	8	19	V.
12	Cöln—Hannover	·× 1	8	59	V.
13	Hamm—Essen	(···)258	9	23	V.
14	Crefeld—Hamm	· 259	9	52	V.
15	Oberhausen—Dortmund	· 260	10	48	V.
16	Cöln—Hamm	(···) 24	10	50	V.
17	Vlissingen—Hannover	O 15	11	39	V.
18	Duisburg—Hamm	··· 263	11	45	V.
19	Cöln—Hannover	O× 7	11	57	V.
20	Hamm—Crefeld	· 264	12	17	N.
21	Frankfurt—Wesel	··· 87	12	55	N.
22	Oberhausen—Dortmund	·/. 271	1	23	N.
23	Witten—Essen	(···) 228	1	29	N.
24	Wanne—Bochum	·/. 414	1	46	N.
25	Soest—Essen	(···)190	1	49	N.
26	Dortmund—Duisburg	··· 266	2	1	N.
27	Oberhausen—Hagen	··· 191	2	25	N.
28	Crefeld—Hamm	· 273	2	30	N.
29	Cöln—Hannover	··· 3	2	35	N.
30	Dortmund—Oberhausen(Gtzg.)	·· 6051	2	40	N.
31	Essen—Witten	(···)229	2	50	N.
32	Hannover—Cöln	□ 8	4	8	N.
33	Wanne—Bochum	(···)416	4	22	N.
34	Wesel—Frankfurt	··· 82	4	27	N.

Bemerkungen

· Postsendungen jeder Art durch Vermittlung einer Bahnpost.

□ Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen durch Vermittlung einer Bahnpost.

O Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen sowie Geldbriefe und Wertbeutelstücke durch Vermittlung einer Bahnpost.

·/. Postsendungen jeder Art durch Vermittlung einer Schaffnerbahnpost, welche auch die Umarbeitung von Briefsendungen besorgt.

·· Postsendungen jeder Art durch Vermittlung einer Schaffnerbahnpost.

··· Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen durch Vermittlung des Eisenbahn-Personals.

× Für die Benutzung des Zuges bestehen Beschränkungen.

Sind die Zeichen ·, O, □, ·/., ··, ··· mit Klammern versehen, so gelten sie nur Werktags. Sonntags und Festtags findet bei doppelter Klammer ( ) keine Postbeförderung, bei einseitiger Klammer (Beförderung gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen durch das Eisenbahnpersonal statt.

Digitized by Google

Digitized by Google